D A N Z I G

vor dem

V Ö L K E R B U N D

Band I.



D a n z i g
vor dem
V ö l k e r b u n d.

Ligo. Narodów

Band I.

Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke

betreffend

Danziger Fragen, die während der I. bis XIII.

Tagung des Rats des Völkerbundes (vom Januar 1920

bis Mai 1922) erörtert wurden.

Zusammengestellt und übersetzt beim Senat der
Freien Stadt Danzig.

1 9 2 2.

Neudurchgesehen 1 9 2 9.

Anmerkung: Die am Rande der jeweiligen Verhandlungsberichte vermerkten Zahlen geben die Seite an, auf der der entsprechende französische und englische Wortlaut in den amtlichen Berichten des Völkerbundes zu finden ist.
Die Zahlen unter der Anlagenummer geben die Nummer in der Anlagereihe der amtlichen Veröffentlichung wieder.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Anlagen.

I. Tagung in Paris am 16.Januar 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Frankreich	durch Herrn	Léon Bourgeois (Vorsitzender)
Belgien	" "	Paul Hymans
Brasilien	" "	Gastao da Cunha
Griechenland	" "	Elertherios K.Venizelos
Gross-Britannien	"	den sehr Ehrenwerten Graf Curzon of Kedleston
Italien	"	Herrn Maggiorino Ferraris
Japan	" "	M.K.Matsui
Spanien	" "	Quinones de Leon.

Der Freien Stadt Danzig wurde erstmalig durch den Vertreter Frankreichs, Herrn Léon Bourgeois, in seiner Eröffnungsrede, bei der er eine Arbeitsübersicht für die Tagung gab, mit folgenden Worten Erwähnung getan:

S. 6

" In Europa sind eine Anzahl Gebiete, die, sei es durch ihre geographische Lage, sei es durch die Verschiedenheit ihrer Bevölkerung Anlass zu zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen werden könnten, zum Teil oder vollständig unter die Verwaltung des Völkerbundes gestellt worden, so zum Beispiel die Stadt Danzig, für deren Schutz der Völkerbund zu sorgen hat."

II. Tagung in London vom 11. bis 13. Februar 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Gross-Britannien	durch	Herrn	A.J.Balfour (Vorsitzender)
Belgien	"	"	Paul Hymans
Brasilien	"	"	Gastao da Cunha
Frankreich	"	"	Léon Bourgeois
Griechenland	"	"	Demetrius Caclamanos
Italien	"	"	Maggiorino Ferraris
Japan	"	"	M.K.Matsui
Spanien	"	"	Quinones de Leon

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 2. Sitzung am 11. Februar 1920 stand als Punkt 4: " Die Freie Stadt Danzig, Ernennung des Hohen Kommissars des Völkerbundes" auf der Tagesordnung.

S. 8 A

Der Berichterstatter, Herr Paul Hymans, Vertreter Belgiens, sprach über die Ernennung des Hohen Kommissars und über Einzelheiten aus dem Gebiete der Verwaltung der Freien Stadt. Er erklärte, dass seine Ansicht im allgemeinen mit den in einem besonderen Ratsschriftstück (siehe Anlage 1) niedergelegten Grundgedanken übereinstimme, dass er jedoch ein oder zwei Abänderungen vorschlage, und zwar empfahl er:

a) dass der Hohe Kommissar genau die Anweisungen zu befolgen habe, die ihm später gegeben werden könnten, und dass er dem Rate des Völkerbundes verantwortlich sei;

b) dass er dem Rat einen ausführlichen Bericht erstatten solle über die Wahl und Bezeichnung der Vertreter, die mit der Ausarbeitung der Verfassung der Freien Stadt betraut würden.

Der Vorsitzende, Herr Balfour, der im Grunde den Vorschlägen des Herrn Hymans zustimmte, hob hervor, dass bei der Ausarbeitung der Danziger Verfassung jede Verzögerung vermieden werden müsse.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die Vorschläge des Herrn Hymans wurde auf Antrag des Herrn Léon Bourgeois beschlossen, die weitere Aussprache bis zu einer späteren Sitzung zu vertagen.

Der dem Ratsschriftstück beiliegende Vorschlag eines Beschlusses (Anlage 2) wurde einstimmig angenommen.

In der 4. Sitzung am 12. Februar 1920 wurde sodann ein verbesserter Wortlaut des Entwurfs der Denkschrift über die Freie Stadt Danzig (Anlage 3), den Herr Hymans dem Rate vorgelegt hatte, verlesen und angenommen.

S. 10 B

In dem abgeänderten Entwurf wurde Sir Reginald Tower als Hohem Kommissar der alliierten Mächte und des Völkerbundes eine doppelte Vollmacht erteilt. Die Denkschrift hob besonders die Verantwortlichkeit des Hohen Kommissars dem Völkerbunde gegenüber hervor und ersuchte ihn, dem Rate des Völkerbundes Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Freien Stadt, die bei der Ausarbeitung der Verfassung mitwirken sollten, zu unterbreiten.

In der 6. Sitzung am 13. Februar 1920 erteilte der Vorsitzende des Rats, Herr Balfour, Herrn Hymans das Wort zur Verlesung seines Berichts über Ernennung und Obliegenheiten des Hohen Kommissars des Völkerbundes für die Freie Stadt Danzig und das Danziger Gebiet. Im Anschluss an den Bericht (siehe Anlage 1 bezw. 3) verlas Herr Hymans auch einen Beschlussentwurf (Anlage 2). Der Vorsitzende liess über Bericht und Beschluss abstimmen, beide wurden einstimmig angenommen.

S. 14 C

IV. Tagung in Paris am 9. 10. und 11.April 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Frankreich	durch Herrn	Léon Bourgeois (Vorsitzender)
Belgien	"	Baron de Gaiffier d'Hestroy
Brasilien	"	Herrn Gastao da Cunha
Griechenland	" "	E.K.Venizelos
Gross-Britannien	" "	H.A.L.Fisher
Italien	"	Graf Bonin Longare
Japan	"	Herrn M.K.Matsui
Spanien	" "	Quinones de Leon.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der ersten Sitzung am 9.April 1920 machte Herr Quinones de Leon,der Vertreter Spaniens,als Berichterstatter den Vorschlag,die Denkschrift des Generalsekretärs (Anlage 4) anzunehmen und an Sir Reginald Tower ein Telegramm abzuschicken (Anlage 5),das ihn einerseits ermächtige,zur Wahl der Danziger Volkstagsmitglieder zu schreiten,aus dem aber andrerseits hervorgehe,dass diese Ermächtigung in keiner Weise massgebend sein solle für die Wahlbestimmungen,die in der künftigen Verfassung der Freien Stadt Danzig (Anlage 6) vorzusehen seien. Der Bericht des Herrn Quinones de Leon wurde einstimmig angenommen.

S. 1

VII. Tagung in London vom 9.bis 12.Juli 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Gross-Britannien	durch	Herrn A.J.Balfour (Vorsitzender)
Belgien	"	Baron Moncheur
Brasilien	"	Herrn da Cunha
Frankreich	"	" Léon Bourgeois
Griechenland	"	" Caclamanos
Italien	"	Marquis Imperiali
Japan	"	Herrn Nagai
Spanien	"	" Quinones de Leon.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 4.Sitzung am 10.Juli 1920 wurde die Tagesordnung für die VIII.Tagung durchgesprochen. Bei dieser Gelegenheit machte der Generalsekretär darauf aufmerksam,dass der Rat gegen Mitte September würde zusammenberufen werden müssen,um unter anderem auch die Danziger Frage zu prüfen.

S. 26

VIII. Tagung in Saint-Sebastian vom 30.Juli bis 5.August 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Spanien	durch	Herrn	Quinones de Leon (Vorsitzender)
Belgien	"	"	Hymans
Brasilien	"	"	da Cunha
Frankreich	"	"	Léon Bourgeois
Griechenland	"	"	Scassis
Gross-Britannien	"	"	A.J.Balfour
Italien	"	"	Tittoni
Japan	"	"	Matsui.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 8.Sitzung am 4.August 1920 wurde die Tagesordnung für die nächste Tagung des Rates bekanntgegeben und hierbei äusserte der Generalsekretär, dass die Prüfung der Verfassung der Freien Stadt Danzig vielleicht bis zum Monat Oktober würde aufgeschoben werden müssen, da diese Frage eng mit dem Vertrage zusammenhänge, der zwischen Polen und Danzig abge - schlossen werden solle, und dass dieser Vertrag vielleicht bis dahin noch nicht unterzeichnet sein würde.

S. 234

IX. Tagung in Paris vom 16.bis 20.September 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Frankreich	durch Herrn	Léon Bourgeois (Vorsitzender)
Belgien	" "	Hymans
Brasilien	" "	da Cunha
Griechenland	" "	Caclamanos
Gross-Britannien	" "	H.A.L.Fisher
Italien	" "	Ferraris
Japan	" "	Matsui
Spanien	" "	Quinones de Leon.

Beigeordneter Generalsekretär: Herr M o n n e t.

In der 6. Sitzung am 19. September 1920 wurde die Tagesordnung für die nächste Tagung des Rates bekanntgegeben, auf der als dritter Punkt: "Die Verfassung der Freien Stadt Danzig" stand. Berichterstatter sollte der Vertreter Japans sein. Die Tagung sollte in Brüssel abgehalten werden und am 20. Oktober beginnen.

S. 28/116

X. Tagung in Brüssel vom 20.bis 28.Oktober 1920.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Belgien	durch Herrn	Paul Hymans (Vorsitzender)
Brasilien	" "	Gastao da Cunha
Frankreich	" "	Léon Bourgeois
Griechenland	" "	Demetrius Caclamanos
Gross-Britannien	" "	A.J.Balfour
Italien	" "	Tittoni
Japan	"	Vicomte Ishii
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 7.Sitzung am 25 Oktober 1920 verlas Vicomte Ishii, der Vertreter Japans, seinen Bericht über die Verfassung der Freien Stadt Danzig. Dieser Bericht wurde in der 10.Sitzung am 27.Oktober abgeändert. Des weiteren hatte der Vorsitzende der Botschafterkonferenz dem Rate mit Schreiben vom 20.Oktober 1920 (Anlage 7) übersandt: S. 32

1) den endgültigen Wortlaut des Entwurfs zu dem laut Artikel 104 des Vertrages von Versailles vorgesehenen Vertrage zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig (Anlage 8) und

2) ein Schreiben, betreffend den Entwurf der Verfassung der Freien Stadt Danzig (Anlage 9).

Nach den bis dahin eingegangenen Nachrichten hatte sich die polnische Regierung geweigert, den Vertrag zu unterzeichnen. Obwohl die Unterzeichnung dieses Vertrages nicht notwendigerweise mit der Verfassung der Freien Stadt in engem Zusammenhang stand, entschied der Rat doch, die Prüfung der Verfassung zurückzustellen und beauftragte den Berichterstatter, einen eingehenden Bericht auszuarbeiten, der bei einer späteren Erörterung als Grundlage dienen könnte.

XI. Tagung vom 14.November bis 18.Dezember 1920
in Genf.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Belgien	durch Herrn	Hymans (Vorsitzender)
Brasilien	" "	da Cunha
Frankreich	" "	Leon Bourgeois
Griechenland	" "	Caclamanos, später durch
	"	Panas und durch Herrn Politis
Gross-Britannien	" "	H.A.L.Fisher, später durch
	"	Balfour
Italien	" "	Tittoni, später durch
	"	Schanzer
Japan	"	Vicomte Ishii
Spanien	"	Herrn Quninones de Leon.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 1. Sitzung am 14. November 1920 kam die Frage der <u>Verfassung der Freien Stadt Danzig</u> erneut zur Verhandlung. Herr Paderewski, der Vertreter Polens, und Herr Sahm, Bürgermeister von Danzig und Vertreter der Freien Stadt Danzig, wurden von dem Vorsitzenden aufgefordert, der Sitzung beizuwohnen, um dem Rate alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Ansichten zu äussern, die sie bezüglich der dem Rate unterbreiteten Fragen hätten.

S. 2 A

Vicomte Ishii verlas seinen Bericht über den Verfassungsentwurf, den die Verfassunggebende Versammlung der Freien Stadt ausgearbeitet hatte, und den Entwurf eines Beschlusses.

Herr Paderewski hob hervor, dass die Botschafterkonferenz, als sie Polen Sonderrechte im Gebiete der Freien Stadt Danzig verlieh, nicht nur das besondere Verhältnis Polens zu Danzig und die Notwendigkeit, Polen einen Zugang zum Meere zu sichern, im Auge gehabt habe. Polen sei ein wichtiger Faktor in der Weltpolitik und seine Wohlfahrt für die ganze Völkergemeinschaft von Bedeutung.

Herr Paderewski kritisierte einige Punkte des Verfassungsentwurfs, die ihm mit den Bestimmungen des Vertrages v. Versailles nicht in Einklang zu sein schienen, und äusserte sich in dieser Hinsicht in folgender Weise:

Alle politischen Freiheiten Danzigs gehen von dem Völkerbunde und dem Schutze, den er der Freien Stadt gewährt, aus. In dem Verfassungsentwurf ist aber zweifellos unabsichtlich nirgend der Völkerbund erwähnt. Andrerseits verlangte Vicomte Ishii in seinem Bericht mit Recht, dass das Wort "Hanse" nicht in der offiziellen Benennung der Freien Stadt vorkomme.

Die juristische Begriffsbestimmung der politischen Stellung Danzigs muss erkennen lassen, dass die Freie Stadt Danzig nicht Souveränität besitzt, wie es scheinbar der Artikel 3 des Verfassungsentwurfs haben will, sondern nur Autonomie.

Das geht ausdrücklich aus dem Wortlaut des Schreibens hervor, dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte am 16. Juni 1919 an den Vorsitzenden der deutschen Delegation bei der Friedenskonferenz gerichtet haben, und das in dem Bericht des Vicomte Ishii angezogen ist: "Danzig soll als Freie Stadt errichtet werden. Seine Einwohner sollen autonom sein..." Dieser Standpunkt ist durch die Bestimmungen des Artikels 104 des Vertrages von Versailles bestätigt worden.

S. 3

Infolgedessen hegt die polnische Regierung die Hoffnung, dass das Wort "Souveränität" in dem Wortlaut der Danziger Verfassung gestrichen werden wird, dass in Artikel 1 anstelle der Worte "Freistaat" (d'Etat libre) die Worte "autonomer Staat" gesetzt werden, und dass Artikel 3 so abgeändert wird, dass er mit dem Vertrag von Versailles übereinstimmt.

Der Artikel 4 des Verfassungsentwurfs, der bestimmt, dass die Amtssprache in Danzig deutsch ist,



ist, trägt nicht dem Umstande Rechnung, dass der Charakter der Freien Stadt eine Änderung erfahren kann, wenn in Zukunft eine grosse Anzahl Polen sich im Gebiete von Danzig nieзderlassen sollte.

Der Artikel 5, der den Polen gewisse Vorrechte auf dem Gebiete des Schulwesens, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit einräumt, scheint nur die aus dem Gebiete gebürtige Bevölkerung ins Auge zu fassen, während der Vertrag von Versailles ausdrücklich bestimmt, dass in der Freien Stadt Danzig zum Nachteile der polnischen Staatsangehörigen kein Unterschied gemacht werden soll. Die polnische Regierung verlangt, dass die Artikel 4 und 5 mit diesen Bestimmungen des Vertrages von Versailles genau in Übereinstimmung gebracht werden.

Als man daher eine nochmalige Durchsicht einiger Artikel des Verfassungsentwurfs vorschlug und verlangte, dass die Grundsätze, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen Danzig und Polen beherrschen sollen, klar und in billiger Weise festgelegt werden, beabsichtigte man nur, Verhältnisse herzustellen, die den Bewohnern Danzigs und den Polen eine Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und ihrer gemeinsamen Wohlfahrt ermöglichen.

Was den unter der Leitung der Botschafterkonferenz verfassten Entwurf des Abkommens anbelangt, so hat er nicht die Gefahren berücksichtigt, denen die Durchführung der Bestimmungen, die er in Ansehung der Interessen Polens aufstellte, ausgesetzt sein könnte.

Die geographische und politische Lage Danzigs, die besonderen Neigungen eines Teiles der Bevölkerung der Freien Stadt, der Geist, der in den angrenzenden Ländern Osteuropas herrscht, und endlich die Ereignisse, die sich im vergangenen Sommer in Danzig zu der Zeit zugetragen haben, als Polen um seine Unabhängigkeit kämpfte und sogar seine Existenz auf dem Spiele stand, machen Polen mit Recht um seine Sicherheit besorgt.

Zur Zeit des Streiks, der die Löschung der für Polen bestimmten Munition verhindert hat, als Danzig seine Neutralität erklärte, hat der Hohe Kommissar, den die Vertreter Polens um Beistand gebeten haben, geantwortet, dass er in Ermangelung einer Militärmacht nichts unternehmen könnte. Die alliierten Hauptmächte haben vermittelnd eintreten müssen.

Der Frieden, den Polen soeben geschlossen hat, bedeutet nur einen Aufschub. Wahrscheinlich wird Polen im kommenden Frühjahr einen neuen Angriff auszuhalten haben. Die Versorgung Polens auf dem Wege über Danzig muss sichergestellt und Danzig selbst gegen innere Ruhestörungen geschützt werden.

Herr Paderewski erinnerte an eine mündliche Erklärung, die der britische Ministerpräsident ihm im vergangenen Jahre am Schlusse einer Tagung des Hohen Rates gegeben habe, wonach Polen ermächtigt sein sollte, nach Danzig starke Truppenmassen zu führen, falls Polen es für erforderlich halten sollte.

Die polnische Regierung bat, bevor die polnische Delegation zur Unterzeichnung des Übereinkommens

Übereinkommens ermächtigt wurde, dem einmütigen Wunsche des Landtages und dem des ganzen Landes entsprechend, den Rat des Völkerbundes, diese Gefahr dadurch abzuwenden, dass Polen ein ständiger Auftrag zur Verteidigung der Freien Stadt erteilt wird. Ein solcher Schritt würde im allgemeinen Interesse des Friedens liegen, weil dadurch Polen nicht nur in der Lage wäre, Danzig gegen jeden Angriff von aussen zu verteidigen, sondern auch jedem Anlass zu Streitigkeiten vorbeugen könnte, die unter den augenblicklichen Verhältnissen die Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt stören könnten. S. 4

Ohne diese Sicherheit würden die Polen durch den Vertrag von Versailles zugesicherten und durch den Entwurf des Übereinkommens bestätigten Rechte und Vorteile bedeutungslos werden.

Herr Bürgermeister Sahm bemerkte hierauf, dass Danzig im vergangenen Sommer nicht "seine Neutralität erklärt", dass es sich vielmehr an den Hohen Kommissar des Völkerbundes gewandt habe, um den Krieg vom Gebiete der Freien Stadt fernzuhalten.

Hinsichtlich der Besoldung des Hohen Kommissars, der auf Sir Reginald Tower folgen sollte, erklärte er, dass die Summe von 100 000 Goldfranken, die der Berichterstatter vorgeschlagen hätte, die Finanzwirtschaft der Freien Stadt Danzig sehr belasten würde.

Was die Nichterwähnung des Völkerbundes in dem Verfassungsentwurf anbetreffe, so sei diese Auslassung nicht absichtlich geschehen.

Bezüglich der Rechte der Freien Stadt äusserte er sich dahin, dass diese Rechte durch den Vertrag von Versailles bestimmt worden seien oder durch das Übereinkommen mit Polen und die Verfassung der Freien Stadt bestimmt werden würden.

Nach dem Wortlaut des Vertrages von Versailles und des Entwurfs des Übereinkommens sei die Freie Stadt übrigens durchaus ein freier und souveräner Staat.

Was die Verfassung anbetreffe, so habe sie nur auf die inneren Angelegenheiten Danzigs Bezug und nach dem Wortlaut desselben Schreibens, das von dem polnischen Vertreter angeführt worden sei, wonach Danzig autonom sein solle, scheine Herr Paderewski nicht dazu ermächtigt, für den Entwurf der Verfassung irgendwelche Vorschläge zu machen.

Die Anwendung des Wortes "Hanse" bei der offiziellen Benennung der Freien Stadt rechtfertigte er damit, dass die Benennung "Hanse" der Freien Stadt auch im Wiener Kongress im Jahre 1815 beigegeben worden sei, um die internationale Bedeutung der Stadt Danzig zu kennzeichnen.

Die Trennung der Artikel 4 und 5 des Verfassungsentwurfs sei berechtigt. Diese Artikel behandelten verschiedene und getrennte Dinge: der Artikel 4 handle nur von der Amtssprache; der Artikel 5 von der freien nationalen Entwicklung des polnischen Elements.

Die Fassung des Artikels 41 sei nicht klar genug. Man habe nicht nur sagen wollen, dass der Danziger

Danziger Senat die Freie Stadt nach aussenhin vertrete, sondern dass der Senat allein das Recht habe, im Namen der Freien Stadt Verträge zu unterzeichnen. Das bestätige der Absatz f des Artikels 44.

Der Forderung, Polen den Auftrag zu übertragen, stelle er die Frage gegenüber, von welcher Seite Danzigs Sicherheit Gefahren drohen könnten. Die Freie Stadt halte den Schutz, der ihr von dem Völkerbunde gewährt werde, für das Palladium ihrer Freiheit.

Vor Abschluss des Vertrages von Versailles hätte Polen ausdrücklich gefordert, dass Danzig dem polnischen Staate einverleibt würde, und dieser Wunsch sei seitdem in polnischen Kreisen wiederholt ausgesprochen worden. Daher scheine Polen nicht geeignet zu sein, die Sicherheit Danzigs im Sinne des Artikels 10 des Vertrages von Versailles zu verbürgen.

Ausserdem würde die Zuteilung militärischer Rechte an Polen in Widerspruch zu dem Wortlaute des von dem polnischen Vertreter angeführten Schreibens stehen, wonach Polen in Danzig nur wirtschaftliche Rechte eingeräumt würden.

Letzten Endes müsse laut Artikel 103 des Vertrages von Versailles der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Streitfällen zwischen der Freien Stadt und Polen entscheiden. Seine Stellung würde sehr schwierig werden können, wenn Polen der erbetene Auftrag übertragen werden würde.

Wenn der Rat einen Auftrag dieser Art in Aussicht nehme, so habe die Freie Stadt die Bitte, dass dieser Auftrag der Macht übertragen werden möchte, deren Staatsangehöriger der Hohe Kommissar sei. Sollte jedoch dem polnischen Verlangen nachgegeben werden, so würde die Freie Stadt den Rat bitten, zu entscheiden, dass Polen auf keinen Fall in Danzig eine Militärmacht, ganz gleich welcher Art, unterhalten dürfe.

Der Rat entschied, dass der Vertreter Polens und der Vertreter der Freien Stadt ihm schriftlich ihre Bemerkungen und Vorschläge vorlegen sollten, die dann später von dem Rate geprüft werden würden. S. 5

Herr Fisher erklärte, dass er dem letzten Teile des Berichts des Vicomte Ishii, der von einem Auftrag handelte, der unter Umständen Polen hinsichtlich der Verteidigung Danzigs zu übertragen wäre, zustimme.

Herr Léon Bourgeois betonte, dass eine gewisse Anzahl juristischer Punkte, die mit dem Entwurf der Danziger Verfassung in Zusammenhang ständen, geprüft und klargestellt werden müssten. Aus diesem Entwurf und den Erklärungen der Vertreter Polens und der Freien Stadt ginge hervor, dass bei diesen Punkten noch Ungewissheit herrsche oder Widersprüche beständen. Auf Grund dieser Erklärungen juristischer Art könnte dann der Rat in den Grenzen seiner Rechte und Pflichten eine Entscheidung politischer Art fällen.

Der Rat beschloss, seine juristischen Ratgeber zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem Vicomte Ishii die Schriftsätze, die die Vertreter Polens und der Freien Stadt

Stadt ihm unterbreiten würden, zwecks Abfassung eines endgültigen Berichts zu prüfen.

In der 2. Sitzung, die am 17. November 1920 stattfand, wurde der Schutz der Freien Stadt Danzig durch den Völkerbund und die Garantie der Verfassung der Freien Stadt durch den Völkerbund erörtert. Der Vorsitzende verlas den Bericht des Ausschusses der Rechtssachverständigen, den der Rat mit der Prüfung der von dem polnischen Vertreter und dem Vertreter der Freien Stadt vorgelegten Denkschriften beauftragt hatte.

S. 7 B

Vicomte Ishii trug einen Bericht (Anlage 10) und den Entwurf eines Beschlusses vor.

Der Rat nahm diesen Entwurf des Beschlusses mit einer Anzahl Abänderungen und Zusätzen an. Der Entwurf betraf: 1. den Schutz der Freien Stadt Danzig durch den Völkerbund und die Garantie der Verfassung der Freien Stadt durch den Völkerbund; 2. Abänderungen, die an dem Entwurf der Verfassung der Freien Stadt vorzunehmen sind; 3. den Eintwurf eines Übereinkommens zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig; 4. den Ablauf der Amtstätigkeit des vorübergehenden Hohen Kommissars in Danzig; 5. die Ernennung des ständigen Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig und Regelung finanzieller Fragen, betreffend das Hohe Kommissariat des Völkerbundes in Danzig. (Anlage 11).

Der Rat erwog, durch welche Mittel der Völkerbund den Schutz der Freien Stadt im Falle eines internationalen bewaffneten Zusammenstosses sicherstellen könnte, und unter welchen Bedingungen die Aufgabe der Verteidigung Danzigs unter Umständen Polen übertragen werden könnte.

Herr Gout beantragte, dass der Rat, nachdem er sich auf den Standpunkt gestellt habe, Polen wegen Verteidigung Danzigs anzugehen, da es der meist interessierte Nachbarstaat sei, die Prüfung der Bedingungen, unter denen diese Verteidigung unter Aufsicht des Völkerbundes sichergestellt werden könnte, an den Ständigen Rüstungsausschuss verweise. Wenn man verhindern wolle, dass Danzig im Falle eines internationalen bewaffneten Zusammenstosses sofort überfallen werde, müsste die Verteidigung der Stadt und des Hafens vorbereitet werden.

Herr Fisher hob hervor, dass, falls Polen mit dem Auftrage, die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen, betraut werden würde, sorgfältig geprüft werden müsste, unter welchen Bedingungen und unter welchem Vorbehalt dieser Auftrag auszuführen sein würde.

Es könnte sich in diesem Falle nicht um einen ausschliesslichen Auftrag handeln - es müsse dem Völkerbunde freigestellt bleiben, irgend eines seiner

seiner Mitglieder aufzufordern,bei der Verteidigung Danzigs mitzuhelfen- auch nicht um einen ständigen Auftrag, noch um die militärische Besetzung Danzigs in Friedenszeiten.

Die britische Regierung wolle ihrerseits wohl die Unabhängigkeit und Sicherheit Danzigs gewährleisten, sei aber zugleich besorgt,der englischen öffentlichen Meinung und insbesondere der Meinung der Arbeiterklassen Rechnung zu tragen,die durch das Verhalten Polens bei dem Einfall in Sowjetrussland sehr beunruhigt seien,trotzdem Polen mehrfach und neuerdings wieder durch die Besetzung von Wilna durch General Zeligowski gewarnt worden sei.

Herr Gout gab seine Zustimmung unter dem von Herrn Fisher gemachten Vorbehalte,während er jedoch daran festhielt,dass unter den augenblicklichen Verhältnissen Polen bestimmte Sicherheiten bezüglich der Verteidigung Danzigs gegeben werden müssten. Er äusserte,dass die französische öffentliche Meinung unbedingt erwarte,dass Polen diese Sicherheiten erhielte.

S. 8

Herr Gout empfahl dringend,dass der Rat die von der Botschafterkonferenz in dem an den Völkerbund am 20.Oktober 1920 gerichteten Schreiben vorgeschlagene Fassung annehme.

Herr Tittoni,der Vertreter Italiens,bemerkte, dass man angesichts der Ansicht des britischen und französischen Vertreters bei der Frage der Verteidigung Danzigs sich auf einen allgemeinen Standpunkt stellen und daran denken müsse,welchen Eindruck die Entscheidungen des Rats in der öffentlichen Meinung der Welt machen würden. Diese Meinung erwarte in dem vorliegenden Falle, dass die Verträge dem Buchstaben und dem Sinne nach befolgt würden.

Die Aufgabe der Verteidigung Danzigs könne Polen übertragen werden,aber nur in dem Falle,wenn Danzig bedroht werde.

Der Rat entschied,dass die polnische Regierung ganz besonders geeignet erscheine,um unter Umständen von dem Völkerbund mit der Aufgabe betraut zu werden,die Verteidigung der Freien Stadt zu übernehmen,und dass der ständige Rüstungsausschuss beauftragt werden soll,zu prüfen,welche Massnahmen die wirksamste Sicherstellung dieser Verteidigung in den im Bericht des japanischen Vertreters erwähnten Fällen gewähren würden.

Ferner entschied der Rat,dass der Generalsekretär dem polnischen Vertreter und dem Vertreter der Freien Stadt Danzig die Entscheidung des Rats mitteilen solle,und ermächtigte den Generalsekretär,diesen Vertretern die entsprechenden Erklärungen zu dem Beschluss des Rats zu geben.

In der 10.Sitzung am 10.Dezember 1920 wurde unter anderem wiederum über eine Danziger Frage verhandelt,und zwar über die Ernennung eines Hohen Kommissars des Völkerbundes. S. 27 C

Der Vorsitzende teilte dem Rate zu diesem Punkte mit,dass Oberst Strutt,der seit der Abreise des Sir Reginald Tower das Amt des Hohen Kommissars des Völkerbundes ausgeübt habe,endgültig am 15.Dezember Danzig verlassen würde.

Der Vorsitzende schlug vor,Herrn Attolico, den Direktor der Abteilung für Verkehr und Durchfuhr beim Sekretariat des Völkerbundes,vorläufig zum Hohen Kommissar zu ernennen,bis der Rat in der Lage sein würde,einen ordentlichen Hohen Kommissar zu ernennen. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

In der 11.Sitzung am 12.Dezember 1920 stand unter anderen Punkten die Verteidigung Danzigs auf der Tagesordnung. S. 29 D

Der Kapitän zur See Penido verlas den Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten-und Luftfahrtfragen über die Verteidigung Danzigs. (Anlage 12)

Herr Balfour nahm zunächst zu dem Berichte Stellung und äusserte sich dahin,dass die Endergebnisse des Berichts weder dem Vertrag von Versailles noch sämtlichen seit der Unterzeichnung des Vertrages von den zuständigen Stellen getroffenen Anordnungen entsprächen. Durch den Vertrag von Versailles sei Danzig zur Freien Stadt gemacht worden,und die für die Sicherheit Danzigs verantwortliche Stelle sei der Völkerbund.Wenn der Bericht des Ausschusses angenommen werden würde,würde Danzig sich in militärischer Hinsicht unter die Überwachung einer benachbarten Macht gestellt sehen,statt dass seine Sicherheit in dieser Beziehung vom Völkerbund abhinge.

Ausserdem stünde der Bericht mit den von der Botschafterkonferenz am 7.Mai 1920 gefassten Beschlüssen und mit dem von dem Rate bereits angenommenen Berichte des Vicomte Ishii im Widerspruch. Die Stärke der kleinen dem Schutze des Völkerbundes unterstellten Staaten,wie Danzig einer sei, hinge von der moralischen Macht des Völkerbundes selbst ab und nicht von ihrer inneren Macht oder von ihrer militärischen Verbindung mit einer benachbarten Macht. Er gab endlich seiner Überzeugung Ausdruck,dass die ganze Zukunft Danzigs und der wirtschaftlichen Interessen,die Danzig mit Polen teile,vollständig von den Beziehungen,die sich zwischen Polen und der Freien Stadt herausbilden würden,abhinge. Es sei daher wesentlich,alles zu vermeiden,was diese Beziehungen gefährden könnte. S. 30

Hierauf machte Herr Léon Bourgeois den Rat

Rat darauf aufmerksam, dass der Bericht des Ausschusses ein einstimmiges Ergebnis sei, und dass der Völkerbund sich im vorliegenden Falle in einer sehr schwierigen Lage befinde. Er habe keine militärischen Machtmittel zur Verfügung, um die Freie Stadt Danzig zu verteidigen.

Er hoffe, dass der Rat nicht eine voreilige Entscheidung in bezug auf den Bericht des Ausschusses fällen werde.

Er wies den Rat auch auf die Erwiderung der Friedenskonferenz auf die deutschen Äusserungen zu den Friedensbedingungen hin, in welcher Erwiderung die zukünftige Stellung Danzigs umrissen sei.

Der Rat beschloss, dass der Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses sowie der Bericht des Vicomte Ishii dem Hohen Kommissar, den der Rat in Danzig ernennen werde, mitdErsuchen übermittelt werden solle, die Frage an Ort und Stelle zu prüfen und dem Rate einen Bericht zu übersenden, der alles zur Beurteilung erforderliche Material enthält, um dann eine endgültige Entscheidung fällen zu können.

Während der 13. Sitzung am 14. Dezember 1920 verlas der Generalsekretär ein Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt vom 14. Dezember 1920, in welchem der Präsident den Völkerbund bat, in der Gewehrfabrik, die früher dem Deutschen Reiche gehört hat, und jetzt den alliierten Hauptmächten gehört, und mit deren vorübergehender Verwaltung die Botschafterkonferenz die Freie Stadt beauftragt hat, die Herstellung von 50 000 Gewehren für die Regierung von Peru zu gestatten, um der Arbeitslosigkeit eines Teiles der Danziger Bevölkerung abzuhelfen.

S. 35 E

Der Rat beschloss, die Ansicht der Botschafterkonferenz einzuholen und die Genehmigung zu erteilen, falls dieses nicht der Ansicht der Botschafterkonferenz widerspreche.

In der 14. Sitzung am 17. Dezember 1920 ernannte der Rat auf Vorschlag des Herrn Balfour Herrn General Haking zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig für die Dauer eines Jahres vom Tage seiner Abreise nach Danzig ab.

S. 37 F

Ferner schlug Herr Viviani vor, Herrn General Haking aufzufordern, sich mit dem Ausschuss für

für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen in Verbindung zu setzen,bevor er über die Frage der Verteidigung Danzigs Bericht erstatte.

Dieser Vorschlag wurde angenommen.Es wurde entschieden,Herrn General Haking zusammen mit dem von dem Rate angenommenen Bericht des Herrn Vicomte Ishii den Bericht des Ausschusses für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen zu übersenden und General Haking zu bitten,zu gegebener Zeit einen zusammenfassenden Bericht über die Frage auszuarbeiten.

XII. Tagung in Paris vom 21.Februaar bis 4.März 1921.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Brasilien	durch Herrn	da Cunha (Vorsitzender
Belgien	" "	Hymans
Gross-Britannien	" "	Balfour
China	" "	Wellington Koo
Frankreich	" "	Bourgeois
Italien	"	Marquis Imperiali
Japan	"	Vicomte Ishii
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 9.Sitzung am 26.Februar 1921 wurde die Ernennung des Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig behandelt. S. 20 A

Zu diesem Punkte der Tagesordnung bat der Vorsitzende Herrn Askenazy in den Ratssitzungssaal. Aus Danzig war kein Vertreter anwesend, obwohl an die Behörden der Freien Stadt eine Aufforderung ergangen war, jede etwa gewünschte Auskunft zu erteilen.

Vicomte Ishii verlas seinen Bericht.(Anlage 13)

Der Rat beschloss, den Wortlaut des von Vicomte Ishii vorgetragenen Berichts und des Beschlussentwurfs anzunehmen und Herrn Oberst de Reynier (Schweiz) für die Dauer von drei Jahren zum Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig zu ernennen.

Herr Askenazy erklärte, dass die polnische Regierung nichts dagegen einzuwenden habe.

Hierauf wurde die Waffenherstellung in Danzig erörtert.

Wiederum verlas Vicomte Ishii zunächst seinen Bericht im Entwurf, zu dem Herr Askenazy mehrere Bemerkungen zu machen hatte. Der Vorsitzende hörte ihn an und bat ihn, eine Niederschrift seiner Erklärungen dem Rate vorzulegen.(Anlage 14)

Hierauf nahm Herr Hymans das Wort und lenkte die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit einer sorfortigen Regelung der Frage, obwohl kein Danziger Vertreter der Einladung gefolgt sei.ᶠ

Marquis Imperiali erinnerte daran, dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig vorgeschlagen habe, die Herstellung von Waffen drei Jahre lang zu gestatten.

Herr Leon Bourgeois trat jedoch der Meinung des Herrn Hymans bei, indem er erklärte, dass seiner Ansicht nach der Rat weder die Annahme neuer Waffenaufträge seitens der Fabrik gestatten dürfe, noch - wie sie es beabsichtige - die Vermehrung ihres Personals.

Darauf legte Herr Askenazy auf den Ratstisch ein Schriftstück nieder, aus dem hervorging, dass die Fabrik das zur Herstellung von 100 000 Patronen im Jahre erforderliche Gerät bestellt habe. (Anlage 15)

Er fügte hinzu, dass der polnischen Regierung weder der Bericht des Hohen Kommissars über diese Frage noch der Bericht des Präsidenten des Danziger Senats völlig bekannt sei und bat um Bekanntgabe aller Danzig betreffenden Schriftstücke (Anlage 17).

Der Rat beschloss, in der nächsten Sitzung die Prüfung der Frage fortzusetzen.

ᶠDer Rat könne die Herstellung von Waffen in Danzig nicht dulden.

In der 10.Sitzung am 26.Februar 1921 wurde dann zunächst die Frage der Waffenherstellung in Danzig erneut aufgenommen. S. 22 B

Vicomte Ishii, der Berichterstatter, wies darauf hin, dass die Botschafterkonferenz der Ansicht sei, dass die Waffenherstellung in Danzig verboten werden müsse. Die Botschafterkonferenz vertrete die alliierten und assoziierten Hauptmächte, die einstweilige Besitzer der Fabrik seien. S. 23

Hierauf hob Herr Quinones de Leon die Notwendigkeit hervor, für 850 Arbeiter, die, wenn die Fabrik geschlossen werden würde, arbeitslos wären, Beschäftigung zu finden. Auch Herr Léon Bourgeois und Marquis Imperiali betonten, dass Mittel gefunden werden müssten, um diese Arbeiter zu beschäftigen, und dass die Fabrik nicht von einem Tage zum anderen geschlossen werden könne. Noch einmal zusammenfassend bemerkte Herr Balfour, dass auf dreierlei verschiedene Weise vorgegangen werden könnte:

1. indem Danzig gestattet werde, alle Waffen herzustellen, die es wolle;
2. indem jede Waffenherstellung verboten werde;
3. indem die Waffenherstellung erschwert, die Farik aber im Interesse der Arbeiter im Betrieb erhalten werde, bis sie andere Erzeugnisse herstellen könne.

Diese letzte Lösung sei die beste.

Hierzu bemerkte Herr Hymans, dass nach seiner Meinung ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen alten und neuen Verträgen, und dass der Rat seine Genehmigung zur Herstellung von 50 000 Gewehren, die Peru soeben in Auftrag gegeben habe, nicht geben könne.

Der Rat beschloss, neue Aufträge nicht zu genehmigen. Ferner beschloss er, nachdem festgestellt worden war, dass die von Herrn Balfour vorgeschlagene Lösung in dem Bericht des Vicomte Ishii dem Sinne nach enthalten sei, diesen Bericht (Anlage 16) an den Hohen Kommissar in Danzig zu senden.

Als weiterer Punkt stand die Danziger Verfassung auf der Tagesordnung. Vicomte Ishii stellte bezüglich der Verfassung der Freien Stadt Danzig drei Fragen auf, mit denen der Rat sich zu beschäftigen habe:

1. die in dem Beschluss des Rates vom 17. November 1920 festgesetzten Änderungen,
2. die Bemerkungen und Vorschläge zu neuen Abänderungen, die die Herren Attolico und General Haking gemacht haben,
3. das Schreiben der Botschafterkonferenz, betreffend Artikel 44 (f).

Vicomte Ishii verlas alsdann den Entwurf eines Berichtes über die erste dieser Fragen.

Herr Léon Bourgeois machte auf einen Widerspruch aufmerksam, der zwischen Artikel 41 der Verfassung, der besagt, dass der Danziger Senat die Stadt in auswärtigen

auswärtigen Angelegenheiten vertrete, und Artikel 104 des Vertrages von Versailles zu bestehen scheine, welcher vorsehe, dass Polen die auswärtigen Angelegenheiten Danzigs führe.

Dazu bemerkte Herr Balfour, dass Polen wünschen könnte, Danzig die Regelung gewisser auswärtiger Angelegenheiten zu überlassen, und dass Danzig für alle Fälle jemand haben müsse, der dazu bestellt sei, mit Polen zu verhandeln. Er gab zu, dass der Wortlaut der Verfassung nicht klar sei und schlug vor, dass die Rechtssachverständigen des Rates diesen Artikel unter Berücksichtigung der eben ausgetauschten Ansichten neu fassen sollten.

Herr Askenazy erklärte, dass alle diese Äusserungen in dem Schreiben enthalten wären, das dem Rate vorgelegt worden sei. (Anlage 20)

Herr Léon Bourgeois machte ihn auf Artikel 41 aufmerksam und fragte ihn nach seiner Meinung, worauf Herr Askenazy erwiderte, dass er in seinem Schreiben bereits den Widerspruch betont habe, der zwischen Artikel 41 der Verfassung und Artikel 104 des Vertrages von Versailles bestehe und sich erlaubt habe, eine Änderung vorzuschlagen.

Der Rat entschied, dass die Fassung der in Frage kommenden Artikel geändert werden solle.

Vicomte Ishii verlas den Entwurf eines Berichtes über die zweite die Verfassung betreffende Frage. (Die Vorschläge des Herrn Attolico und des General Haking).

Herr Léon Bourgeois meinte, dass man unmöglich zulassen könne, dass mit der Regierung der Freien Stadt für die Dauer von 12 Jahren acht Personen betraut würden, die weder dem Parlament noch dem Volke verantwortlich seien.

Herr Balfour erklärte, dass der Rat notwendigerweise die Verfassung mit grosser Sorgfalt prüfen müsse, wenn er für sie bürgen solle.

Hierauf entschied der Rat, dass er noch das Recht habe, die Verfassung zu ändern.

Herr Askenazy äusserte, dass die polnische Regierung sich nicht für berechtigt gehalten habe, an der Verfassung Kritik zu üben, abgesehen von den Punkten, die polnische Interessen berührten. Diese Verfassung habe indessen die polnische Regierung sehr beunruhigt. Diese habe Danziger Arbeiterabordnungen empfangen, die die zwischen den reichen Klassen Danzigs und der übrigen Bevölkerung bestehenden Verschiedenheiten aufgedeckt hätten. Eine Verfassung, die die ausführende Gewalt einem Senat für die Dauer von 12 Jahren überträgt, sei in einer Stadt, die 50 000 sozialistische Arbeiter zähle unmöglich.

Man forderte Herrn Attolico auf, seine Meinung zu sagen, und er erklärte, dass die augenblickliche Danziger Regierung in einer deutschen Stadt durch die am weitesten rechts stehende deutsche Partei gebildet werde. Die Arbeiter seien aus wirtschaftlichen Gründen bereit, sich Polen wieder zuzuwenden und hätten deshalb auch kürzlich davon abgesehen, gegen die Durchfuhr der

der für Polen bestimmten Munition Einspruch zu erheben. Die Zukunft der Stadt hänge von der Entstehung eines besonderen Danziger Geistes ab,zu dessen Weckung die augenblickliche Regierung nicht beitragen würde. Um diesen Danziger Geist zu wecken,sei eine Regierung nötig,die für die öffentliche Meinung empfänglich sei, sonst sei die Revolution da. Die augenblickliche Verfassung gestatte der öffentlichen Meinung nicht,die Regierungspolitik zu beeinflussen. Die Vollziehungsgewalt sei für 12 Jahre und das Parlament für 4 Jahre ernannt.

Nach einer Aussprache entschied der Rat,dass ein Ausschuss,bestehend aus den Herren Attolico,Colban und Dr.van Hamel,prüfen solle,welche Änderungen an der Verfassung vorzunehmen seien,um die durch die Kritik angeschnittenen Punkte zu verbessern.

In der 11.Sitzung am 28.Februar 1921 wurde wiederum <u>die Danziger Verfassung</u> von dem Rate erörtert.

S. 25 C

Herr Colban verlas zunächst einen Bericht, der den Entwurf eines Schreibens enthielt,das durch die Vermittelung des Hohen Kommissars an die Danziger Regierung übersandt werden sollte,und das er zusammen mit Herrn Professor Attolico und Herrn Dr.van Hamel, entsprechend dem von dem Rate während der vorigen Sitzung gefassten Beschluss,aufgesetzt hatte.

Auf Vorschlag des Herrn Léon Bourgeois wurde eine Änderung an dem Wortlaut des Entwurfs des Schreibens genehmigt,die bezweckte,ausser Zweifel zu stellen, dass der Rat das Recht habe,um Verfassungsänderungen zu ersuchen.

Herr Balfour liess einen Vorschlag annehmen, durch den der Freien Stadt für die Einreichung der Mitteilung über die öffentliche Meinung in Danzig in der Angelegenheit statt drei Wochen ein Monat Frist gewährt wurden.

Der Entwurf des Schreibens wurde von dem Rate angenommen. (Anlage 21).

Die Frage der in Artikel 41 der Verfassung vorgesehenen Vertretung Danzigs wurde erneut erwogen.

Dr.van Hamel verlas im Namen der Rechtssachverständigen des Rates eine Erklärung,nach welcher der deutsche Wortlaut,der massgebend sei,genügte. Dieser Wortlaut sah vor,dass die Stadt Danzig "nach aussen" durch den Senat vertreten werden sollte. Das besage nicht,dass der Senat mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Stadt beauftragt sei.

Nach einer Aussprache wurde auf nochmalige Empfehlung des Marquis Imperiali entschieden,dass die

die Worte "nach aussen" fortgelassen werden sollten, und dass der Artikel nur besage, dass die Stadt durch den Senat vertreten werde.

Für die 12. Sitzung am 28. Februar 1921 standen auf der Tagesordnung: zwei Schreiben des Präsidenten der Botschafterkonferenz vom 17. und 24. Januar 1921 und ein Bericht über die Freie Stadt Danzig. S. 26 D

Vicomte Ishii verlas zum ersten Punkte seinen Bericht, der von dem Rate angenommen wurde. (Anlage 23)

Von Marquis Imperiali wurde der Wunsch geäussert, dass der Rat die zwischen Polen, der Freien Stadt und dem Präsidenten des Hafenausschusses möglichen Streitfälle ins Auge fassen und ein ganz bestimmtes Verfahren festlegen möchte. Dazu bemerkte Herr Colban, der Vertreter des Generalsekretärs, dass die Endergebnisse des von dem japanischen Botschafter vorgetragenen Berichts den Bestimmungen des Artikels 103 des Vertrages von Versailles entsprächen, nach welchen der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Streitfällen in erster Instanz entscheiden solle. Der Hohe Kommissar könne stets, wenn er es wünsche, den Rat des Generalsekretariats einholen.

Hierauf ging der Rat zum zweiten Punkte der Tagesordnung über und nahm von dem Bericht des Generalsekretärs (Anlage 24) Kenntnis. Auf Anregung des Vicomte Ishii drückte der Rat dem Herrn Attolico seinen Dank für die von ihm als vorläufiger Hoher Kommissar in Danzig geleisteten Dienste aus.

Herr Léon Bourgeois machte den Rat auf einen Bericht des Herrn Attolico über die Verhältnisse der Freien Stadt aufmerksam und sagte, aus diesem Bericht sei ersichtlich, dass sich in Danzig ein Heer von 15 000 Beamten befinde, die vorläufig von dem Deutschen Reiche und Preussen beurlaubt seien und die nicht der Freien Stadt sondern einem anderen Staate den Diensteid geleistet hätten, worauf der Generalsekretär erklärte, dass diese und andere durch diesen Bericht aufgeworfene Fragen zur Zeit Gegenstand einer Untersuchung seien. Das Generalsekretariat werde dem Rate das Ergebnis dieser Untersuchung mitteilen, damit er in einer späteren Sitzung darüber Beschluss fassen könnte.

Zu Beginn der 13 Sitzung am 1.März 1921 bat Herr Léon Bourgeois, dass die Frage der deutschen Beamten in Danzig sobald wie möglich erörtert werden möchte. Darauf schlug der Generalsekretär vor, dass der Rat diese Angelegenheit an den beiden nächsten Tagen, sobald das Sekretariat die Vorarbeiten beendet haben würde, prüfen solle.
Dieser Vorschlag wurde von dem Rat angenommen.

S. 27 E

Während der 16.Sitzung am 2.März 1921 wurde unter anderem nochmals über die Veröffentlichung der die Freie Stadt Danzig betreffenden Schriftstücke gesprochen. Der Generalsekretär war der Bitte der polnischen Regierung nachgekommen und legte den Entwurf einer Note vor, der von dem Rat angenommen wurde. (Anlage 18)

S. 37 F

Ferner wurde nochmals die neue Fassung des Artikels 41 der Verfassung der Freien Stadt zur Abstimmung gebracht. Der Generalsekretär liess zunächst von Herrn Colban die Stelle des Berichtes, der der Danziger Regierung übersandt werden sollte, vorlesen, die die endgültige von dem Berichterstatter vorgeschlagene Fassung des Artikels 41 enthielt. Der Rat stimmte ihr zu und der Bericht wurde nunmehr angenommen. (Anlage 22)

Am folgenden Tage, dem 3.März 1921 behandelte der Rat in seiner 17 Sitzung erneut einzelne Danziger Fragen und zwar zunächst die Frage der deutschen Beamten in Danzig. Der Generalsekretär legte folgende drei Schriftstücke auf den Ratstisch:

S. 40 G

1. das Abkommen, betreffend Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig (Anlage 25),
2. das Abkommen vom 12.November 1920 zwischen Deutschland und der Freien Stadt betreffs der deutschen Beamten (Anlage 26),
3. ein Schreiben des Herrn Attolico vom 19.Januar 1921 nebst einer Anlage dazu (Anlage 27).

Danach forderte der Rat Herrn Attolico auf, zur Frage der deutschen Beamten zu berichten.
Herr Attolico bemängelte zunächst die Klausel

Klausel des § 2 des Abkommens vom 12.November 1920,in der gesagt ist,dass die deutschen Beamten nicht gezwungen werden dürfen,der Danziger Regierung einen förmlichen Diensteid zu leisten.

Herr Colban hob hervor,dass die Stellung der deutschen Beamten in Danzig nur eine vorübergehende sei. Die Übergangszeit solle am 1.Juli 1920 ihr Ende erreichen.

Herr Léon Bourgeois stellte die Frage,was geschehen würde,wenn in einem dieser Beamten ein Widerstreit der Gefühle über den Eid,den er Deutschland geleistet und den Gehorsam,den der den Anordnungen der Danziger Regierung gelobt habe,entstehen würde.

Darauf bemerkte Herr Colban,dass diese Beamten nach Deutschland zurückgeschickt werden könnten und das Recht hätten,während eines Zeitraumes von 2 Jahren vom 10.Januar 1920 ab für Deutschland zu optieren.

Herr Balfour fragte,ob es nicht möglich sei, diese deutschen Beamten vorläufig in Danziger Diensten zu belassen.

Herr Attolico hielt diese Lösung für möglich, vorausgesetzt,dass besonders abgemacht werde,dass die Beurlaubung dieser Beamten seitens Deutschlands spätestens am 1.Juli 1921 erlösche.

Herr Attolico machte den Rat auch auf die Bestimmung aufmerksam,die besagte (§ 9 des Abkommens),dass über die Ansprüche dieser Beamten von einem Gericht entschieden werden solle,das in seiner Mehrheit mit deutschen beurlaubten Richtern besetzt sei,soweit diese zur Verfügung ständen. § 5 sehe auch eine Mehrheit deutscher Beamten bei den Gerichten vor,die damit beauftragt seien,in Fällen von Disziplinarvergehen dieser Beamten zu entscheiden.

Der Rat entschied daraufhin,dass diese Artikel nur bis zum 1.Juli 1921 in Kraft bleiben sollen,und dass sie grundsätzlich nicht annehmbar seien. Nach dem 1.Juli werde man zum gewöhnlichen Verfahren zurückkehren.

Herr Colban machte den Rat noch auf § 17 des Abkommens aufmerksam,betreffend die Abwicklung der Reichs-und preussischen Verwaltung in dem Gebiete der Freien Stadt. Dieser Artikel lege keine Frist für diese Abwicklung fest. Der Rat traf Entscheidung,dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes den Tag festsetzen würde, an dem diese Abwickelung beendet sein sollte.

Der Rat beschloss auch,die Freie Stadt darauf aufmerksam zu machen,dass das Abkommen vom 12.November 1920 in keiner Weise die Bestimmungen des Vertrages von Versailles die Verfassung der Freien Stadt Danzig und den Danzig-polnischen Vertrag vom 9.November 1920 berühre. Der Rat erklärte einstimmig,dass der Völkerbund sich das Recht vorbehalte,die Bestimmungen des Abkommens vom 12.November zu prüfen,wenn es sich erfahrungsmässig als notwendig erweisen sollte.

Die Herren Attolico und Colban wurden gebeten, an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ein Schreiben zu richten,das die Ansichten und Entscheidungen des Rates enthalten soll.

Hierauf ging der Generalsekretär zum nächsten Punkt der Tagesordnung über: "Veröffentlichung der die Freie Stadt Danzig betreffende Schriftstücke". Er las zunächst ein Schreiben des polnischen Ministers, Herrn Askenazy, vor (Anlage 19) und bemerkte dazu, dass einige für den Rat zur Kenntnis bestimmten Schriftstücke Polen erst bekanntgegeben werden könnten, nachdem der Rat die darin aufgeworfenen Fragen entschieden habe. Diese Schriftstücke könnten erst nach der Entscheidung des Rates bekanntgegeben werden.

S. 41

Auf Vorschlag des Vorsitzenden entschied der Rat dahin, dass man es dem Sekretariat überlassen solle, welche Schriftstücke der polnischen Regierung zu übersenden seien. Das Sekretariat solle gleichfalls aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass in allen Fällen, in denen Polen gemäss Artikel 4 der Satzung das Recht habe, zur Entsendung eines Vertreters zwecks Teilnahme an der Ratssitzung aufgefordert zu werden, die bezüglichen Schriftstücke der polnischen Regierung zur gleichen Zeit übersandt werden wie den übrigen Ratsmitgliedern.

Des weiteren gab der Generalsekretär ein Schreiben des Herrn Askenazy bekannt, betreffend die Verteidigung der Freien Stadt Danzig. Da diese Frage aber nicht auf der Tagesordnung dieser Ratstagung stand, beschloss der Rat, sie bis zur nächsten Tagung zurückzustellen.

XIII. Tagung in Genf vom 17.Juni bis 28.Juni 1921.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Japan	durch	Vicomte Ishii (Vorsitzender)
Belgien	"	Herrn Hymans
Brasilien	"	" da Cunha 1)
Gross-Britannien	"	" Fisher
China	"	" Wellington Koo
Frankreich	"	" Gabriel Hanotaux
Italien	"	Marquis Imperiali 2)
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon 3)

1) Herr Rio Branco vertrat Herrn da Cunha von der 17.Sitzung ab.
2) Herr Orsini Baroni vertrat Herrn Marquis Imperiali während der ersten 6 Sitzungen.
3) Herr de Reynoso vertrat Herrn Quinones de Leon von der 16.Sitzung ab.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 3.Sitzung am 18.Juni 1921 stand zunächst das Verfahren bei Prüfung der auf die Freie Stadt Danzig bezüglichen Fragen auf der Tagesordnung.

S. 5 A

Herr Gabriel Hanotaux bat, dass die Fragen, die einen militärischen Charakter haben, vertagt werden möchten, bis er seine militärischen Berater, die noch nicht angekommen waren, befragen könne.

Nach einem Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Rates beschloss dieser, die Besprechung der auf die Freie Stadt bezüglichen Fragen zu beginnen, aber die Beschlussfassung jedes Mal zu vertagen, wenn es erforderlich sei, eine Frage durch die militärischen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Es wurde alsdann der Gesetzentwurf behandelt, betreffend Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit.

Der Rat nahm von dem Berichte des Vicomte Ishii über den Gesetzentwurf, betreffend Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit, und von einem Schreiben des Herrn Askenazy Kenntnis.

Herr Askenazy begründete sein Schreiben, dessen Endergebnisse im allgemeinen mit denen des Berichts übereinstimmten.

Herr Sahm erklärte, dass die Regierung der Freien Stadt gleichfalls mit den Endergebnissen des Berichts des Vicomte Ishii übereinstimme.

Der Rat beschloss die Annahme der Endergebnisse des Berichts des Vicomte Ishii. (Anlage 28)

Es folgte die Besprechung der Frage der Herstellung, des Verkaufs, der Einlagerung und Weiterleitung von Kriegsgerät in der Freien Stadt.

Der Rat nahm Kenntnis von einem Berichtsentwurf des Vicomte Ishii. (Anlage 29)

General Haking lenkte die Aufmerksamkeit des Rates auf folgenden Satz des Berichts: " Drittens bat der Hohe Kommissar um die Ermächtigung, falls er über die Art der Waren im Zweifel sei, das Kriegsgerät zu beschlagnahmen."

Er bezweifelte, dass der Hohe Kommissar die Befugnis habe, das Kriegsgerät zu beschlagnahmen und schlug infolgedessen vor, dass der Rat den Hohen Kommissar ermächtigen solle, "die Regierung der Freien Stadt zu ersuchen, das Kriegsgerät zu beschlagnahmen."

Herr Askenazy bemerkte, dass der Hohe Komissar um die Abänderung seines eigenen früheren Vorschlages ersuche, der in seiner Denkschrift vom 8.April und

S. 6

und später in dem Bericht des Vicomte Ishii enthalten sei.

Der Rat stimmte der seitens des Hohen Kommissars ausgedrückten Ansicht zu.

Auf den Vorschlag des Herrn Gabriel Hanotaux, der von den Herren Askenazy und Fisher unterstützt wurde, beschloss der Rat, die Ansicht des Ständigen Beratenden Ausschusses über alle Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen einzuholen.

Als nächster Punkt stand die Herstellung von Waffen in der Freien Stadt Danzig auf der Tagesordnung.

Der Rat nahm Kenntnis von dem Entwurf eines Berichtes des Vicomte Ishii über die Frage der Waffenherstellung. (Anlage 31).

Herr Askenazy bemerkte, dass die Frage zwei Punkte in sich schliesse:

1. die rechtliche Unzulässigkeit, die Waffenherstellung fortzusetzen,
2. das Eigentumsrecht Polens am Kriegsgerät, d.h. an den Maschinen, wenn nicht an der gesamten Fabrik.

Es sei rechtlich unzulässig, dass Danzig mit der Waffenherstellung fortfahre, da Artikel 102 und die folgenden Artikel des Vertrages von Versailles die Freie Stadt Danzig ohne eigene bewaffnete Macht unter den Schutz des Völkerbundes stellen. Artikel 8 der Völkerbundsatzung andrerseits verbiete die private Herstellung von Munition und Kriegsgerät "ausgenommen für die Bedürfnisse der Mitglieder des Völkerbundes, welche nicht in der Lage sind, die für ihre Sicherheit notwendige Munition und Kriegsgerät herzustellen."

Das Eigentum des Werkgeräts für die Herstellung von Waffen, d.h. besonders die Maschinen, müsse Polen zufallen, da die Botschafterkonferenz, die gemäss Artikel 107 des Vertrages von Versailles Eigentümerin des Danziger Kriegsgeräts sei, durch ihre Beschlüsse vom 18. November 1920 und die späteren Beschlüsse entschieden habe, dass all dieses Kriegsgerät sofort Polen ausgeliefert werden sollte mit Ausnahme gewisser begrenzter durch den General Haking festzusetzender Mengen für den Bedarf der Danziger Polizei.

Dieses sei die einzige Ausnahme, die aus Gründen der Menschenliebe, der Arbeitslosigkeit usw. seitens der Botschafterkonferenz zugestanden wurde.

Die Bedürfnisse der Danziger Polizei seien vollständig befriedigt, da am 7. Dezember 1920 der Senat der Freien Stadt an Polen für 4 Millionen deutsche Mark Waffen, die dieser Polizei gehörten, verkaufen wollte, nämlich: 3130 Geschosse für Feldkanonen, 1280 Haubitzengeschosse, 1930 leichte Minen, 340 mittlere Minen, 1700 Handgranaten, 990 Wurfgranaten und 150 Gewehrgranaten.

Ein Beschluss des Verteilungsausschusses

Verteilungsausschusses vom 1.März 1920 setzte fest,"dass keine Massnahme zur Änderung der Verwendung oder Bestimmung der Staatsgüter ohne sein vorheriges Einverständnis getroffen werden dürfe". Das gelte auch für jede Umänderung von Maschinen zur Waffenherstellung. Man könne im Notfalle selbst Kanonen in Standbilder umformen,wie bei der Vendôme-Säule,aber angesichts des Beschlusses der Botschafterkonferenz müssten die fraglichen Maschinen Polen übergeben werden und dürften nicht umgeändert werden.

Um die Überführung dieser Betriebseinrichtung nach Polen zu verhindern,hätte man die Frage der Arbeitslosigkeit vorgebracht. Wenn diese in Rechnung gezogen werden müsste so müsste man Artikel 164 und die folgenden Artikel des Vertrages von Versailles,die sich auf die Entwaffnung Deutschlands beziehen,aufheben und ihm auch seine Flotte und seine Kolonien wiedergeben.

Präsident Sahm erhob den Einwand der Arbeitslosigkeit bereits in einem Schreiben vom 14.Dezember 1920.

Herr Askenazy erinnerte den Rat daran,dass er ihm von einem Schreiben der Gewehrfabrik vom 28.Dezember Kenntnis gegeben habe,indem eine österreich-ungarische Firma ersucht wird,Maschinen für eine Fabrik zu liefern,die die Herstellung von täglich 100 000 Patronen ermöglichten. General Haking hatte am 8.Februar um die Erlaubnis ersucht,die Waffenherstellung noch während weiterer drei Jahre,"der Zeit,die zur Umwandlung des Charakters dieses industriellen Unternehmens erforlich sei," fortsetzen zu dürfen. S. 7

Am 26.Februar erklärte Vicomte Ishii in seinem Bericht an den Rat: "Wenn auch der Völkerbund auf die wirtschaftliche Wohlfahrt Danzigs Rücksicht nehmen muss,so bin ich doch der Ansicht,dass er jetzt nicht die Verantwortung für eine Vermehrung der bereits in der Welt vorhandenen Vorräte an Waffen-und Kriegsgerät auf sich nehmen kann." In Übereinstimmung mit diesem Bericht beschloss der Rat am 26.Februar,die Herstellung von Waffen zu verbieten.

Andererseits teilte am 3.März die Botschafterkonferenz mit,dass sie Nachrichten erhalten habe,welche ihre Befürchtungen vergrössern,dass Danzig ein wahres Arsenal werden könnte.

Trotzdem habe die Fabrik die Herstellung von Waffen fortgesetzt. Präsident Sahm habe am 11.Mai gefragt,ob es möglich sein würde,mit der Herstellung von Militär-und Jagdgewehren fortzufahren und General Haking habe seinen Bericht vom 22.Mai geschrieben.(Anlage 32)

Dieser Bericht zeige,dass man gegenwärtig 10 000 Gewehrläufe für Mexiko in Danzig herstelle,was der Entscheidung des Rats vom 26.Februar widerspreche. Es sei zweifelhaft ob die Vereinigten Staaten sehr erfreut sein würden,wenn sie sehen,dass Waffen für Mexiko in Danzig unter dem Schutze des Völkerbundes hergestellt werden. Wenn dieser Vertrag ausgeführt werden würde,würden 500 Arbeiter mit der Herstellung von Jagdgewehren

Jagdgewehren beschäftigt sein. Man würde in Zukunft 90 % der Maschinen in der Weise umändern können, dass sie Teile von Schreibmaschinen, Fahrrädern usw. herstellen. General Haking sei in seinem Bericht vom 27. Mai der Ansicht, dass diese Umstellungen nur 2 Monate erfordern würden, während er früher diesen Zeitraum auf 3 Jahre festgesetzt habe. Die Herstellung von Militärgewehren werde innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten vollständig aufhören, aber die Herstellung von Jagdgewehren werde fortgesetzt werden. "Aber," fügte General Haking hinzu, "die Maschinen müssten Eigentum Danzigs bleiben."

Polen verlange:

1. dass die Herstellung von Waffen, Militärgewehren oder Jagdgewehren in Danzig sofort aufhören solle,
2. dass der Rat anerkennen solle, dass er nicht zuständig sei, über die Frage des Eigentums der Maschinen zu entscheiden. Da diese Maschinen zur Herstellung von Waffen dienen, stellten sie Kriegsgerät dar und müssten als solches seitens der Botschafterkonferenz Polen zugeteilt werden.

Auch Polen lägen menschenfreundliche Erwägungen am Herzen. In seinem Schreiben vom 25. Februar habe Herr Askenazy vorgeschlagen, dass die ganze Gewehrfabrik Polen zugeteilt werden sollte. Die polnischen Arbeiter in Danzig hätten ein Ersuchen an die polnische Regierung gerichtet, in welchem sie gebeten hatten, dass für den Fall, dass Polen gewisse Danziger Fabriken erhalten würde, die früher dem Deutschen Reich gehörten, keine deutschen Arbeiter von Polen fortgeschickt werden möchten. Das war auch die Ansicht der polnischen Regierung, falls sie diese Fabrik, die ihr Eigentum sei, erhalten hätte.

General Haking legte dar, warum der Danziger Senat im Dezember die von Herrn Askenazy angeführte Munition Polen zum Verkauf anzubieten in der Lage war. Ende November, als er die Besatzungstruppen kommandierte, erhielt er am gleichen Tage Anweisung von der Botschafterkonferenz, bezüglich der Überführung der in Danzig befindlichen Waffen nach Polen und Anweisung zur Zurückziehung sämtlicher Truppen aus Danzig von der englischen Regierung.

Er musste in aller Eile handeln und drohte, Gewalt zu gebrauchen, falls Präsident Sahm sich der Übergabe der Waffen widersetzte. Aber er hatte einen kleinen Teil der Munition zurückgelassen, da die Danziger Behörden befürchteten, dass diese während ihrer Überführung explodieren könnte. Der General Haking habe dann an den Oberbürgermeister von Danzig geschrieben und ihn angewiesen, seine Munition ins Meer zu versenken oder sie der Überwachungskommission zu übergeben. Da dieses nicht geschehen sei, gehöre die Munition Polen und müsse ihm übergeben werden.

S.
8

Die Angelegenheit der Maschinen sei anders. Der General erhielt keineswegs die Anordnung, sie an Polen zu übergeben. Sie seien Eigentum der verbündeten

verbündeten Mächte. Wenn sie von Danzig fortgebracht würden, könnte die Gewehrfabrik nicht eine Fabrik für Fahrräder, Schreibmaschinen und Nähmaschinen umgewandelt werden.

Herr Askenazy bemerkte, dass, wenn die Maschinen, welche zur Herstellung von Waffen dienen könnten, binnen zwei Monaten in Maschinen zur Herstellung von Nähmaschinen umgeändert werden könnten, es ebenso leicht sein würde, sie in vier Wochen für ihre ursprüngliche Bestimmung wieder umzuändern.

Herr Fisher schlug die Annahme des Berichts des Vicomte Ishii aus zwei Gründen vor: erstens weil der Rat so weit als möglich vermeiden müsse, anderer Meinung als sein Hoher Kommissar zu sein, und zweitens, weil der Bericht sich auf den gesunden Menschenverstand stütze. Der Rat sei für die Wohlfahrt der Freien Stadt verantwortlich. Wenn der Hohe Kommissar erkläre, dass die Annahme gewisser Massnahmen gefährlich für diese Wohlfahrt sei, könne der Rat dieser Meinung nicht genug Gewicht beilegen.

Herr Gabriel Hanotaux erinnerte daran, dass der Rat eine Entscheidung des Obersten Rats in Berücksichtigung zu ziehen habe, welche lautet: "Die alliierten und assoziierten Mächte haben infolgedessen entschieden, dass Kriegsgerät als unter die in Artikel 107 vorgesehenen Güter fallend angesehen werden müsse, und dass das Danziger Arsenal unverzüglich mit seinem Werkgerät dem polnischen Staate übergeben werden müsse."

Abgesehen von der Frage des Eigentums, über die kein Zweifel bestehen könne, sei es die Aufgabe des Rats des Völkerbundes, alles zu fördern, was zum Frieden beitragen könne, aber die Herstellung von Waffen sei keine Arbeit im Sinne des Friedens.

Polen müsse erhalten, was ihm gemäss den früheren Entscheidungen zukommt, und es müssten Anordnungen getroffen werden, um die Umänderung der Fabrikanlage zu beschleunigen, damit die Waffenfrage ein für allemal erledigt sei.

Herr Fisher forderte Herrn Hanotaux auf, die Änderungen anzugeben, die er an dem Bericht des Vicomte Ishii zu machen wünschte.

Herr Gabriel Hanotaux führte aus, dass er die sofortige Umänderung der Gewehrfabrik in eine Fabrik zur Herstellung von Fahrrädern usw. vorschlage und gleichzeitig gemäss der Entscheidung des Obersten Rats vorschlage, dass Polen das Werkgerat, das ihm zukomme, übergeben werde. Er schlug in Übereinstimmung mit Herrn Fisher vor, dass die Entscheidung des Rats vertagt werde.

Die Herren Hymans, Quinones de Leon und Gabriel Hanotaux lenkten die Aufmerksamkeit des Rats auf die Waffenherstellung für Mexiko, von der der Bericht des General Haking sprach.

Herr Hymans stellte fest, dass gemäss den Erklärungen des Hohen Kommissars von einer Gewehrlieferung nach Peru keine Rede sei.

Professor Noé, der Generaldirektor der Danziger

Danziger Gewehrfabrik,der von dem Rate aufgefordert wurde,Erklärungen abzugeben,berichtete zunächst,dass der von Herrn Askenazy erwähnte Brief,betreffend Bestellung von Maschinen zur Patronenherstellung,infolge eines Ersuchens der polnischen Behörden geschrieben worden sei. Diese hätten sich an die Gewehrfabrik gewandt,damit sie ihr Maschinen zur Patronenherstellung liefere,um eine Fabrik in Thorn einzurichten.

Was die Bestellung von 10 000 Gewehrläufen für Mexiko anbetreffe,so würde sie in wenigen Wochen ausgeführt sein.

In Beantwortung einer Frage des Herrn Hanotaux erklärte Professor Noé,dass diese Arbeit vor ungefähr 6 Wochen begonnen,dass der Vertrag aber im Oktober 1920 abgeschlossen worden sei.

Herr Askenazy bemerkte,dass vor 6 Wochen,d.h. Anfang Mai,mehr als 2 Monate seit dem Beschluss vom 26. Februar,der die Waffenherstellung verbot,vergangen waren. Er behauptete,dass der Waffenherstellung sofort ein Ende gemacht werden müsse,und dass gemäss der Entscheidung des Verteilungsausschusses diese Maschinen nicht umgeändert werden dürften und daher Polen übergeben werden müssten. S. 9

Herr Fisher erklärte,dass es der Botschafterkonferenz und nicht dem Rat zukomme,darüber zu entscheiden,ob diese Maschinen einen Teil des Kriegsgeräts bilden,welches laut Beschluss der Konferenz Polen übergeben werden müsse.

Herr Askenazy bestritt die von Herrn Professor Noé abgegebene Erklärung,bezüglich der Bestellung von Maschinen zur Herstellung von Patronen. Er las das als Anlage 15 veröffentlichte Schreiben vor,in dem davon die Rede war,eine Patronenfabrik in Danzig und nicht in Thorn einzurichten,welche Patronen für preussische Infanteriegewehre für Rechnung eines "südamerikanischen Staates" herstellen sollte.

Professor Noé hielt seine Angaben aufrecht. Die Maschinen zur Herstellung von Patronen seien für Polen bestimmt. Das Schreiben erwähne dieses nicht,weil es durch einen unteren Beamten unterzeichnet worden sei, welcher nicht gewusst habe,dass diese Maschinen für Polen bestimmt waren.

Herr Gabriel Hanotaux sagte,dass diese verschiedenen Punkte weitere Aufklärung erfordern. Auf seinen Vorschlag,der von den Herren Fisher und Paul Hymans unterstützt wurde,entschied der Rat,die Besprechung zu vertagen,bis der Bericht des Vicomte Ishii nochmals durchgesehen und der Entwurf eines Beschlusses hinzugefügt worden sei.

Bezüglich der <u>Verteidigung der Freien Stadt</u> nahm der Rat von dem Entwurf eines Berichtes des Vicomte Ishii Kenntnis.

Die Besprechung dieses Berichtes wurde bis

Herr Askenazy forderte eine sechswöchentliche Berufungsfrist,und zwar vom Tage der Benachrichtigung der Parteien von der begründeten Entscheidung des Hohen Kommissars ab gerechnet.

Der Hohe Kommissar bemerkte,dass beide Parteien nach Empfang seiner Entscheidungen bereits Gelegenheit gehabt haben,ihre Meinungsverschiedenheiten bis in alle Einzelheiten zu erörtern. Er sei jedoch bereit,dem Vorschlage,eine längere Frist zu gewähren,zuzustimmen.

Nach einer Aussprache entschied der Rat grundsätzlich,dass die Berufungsfrist 5 Wochen betrage und die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Besprechung stattfinden solle,damit sich die Parteien über die Einzelheiten des Übereinkommens verständigen könnten.

Als nächster Punkt standen "Abänderungen an der Verfassung der Freien Stadt" auf der Tagesordnung. S. 11

Auch zu diesem Punkte wurde zunächst ein Bericht des Vicomte Ishii über die in dem Beschluss des Rates vom 17.November 1920 geforderten Änderungen verlesen. Der Bericht schloss mit dem Vorschlage,den Hohen Kommissar zu ermächtigen,der Danziger Regierung mitzuteilen,dass der Völkerbund das Gesetz,in dem die Verfassungsänderungen niedergelegt seien,genehmigt habe.

Herr Sahm fragte,welche Rechte das Danziger Parlament in bezug auf den Abschluss von Verträgen besitze,worauf ihm Herr Colban entgegnete,dass die der Freien Stadt gegebenen Sicherheiten in dem Bericht enthalten seien.

Nach allen Sicherheiten sei die Freie Stadt Danzig verpflichtet,das Gesetz anzunehmen,durch welches der Vertrag für ihre Staatsangehörigen verbindlich werde,wie das in den meisten Ländern geschehe. Ein Vertrag werde von der Regierung abgeschlossen,aber es bedürfe eines Gesetzes,damit die Staatsangehörigen durch diesen Vertrag gebunden seien.

Auf die Anfrage des Herrn Sahm,was geschehen würde,wenn das Parlament der Freien Stadt die Annahme eines Gesetzes,das den Vertrag bestätigt,ablehnen würde,erwiderte Herr Colban:"Sollte der Senat der Freien Stadt,nachdem er sich an den Hohen Kommissar und unter Umständen auch an den Völkerbund selbst gewandt und einen Bescheid erhalten hat,durch den der Vertrag als gültig und rechtmässig abgeschlossen erklärt wird,das Gesetz,das diesen Vertrag bestätigt,nicht annehmen,so würde er sich fast in derselben Lage befinden,wie ein Parlament,das eines Tages die Zahlung der Gehälter seiner ordnungsmässig berufenen Beamten ablehnen würde.

Es ergäben sich für jede öffentliche Körperschaft Verpflichtungen aus verfassungsmässigen oder internationalen früheren Abmachungen,an die selbst die Parlamente gebunden seien. Der Parlamentsbeschluss sei in diesem Falle nur eine Förmlichkeit,von der man nicht absehen könne."

Die Beschlüsse des Berichts wurden hierauf angenommen. (Anlage 36).

Des weiteren wurde über die Stellung der Senatoren der Freien Stadt gesprochen. Wiederum bildete ein Bericht des Vicomte Ishii (Anlage 37) die Grundlage für die Aussprache. Er wurde verlesen und es zeigte sich, dass zwei Lösungen möglich waren: entweder werden a) die hauptamtlichen Senatoren (der Präsident und sieben weitere Senatoren) von dem Volkstag mitten in dem vierjährigen Zeitraum gewählt, für den der Volkstag selbst gewählt worden ist, und das Amt der Senatoren erlischt erst nach zweijähriger Zusammenarbeit mit einem auf Grund neuer Volkswahlen gebildeten Volkstage; oder werden b) die hauptamtlichen Senatoren für einen Zeitraum von 6 Jahren ernannt und alle zwei Jahre scheiden zwei von ihnen aus dem Amte.

Die Herren Hymans, Fisher, Hanotaux und der Hohe Kommissar stimmten der Lösung b) zu, während Herr Attolico, als man ihn nach seiner Meinung fragte, sich für die Lösung a) aussprach. Herr Sahm fragte, ob das Parlament der Freien Stadt zwischen beiden Lösungen wählen dürfe.

Auf Vorschlag des Herrn Hanotaux wurde aber beschlossen, dass die Wahl einer Lösung dem Rate obliege.

Der Rat beschloss ferner, die Herren van Hamel, Colban, Attolico und General Haking damit zu beauftragen, zwei Beschlussentwürfe zur Auswahl aufzustellen, damit der Rat sich endgültig entscheiden könne.

Herr Askenazy erklärte, dass er sich das Recht vorbehalte, schriftlich Vorschläge für den Schutz der verfassungsmässigen Stellung der Polen in Danzig zu unterbreiten. Bei der Gelegenheit bemerkte er noch, dass bestimmt werden müsse, innerhalb welcher Frist das Einspruchsrecht des Hohen Kommissars gemäss Artikel 6 des polnisch-Danziger Vertrages ausgeübt werden müsse.

S. 12

Herr Sahm bat um Auskunft, ob die Verfassung bereits in Kraft sei, er persönlich zweifelte nicht daran.

Herr Colban verwies auf den Bericht des Vicomte Ishii, in dem gesagt sei, dass der Völkerbund das vorläufige Inkrafttreten der Verfassung bestätigt habe.

Hierauf wurde ein anderer Bericht des Vicomte Ishii über das Durchgangsabkommen zwischen Polen und Danzig einerseits und Deutschland andrerseits verlesen und zur Erörterung gestellt.

Der Hohe Kommissar stellte die Frage, wann er in bezug auf Abkommen dieser Art sein Einspruchsrecht ausüben dürfe. Man machte ihn auf folgende Stelle des Berichtes aufmerksam: Es scheint, als ob grundsätzlich das vom Hohen Kommissar angenommene Verfahren, das darin besteht, seine Ansicht nicht eher zu äussern, als bis das Abkommen von dem Sekretariat geprüft und dem Rate unterbreitet worden ist, befolgt werden muss." Der Rat nahm den Bericht an. (Anlage 39).

Man

Man nahm des weiteren Stellung zu einer Berufung der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 28.Januar 1921 (muss heissen Februar,der Übers.) in Sachen Puppel gegen Deutsche Bauernbank,nachdem auch hierüber ein Bericht des Vicomte Ishii verlesen worden war.(Anlage 40)

Herr Hanotaux bemerkte,dass die Frage,die dem in dem Bericht erwähnter Ausschuss vorzulegen wäre,die sei,ob der Rat zuständig ist. Wenn es sich um das Vorkaufsrecht handle,so sei allerdings der Oberste Rat für die Frage zuständig.

Der Hohe Kommissar fragte,ob es in Anbetracht der geringen Bedeutung der Angelegenheit nicht möglich sein würde,durch eine unmittelbare Unterredung mit dem Vertreter der polnischen Regierung sich dahin zu einigen,dass die Berufung zurückgezogen werde.

Herr Askenazy meinte jedoch,dass die Frage von grosser moralischer Bedeutung sei und die polnische Regierung die eingelegte Berufung nicht zurücknehmen könne. Er nahm den Vorschlag,dass ein Ausschuss die Angelegenheit prüfen solle,an,bat aber,einige Bemerkungen machen zu dürfen. Er entwickelte den polnischen Standpunkt,wie er in den Ratsschriftstücken ausgeführt ist, bemerkte,dass es sich im vorliegenden Falle um Enteignungsgesetze des Fürsten Bülow von 1906 handle und erklärte,dass es einen schlechten Eindruck machen würde, wenn die Politik der antipolnischen Bewegung des ehemaligen deutschen Reiches in der Freien Stadt Danzig, die unter dem Schutze des Völkerbundes stehe,weiterverfolgt werden würde.

Herr Hymans beantragte,dass die ganze Angelegenheit an den Ausschuss verwiesen werde.

Herr Hanotaux beantragte,dass der Ausschuss zunächst prüfen solle,ob der Rat zuständig sei und alsdann,ob die Frage politischen Charakter habe. In diesem Falle müsse eine Persönlichkeit den Ausschusssitzungen beiwohnen,die mit den politischen Verhältnissen in Danzig vertraut sei.

Herr Sahm erklärte darauf,dass die Frage,soweit sie Danzig betreffe,eine rein rechtliche und keine politische sei. Das Enteignungsgesetz stelle nicht eine anti-polnische Massnahme dar,sondern sei gleich nach der Revolution erlassen worden,um die Kleinsiedelung zu unterstützen. S. 13

Der Rat entschied sich für Annahme der Endergebnisse des Berichts und Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss von Sachverständigen.

Zu dem allgemein gehaltenen Punkte: "Weitere Danziger Fragen" bat Herr Askenazy um das Wort und betonte,dass man einen Unterschied zwischen den Fragen, die die Verteidigung Danzigs betreffen,und denen,die auf den freien Zugang Polens zum Meere Bezug haben, machen möchte. Die ersteren seien vertagt worden,er frage nun,wann die anderen geprüft werden würden. Der Rat entschied,dass die Fragen,betreffend Polens freien Zugang zum Meere,nach Regelung der die Verteidigung Danzigs betreffenden Fragen erörtert werden sollten.

In der 7.Sitzung am 20.Juni 1921 wurde Danzigs nur insofern Erwähnung getan,als der Vorsitzende gelegentlich einer Aussprache über die Öffentlichkeit der Ratssitzungen darauf hinwies,dass während der letzten Tagung des Rates in Paris die Presse eine ungenaue Wiedergabe seines Berichtes über die Herstellung von Waffen für Peru in Danzig gebracht und diese Wiedergabe die öffentliche Meinung in Peru in Aufregung versetzt habe. S. 18 C

Es wurde daraufhin festgestellt,dass durch Ratsbeschluss vom 17.Juni 1921 Vorsorge getroffen sei, dass die Verhandlungsberichte künftig nicht vor endgültiger Beschlussfassung des Rats an die Öffentlichkeit gelangen.

Für die 9.Sitzung am 21.Juni 1921 standen wiederum mehrere Danziger Fragen auf der Tagesordnung,und zwar zunächst die Verhandlungen über das Abkommen zwischen Polen und Danzig. S. 26 D

Der Hohe Kommissar berichtete über die Lage in Danzig.(Anlage 42)

Herr Askenazy ergriff nach ihm das Wort und sagte,dass er die Stelle in dem Bericht des General Haking hervorheben möchte,die die Gemeinschaft der Interessen Danzigs und Polens betone. Er sei in der glücklichen Lage,dem Rate mitteilen zu können,dass die polnische Regierung,dem Wunsche der Freien Stadt entsprechend,soeben den Danziger Fischern gestattet habe,in polnischen Gewässern zu fischen.

Hierauf stellte Herr Fisher fest,dass die Lage in dem Berichte des Hohen Kommissars klar geschildert sei. Es freue ihn,dass es den Anschein habe,als liessen sich beide Parteien von einem freundlichen Geist leiten; es sei aber ausserordentlich bedauerlich,dass sie nach soviel Monaten der Verhandlung zu keiner Einigung gelangt seien. Die britische Regierung sei der Ansicht, dass es von grösster Wichtigkeit sei,so schnell wie möglich eine Einigung zu erzielen. Der Krieg habe eine schwierige Lage geschaffen. Es sei ganz natürlich,dass Danzig an seiner Selbständigkeit und Polen an seinem Recht auf freien Zugang zum Meere festhalte. Der Rat müsse den guten Willen beider Parteien anrufen und sie zu einer redlichen Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar auffordern.

Der Vorsitzende pflichtete Herrn Fisher bei und erklärte,dass er genau die Ansicht des Rates ausgesprochen habe.

Auch Herr Hanotaux schloss sich den Worten des Herrn Fisher an und wies auf die beiden Standpunkte hin, auf die der Rat sich stellen müsse,nämlich das einmal

einmal Polen auf Grund des Vertrages Freier Zugang zum Meere zu gewähren sei und zum andern,die Selbständigkeit der Freien Stadt gesichert werden müsse. S. 27

Es ergebe sich die Frage,ob dem Hohen Kommissar grössere Machtbefugnis verliehen werden müsse,um die erwünschte Einigung zu erleichtern.

Der Generalsekretär wies daraufhin,dass die Befugnisse des Hohen Kommissars durch den Vertrag von Versailles festgelegt worden seien,worauf Herr Fisher auf die Ausführungen des Hohen Kommissars aufmerksam machte,in denen nahegelegt worden sei,dass der Rat beiden Parteien eine Note übersenden solle mit der Bitte, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu einigen.

Herr Askenazy hielt die Festsetzung einer Frist für den Abschluss der im Gange befindlichen Verhandlungen über das Abkommen für ausserordentlich zweckmässig. Er schlug namens der polnischen Regierung vor, dass der Schiedsspruch des Hohen Kommissars angerufen werden solle,wenn bis zum 31.Juli keine Einigung zustande gekommen sein sollte.

Herr Sahm erklärte gleichfalls,dass der Danziger Regierung viel daran gelegen sei,dass die Verhandlungen so bald wie möglich zum Abschluss gelangen. Er nahm den Termin "31.Juli" an und sprach dem Hohen Kommissar den Dank der Freien Stadt aus für alles,was er zur Erleichterung der aufgenommenen Verhandlungen und für die Wohlfahrt der Freien Stadt getan habe.

Alsdann wurde ein Bericht verlesen,betreffend die Frage der Frist für eine Berufung an den Rat gegen Entscheidungen des Hohen Kommissars im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen.(Anlage 35). Der Rat nahm davon Kenntnis,dass die in diesem Bericht genannten Parteien einer Ansicht waren.

Es wurde ein weiterer Bericht verlesen über die von dem Vertreter der polnischen Republik angeschnittene Frage,betreffend Festsetzung einer Frist für die Ausübung des dem Hohen Kommissar vorbehaltenen Einspruchsrechts,das in Artikel 6 des Vertrages der Freien Stadt mit Polen vom 9.November 1920 vorgesehen ist. Der Bericht (Anlage 43) wurde angenommen.

Schliesslich wurde auf Anregung durch den Verhandlungsbericht 374 noch ein Bericht über die Berufung

Berufung der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 28.Februar 1921 in Sachen Puppel verlesen. Der Bericht schloss damit,dass die Angelegenheit an die Reparationskommission zu verweisen sei. Er wurde angenommen. (Anlage 41)

In der 10.Sitzung am 22.Juni 1921 kamen lediglich Danziger Fragen zur Erörterung.

S. 28 E

Als erste Frage wurde die der Verteidigung der Freien Stadt Danzig behandelt und ein Bericht dazu vorgelegt. Herr Hanotaux beantragte einige kleine Abänderungen an der Form,damit der französische Wortlaut mit dem englischen übereinstimme.Er beantragte ferner, dass folgende Bemerkung in den Verhandlungsbericht aufgenommen werde:

"Im Hinblick auf Artikel 5 wird erwartet, dass der Hohe Kommissar einen allgemeinen Bericht über die Verteidigung Danzigs erstattet,dass dieser Bericht erst aufgestellt wird,nachdem der Hohe Kommissar die Ansicht der polnischen Regierung eingeholt hat,und dass der Rat vor einer Beratung über diesen Bericht seinen Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen hört."

Herr Askenazy kam nochmals auf den Bericht des General Haking vom 25.Januar 1921 zurück,gegen den ein Einspruchsschreiben der polnischen Regierung am 12. April gerichtet worden war und auf die Antwort des General Haking auf dieses Schreiben vom 5.Mai,die durch eine Note des Generalsekretärs vom 21.Mai bekanntgegeben worden war. Er brachte zum Ausdruck,dass er Wert darauf lege,dass dieser Einspruch,den er hiermit wiederhole,da General Haking in seiner letzten Antwort den ganzen Inhalt seines Berichtes aufrechterhalte,in den Verhandlungsbericht aufgenommen werde. Er schilderte, welchen Verlauf die Angelegenheit des Verteidigungsauftrages in den Zeitabschnitten: Oktober-November,Dezember-Januar und der Gegenwart genommen hatte,indem er sich insbesondere auf den Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses vom 1.Dezember stützte und erklärte, dass der gegenwärtige Entwurf keine wirksame Verteidigung Danzigs zulasse.

Herr Fisher erwiderte darauf,dass der polnische Einspruch gegen den Bericht des Hohen Kommissars mit der Frage nicht zusammenhänge, er sei sehr erstaunt von dem Rate entgegengenommen worden,und ebenso werde ihn wohl auch die britische Regierung aufnehmen.

Herr Sahm beantragte,dass der Beschluss vom 17.November 1920 der Besprechung als Grundlage dienen sollte und schlug einige Abänderungen des Berichts vor,

vor, insbesondere (Artikel 5), dass der Hohe Kommissar nicht nur die polnische Regierung, sondern auchdie Regierung der Freien Stadt befragen solle.

Herr Askenazy bemerkte, dass über den Bericht des Hohen Kommissars zur Verteidigung Danzigs nicht stillschweigend hinweggegangen werden könnte. Er habe im Auftrage seiner Regierung Einspruch erhoben und sei bemüht gewesen, nicht über die Grenze der erhaltenen Anweisungen hinauszugehen.

Auf Vorschlag des Herrn Hanotaux beschloss der Rat, sich an den Bericht des Vicomte Ishii zu halten, der mit den von Herrn Hanotaux vorgeschlagenen Fassungsänderungen angenommen wurde. (Anlage 44)

Man ging zur nächsten Frage über: "Polens freier Zugang zum Meere durch Danzig". Nachdem hierüber ein Bericht des Vicomte Ishii (Anlage 45) verlesen worden war, erhob sich Herr Askenazy und bedauerte, dass er wiederum zwei in dem Bericht des Hohen Kommissars vom 20. April 1921 enthaltenen Behauptungen widersprechen müsse. Es sei darin gesagt worden, 1) dass Polen sich bemühe, entweder durch das Abkommen oder durch andere Mittel, wie sie z.B. Herr Askenazy vorgeschlagen habe, in der Freien Stadt mehr politische und wirtschaftliche Rechte zu erlangen, als ihm durch den Vertrag von Versailles verliehen worden sind, und 2) sei darin der vierte Vorschlag in dem Schreiben des Herrn Askenazy vom 5. März als "politische Bombe" bezeichnet worden. Dieser Vorschlag habe dahin gelautet, dass dem Hohen Kommissar gestattet werden möchte, sich nötigenfalls an die polnische Regierung zu wenden, um Polen den freien Zugang zum Meere zu sichern, ein Vorschlag, den der Rat soeben hinsichtlich der Verteidigung Danzigs angenommen habe. Er bat, dass der Rat Polen gegen solche Anschuldigungen in Schutz nehmen möchte und erinnerte an die völlige Gleichstellung aller Mitglieder des Völkerbundes. Er stellte den Antrag, dass der Bericht in einem wichtigen Punkte noch vervollständigt werden möchte, und zwar dahingehend, dass der Rat das Recht Polens billige, abgelegene Lagerräume zu besitzen, und dass die Einzelheiten der Ausführung in Danzig gemeinsam mit dem Hafenausschuss, dem Verteilungausschuss und dem Hohen Kommissar zu regeln sein werden.

S. 29

Herr Hanotaux stellte fest, dass die polnische Regierung bei dem Rate vier Fragen anhängig gemacht habe; die Frage des "port d'attache" (im englischen Text: wharf in the Port) und die der Verteidigung Danzigs zu Lande seien durch den eben angenommenen Bericht (Anlage 44) geregelt worden. Es bleibe noch zu regeln, die Frage der Durchfuhr von Munition und die Munitionslagerung. Herr Hanotaux legte dem Rate ein

ein diesbezügliches Schreiben vor.(Anlage 46)
Der Rat traf Entscheidung,dass ein Ausschuss die Einzelheiten der beiden polnischen noch zu erledigenden Anträge prüfen solle. Die Vertreter beider Parteien und der Hohe Kommissar sollten diesem Ausschusse angehören,der auf der Grundlage des Beschlusses des Herrn Hanotaux und des Berichtes,den der Ständige Beratende Ausschuss binnen kurzem liefern müsse,arbeiten werde.

Zu der Frage der Herstellung von Waffen in Danzig,über die nunmehr eine Aussprache herbeigeführt wurde,bemerkte der Generalsekretär,dass zwischen zwei Fragen unterschieden werden müsse: einmal dem Schicksal der Gewehrfabrik,mit dem sich die Botschafterkonferenz beschäftigt habe und zweitens der Herstellung von Waffen,die Gegenstand einer Entscheidung des Völkerbundrates gewesen sei.

Herr Gabriel Hanotaux bat den Rat,sich darüber klar zu sein,dass es über diesen Punkt kein Missverständnis mehr gebe,und ersuchte ihn,den Befehl zu erneuern,dass jede Herstellung von Kriegs-und Jagdwaffen in Danzig verboten sei.

Herr Fisher schloss sich diesem Vorschlage an.

Infolgedessen machte Herr Hanotaux bezüglich der ganzen Angelegenheit folgenden Vorschlag:

1. B e s c h l u s s.

In Ausführung des Artikels 107 des Vertrages von Versailles und der Entscheidungen der Botschafterkonferenz vom 18.November und 27.Dezember 1920,24.Februar und 10.März 1921 muss alles militärische Gerät, das früher dem Deutschen Reiche gehört hat,einschliesslich des in eine Gewehrfabrik umgewandelten Arsenals in Danzig sofort an die polnische Regierung abgetreten werden, mit Ausnahme des Geräts,das für Zwecke der Polizei gebraucht wird. Die Zuteilung der Fabrikgebäude wird Gegenstand einer späteren Entscheidung des Verteilungsausschusses sein.

2. B e s c h l u s s.

1. Die Herstellung von Kriegsgerät,Munition oder Waffen jeder Art ist im Gebiete der Freien Stadt Danzig verboten.

2. Die Herstellung von Zivilluftfahrtgerät ist unter der Aufsicht des Hohen Kommissars gestattet.

Der Rat fordert daher den Hohen Kommissar in Danzig auf,im Einvernehmen mit der Regierung der Freien Stadt alle erforderlichen Massnahmen zu treffen,damit der Hohe Kommissar ständig über jede Herstellung von Zivilluftfahrtgerät im Gebiete der Freien Stadt unterrichtet ist. S. 30

3. Der Hohe Kommissar wird aufgefordert,für alles im Gebiete der Freien Stadt Danzig hergestellte Luftfahrtgerät ein Eintragungs-und Stempelungsverfahren

Stempel/ungsverfahren einzurichten und laufend in der Fabrik führen zu lassen,sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen,damit die Anhäufung solchen Geräts im Gebiete der Freien Stadt vermieden wird.

4. Die Durchfuhr von Kriegsgerät,Munition oder Waffen jeder Art durch die Freie Stadt ist verboten.

Der polnischen Regierung werden jedoch gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles und Artikel 28 des Vertrages,der am 9.November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen worden ist,für die Durchfuhr und die Lagerung von durchgehendem Kriegsgerät,das zu Heeres-,Flotten-oder Luftfahrtzwecken für die polnische Regierung bestimmt ist,Plätze und Räume besonders zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Rat erteilt dem Hohen Kommissar die nötige Vollmacht,um von der Regierung der Freien Stadt fordern zu können,dass sie alles verdächtige Gerät auf Kosten und Gefahr der Eigentümer oder Inhaber beschlagnahmt bis eine eingehende Untersuchung über die Art und Bestimmung dieses Geräts vorgenommen worden ist.

Herr Fisher bemerkte dazu,dass die Botschafterkonferenz beschlossen habe,dass das Werkgerät der Fabrik polnisches Eigentum sei,dass dieser Beschluss aber infolge eines Versehens bei der Übermittelung dem Sekretariat nicht zugegangen sei. Er schlug vor,der Botschafterkonferenz hiervon Nachricht zu geben unter gleichzeitiger Übersendung des Berichts des Hohen Kommissars, der den Umbau der Maschinen vorschlage,damit denen,die keine Arbeit haben,Arbeit gegeben werde. Der Rat würde inzwischen zur Prüfung des französischen Entwurfs Zeit haben.

Der Rat bestätigte nochmals,dass das Verbot der Herstellung von Waffen in Danzig und die Überweisung der ganzen Frage an den Unterausschuss sein Wille sei.

Danach legte der Ausschuss,der mit der Aufstellung zweier Entwürfe bezüglich der Stellung der Senatoren beauftragt worden war,seinen Bericht vor,der die Lösung a) empfahl.

Der Rat nahm diesen Bericht an,indem er den letzten Teil mit der Lösung b) wegliess.(Anlage 38)

Während der 11.Sitzung am 23.Juni 1921 wurden wiederum vorwiegend Danziger Fragen behandelt. S. 31 F

Der Rat nahm zunächst von einem Bericht Kenntnis,den der in der Sitzung vom 22.Juni ernannte Ausschuss zur Frage der <u>Niederlage der polnischen Munition in Danzig</u> ausgearbeitet hatte.(Anlage 47)

Herr Gabriel Hanotaux dankte darauf beiden Parteien,dass sie sich so einsichtsvoll über jede

Stempel/ungsverfahren einzurichten und laufend in der Fabrik führen zu lassen,sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen,damit die Anhäufung solchen Geräts im Gebiete der Freien Stadt vermieden wird.

4. Die Durchfuhr von Kriegsgerät,Munition oder Waffen jeder Art durch die Freie Stadt ist verboten.

Der polnischen Regierung werden jedoch gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles und Artikel 28 des Vertrages,der am 9.November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen worden ist,für die Durchfuhr und die Lagerung von durchgehendem Kriegsgerät,das zu Heeres-,Flotten-oder Luftfahrtzwecken für die polnische Regierung bestimmt ist,Plätze und Räume besonders zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Rat erteilt dem Hohen Kommissar die nötige Vollmacht,um von der Regierung der Freien Stadt fordern zu können,dass sie alles verdächtige Gerät auf Kosten und Gefahr der Eigentümer oder Inhaber beschlagnahmt bis eine eingehende Untersuchung über die Art und Bestimmung dieses Geräts vorgenommen worden ist.

Herr Fisher bemerkte dazu,dass die Botschafterkonferenz beschlossen habe,dass das Werkgerät der Fabrik polnisches Eigentum sei,dass dieser Beschluss aber infolge eines Versehens bei der Übermittelung dem Sekretariat nicht zugeganagen sei. Er schlug vor,der Botschafterkonferenz hiervon Nachricht zu geben unter gleichzeitiger Übersendung des Berichts des Hohen Kommissars, der den Umbau der Maschinen vorschlage,damit denen,die keine Arbeit haben,Arbeit gegeben werde. Der Rat würde inzwischen zur Prüfung des französischen Entwurfs Zeit haben.

Der Rat bestätigte nochmals,dass das Verbot der Herstellung von Waffen in Danzig und die Überweisung der ganzen Frage an den Unterausschuss sein Wille sei.

Danach legte der Ausschuss,der mit der Aufstellung zweier Entwürfe bezüglich der Stellung der Senatoren beauftragt worden war,seinen Bericht vor,der die Lösung a) empfahl.

Der Rat nahm diesen Bericht an,indem er den letzten Teil mit der Lösung b) wegliess.(Anlage 38)

Während der 11.Sitzung am 23.Juni 1921 wurden wiederum vorwiegend Danziger Fragen behandelt. — S. 31 F

Der Rat nahm zunächst von einem Bericht Kenntnis,den der in der Sitzung vom 22.Juni ernannte Ausschuss zur Frage der <u>Niederlage der polnischen Munition in Danzig</u> ausgearbeitet hatte.(Anlage 47)

Herr Gabriel Hanotaux dankte darauf beiden Parteien,dass sie sich so einsichtsvoll über jede

jede der auftauchenden Fragen einigten und sah in diesem guten Einvernehmen ein vielversprechendes Vorzeichen für die wirtschaftliche Wohlfahrt Danzigs. Der Rat nahm von der Einigkeit beider Parteien Kenntnis.

Es wurde ein weiterer Bericht des in der Sitzung am 22.Juni ernannten Ausschusses über die Frage der polnischen militärischen Wach-und Begleitmannschaften verlesen.(Anlage 48) Hierzu bemerkte Herr Hanotaux, dass zwischen dem Vertreter Polens und dem Vertreter Danzigs keine Einigung habe erzielt werden können in bezug auf die Frage,ob diese Mannschaften ausserhalb der zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten Uniform tragen könnten. Er richtete an den Vertreter Polens die Frage, ob er in dieser Angelegenheit nicht Entgegenkommen zeigen könne,worauf Herr Askenazy erwiderte,dass er erfreut feststellen könne,dass die Verhandlungen im Ausschuss guten Erfolg gehabt haben,und dass offenbar gerade die bei dem Rate des Völkerbundes wehende Luft den so sehr erwünschten versöhnlichen Geist hervorbringe. Er habe auch die Freude,mit grösster Genugtuung feststellen zu können,dass der Präsident des Senats der Freien Stadt entgegenkommende Gesinnung gezeigt habe. Er glaube seinerseits dieselbe Gesinnung bewiesen zu haben. Um einen erneuten Beweis dafür zu bringen,erkläre er,dass er den Vorschlag des Präsidenten Sahm annehme und zugestehe,dass die polnischen Wachen ausserhalb ihres Dienstes keine Uniform tragen. Er ziehe auch seine Berufung vom 12.April gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars zurück. Der Rat brauche über diese Angelegenheit nicht zu bestimmen,da beide Parteien sich über sämtliche Punkte vollkommen geeinigt hätten. Er möchte die Erörterung mit der Feststellung zum Abschluss bringen,dass die polnische Regierung sich nur genau an die Rechte halten wolle,die der Vertrag von Versailles ihr in Danzig gebe. Diese Rechte seien unverletzlich. Die Befürchtungen,die die Freie Stadt etwa hege,seien unbegründet. Danzig habe 3 und 1/2 Jahrhundert lang zu Polen gehört,und zwar zu einer Zeit,in der Polen sehr mächtig gewesen sei;der Staat Polen habe Danzigs Eigenart in keiner Weise verändert. Danzig sei bei der Trennung von Polen im 18.Jahrhundert deutscher gewesen als zu der Zeit,da es zu Polen kam.

Herr Askenazy bat den Rat und insbesondere den Vertreter der grössten Seemacht der Welt,Gross-Britanniens,bedenken zu wollen,dass die Lage Polens einzig dastehe. Danzig sei der einzige Zugang zum Meere für fast 30 Millionen Einwohner und der einzige Hafen,durch den eine grosse Industrie,die mehr als 600 000 Arbeiter beschäftige,versorgt werden könne. Der Vertreter Frankreichs habe sehr beredt diese Lage dargestellt. Der Vertreter Polens zweifelte nicht,dass die Grossmächte,besonders die britische Nation bei

S. 32

bei ihrem Gerechtigkeitssinn,der bezeichnend für sie sei, und ihrem grossen Verständnis für Schiffahrtsfragen,Polen darin unterstützen werde,dass ihm der freie Zugang zum Meere gemäss dem Vertrage von Versailles gesichert werde. Der freie Zugang Polens zum Meere könne übrigens nur die Wohlfahrt der Freien Stadt selbst födern.

S. 32

Herr Fisher erklärte,dass er mit lebhaftestem Interesse den Ausführungen des Vertreters Polens zugehört habe,die in jeder Hinsicht ausgezeichnet gewesen seien. Er bestätigte,dass die britische Regierung stets versucht habe,eine Einigung zwischen der Freien Stadt und Polen zustande zu bringen. Polen müsse voll und ganz die Rechte ausüben können,die ihm durch den Vertrag von Versailles verliehen worden seien.

Der Marquis Imperiali teilte die Ansichten des Herrn Fisher und drückte seine Befriedigung darüber aus, dass die Einigung zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig glücklich erzielt worden sei.

Auch Italien lege grossen Wert darauf,dass Polen freien Zugang zum Meere habe und alle anderen ihm durch den Vertrag verliehenen Rechte ausüben könne.

Herr Sahm dankte dem Vertreter Polens für die abgegebene Erklärung und sagte,auch er sei davon überzeugt,dass der Hauptgrundsatz,von dem die Freie Stadt sich leiten lassen müsse,die genaue Beachtung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles sein müsse. Er bat den Rat,dass er den Schutz Danzigs sicherstellen und die wirtschaftliche Lage der Freien Stadt in Betracht ziehen möchte.

Vicomte Ishii dankte dem Vertreter Polens und dem Vertreter der Freien Stadt für den guten Willen und die einlenkende Gesinnung,die sie bewiesen hatten.

Der Rat nahm davon Kenntnis,dass beide Parteien einig waren,und beschloss,in den Verhandlungsbericht aufzunehmen,dass auch über das Tragen der Uniform eine Einigung erzielt sei; das Personal der polnischen Wach- und Begleitmannschaften habe ausserhalb der vorbehaltenen Gelegenheiten keine Uniform zu tragen.

Als folgender Punkt stand wiederum die Herstellung von Waffen in Danzig auf der Tagesordnung. Der Rat nahm von dem Entwurf eines Beschlusses Kenntnis,der als Ergänzung zu dem Bericht des Vicomte Ishii vorgelegt worden war.

Herr Askenazy erklärte,dass er den dem Rate unterbreiteten Beschlussentwurf annehme,während Herr Sahm den Rat bat,eine bestimmte Zeit lang noch die Herstellung von Jagdgewehren zuzulassen.

Herr Gabriel Hanotaux erklärte jedoch,dass hinsichtlich dieser Frage kein Doppelsinn und kein geheimer Vorbehalt bestehen dürfe. Dadurch,dass der Rat jede Herstellung von Waffen in Danzig untersagt habe,bestätigte er nur eine bereits getroffene Entscheidung. Die Freie Stadt müsse schleunigst andere Artikel herstellen,wie:

wie: Fahrräder, Nähmaschinen und insbesondere Zuckerreinigungsmaschinen.

Der Beschlussentwurf wurde von dem Rate angenommen. (Anlage 33)

Alsdann wurde ein Bericht des Vicomte Ishii über: "Deutsches Kriegsgerät in Danzig" verlesen.

Herr Gabriel Hanotaux machte den Rat auf den folgenden Satz des Berichtsentwurfes aufmerksam: "Der Hohe Kommissar wird natürlich gemeinsam mit den Danziger Behörden alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit verhindert wird, dass Danzig Heeresstützpunkt irgendwelcher Art wird oder bleibt."

Auf seinen Vorschlag nahm der Rat die Einfügung folgender Worte an: "oder eine Waffen-und Munitionsniederlage". Der Bericht wurde mit diesem Zusatz angenommen. (Anlage 50).

Auf Veranlassung des Herrn Gabriel Hanotaux war auch die Frage der Finanzlage der Freien Stadt noch auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt worden. Sie gelangte nunmehr zur Behandlung. Nachdem der Rat von dem Entwurf zu einem Bericht des Vicomte Ishii (Anlage 51) Kenntnis genommen hatte, ergriff Herr Gabriel Hanotaux das Wort und wies darauf hin, dass die finanzielle Zukunft der Freien Stadt einzig von dem Einvernehmen zwischen Danzig und Polen abhinge. Nachrichten aus Danzig deuteten schon auf ein Wiederaufblühen des Handels hin. — S. 33

Der Hohe Kommissar schlage vor, die Unterhaltungskosten für die alliierten Truppen, die im Jahre 1920 in der Freien Stadt in Garnison gelegen haben, nicht von Danzig zahlen zu lassen. Das würde wider alle sonstige Gewohnheit sein. Die französische Regierung mache demgegenüber Vorbehalte. Der Hohe Kommissar bringe weiter in Vorschlag, dass der Völkerbund eine Anleihe der Freien Stadt sicherstellen sollte. Diese Frage wäre gründlich zu prüfen. Die ganze Frage solle gemäss den Beschlüssen in dem Bericht des Vicomte Ishii an den vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschuss zurückverwiesen werden.

Herr Sahm erklärte sich gern damit einverstanden.

Die Prüfung der Frage wurde somit an den vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschuss zurückverwiesen.

Die 12. Sitzung am 23. Juni 1921 wurde wiederum mit einer Danziger Frage eröffnet, und zwar handelte es — S. 34 G

es sich um die Herstellung, den Verkauf, die Lagerung und die Weiterleitung von Kriegsgerät in Danzig. Der Ständige Beratende Ausschuss hatte zu dieser Frage einen Bericht vorgelegt, der verlesen wurde. (Anlage 30)

S. 34 G

Herr Fisher machte darauf aufmerksam, dass ein Widerspruch zwischen Artikel 1 des Berichtes und Artikel 5 der Verfassung der Freien Stadt Danzig zu bestehen schiene. Er beantragte, dass folgende Bemerkung in den Verhandlungsbericht aufgenommen werden solle:

" Ich nehme an, dass Artikel 1 den Artikel 5 der Verfassung der Freien Stadt Danzig nicht berührt. Letzterer bleibt in Kraft."

Herr Askenazy legte Wert darauf, zur Vermeidung jeden Missverständnisses festzustellen, dass die Punkte 1,2 und 3, die die zweite Frage des Berichts betrafen, und besonders Punkt 3, der die Befugnisse des Hohen Kommissars, soweit es sich um Kriegsgerät und seine Beschlagnahme handelte, festsetzte, nicht auf Polen gehöriges Kriegsgerät Bezug hätten.

Diese Feststellung wurde von dem Rate bestätigt.

Herr Sahm stellte den Antrag, dass die Holminsel in dem Bericht nicht erwähnt werden und die Wahl des Platzes der Entscheidung des Hafenausschusses überlassen bleiben sollte.

Herr Hanotaux bemerkte darauf, dass der die Holminsel betreffende Artikel nur ein Vorschlag einiger in dem Ständigen Beratenden Ausschuss vertretener Delegierter wäre. Auf seine Anregung hin wurde beschlossen, an der betreffenden Stelle des Berichtes die Worte: "als Vorschlag" hinzuzufügen.

Es gelte als selbstverständlich, dass der Hafenausschuss zu entscheiden habe.

In der 19. Sitzung am 28. Juni 1921 wurde gelegentlich der Beschlussfassung über die Frage, ob die Ausschüsse und die Unterschüsse des Völkerbundes aufzufordern seien, sich durch ihren Vorsitzenden und einer aus drei Mitgliedern bestehende Abordnung vertreten zu lassen, sobald sie interessierende Fragen beraten werden, auch beschlossen, dem Hohen Kommissar in Danzig eine solche Einladung zukommen zu lassen.

S. 61 H

XIV. Tagung in Genf vom 12.September bis 12.Oktober 1921.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

China	durch Herrn	Wellington Koo (Vorsitzender)
Belgien	" "	Paul Hymans
Brasilien	" "	Gastão da Cunha
Gross-Britannien	" "	A.J.Balfour
Frankreich	" "	Léon Bourgeois
Italien	"	Marquis Imperiali
Japan	"	Vicomte Ishii
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

S. 82 A

Die 6.Sitzung am 16.September 1921 war fast ausschliesslich Danziger Fragen gewidmet.

Als 1.Punkt stand der Gesetzentwurf,betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig,auf der Tagesordnung. Vicomte Ishii verlas seinen Bericht. (Anlage 52) Die Herren Askenazy und Sahm erklärten ihre Zustimmung zu den Endergebnissen dieses Berichtes und so wurde folgender Beschluss angenommen:

"Die Frage des Gesetzentwurfs,betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig wird bis zur XV.Tagung des Rates zurückgestellt."

Die weitere Besprechung hatte nochmals den Fall Puppel/Deutsche Bauernbank zum Gegenstand.

Wiederum verlas zunächst Vicomte Ishii seinen Bericht. (Anlage 53).

Herr Askenazy nahm die Endergebnisse dieses Berichtes an und sagte,dass er nicht bezweifele,dass Polen und die Freie Stadt auch in dieser Angelegenheit zu einer vollständigen Einigung gelangen werden.

Herr Sahm sprach ebenfalls diese Hoffnung aus, und der Rat nahm folgenden Beschluss an:

"Bevor weitere Schritte in Sachen Puppel/Deutsche Bauernbank unternommen werden,ergeht an den Vertreter der polnischen Republik und an den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig die Aufforderung,die Frage zu prüfen,damit sie unmittelbar unter den beteiligten Regierungen geregelt wird."

Der folgende Punkt lautete: Die Verteidigung der Freien Stadt.

Nachdem Vicomte Ishii seinen Bericht (Anlage 54) verlesen hatte und die Herren Askenazy und Sahm sich damit einverstanden erklärt hatten,dass der Bericht dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen übermittelt werden solle,nahm der Rat folgenden Beschluss an:

"Der Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 30.August 1921,betreffend die Verteidigung der Freien Stadt, wird dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen mit dem Ersuchen übersandt,die Bemerkungen zu machen,die er dem Rate zu unterbreiten für zweckmässig erachtet."

Hierauf trat der Rat in die Besprechung der nächsten Frage ein, betreffend den "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe in Danzig. S. 83

Vicomte Ishii verlas seinen Bericht (Anlage 55)

Der Rat nahm ferner von einem Schreiben des Hohen Kommissars vom 16. September Kenntnis, in dem die Bitte ausgesprochen war, dass der Rat nicht eher eine endgültige Entscheidung treffen möchte, als bis er die Meinung der Danziger Regierung gehört habe. Der Rat erteilte Herrn General Haking das Wort, welcher Bemerkte, dass er es für ratsam gehalten habe, vor Abfassung seines Berichtes über diese Frage bei der polnischen Regierung anzufragen, ob die Vorschläge, die er machen wolle, die Billigung der polnischen Regierung finden. Er sei der Meinung, dass man auch die Danziger Regierung nach ihrer Meinung fragen müsse.

Herr Askenazy machte darauf aufmerksam, dass das ordnungsmässige Verfahren darin bestehen würde, die Bemerkungen der Freien Stadt erst dann einzuholen, wenn der Ständige Beratende Ausschuss seinen Bericht dem Rate vorgelegt hat. Die polnische Regierung habe die Absicht gehabt, dann auch noch einige Bemerkungen zu machen. Er sei jedoch bereit, das von Herrn General Haking vorgeschlagene Verfahren anzunehmen.

Darauf erklärte Herr Sahm, dass die Frage die Freie Stadt Danzig im höchsten Grade interessiere. Er sagte, dass in der Verfassung eine Bestimmung stehe, die die Einrichtung eines Flotten-oder Heeresstützpunktes in Danzig verbiete. Er wollte sich dieserhalb noch mit seiner Regierung in Verbindung setzen und bat den Rat, jede Entscheidung bis zur nächsten Tagung zu verschieben.

Herr Léon Bourgeois meinte, da beide Parteien ihre Bemerkungen vorbringen könnten, wenn die Frage wieder vor dem Rat erörtert werden würde, so würde es wohl genügen, wenn ihnen zur Vorlage der vorläufigen Äusserungen, die sie zur Prüfung des Ständigen Beratenden Ausschusses etwa unterbreiten möchten, eine kurze Frist gegeben werde.

Herr Sahm war mit der von Herrn Hymans vorgeschlagenen Frist von 14 Tagen einverstanden. Er erklärte sich bereit, den Vorschlag des Marquis Imperiali anzunehmen und sobald wie möglich seine Denkschrift vorzulegen.

Unter diesen Bedingungen beschloss der Rat die Annahme folgenden Beschlusses:

> "Der Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 10. September 1921 nebst Anlage, betreffend die Schaffung eines "port d'attache" für die polnischen Kriegsschiffe in Danzig, wird mit den Bemerkungen, die die Vertreter Polens und Danzigs etwa noch zu machen haben sollten, dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten-und Luftfahrtfragen mit dem Ersuchen übersandt, die Bemerkungen dazu zu machen, die er dem Rate zu unterbreiten für zweckmässig halten würde."

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung:"Die Finanzlage der Freien Stadt"nahm der Rat den Bericht des Vicomte Ishii (Anlage 56) entgegen. Alsdann wurde folgender Beschluss angenommen:

"Der Rat nimmt von dem Bericht des vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschusses über die Finanzlage Kenntnis und bittet den Ausschuss,die Frage nochmals einer eingehenden Prüfung in der Weise zu unterziehen,die er für die zweckmässigste hält. Es wird dabei vorausgesetzt,dass eine derartige Prüfung nicht so aufgefasst werden darf,als beabsichtige der Rat,eine finanzielle Hilfe zu Gunsten der Freien Stadt ins Leben zu rufen."

Der Rat ging zur letzten Danziger Frage über,dem Bericht des General Haking über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt. S. 84

Herr Wellington Koo richtete an Herrn General Haking die Frage,ob er dazu noch etwas dem Rate vorzutragen habe.

General Haking erklärte darauf,dass während der letzten Monate zwischen der polnischen und der Danziger Regierung Verhandlungen stattgefunden hätten,um schwebende Fragen zu klären. Diese Verhandlungen hätten entweder zu einer Einigung zwischen beiden Regierungen oder zu dem Beschlusse geführt,die Frage nochmals zur Entscheidung dem Hohen Kommissar vorzulegen. Es freue ihn,dem Rate sagen zu können,dass fast über alle wesentlichen Punkte eine Einigung erzielt worden sei. Die Bedeutung dieser Einigkeit könne nicht hoch genug angeschlagen werden,da sie die feindselige Stimmung und das Misstrauen zerstreut habe,die vordem geherrscht hätten. Dieses günstige Ergebnis sei zu einem grossen Teil der bemerkenswerten versöhnlichen Gesinnung zuzuschreiben,die beide Parteien bewiesen hätten. Er machte besonders darauf aufmerksam,welche wichtige Rolle dabei die Herren Sahm,Jewelowski,Volkmann und Seering für Danzig und die Herren Biesiadecki,Plucinski und Olszowski für Polen gespielt hätten. Die Einigung sei nur durch sehr grosse Zugeständnisse seitens der beiden Parteien,die voll und ganz die Notwendigkeit der Zusammenarbeit erkannt hätten,zustande gekommen. Eine Frage sei jedoch noch übrig geblieben,die zu lösen ihm nicht möglich gewesen sei. Er habe diese dem Sekretariat überwiesen,das über 2 der 3 strittigen Punkte die Einigung beider Regierungen habe erreichen können und es sei zu hoffen,dass auch über den dritten Punkt eine Einigung zustandekommen werde. Ferner ständen noch zwei weniger wichtige Fragen offen,die mit schwierigen Finanz-und Rechtsfragen in Zusammenhang ständen. Er habe mit Zustimmung beider Parteien vorgeschlagen,diese Frage den Rechtssachverständigen des Sekretariats vorzulegen.

vorzulegen.

Herr Léon Bourgeois und Herr Fisher stellten beide fest, dass der Bericht des General Haking sehr zufriedenstellend sei und waren der Ansicht, dass beide Regierungen und der Hohe Kommissar zu dem glücklichen Ergebnis der Verhandlungen zu beglückwünschen seien. Der Marquis Imperiali machte den Vorschlag, dass der Rat der polnischen und der Danziger Regierung seine Anerkennnng aussprechen und Herrn General Haking seinen Dank ausdrücken sollte.

Der Rat nahm einstimmig den Vorschlag des Marquis Imperiali an.

In der 8. Sitzung am 19. September 1921 erstattete Herr Ador als Vorsitzender des vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschusses Bericht über die vom dem Ausschuss während der Genfer Tagung in den Monaten August und September geleistete Arbeit. Der Finanzausschuss hatte unter anderem auch zur Aufgabe gehabt, sich über <u>die Finanzlage der Freien Stadt</u> zu äussern und brachte nun in diesem Bericht den Vorschlag, die Finanzlage der Freien Stadt eingehend prüfen zu lassen. (Anlage 57) S. 99 B

Der Rat wies auf seinen Beschluss vom 15. September hin, durch den er den Wirtschafts-und Finanzausschuss damit beauftragt hatte, eine Untersuchung anzustellen. S. 101

In der 12. Sitzung am 6. Oktober 1921 stand noch einmal eine Danziger Frage auf der Tagesordnung, und zwar die Frage der <u>Herstellung von Flugzeugen in Danzig</u>. S. 121 C

Vicomte Ishii verlas seinen Bericht. (Anlage 58)

Der Rat nahm den Bericht des Vicomte Ishii mit folgendem Beschluss an:

"Der Generalsekretär wird ersucht, den Bericht des Luftfahrtunterausschusses des Ständigen Beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten-und Luftfahrtfragen vom 30. September 1921, betreffend die Herstellung von Luftfahrtgerät in Danzig, dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu übersenden."

XVI. Tagung in Genf vom 10.bis 14.Januar 1922.

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Belgien	durch Herrn	Hymans (Vorsitzender)
Brasilien	" "	Gastão da Cunha
Gross-Britannien	" "	Cecil Harmsworth
China	" "	Tang Tsai-Fou
Frankreich	" "	Gabriel Hanotaux
Italien	"	Marquis Imperiali
Japan	"	Vicomte Ishii
Spanien	"	Herrn Quinones de Leon (in der 11.,12.und 13.Sitzung von Herrn de Reynoso vertreten)

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

In der 6.Sitzung am 12.Januar 1922 gelangten mehrere Danziger Fragen zur Behandlung,und zwar zunächst die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt. S. 95 A

Vicomte Ishii verlas hierzu einen Bericht,(Anlage 59) der mit folgendem Beschlusse endete:

"Die Vertreter der Regierung Polens und Danzigs werden ersucht,die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel unter sich zu erörtern und dem Generalsekretär vor Schluss der Tagung Mitteilung zu machen,ob unmittelbare Verhandlungen zu einer Lösung dieser Frage zu führen versprechen." S. 96

Herr Sahm erklärte sich zu Verhandlungen bereit, wies aber darauf hin,dass die Angelegenheit grundsätzlich bereits durch den Vertrag vom 9.November 1920 und durch die Entscheidungen des Hafenausschusses und des Hohen Kommissars entschieden worden sei.

Herr Askenazy erklärte,dass es sich um die Auslegung eines Artikels des Vertrages handle,und dass übrigens ein anderer Artikel desselben Vertrages vorsehe, dass seine Bestimmungen durch eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien abgeändert werden könnten. Er billige den vorgeschlagenen Beschluss.

Das von dem Rat im Monat Juni beiden Parteien empfohlene Verfahren der unmittelbaren Verhandlungen habe gute Ergebnisse gezeitigt. Das Wichtigste dieser Ergebnisse sei das polnische Abkommen vom 24.Oktober vorigen Jahres. Infolge dieses Abkommens seien in der vorigen Nacht vom 10.bis 11.Januar die Zollgrenzen zwischen Danzig und Polen gefallen,worin ein verheissungsvolles Ergebnis für die wirtschaftliche Entwicklung Danzigs zu erblicken sei. So seien bereits zahlreiche Fabriken,insbesondere chemische,in Danzig im Entstehen begriffen,die der Stadt die grössten Vorteile auf dem polnischen Markt sicherten. Dieses Ergebnis und viele andere ähnliche seien dank dem Entgegenkommen Polens erzielt worden. Es sei ausserordentlich erwünscht,dass die Danziger Regierung dieselbe Gesinnung bezeuge und dessen eingedenk sei,dass der Grund für ihr Dasein und der einzige und alleinige Zweck der Errichtung der Freien Stadt gewesen sei,Polen den freien Zugang zum Meere zu sichern,sonst hätte man vielleicht Danzig bei Deutschland belassen.

Herr Sahm äusserte darauf,dass die Freie Stadt Entgegenkommen bewiesen habe und nie das Recht Polens auf freien Zugang zum Meere aus dem Auge lasse. Aber wichtige,die Souveränität Danzigs betreffende Fragen könnten nicht durch Ausgleiche geregelt werden,deshalb sei eben die Berufung an den Hohen Kommissar und unter Umständen an den Rat vorgesehen.

Der von dem Berichterstatter vorgelegte Beschluss wurde angenommen.

Es folgte eine Erörterung über den nächsten Punkt:"Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit".

Zu dieser Frage verlas Vicomte Ishii einen weiteren Bericht (Anlage 61),der mit folgendem Beschluss endete:

"1.Der Rat beschliesst,gegen die Grundsätze des Gesetzentwurfs,betreffend den Erwerb und Verlust der Staatangehörigkeit der Freien Stadt Danzig, der dem Hohen Kommissar durch den Präsidenten des Danziger Senats am 26.November 1921 übermittelt worden ist,nichts einzuwenden.

2.Alle grundsätzlichen Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bedürfen der Genehmigung des Rates,bevor sie Gesetzeskraft erlangen."

Der Beschluss wurde angenommen.

Zu dem folgenden Punkte:"Vorläufiges Abkommen über die Handels-und konsularischen Beziehungen zwischen Polen und Danzig einerseits und Norwegen andererseits" verlas Vicomte Ishii den als Anlage 62 wiedergegebenen Bericht mit folgendem Beschluss:

"Der Generalsekretär wird gebeten,den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu ermächtigen, der polnischen Regierung mitzuteilen,dass er das ihm durch Artikel 6 des Vertrages vom 9.November 1920 verliehene Einspruchsrecht in bezug auf das Abkommen über die vorläufige Regelung der Handels- und konsularischen Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig einerseits und Norwegen andrerseits,sowie in bezug auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen in der Form,in der diese am 25. Oktober 1921 dem Hohen Kommissar schriftlich mitgeteilt worden sind,nicht ausüben wird."

Der Beschluss wurde angenommen.

Alsdann verlas Vicomte Ishii den Bericht,betreffend die Amtsdauer der Senatoren (Anlage 63),der mit nachstehendem Beschlussvorschlage schloss: S. 97

"Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig wird ermächtigt,gemäss Absatz 1 des Artikels 103 des Vertrages von Versailles seine endgültige Genehmigung zur Verfassung der Freien Stadt zu geben,sobald der Gesetzentwurf für die Amtsdauer der Senatoren,der dem Schreiben des Präsidenten des Senats vom 14.November 1921 beigelegen hat,durch Abstimmung als Verfassungsänderung genehmigt worden ist."

Herr Askenazy billigte den Beschluss namens der polnischen Regierung und sagte,dass seine Regierung

Regierung die schleunige Regelung der Verfassungsfrage für äusserst wichtig halte, und dass er dem Generalsekretär noch ein Schreiben in diesem Sinne vorlegen werde.

Der Beschluss wurde angenommen.

Zu dem Danzig-polnischen Abkommen vom 24.Oktober 1921, das als nächster Punkt auf der Tagesordnung stand, verlas Vicomte Ishii wiederum einen Bericht (Anlage 64), der mit folgendem Beschluss endete:

"Der Völkerbund nimmt von dem polnisch-Danziger Abkommen vom 24.Oktober 1921 Kenntnis, so wie es der Hohe Kommissar am 11.November 1921 dem Generalsekretär übermittelt hat."

Der Beschluss wurde angenommen und der Vorsitzende beglückwünschte die Parteien im Namen des Rates zu dem abgeschlossenen Abkommen.

Die letzte Frage des "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe gab zu einer längeren Aussprache Veranlassung, als Vicomte Ishii seinen Bericht (Anlage 65) mit folgendem Beschlussvorschlag beendet hatte:

"Der Rat beschliesst, die Erörterung der Frage des "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe in Danzig bis zu einer späteren Tagung zurückzustellen. Bis die Frage von dem Rate geprüft worden ist, bleibt die zwischen der Freien Stadt und Polen bereits getroffene vorläufige Vereinbarung, die bezweckt, den polnischen Kriegsschiffen im Hafen von Danzig die erforderlichen Bequemlichkeiten und die notwendige Sicherheit zu verschaffen, in Kraft."

Zunächst fragte Herr Hanotaux, ob dem Hafenausschuss der Beschluss des Völkerbundrates vom 23.Juni mitgeteilt und was auf diesen Beschluss veranlasst worden sei, durch den der Hafenausschuss beauftragt worden war, gemeinsam mit dem Verteilungsausschuss einen Platz zum Löschen des polnischen Kriegsgeräts und der polnischen Sprengstoffe in Danzig zu bestimmen. In diesem Beschluss sei in Form eines Vorschlages davon die Rede gewesen, dass die Holminsel für diese Zwecke vielleicht ein geeigneter Platz wäre.

Herr Colban, der Direktor der Verwaltungsabteilung des Sekretariats, erwiderte, dass dieser Beschluss dem Hohen Kommissar und dem Hafenausschuss zugesandt worden sei.

Darauf erklärte Herr Askenazy, dass er den Beschluss annehme, aber zwei Vorbehalte machen müsse:

Das in dem Bericht angezogene Schreiben des Hohen Kommissars betreffe zwei ganz verschiedene Fragen, nämlich: den "port d'attache" und den für das Kriegsgerät bestimmten Platz.

Der

Der Rat habe nur bezüglich der ersten Frage den Hohen Kommissar um seine Meinung befragt. Dieser habe aber geglaubt,in seinem Antwortschreiben diese Frage mit der Platzfrage zusammenbringen zu müssen. Infolgedessen müsse er als polnischer Vertreter hinsichtlich dieses Verfahrens einen allgemeinen Vorbehalt machen und gleichzeitig noch einen besonderen in bezug auf die in dem Schreiben des Hohen Kommissars ausgesprochene Ansicht,dass Polen ein vorläufiger Platz anzuweisen sei. Aus dem Beschluss des Rats vom 23.Juni gehe hervor,dass dieser Platz Polen von dem Hafenausschuss im Einvernehmen mit dem Verteilungsausschuss zugewiesen werden solle,also aus dem ehemaligen Grundeigentum des deutschen Reiches und für dauernde Zeit zu wählen sei.

Die Danziger Regierung habe leider in der Angelegenheit der "Gauja",die Sprengstoffe für die polnischen Kohlenbergwerke befördert habe,einen bedauerlichen Beweis für einen Geist von Gereiztheit geliefert. Herr Askenazy wies auf sein Schreiben an den Vorsitzenden des Rats in dieser Angelegenheit hin. S. 98

Er stellte erfreut fest,dass der Berichterstatter "das Vertrauen ausgesprochen habe,dass die Freie Stadt Danzig ihr Möglichstes tun werde,damit der Einfuhr von Waren,gleichviel welcher Art,einschliesslich des Kriegsgeräts und der Sprengstoffe,die für Polen bestimmt seien,durch das Danziger Gebiet keine Schwierigkeiten gemacht werden" und beantragte,dass diese Feststellung in den Verhandlungsbericht aufgenommen werde; denn wenn Polen die Aufschiebung dieser Frage bis zur nächsten Tagung annehme,so müsse es die doppelte Gewähr haben,dass sowohl seine Schiffe in Danzig, als auch die Beförderung seiner Sprengstoffe,keine Schwierigkeiten haben würde.

Darauf bemerkte Herr Sahm,dass auf der Tagesordnung die Frage des "port d'attache" stände,dass der Vertreter Polens aber am Schlusse seiner Rede bei der Frage der Durchfuhr von Kriegsgerüt angelangt sei, obwohl er bei Beginn seiner Ausführungen dem Hohen Kommissar zum Vorwurf gemacht habe,dass er in seinem Bericht die Frage des "port d'attache" mit der Frage der Niederlage für polnisches Kriegsgerät zusammengeworfen habe.

Die Freie Stadt erkenne vollkommen das Recht Polens an,Kriegsgerüt durch das Gebiet der Freien Stadt hindurchzuführen; in der "Gauja"-Angelegenheit hätten die Arbeiter aber mit Rücksicht auf ihre persönliche Sicherheit die Arbeit eingestellt. Der Senat habe wirksam vermittelt,damit die Arbeit ausgeführt wurde.

Der Vorsitzende erklarte den Vorfall für erledigt.

Der von dem Berichterstatter vorgelegte Beschluss wurde angenommen.

Der Vorsitzende dankte Vicomte Ishii für seine Berichte. Hiermit waren die Danziger Fragen,die für diese Sitzung auf der Tagesordnung standen,erledigt.

In der 9. Sitzung am 13. Januar 1922 wurde nochmals die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt aufgenommen. S. 103 104

Vicomte Ishii, der Berichterstatter, bat Herrn B Colban, den Direktor der Verwaltungsabteilung des Sekretariats, von dem Ergebnis der unmittelbaren Verhandlungen zwischen beiden Parteien zu berichten, worauf Herr Colban den Einigungsvorschlag bekannt gab, den der Vertreter Polens in der Sitzung am Tage zuvor gemacht hatte. (Anlage 60) Er berichtete ferner, der Hohe Kommissar in Danzig, der in jener Sitzung zugegen gewesen sei, habe diesen Vorschlag für wert gehalten, in Erwägung gezogen zu werden. Die Beratung sei heute morgen aufgenommen worden und der Vertreter Polens mache dem Rate den Vorschlag, folgenden Beschluss anzunehmen:

"Der Vertreter Polens bittet den Rat des Völkerbundes, die endgültige Prüfung der polnischen Berufung bis zur nächsten Tagung des Rates zurückzustellen, damit der anliegende Vorschlag der polnischen Abordnung (Anlage 60) dem Hafenausschuss in Danzig zur Prüfung vorgelegt werden könne, der dann, unbeschadet der Entscheidung des Hohen Kommissars und nach Massgabe der Bestimmung des Artikels 20 Absatz 3 des Vertrages vom 9. November 1920 sich bemühen soll, eine zweckmässige Regelung herbeizuführen, die entsprechend dem in dem Bericht des Vicomte Ishii vom 12. Januar 1922 enthaltenen Vorschlage die beteiligten Parteien befriedigen können wird."

Herr Sahm bat jedoch den Rat, über die Berufung der polnischen Regierung sofort Beschluss zu fassen, damit man sogleich mit den erforderlichen Arbeiten beginnen könne. Seiner Meinung nach sei die rechtliche Seite der Frage ganz klar. Der Hafenausschuss und der Hohe Kommissar des Völkerbundes hätten beide zu Gunsten der Danziger Ansicht entschieden, nach welcher die Überwachung und Verwaltung der Weichsel dem Hafenausschuss übertragen werden solle. Herr Sahm erklärte sich aber auch bereit, falls der Rat nochmals Verhandlungen zwischen Polen und dem Hafenausschuss empfehlen sollte, den Vorschlag anzunehmen.

Darauf bat Herr Askenazy nochmals um das Wort, und erklärte, dass er hinsichtlich des Standpunktes des Herrn Sahm in bezug auf die rechtliche Seite der Frage, die seiner Meinung nach für Polen günstig sei, Vorbehalte machen müsse. Er höre jedoch mit Genugtuung, dass der Präsident des Danziger Senats mit dem Vorschlage einverstanden sei, den er entgegenkommender Weise, wie der Rat empfohlen, gemacht habe.

Herr Hanotaux stellte hierauf fest, dass die eben zwischen beiden Parteien vermittelte Lösung wiederum ein Beweis dafür sei, dass der Rat einen vortrefflichen Einfluss auf die Regelung so schwieriger und verwickelter Fragen habe.

Der Rat nahm von der Einigung beider Parteien Kenntnis.

Die

Die nächste Frage,die zur Erörterung stand, war ebenfalls noch für Danzig insofern von Interesse, als es sich um die Wiederernennung des General Haking zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig handelte.

Vicomte Ishii legte einen Bericht über die Wiederernennung des Hohen Kommissars auf ein Jahr vor. (Anlage 66).

Der Bericht wurde angenommen.

Herr General Haking dankte dem Rat für den Vertrauensbeweis,den er ihm soeben durch seine Wiederernennung zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig gegeben hatte.

Der Vorsitzende sprach ihm im Namen des Rates seinen Dank für die Arbeit,die er geleistet hatte,aus und beglückwünschte ihn zu seiner Wiederernennung.

XVIII.Tagung in Genf vom 11.bis 17.Mai 1922. S. 517

Die Mitglieder des Völkerbundrates waren wie folgt vertreten:

Spanien	durch Herrn	Quinones de Leon (Vorsitzender)
Belgien	" "	Paul Hymans
Brasilien	" "	de Castello Branco Clark
Gross-Britannien	" "	Balfour
China	" "	Tang Tsai Fou
Frankreich	" "	Léon Bourgeois
Italien	"	Marquis Imperiali
Japan	"	Herrn Adatci

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

Die Danziger Fragen standen für die 6. Sitzung am 13.Mai 1922 auf der Tagesordnung. S. 532 A

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig eröffnete die Reihe.

General Haking verlas seinen Bericht über die endgültige Annahme der Verfassung der Freien Stadt und stellte fest,dass die Verfassung nunmehr unter dem Schutze des Völkerbundes stehe. Der Rat genehmigte die Endergebnisse des Berichtes des Hohen Kommissars.(Anlage 67).

Zu den folgenden sieben Punkten erstattete Herr Adatci Bericht.

Zunächst verlas er seinen Bericht über die Herstellung von Flugzeugen in Danzig,zu dem Lord Balfour bemerkte,dass Verhandlungen zwischen der Botschafterkonferenz in Paris und der deutschen Regierung im Gange wären,über Einsetzung eines Ausschusses,der damit beauftragt werden solle,die Beachtung der in Deutschland für die Herstellung von Flugzeugen zu erlassenden Vorschriften zu überwachen. Es scheine ihm,als müssten die Vorschriften,die für Deutschland angenommen werden,auch auf Danzig Anwendung finden,mit Ausnahme derjenigen,die auf die Eintragung der Apparate und die Vorräte an Ersatzteilen Bezug hätten.

Der Marquis Imperiali war der Ansicht,dass die Frage an den Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen verwiesen werden müsse, wie es der Vertreter Japans vorgeschlagen habe. Diese Verweisung würde der endgültigen Entscheidung der Frage nicht vorgreifen. General Haking sprach seine Ansicht dahin aus,dass die Stellung Danzigs von der Deutschlands ganz verschieden sei. Dort gebe es keinen Hohen Kommissar,der jede Herstellung vollständig überwachen könne, wie der Hohe Kommissar in Danzig es tun könne. S. 533

Der Rat nahm den Bericht des Herrn Adatci (Anlage 68) nebst folgendem Beschluss an:

"Der Generalsekretär wird ersucht,dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-,Flotten-und Luftfahrtfragen Abschrift dieses Berichtes und der Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig vom 28.Februar 1922 und des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 8.März 1922 mit der Bitte zu übersenden,dem Rate mitzuteilen,welche Änderungen gegebenenfalls seiner Meinung nach an der in dem Bericht des Luftfahrtunterausschusses vom 30.September 1921 betreffs der Luftfahrt in Danzig ausgesprochenen Ansicht vorzunehmen sind."

Hierauf verlas Herr Adatci einen zweiten Bericht (Anlage 70) zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung"Staatsgüter,an denen das Eigentum dem Hafenausschusse übertragen werden soll",und der Rat nahm folgenden Beschluss an:

"Der

"Der Generalsekretär wird ersucht, dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig folgende Abschriften mit der Bitte um Weitersendung an die Danziger und die polnische Regierung zu übermitteln: Abschrift des Schreibens des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 13. April 1922, betreffend Staatsgüter, an denen das Eigentum gemäss Artikel 25 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 dem Hafenausschuss in Danzig übertragen werden soll, sowie Abschrift dieses Beschlusses und des beiliegenden Berichts."

Der dritte Bericht des Herrn Adatci galt der Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt und schloss damit, dass die Prüfung dieser Frage bis zur nächsten Tagung zurückgestellt werden solle.

Der Vorsitzende sprache die Hoffnung aus, dass bis dahin wohl beide Parteien, wenn sie in entgegenkommender Weise zusammenarbeiten, zu einer Einigung gelangt sein werden.

Der Bericht des Herrn Adatci (Anlage 71) wurde angenommen.

Ebenso wurde der folgende Bericht über die Ausweisung polnischer Staatsangehöriger aus Danzig (Anlage 72) mit seinen Endergebnissen angenommen.

Der Bericht über die unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen Danzig und Deutschland, der alsdann verlesen wurde, veranlasste Herrn Askenazy, zu folgender Stelle in diesem Bericht Stellung zu nehmen:

"Jedenfalls bin ich überzeugt, dass Polen willens ist, unverzüglich im Namen der Freien Stadt mit Deutschland die erforderlichen Abmachungen praktischer Art zu vermitteln."

Er bemerkte hierzu, dass es Polen sehr erwünscht sei, unverzüglich mit Deutschland einen Vertrag für sich und zugleich einen ähnlichen Vertrag für Danzig abzuschliessen; es würde jedoch unzulässig sein, dass Polen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu Deutschland haben dürfe, während die Freie Stadt sie habe. Hierüber dürfe kein Missverständnis herrschen.

Präsident Sahm konnte der Auslegung, die der Vertreter Polens soeben gegeben hatte, nicht zustimmen. Er war der Ansicht, dass Polen entweder mit Deutschland einen Vertrag für sich und einen ähnlichen für Danzig

Danzig abzuschliessen habe oder, wenn es für sich keinen Vertrag abschliessen sollte, es einen für Danzig abschliessen müsse.

Auf Vorschlag des Herrn Adatci wurde diese Einzelfrage mitsamt der ganzen Frage an den besonderen Ausschuss verwiesen, den er in seinem Bericht erwähnt hatte, und der Bericht von dem Rate angenommen. (Anlage 73)

Hierauf verlas Herr Adatci seinen Bericht über die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs durch Polen, (Anlage 75) der mit dem Vorschlage schloss: S. 534

"die Vertreter beider Parteien aufzufordern, sich zu einer vorherigen Besprechung unter der Leitung des Berichterstatters zur Verfügung zu stellen, zu der unter Umständen die Sachverständigen, über die der Rat verfügt, hinzugezogen werden könnten. Der Hohe Kommissar wird auch zur Teilnahme an den Besprechungen einzuladen sein."

Herr Askenazy nahm diesen Vorschlag dankend an.

Er sprach sein Bedauern darüber aus, dass der Rat sich mit soviel zwischen der Freien Stadt und Polen strittigen Fragen beschäftigen müsse.

Das sei nicht die eigentliche Aufgabe des Rats. Er solle weniger Berufungsgericht als vielmehr der hohe Schirmherr einer mehr und mehr freundschaftlichen und fruchtbaren gemeinsamen Arbeit zwischen Polen und Danzig sein. Danzig müsse Polen einen freien Zugang zum Meere vollkommen sicher und unbehindert gewährleisten. Er werde als Vertreter Polens bei den von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Verhandlungen, soweit es ihm möglich sein werde, guten Willen und Entgegenkommen beweisen unter der einzigen Bedingung, dass ihm dafür der Vertreter Danzigs mit derselben Gesinnung begegne.

Dr. Sahm bemerkte dazu, dass nach seiner Auffassung die Aufgabe des Rates noch etwas weiter gehe und der Rat auch die Freiheit der Freien Stadt zu schützen habe. Wenn dieser Grundsatz anerkannt werden würde, dann würden bessere Beziehungen zwischen Danzig und Polen die Folge sein.

Die nächste Frage: "Rechtliche Stellung der polnischen Staatsgüter, Beamten und Schiffe in Danzig" fand sehr schnell ihre Lösung, da der Bericht des Herrn Adatci mit seinen Endergebnissen ohne weiteres angenommen wurde. (Anlage 77).

Nun stand als letzter die Freie Stadt Danzig interessierender Punkt noch auf der Tagesordnung dieser

dieser Sitzung:"Erklärung des General Haking,betreffend die Berufungen gegen die Entscheidungen des Hohen Kommissars."

General Haking sprach zunächst sein Bedauern darüber aus,dass der Rat über der Prüfung von Berufungen,die ständig entweder von der einen oder von der anderen Partei oder auch von beiden zugleich bei ihm anhängig gemacht würden,kostbare Zeit verliere.

Er versicherte,dass er sich stets bemüht habe,Gründe und Gegengründe gleichmässig gegeneinander abzuwägen. Der Rat solle entscheiden,ob diese Entscheidungen gerecht und brauchbar seien. Sollten sie aber ungerecht und nicht brauchbar sein,so solle der Rat,Polen und die Freie Stadt ihn nicht länger in Danzig dulden. Andernfalls aber möchte der Rat versuchen,den beiden Parteien dadurch die Lust zu diesen ständigen Berufungen zu nehmen,dass er darauf bestehe,dass sie die Entscheidungen des Hohen Kommissars annehmen.

Darauf erklärte Herr Balfour,dass es ganz klar sei,dass die Parteien nur in Ausnahmefällen bei dem Rate Berufung einlegen dürften. Durch den Vertrag von Versailles sei nicht beabsichtigt worden,dass die Parteien gegen jede Entscheidung,die nicht nach ihrem Wunsche sei,Berufung einlegen sollten. Die Interessen Polens und Danzigs seien eng miteinander verbunden. Der Völkerbund habe für den einen wie für den anderen das gleiche Interesse. Er persönlich sei davon überzeugt, dass das Interesse Polens auch das Interesse Danzigs sei und umgekehrt. Man müsse diese häufigen Berufungen gegen die Entscheidungen des Hohen Kommissars,dessen Fähigkeit und Unparteilichkeit über jeden Verdacht erhaben sei,unterbinden. Es sollte bei dem Rate nur Berufung eingelegt werden dürfen,wenn die Parteien alles getan hätten,um zu einer Einigung zu gelangen und sie dennoch nicht erreicht hätten.

Der Marquis Imperiali schloss sich den Worten seines Vorredners an und machte darauf aufmerksam,dass General Haking über ein Jahr im Amte sei und seit dieser Zeit nicht eine seiner Entscheidungen von dem Rate bestätigt worden sei.

Auch Herr Léon Bourgeois erklärte,dass der Rat einstimmig dem Zeugnis des Marquis Imperiali über den Hohen Kommissar des Völkerbundes beipflichte.

Ebenso widmete der Vorsitzende im Namen des Rates der Unparteilichkeit des Hohen Kommissars anerkennende Worte.

In der 11.Sitzung am 17.Mai 1922 wurde gelegentlich des letzten Punktes der Tagesordnung:"Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses über Heeres-, Flotten-und Luftfahrtfragen" auch von dem Oberleutnant Garcia de Prunida als Mitglied des Luftfahrtunterausschusses S. 553 B

Luftfahrtunterausschusses ein Bericht über die Herstellung von Luftfahrtgerät in Danzig verlesen. (Anlage 69)

Die 12.Sitzung dieser Tagung am 17.Mai 1922 wurde wiederum mit Danziger Fragen eröffnet. S. 553 C

Zum ersten Punkte: Herstellung von Luftfahrtgerät in der Freien Stadt Danzig schlug Herr Adatci dem Rate die Annahme des Entwurfs zu folgendem Beschluss vor: S. 554

"Der Rat genehmigt den Bericht des Luftfahrtunterausschusses des Ständigen Beratenden Ausschusses, betreffend die Herstellung von Luftfahrtgerät in Danzig, vom 17.Mai 1922 (Anlage 69) und beschliesst, eine Abschrift des Berichts dem Hohen Kommissar zwecks Benachrichtigung der Regierung der Freien Stadt Danzig zu übersenden."

Der Beschlussentwurf wurde angenommen.

Zur Frage der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt durch Polen verlas Herr Adatci seinen Bericht (Anlage 76) und stellte mit Genugtuung fest, dass beide Parteien erklärt hätten, dass sie die Berufung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 17.Dezember 1921 zurückziehen.

Der Rat nahm den Bericht des Herrn Adatci an und von der erzielten Einigung Kenntnis. Er beglückwünschte sowohl die beiden Parteien als den Hohen Kommissar.

Hierauf wurden noch zwei weitere Berichte von Herrn Adatci verlesen. Der erste galt den unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen Danzig und Deutschland. (Anlage 74)

Der Vorsitzende stellte mit Genugtuung im Namen des Rates fest, dass Danzig seine Berufung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars zurückgezogen habe und meinte, der Vertreter Polens und der Danziger Vertreter würden einsehen, dass es in ihren Interesse sei, wenn sie sich auch weiter unter der bewährten Leitung des Hohen Kommissars einigten.

Der folgende Bericht behandelte die Finanzlage Danzigs (Anlage 79) und endete mit folgendem Entwurf zu einem Beschluss:

"Abschrift dieses Berichts sowie der Bericht des Finanzausschusses des vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschusses über die Finanzlage der Freien Stadt nebst Anlagen werden durch Vermittlung des Hohen Kommissars der Regierung der Freien Stadt übersandt. Diese Regierung wird aufgefordert,ihre Ausserungen dazu dem Hohen Kommissar vorzulegen,der sie dem Rate unter Umständen mit seinen persönlichen Bemerkungen übersenden wird. Der Generalsekretär wird ermächtigt,die Mithilfe der Herren Avenol und Janssen anzurufen, soweit es wünschenswert erscheint."

Bericht und Beschluss wurden angenommen.

Zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung: "rechtliche Stellung der polnischen Staatsgüter,Beamten und Schiffe in Danzig" nahm zunächst Herr Colban Stellung und erklärte,dass der Vertreter Japans ihn gebeten habe,zusammen mit den Vertretern Polens und Danzigs und dem Hohen Kommissar die Berufung der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars über die rechtliche Stellung der polnischen Staatsgüter,Schiffe und Beamtem in Danzig zu prüfen. Er berichtete,dass Besprechungen stattgefunden und beide Parteien über die in seinem Berichte enthaltenen Punkte sich geeinigt hätten. Die polnische Regierung sei bereit,ihre Berufung zurückzuziehen,wenn ihr über den Sinn des Wortes "Unverletzlichkeit" in bezug auf die polnischen Archive und Regierungsbüros in Danzig noch einige genauere Angaben gemacht würden. Nach seiner Ansicht umfasse der Ausdruck nicht die diplomatische Unverletzlichkeit,sondern die gewöhnliche Stellung jedes amtlichen Büros in einem fremden Lande, z.B.eines Konsulats.

Der Marquis Imperiali versuchte Herrn Sahm dazu zu bewegen,dass er diesen Standpunkt gelten liesse.

Herr Sahm erklärte sich auch mit dieser Auslegung einverstanden,worauf Herr Askenazy bestätigte,dass Polen unter dieser Bedingung seine Berufung zurückziehe.

Der Bericht des Herrn Colban wurde in seiner endgültigen Form angenommen. (Anlage 78)

Herr Adatci sprach die Hoffnung aus,dass beide Parteien jedesmal,wenn sachliche Streitfragen zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommen sollten, sich von der entgegenkommenden Gesinnung würden leiten lassen,die sie soeben bewiesen hätten,und dass sie künftig vermeiden würden,ständig ihre Streitfragen vor den Rat zu bringen.

S. 555

General

General Haking stellte hierauf fest,dass beide Regierungen sich infolge der in der letzten Woche gepflogenen Verhandlungen über alle Streitfragen geeinigt hätten. Er kam noch einmal darauf zurück,dass er den Rat bereits auf die Menge der von beiden Parteien gegen seine Entscheidungen eingelegten Berufungen aufmerksam gemacht habe,die scheinbar zur Gewohnheit geworden seien. Der Rat habe die Vertreter aufgefordert,zusammenzukommen,um sich zu verständigen und diese Einigung sei nun zustandegekommen.

Er gab dem Rat anheim,als Regel aufzustellen, dass beide Parteien,wenn der Hohe Kommissar eine Entscheidung gefällt habe,innerhalb der folgenden 40 Tage zusammenkommen und sich bemühen sollten,eine Einigung zu erzielen,bevor sie Berufung einlegten. Dieses Verfahren würde dem Rate Arbeit und Kosten ersparen. Soviel ihm bekannt sei,hätten die Druckkosten für eine einzige dieser Berufung den Völkerbund 6 000 Frcs.gekostet.

General Haking meinte,dass auch noch aus einem anderen Grunde die beiden Parteien versuchen müssten,sich zu verständigen; sobald nämlich die Berufung eingelegt worden sei,sehe jede Partei es darauf ab,die andere schlecht zu machen. Er wisse nicht,ob die Ratsmitglieder je die Briefe des polnischen Vertreters an den Vorsitzenden des Rats oder die Schreiben des Danziger Vertreters an den Hohen Kommissar gelesen hätten. Wenn sie es getan hätten,so würden sie daraus haben schliessen müssen,dass es für beide Vertreter keine andere Lösung gebe,als dass sie sich duellierten und die Frage selbst regelten. Er schloss mit einem Dank an Herrn Adatci für seine Unterstützung und versicherte dem Rate,dass auch Herr Colban sich um diese glückliche Lösung sehr verdient gemacht habe.

Herr Askenazy stimmte bereitwilligst dem Wunsche des Hohen Kommissars,dass unmittelbar zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden möchte,unter der Bedingung zu,dass das Abkommen nicht verletzt werde und erwähnte,dass die Parteien sich nur dank des Einflusses des Rates hätten einigen können.

Der Rat schloss sich dem Wunsche des Hohen Kommissars an,dass nämlich die beiden Parteien,nachdem der Hohe Kommissar eine Entscheidung gefällt habe,sich bemühen sollten,untereinander einen Vergleich zu schliessen,bevor sie bei dem Rate Berufung einlegten.

Herr Adatci fühlte sich verpflichtet,Herrn General Haking und Herrn Colban für ihre wertvolle Mitwirkung seinen Dank auszusprechen.

Anlage Nr. 1
(II. Tagung - Anlage 2)

Denkschrift des Generalsekretärs, betreffend Ernennung und Obliegenheiten des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig. Dem Rate vorgelegen am 11.Februar 1920. S. 15

Laut Artikel 103 des mit Deutschland am 28. Juni 1919 in Versailles abgeschlossenen Vertrages wird der Völkerbund einen Hohen Kommissar ernennen; der in Danzig seinen ständigen Wohnsitz haben soll. Diese Denkschrift behandelt einige Fragen,die mit dieser Ernennung in Verbindung stehen.

Laut Artikel 100 des Vertrages verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet,das von den in dem vorgenannten Artikel angegebenen Grenzen umschlossen wird. (Stadt und Gebiet Danzigs).

Laut Artikel 102 desselben Vertrages verpflichten sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte,die Stadt Danzig nebst dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen. Sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

Artikel 103 des Vertrages bestimmt:

"Die Verfassung der Freien Stadt Danzig soll im Einvernehmen mit einem Hohen Kommissar des Völkerbundes von ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet werden. Die Verfassung soll unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden.

Der Hohe Kommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut,die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlass dieses Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten.

Der Hohe Kommissar soll seinen Sitz in Danzig haben."

Die Obliegenheiten des Hohen Kommissars sollen sein:

1. sich wegen der Verfassung mit den ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt ins Einvernehmen zu setzen. Zu diesem Zwecke wird er sich davon überzeugen müssen,dass diese Vertreter tatsächlich "ordnungsmässig berufen" sind. Der Vertrag von Versailles stellt keine Vorschriften für die Ernennung dieser Vertreter auf; daher wird der Hohe Kommissar selbst hierüber entscheiden müssen. Es ist klar,dass der Hohe Kommissar,um eine so bedeutsame Arbeit wie die Ausarbeitung der besagten Verfassung sicherzustellen,darüber wird wachen müssen,dass die Wahl der Vertreter der Freien

Freien Stadt sich auf einer möglichst breiten und
demokratischen Grundlage aufbaut. Es scheint weder
erforderlich noch wünschenswert zu sein,dass dem
Hohen Kommissar im voraus diesbezügliche Anweisun-
gen gegeben werden;

2. erstinstanzlich alle Streitigkeiten zu
entscheiden,die zwischen Polen und der Freien Stadt
Danzig aus Anlass des Vertrages von Versailles oder
ergänzender Vereinbarungen entstehen sollten;

3. dem Rate des Völkerbundes durch Vermitt-
lung des Generalsekretärs Berichte über alle Fragen
zu übersenden,die seiner Entscheidung als Hoher Kom-
missar unterliegen. In dem Vertrage von Versailles
ist hierüber zwar nichts gesagt,es wird aber offen-
bar erforderlich sein,dass der Rat über alle Ereig-
nisse auf dem laufenden gehalten wird.

Der Hohe Kommissar wird alle Anweisungen be-
folgen müssen,die ihm der Völkerbund später hinsicht-
lich der Erfüllung dieser Aufgaben,mit denen er un-
ter Umständen von dem Völkerbund betraut werden könn-
te,erteilen wird.

Er wird sich dem Völkerbunde gegenüber zu
verantworten haben.

Der Vertrag bestimmt,dass die Verfassung der
Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes ge-
stellt werden soll,woraus sich ergibt,dass der Völ-
kerbund die Artikel der Verfassung prüfen und geneh-
migen wird. Es wird infolgedessen ratsam sein,dass
der Hohe Kommissar die Verfassung,bevor er sie amt-
lich genehmigt,der Prüfung des Rates unterbreitet.
Wahrscheinlich wird er aus demselben Grunde auch den
Vertretern der Freien Stadt vorschlagen,in die Ver-
fassung eine Bestimmung einzufügen,nach der ausdrück-
lich die Genehmigung des Völkerbundes eingeholt wer-
den muss,wenn später an der Verfassung eine Abände-
rung vorgenommen werden soll.

Im engen Zusammenhange mit den vorgeschrie-
benen Obliegenheiten des Hohen Kommissars wird die
von den alliierten und assoziierten Hauptmächten
laut Artikel 104 des Vertrages von Versailles über-
nommene Verpflichtung stehen,zwischen der polnischen
Regierung und der Regierung der Freien Stadt Danzig
ein Übereinkommen zu vermitteln. Dieses Übereinkom-
men wird mit dem Augenblicke der Errichtung der
Freien Stadt in Kraft treten und eine Anzahl wichti-
ger Fragen behandeln,die die künftigen Beziehungen
zwischen der Freien Stadt und Polen betreffen. Der
Hohe Kommissar wird mit der erstinstanzlichen Ent-
scheidung aller Streitigkeiten betraut,die zwischen
Polen und der Freien Stadt entstehen sollten und
die Erledigung der Streitigkeiten dieser Art wird
mit der Vermittelung des Übereinkommens im engen Zu-
sammenhang stehen. Ausserdem hängen die durch die
Vermittelung des Übereinkommens aufgeworfenen Fragen
mit der ganzen zukünftigen Verfassung der Freien
Stadt so eng zusammen,dass es nicht ratsam erscheint,
den Versuch zu machen,die dem Hohen Kommissar des

sowie aller andern Aufgaben

des Völkerbundes hinsichtlich der Verfassung obliegenden Verpflichtungen vollständig von denen zu trennen, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten in bezug auf die Vermittelung des Übereinkommens obliegen.

Während der Zwischenzeit vom Inkrafttreten des Vertrages von Versailles mit Deutschland ab bis zur Errichtung der Freien Stadt wird Sir Reginald Tower, K.C.M.G., C.V.O. namens der alliierten und assoziierten Hauptmächte mit der Verwaltung der Stadt und des Danziger Gebietes betraut werden. Er wird zweifellos auch bei der Vermittelung des Übereinkommens zwischen Danzig und Polen mitwirken. Würde es daher aus den oben angeführten praktischen Gründen nicht zweckmässig sein, dass der Völkerbund ihn so lange mit den dem Hohen Kommissar übertragenen Obliegenheiten betraut, bis die neue Verfassung angenommen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt ist? Der Rat des Völkerbundes würde natürlich jederzeit das Recht haben, jede andere Lösung in Erwägung zu ziehen, die sich vielleicht aus der Erfahrung heraus enpfiehlt.

In dem Vertrage von Versailles ist keine Angabe über das Gehalt des Hohen Kommissars oder über andere Kosten, die sich aus der Verrichtung seiner Obliegenheiten ergeben, gemacht. Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten, die durch die Ernennung des Verwalters der alliierten und assoziierten Hauptmächte zum Hohen Kommissar des Völkerbundes für die in Aussicht genommene Zeit entstehen werden, von der Stadt Danzig übernommen werden. Wahrscheinlich wird diese Ernennung wenig weitere Unkosten verursachen. Immerhin können es die neuen Obliegenheiten des Verwalters vielleicht erfordern, dass eine gewisse Anzahl Sachverständiger zu seinem Personal hinzukommt.

Anlage Nr. 2
(II. Tagung - Anlage 3)

Entwurf eines Beschlusses, betr. Ernennung und Obliegenheiten des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig.
Vom Rat angenommen am 11. Februar 1920

S. 18

Im Hinblick auf Artikel 100 und 108 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 und

in Anbetracht des Umstandes, dass Danzig zu einer Freien Stadt gemacht werden soll,

die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des

des Völkerbundes gestellt,

eine Verfassung der Freien Stadt Danzig von den ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar des Völkerbundes ausgearbeitet werden soll,

sowie des Umstandes, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig unter die Garantie des Völkerbundes gestellt

und der Hohe Kommissar auch mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut werden soll, die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlass des mit Deutschland am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten, erklärt der Rat des Völkerbundes hiermit, dass:

I. Sir Reginald Tower unter dem Datum dieses Beschlusses zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ernannt und mit den weiter oben erwähnten Obliegenheiten des Hohen Kommissars betraut wird. Er wird gebeten, die Verfassung der Freien Stadt Danzig seinerzeit der Genehmigung des Völkerbundes zu unterbreiten, damit diese Verfassung unter der Garantie des Völkerbundes stehe:

II. Die in der anliegenden Denkschrift (Anlage 1) bezüglich des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig gemachten Vorschläge werden angenommen:

III. Abschriften dieses Beschlusses und der Denkschrift werden dem Hohen Kommissar von dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt werden.

Anlage Nr. 3
(II. Tagung - Anlage 12)

Bericht des Herrn Hymans, des Vertreters Belgiens, betreffend Ernennung und Obliegenheiten des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig.
Vom Rat angenommen am 12. Februar 1920.

S. 22

Laut Artikel 103 des mit Deutschland am 28. Juni 1919 in Versailles abgeschlossenen Vertrages wird der Völkerbund einen Hohen Kommissar ernennen, der in Danzig seinen ständigen Wohnsitz haben soll. Diese Denkschrift behandelt einige Fragen

Fragen, die mit dieser Ernennung in Verbindung stehen.

Laut Artikel 100 des Vertrages verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den in dem vorgenannten Artikel angegebenen Grenzen umschlossen wird. (Stadt und Gebiet Danzigs).

Laut Artikel 102 desselben Vertrages verpflichten sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte, die Stadt Danzig nebst dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen.

Sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

Artikel 103 des Vertrages bestimmt:

"Die Verfassung der Freien Stadt Danzig soll im Einvernehmen mit einem Hohen Kommissar des Völkerbundes von ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet werden. Die Verfassung soll unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden.

Der Hohe Kommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut, die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlass dieses Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten.

Der Hohe Kommissar soll seinen Sitz in Danzig haben."

Die Obliegenheiten des Hohen Kommissars sollen sein:

1. sich wegen der Verfassung mit den ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt ins Einvernehmen zu setzen. Zu diesem Zwecke wird er sich davon überzeugen müssen, dass diese Vertreter tatsächlich "ordnungsmässig berufen" sind. Der Vertrag stellt keine Vorschriften für die Ernennung dieser Vertreter auf; daher wird es Aufgabe des Hohen Kommissars sein, dem Rate des Völkerbundes innerhalb kürzester Frist einen Vorschlag hierfür zu unterbreiten. Es ist klar, dass der Hohe Kommissar, um eine so bedeutsame Arbeit wie die Ausarbeitung der besagten Verfassung sicherzustellen, darüber wird wachen müssen, dass die Wahl der Vertreter der Freien Stadt sich auf einer möglichst breiten und demokratischen Grundlage aufbaut.

2. erstinstanzlich alle Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig aus Anlass des Vertrages von Versailles oder ergänzender Vereinbarungen entstehen sollten.

3. dem Rate des Völkerbundes durch Vermittelung des Generalsekretärs Berichte über alle Fragen zu übersenden, die seiner Entscheidung als Hoher Kommissar unterliegen. In dem Vertrag von Versailles ist hierüber zwar nichts gesagt, es wird aber offenbar erforderlich sein, dass der Rat über alle Ereignisse

Ereignisse auf dem laufenden gehalten wird.

Der Hohe Kommissar soll alle Anweisungen befolgen, die ihm der Völkerbund später etwa erteilen wird und soll sich dem Völkerbunde gegenüber zu verantworten haben.

Der Vertrag bestimmt, dass die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden soll, woraus sich ergibt, dass der Völkerbund die Artikel der Verfassung prüfen und genehmigen soll. Es wird infolgedessen ratsam sein, dass der Hohe Kommissar die Verfassung, bevor er sie amtlich genehmigt, der Prüfung des Rates unterbreitet. Wahrscheinlich wird er aus demselben Grunde auch den Vertretern der Freien Stadt vorschlagen, in die Verfassung eine Bestimmung einzufügen, nach der ausdrücklich die Genehmigung des Völkerbundes eingeholt werden muss, wenn später an der Verfassung eine Abänderung vorgenommen werden soll.

Die Fragen, die sich bei der Ausarbeitung der Verfassung der Freien Stadt ergeben, könnten in gewissem Zusammenhange mit den Fragen stehen, die das zwischen der Freien Stadt und der polnischen Regierung herbeizuführende Abkommen betreffen, welches zu vermitteln die alliierten und assoziierten Hauptmächte gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles übernommen haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Hohe Kommissar des Völkerbundes infolge seiner Kenntnis des oben genannten Abkommens besonders gut in der Lage sein, über die Streitigkeiten zwischen Polen und der Freien Stadt zu entscheiden.

Bis zur Errichtung der Freien Stadt ist Sir Reginald Tower mit der Verwaltung der Stadt und des Danziger Gebietes betraut. Er ist als Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte befugt, in Danzig die Vorarbeiten zu dem in Artikel 104 vorgesehenen Übereinkommen zu leiten. Es wäre daher vorteilhaft, wenn der Rat des Völkerbundes Sir Reginald Tower wählen würde, damit er die in Artikel 103 des Vertrages bezeichneten Obliegenheiten eines Hohen Kommissars versieht, und es ihm zu überlassen, als Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte die für sie notwendigen Feststellungen zu beendigen.

Wenn diese Lösung angenommen werden würde, so wären Sir Reginald Tower zwei Ämter zugleich übertragen, das eine, welches er bereits versieht, wäre das Amt eines Vertreters der alliierten und assoziierten Hauptmächte, das andere würde das eines Bevollmächtigten des Völkerbundes sein.

Im Interesse der Freien Stadt würde es günstig sein, wenn diesem Doppelamt zugestimmt werden würde und Sir Reginald Tower so lange mit den Obliegenheiten des Hohen Kommissars des Völkerbundes betraut werden würde, bis die neue Verfassung angenommen

angenommen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt worden ist. Der Rat würde natürlich jeder Zeit das Recht haben, jede andere Lösung in Erwägung zu ziehen, die sich vielleicht aus der Erfahrung heraus empfiehlt.

In dem Vertrage von Versailles ist keine Angabe über das Gehalt des Hohen Kommissars oder über andere Kosten, die sich aus der Verrichtung seiner Obliegenheiten ergeben, gemacht. Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten, die durch die Ernennung des Verwalters der alliierten und assoziierten Hauptmächte zum Hohen Kommissar des Völkerbundes für die Aussicht genommene Zeit entstehen werden, von der Stadt Danzig übernommen werden. Wahrscheinlich wird diese Ernennung wenig weitere Unkosten verursachen. Immerhin können es die neuen Obliegenheiten des Verwalters vielleicht erfordern, dass eine gewisse Anzahl Sachverständiger zu seinem Personal hinzukommt.

Anlage Nr. 4.
(IV. Tagung - Anlage 31 a)

Denkschrift des Generalsekretärs, betreffend Wahl der mit der Ausarbeitung der Danziger Verfassung beauftragten Danziger Vertreter. Dem Rat vorgelegt am 9.April 1920 — S. 32

Durch seinen Beschluss vom 13.Februar 1920 hat der Rat des Völkerbundes Sir Reginald Tower zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ernannt. Eine der dem Hohen Kommissar obliegenden Aufgaben ist die, sich mit den von der Freien Stadt Danzig berufenen Vertretern wegen der auszuarbeitenden Verfassung ins Einvernehmen zu setzen. In einer von dem Rate angenommenen und diesem Beschluss beigefügten Denkschrift ist besonders erwähnt, dass es Pflicht des Hohen Kommissars sein wird, sobald wie möglich dem Rate des Völkerbundes Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Stadt zu machen. In dieser Denkschrift ist weiter gesagt, dass der Hohe Kommissar angesichts einer so bedeutsamen Aufgabe, wie es die Ausarbeitung der besagten Verfassung ist, darüber wird wachen müssen, dass die Wahl der Vertreter der Freien Stadt sich auf einer möglichst breiten und demokratischen Grundlage aufbaut.

Sir Reginald Tower hat dem Generalsekretär

Generalsekretär durch Schreiben vom 18.März 1920 seine Vorschläge für die Danziger Wahlen übermittelt. Er hofft, dass die vorgeschlagene Verordnung dem Rate in seiner nächsten Sitzung unterbreitet wird und infolgedessen auch der von dem Rate hierüber gefasste Beschluss dem Hohen Kommissar wird bekannt gegeben werden können.

Die für die Wahl vorgeschlagene Verordnung lag in deutschem Wortlaut dem Schreiben des Sir Reginald Tower bei.

In seinem Schreiben vom 18.März hat Sir Reginald Tower zu diesen Vorschlägen folgende Bemerkungen gemacht:

"Sie sehen, dass nach Artikel 2 alle Personen, die 20 Jahre alt sind, seit dem 10.Januar 1920 in Danzig wohnen und vor diesem Tage deutsche Staatsangehörige waren, stimmberechtigt sind. Nach Ansicht aller Personen, die ich hierüber befragt habe, wird durch diese Bestimmung die Wahl auf die möglichst breiteste Grundlage gestellt.

In den folgenden Artikeln ist die Verhältniswahl eingehend beschrieben.

Das Verfahren der Wahlvorschläge ist das des Herrn d'Hondt, das belgische Verfahren, das von der preussischen und deutschen Regierung angenommen worden ist."

x x x

"Es wird auf einer möglichst breiten und demokratischen Grundlage zur Wahl geschritten werden. Alle politischen Parteien Danzigs haben sich an der Ausarbeitung der beiliegenden Verordnung beteiligt und alle Parteien haben mich redlich und gern dabei unterstützt, damit die Wahlen in einer alle rechtmässigen Wünsche befriedigenden Weise vor sich gehen können.

Sie sehen, dass die Zahl der zu Wählenden auf 120 festgesetzt ist. Anfangs habe ich gefunden, dass diese Zahl etwas hoch gegriffen wäre, aber nachdem ich die Frage nochmals erwogen habe, bin ich damit einverstanden. Auf diese Weise werden die verschiedenen politischen Parteien alle hinreichend vertreten sein und, was für mich noch wichtiger ist, es wird auf diese Art eine neue Volksvertretung geschaffen, die so lange zur Verfügung stehen dürfte, bis die Verfassung endgültig genehmigt und öffentlich bekanntgegeben sein wird.

Ich hoffe, dass mir so schnell wie möglich mitgeteilt wird, welchen Beschluss der Rat des Völkerbundes bezüglich dieser Vorschläge gefasst hat.

Ich muss noch hinzufügen, dass die obersten Behörden der Stadt sehr enttäuscht gewesen sind, als ich ihnen mitgeteilt habe, dass ich dem Rate

Rate des Völkerbundes die Verordnung zu unterbreiten beabsichtige,und infolgedessen der Wahltag noch hinausgeschoben werden müsste. Ich habe ihnen aber erklärt,dass die Freie Stadt Danzig alle Ursache hätte, stolz auf die besondere Teilnahme zu sein,die der Rat des Völkerbundes an den Danziger Angelegenheiten bekunde. Diese Teilnahme werde unfehlbar die Zukunft der Freien Stadt Danzig auf eine sichere Grundlage stellen.

Der letzte Satz in dem Schreiben des Sir Reginald Tower gibt denselben Gedanken wieder,von dem sich der Rat des Völkerbundes hat leiten lassen,als er entschied,dass die Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Freien Stadt ihm zur Prüfung unterbreitet werden sollten. S. 35

Es war nicht die Absicht desRates,wie das auch bei der Aussprache über die dem Hohen Kommissar zu erteilenden Anweisungen zu Tage getreten ist, auf die Einzelheiten der für die Wahl der Vertreter der Freien Stadt vorgeschlagenen Verordnung einzugehen,sondern sich zu vergewissern,dass diese Vorschläge Gewähr dafür bieten,dass die Vertretung der Bewohner der Freien Stadt sich auf einer möglichst breiten und demokratischen Grundlage aufbaut.

Wenn der Rat des Völkerbundes die Einzelheiten der vorgeschlagenen"Verordnung"erörtern würde,würden Schwierigkeiten und eine beträchtliche Verzögerung entstehen, eine eingehende Prüfung würde eine genaue Kenntnis der Danziger örtlichen Verhältnisse oder einen ausführlichen Bericht darüber erfordern. Es ist zu bemerken,dass jede Entscheidung,die der Rat jetzt bezüglich des Entwurfs der "Verordnung" fällen würde,in bezug auf die Entscheidungen,die die Verfassunggebende Versammlung in Danzig oder der Rat des Völkerbundes hinsichtlich der Bestimmungen zu fällen haben wird,die bezüglich der Wahlen in die Verfassung aufgenommen werden sollen, nicht als Berufungsfall anzusehen sein wird. Diese Vorschläge werden nur auf die Wahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung anwendbar sein.

Es würde vielleicht nicht schwierig sein, gegen diese Vorschläge sowohl Einwendungen allgemeiner,als auch sachlicher Art zu machen. Wenn der Rat jedoch mit Sir Reginald Tower insoweit übereinstimmt,als er anerkennt,dass es zweckmässig ist, so schnell wie möglich zu den Wahlen zu schreiten, so könnte der Generalsekretär ermächtigt werden,dem Hohen Kommissar zu telegraphieren,dass der Rat die Vorschläge geprüft und in Ansehung der Dringlichkeit der Angelegenheit davon abgesehen habe,die Fragen,die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern,zu erörtern und die Prüfung der sachlichen Einzelheiten vorzunehmen,und dass die unterbreiteten Vorschläge seiner Ansicht nach im allgemeinen den Bedingungen entsprechen,die der Rat in seinem

seinem Beschluss vom 13.Februar gestellt hat. Das Telegramm könnte auch eine Erklärung des Rates enthalten,dahin lautend,dass die Annahme der für die jetzigen Wahlen vorgeschlagenen Verordnung keinen Berufungsfall in bezug auf die Entscheidungen,die die Verfassunggebende Versammlung in Danzig oder der Rat des Völkerbundes später betreffs der über die Wahlen in die Verfassung aufzunehmenden Artikel zu fällen haben dürfte,schaffen soll.

Anlage Nr. 5
(IV. Tagung - Anlage 31 b)

Telegramm an Sir Reginald Tower betreffs der Wahlen. S. 36

Der Rat des Völkerbundes hat soeben die Vorschläge geprüft,die Ihrem Schreiben vom 18. März beigelegen haben,und welche die in Artikel 103 des Vertrages von Versailles vom 28.Juni 1919 erwähnten Wahlen der Vertreter der Freien Stadt Danzig betreffen. In Anbetracht der Dringlichkeit dieser Wahlen hat der Rat von einer Erörterung der Fragen, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern,und von der Prüfung der sachlichen Einzelheiten abgesehen. Der Rat ist der Ansicht,dass die unterbreiteten Vorschläge im allgemeinen den Bedingungen entsprechen,die er in seinem Beschluss vom 13.Februar 1920 gestellt hat. Die Wahlen können diesen Vorschlägen entsprechend vor sich gehen. Der Rat hat erklärt,dass durch die Annahme dieser Vorschläge für die jetzigen Wahlen kein Berufungsfall in bezug auf die Entscheidung,die die Verfassunggebende Versammlung und der Rat des Völkerbundes betreffs der in die Danziger Verfassung aufzunehmenden Bestimmungen über die Wahlen zu fällen haben dürfte, geschaffen werden soll.

Anlage Nr. 6
(IV. Tagung - Anlage 31 c)

Bericht des Herrn Quinones de Leon, des Vertreters Spaniens, betreffend die Wahlen der Danziger Vertreter. Vom Rat angenommen am 9. April 1920.

S. 38

Der Rat des Völkerbundes hat der Aufgabe gemäss, mit der der Völkerbund durch Artikel 103 des Vertrages von Versailles betraut worden ist, in seiner Sitzung vom 13. Februar 1920 Sir Reginald Tower zum Hohen Kommissar der Freien Stadt Danzig ernannt.

In dem von dem Rate angenommenen Beschluss ist besonders zum Ausdruck gebracht, dass der Hohe Kommissar sobald wie möglich dem Rate des Völkerbundes die Vorschläge bezüglich der Wahl der Vertreter der Stadt unterbreiten sollte.

Sir Reginald Tower hat den ihm übertragenen Auftrag schnell ausgeführt und mit seinem Schreiben vom 18. März seine Vorschläge bezüglich der Danziger Wahlen übersandt. Nachdem ich diese Vorschläge geprüft habe, bin ich der Ansicht, dass die von dem Generalsekretär in einer eingehenden und klar gefassten Denkschrift vorgeschlagene Lösung angenommen werden kann.

Wenn der Rat auf diese Vorschläge im einzelnen einginge, würde eine beträchtliche Verzögerung die Folge sein, andrerseits würde dem Rate notwendigerweise eine gründliche und genaue Kenntnis der Danziger örtlichen Verhältnisse abgehen.

Es ist des weiteren zu bemerken, dass die Vorschläge, die grosszügig und auf einer demokratischen Grundlage aufgebaut sind, nur bei den bevorstehenden Wahlen anwendbar sind und nicht als Berufungsfall in bezug auf die Entscheidungen, die die Verfassunggebende Versammlung oder der Rat des Völkerbundes über die Bestimmungen wird füllen müssen, die in die Verfassung der Freien Stadt aufgenommen werden sollen, gelten sollen.

Mit diesem Vorbehalt schlage ich meinen Kollegen im Rate des Völkerbundes vor, den Generalsekretär zu ermächtigen, an Sir Reginald Tower, den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig, ein Telegramm folgenden Inhalts (siehe Anlage 5) abzusenden.

Anlage Nr. 7.
(X. Tagung - Anlage 122)

Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz, betreffend den Danzig-polnischen Vertrag. Dem Rat vorgelegt am 25. Oktober 1920. S. 226

Paris, den 20. Oktober 1920

Herr Generalsekretär.

Am 20. September hat das Generalsekretariat des Völkerbundes die Botschafterkonferenz gebeten, ihm alle Aufschlüsse zu übersenden, die sie über den in Artikel 104 des Vertrages von Versailles vorgesehenen Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung geben könnte. Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Konferenz anbei den Wortlaut eines Entwurfes zu übersenden, den wir soeben erhalten haben.

Die alliierten Hauptmächte glauben bei dieser Gelegenheit dem Rate des Völkerbundes folgende Ansichten vortragen zu müssen:

Wie die Antwort der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 16. Juni 1919 auf die Äusserungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen beweist, ist es die Absicht der Hauptmächte gewesen, als sie die Freie Stadt mit dem in Artikel 100 des Vertrages bezeichneten Gebiete errichteten, zwischen der Freien Stadt und Polen die engsten Beziehungen zu knüpfen; sie wollten Polen tatsächlich einen freien Zugang zum Meere verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist die Freie Stadt in die polnischen Zollgrenzen eingeschlossen worden; Polen ist die Überwachung und Verwaltung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverbindungen zwischen Polen und dem Hafen, in dem es ausserdem weitgehende Rechte geniesst, zuerkannt worden. Schliesslich ist die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt in Polens Hand gelegt worden. Sowohl wegen der auf diese Weise zwischen der Freien Stadt und Polen hergestellten engen Beziehung als auch in Anbetracht des von den Mächten, die den Vertrag von Versailles unterzeichneten, klar ausgesprochenen Wunsches, Polen einen freien Zugang zum Meere zu verschaffen, scheint die polnische Regierung dazu berufen, von dem Völkerbund den Auftrag zu erhalten, unter Umständen die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen.

Die Botschafterkonferenz glaubt die Aufmerksamkeit des Rates des Völkerbundes auf diese Erwägungen lenken zu müssen. Gleichzeitig beehrt sie sich, Ihnen die Äusserungen, die sie ihrerseits zu dem von den Vertretern der Stadt Danzig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf zu machen hat, zu übersenden, damit sie dem Rate des Völkerbundes bekanntgegeben werden. Genehmigen Sie...........

gez. Jules Cambon.

Anlage Nr. 8.
(X. Tagung - Anlage 122)

Endgültiger Entwurf des Vertrages zwischen Danzig und Polen vom 9. November 1920. S. 228
Dem Rate vorgelegt am 25.Oktober 1920.

Polen und die Freie Stadt Danzig haben in Erwägung des von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgestellten Abkommens,so wie es in Artikel 104 des Friedensvertrages,der in Versailles von den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland unterzeichnet wurde,vorgesehen ist,und mit dem Wunsche,dass dieses Abkommen zwischen ihnen dem besagten Artikel des besagten Vertrages entsprechend abgeschlossen werde, zu diesem Zwecke als ihre entsprechenden Bevollmächtigten bezeichnet:

Die Republik Polen

. . . .

Die Freie Stadt Danzig

. . . .

welche,nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht haben,die als gut und in gehöriger Form befindlich anerkannt worden sind,die folgenden Festsetzungen beiderseits genehmigt haben.

Kapitel I.
Artikel 1.

Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung,mit dem Sitz in Danzig,soll zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt als Vermittler dienen.

Artikel 2.

Es soll Sache der polnischen Regierung sein, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig,sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in fremden Ländern sicherzustellen. Dieser Schutz soll unter denselben Bedingungen sichergestellt werden,wie derjenige der polnischen Staatsangehörigen.

Die Pässe,welche den Staatsangehörigen Danzigs ausgestellt werden,können ihnen den polnischen Schutz im Auslande nur sichern,wenn sie von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig visiert worden sind.

Artikel 3.

Ein oder mehrere Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig,welche von der Freien Stadt zur Verfügung der polnischen Regierung gestellt werden,

werden, sollen zum Personal der polnischen Konsulate zugeteilt werden, die an den fremden Orten eingerichtet werden, wo die Freie Stadt Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat.

Diese Beamten sollen der polnischen Regierung verantwortlich sein und sollen unter der Leitung und Oberaufsicht des polnischen Konsuls mit den Angelegenheiten betraut werden, welche besonders die Interessen der Freien Stadt Danzig betreffen.

Artikel 4.

Das Exequatur soll den fremden Konsuln und Konsularagenten mit dem Sitz in Danzig von der polnischen Regierung nach Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt erteilt werden.

Artikel 5.

Die Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Freien Stadt Danzig, sowie die Kosten für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande sollen von Polen getragen werden.

Alle Abgaben und Gebühren, welche im diplomatischen oder konsularischen Dienst erhoben werden, sollen der polnischen Regierung gehören.

Artikel 6.

Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt interessiert ist, sollen von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung soll zur Kenntnis des Hohen Kommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen hat der Hohe Kommissar das Recht, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen soweit diese die Freie Stadt Danzig betreffen, sein Veto entgegenzusetzen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen.

S. 230

Artikel 7.

Die Freie Stadt darf ausländische Anleihen nur nach vorheriger Befragung der polnischen Regierung aufnehmen, die ihre Antwort in einer Frist von vierzehn Tagen geben muss. Falls die polnische Regierung einen Einspruch erhebt, kann die Frage von der Freien Stadt der Beurteilung des Hohen Kommissars unterbreitet werden, dessen Sache es sein soll, unter den in Artikel 36 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Bedingungen zu entscheiden.

Der Hohe Kommissar hat die Pflicht, sich zu vergewissern, dass die Bedingungen der Anleihe weder mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages noch mit der Verfassung der Freien Stadt in

in Widerspruch stehen.

Artikel 8.

Das Recht, die Danziger Handelsflagge zu führen, wird den Schiffen vorbehalten, deren Eigentum ausschliesslich Staatsangehörigen der Freien Stadt zusteht, einschliesslich der Gesellschaften oder Vereinigungen, die in der Freien Stadt eingetragen sind, und bei welchen Staatsangehörige der Freien Stadt überwiegende Interessen haben.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, im Hafen von Danzig den Schiffen, welche die polnische Flagge führen und auf polnischem Gebiet eingetragen sind, dieselbe Behandlung zu gewähren, wie den Schiffen, welche die Flagge der Freien Stadt führen.

Artikel 9.

Die unmittelbaren Beziehungen zwischen den örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und der Nachbargebiete" Ostpreussens sollen unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie die unmittelbaren Beziehungen zwischen den polnischen und deutschen Behörden, wie sie durch einen Vertrag zu regeln sind, der zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden soll.

Artikel 10.

Unter Vorbehalt der Polen zustehenden und in Artikel 2 benannten Rechte soll die Fremdenpolizei auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig von den Behörden der Freien Stadt ausgeübt werden.

Kapitel II.
Artikel 11.

Die Freie Stadt Danzig wird in die polnischen Zollgrenzen aufgenommen; Polen und die Freie Stadt bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterstellt ist.

Artikel 12.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig soll hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit bilden, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut ist und unter der allgemeinen Überwachung der Zentralzollverwaltung Polens arbeitet.

Artikel 13.

Die Danziger Zollverwaltung ist der Verwaltung der polnischen Zölle gegenüber für die Zolleinnahmen

Zolleinnahmen rechnungspflichtig und für ihre Erhebung verantwortlich.

Die Verwaltungsausgaben, welche aus diesem Grunde von der Freien Stadt gemacht werden, sollen von der Gesamtsumme der Zolleinnahmen, die auf dem Gebiet der Freien Stadt erhoben werden, vorweggenommen werden.

Die Abrechnungen sollen am Ende jedes Vierteljahres vorgenommen werden, und Polen soll der Freien Stadt einen festen Prozentsatz von den Nettoeinnahmen belassen, der entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 festgesetzt werden soll.

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wirksam werden, und bis dahin soll das vorläufige Abkommen vom 22. April 1920 in Anwendung bleiben.

Artikel 15.

Innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Vertrages sollen Verhandlungen zwischen Polen und der Freien Stadt stattfinden, die zum Ziele haben:

a) die Massnahmen zu prüfen, die zu treffen sind, um die polnische Zollgesetzgebung und den polnischen Zolltarif auf die Freie Stadt anzuwenden und, soweit möglich, der polnischen Gesetzgebung die Danziger Gesetzgebung anzupassen, insofern sie sich auf die Monopole und im allgemeinen alle Abgaben und indirekten Steuern bezieht. Die Freie Stadt verpflichtet sich, die Ausführung der besagten Massnahmen zu übernehmen und sicherzustellen,

b) Richtlinien für den Zeitraum, in dem die beiden Staaten verschiedene Währungen besitzen, bezüglich des Verrechnungskurses für die Erhebung der Zollabgaben in Danziger Geld im Hafen von Danzig gemäss einem dem polnischen entsprechenden Tarif festzusetzen. S. 232

c) den Prozentsatz der Nettoeinnahmen festzusetzen, der gemäss Artikel 13 Danzig zugeteilt werden muss. Bei Festsetzung dieses Prozentsatzes soll dem Verhältnis der Zollgebühren Rechnung getragen werden, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bezw. auf dem Gebiet der Freien Stadt verbraucht zu werden.

Artikel 16.

Der gegenwärtig im Danziger Hafen vorhandene Freihafen soll bestehen bleiben.

Dieser Freihafen soll unter die Überwachung und Verwaltung des Ausschusses gestellt werden, der in Artikel 17 vorgesehen ist, und der die Befugnis haben soll, die Grenzen des besagten Freihafens zu

zu verändern oder zu erweitern und seine innere Verwaltung zu verändern.

Kapitel III.
Artikel 17.

Unter dem Namen "Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig" soll ein Ausschuss geschaffen werden, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammengesetzt ist; ihre Anzahl darf auf jeder Seite 5 nicht überschreiten; sie werden von der polnischen Regierung bezw. von der Freien Stadt aus den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Länder gewählt.

Der Präsident dieses Ausschusses soll im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt werden. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Einvernehmen nicht zustande, so soll der Rat des Völkerbundes von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht werden, einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Falls die Stelle des Präsidenten frei wird, soll innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit des letzten Präsidenten ebenso verfahren werden.

Der Präsident soll die Verhandlungen leiten, und soll sich bemühen, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er soll an der Abstimmung erst teilnehmen, nachdem er alle Mittel erschöpft hat, dieses Einvernehmen zu erreichen, wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt, falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben des Ausschusses sollen durch die Einnahmen gedeckt werden, die aus den Betrieben herrühren, die von dem genannten Ausschuss verwaltet werden.

Artikel 18.

Der Ausschuss soll innerhalb der Grenzen der Freien Stadt die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Eisenbahnen ausüben, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die ihrer Ausnutzung dienen, aber mit Ausschluss der Güter und Einrichtungen, die dem allgemeinen Eisenbahnbetrieb dienen.

Es soll Sache des Ausschusses sein, diejenigen Eisenbahnen zu bestimmen, die als besonders im Dienste des Hafens stehend angesehen werden müssen.

Der Ausschuss behält soweit als möglich die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste, die gegenwärtig im Dienste des Hafens oder der dem Ausschuss unterstehenden Wasserwege oder Eisenbahnen

Eisenbahnen beschäftigt sind. Bei Annahme neuer Beamten oder Arbeiter in der dem Ausschuss unterstehenden Verwaltung darf keine Unterscheidung zum Schaden polnischer Staatsangehöriger gemacht werden.

Artikel 19.

Die Eisenbahnen, die nicht in Artikel 18 erwähnt sind, sollen von Polen verwaltet werden, mit Ausnahme der Strassenbahnen und anderen Eisenbahnen, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen.

Artikel 20.

Spätere Vereinbarungen zwischen Polen und der Freien Stadt sollen alle Fragen regeln, zu denen die Ausführung der Artikel 18 und 19 Anlass geben könnte, namentlich ~~soweit~~ solche Fragen, die sich auf die Beibehaltung der gegenwärtig im Eisenbahndienst befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter beziehen, unter Achtung erworbener Rechte.

Falls eine Einigung nicht erfolgt, soll die Entscheidung von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes getroffen werden.

Artikel 21.

Der Ausschuss soll alle Abgaben, Gebühren und Einkünfte erhalten, die sich aus der in Artikel 18 vorgesehenen Verwaltung des Hafens, der Wasserwege und der Eisenbahnen ergeben, und soll alle Kosten ihrer Unterhaltung, Leitung, Ausnutzung, Verbesserung und Entwickelung bestreiten. Die Gewinne und Verluste sollen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig in einem Verhältnis geteilt werden, das in einem zwischen ihnen abzuschliessenden Finanzvertrag festgesetzt werden soll.

Die Ausgaben, welche die Freie Stadt seit dem 10. Januar 1920 für die Unterhaltung der in Artikel 18 genannten Dienstzweige gehabt hat, sollen in Berücksichtigung gezogen werden. S. 234

Artikel 22.

Der Ausschuss soll alle zweckdienlichen Massnahmen treffen, um in Übereinstimmung mit der polnischen Regierung den freien Auswanderer- und Rückwandererverkehr von oder nach Polen sicherzustellen.

Keine Schiffahrtsgesellschaft und keine andere Organisation, Gesellschaft oder Privatperson darf sich mit einem Auswanderer- oder Rückwandererunternehmen von oder nach Polen ohne die Ermächtigung der polnischen Regierung befassen.

Artikel 23.

Das Eigentum aller Güter des früheren Deutschen Reiches oder irgendeires deutschen Staates, die zum Hafen gehören und mit der Verwaltung und Ausnutzung des Hafens wie auch der in Artikel 18 genannten Wasserwege und Eisenbahnen im Zusammenhang stehen, soll dem Ausschuss übertragen werden.

Der Ausschuss soll das Recht haben, alle anderen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die auf dem Gebiete der Freien Stadt belegen sind, zu pachten oder zu erwerben, soweit der Ausschuss es für Leitung, Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens, der Wasser-und Schienenwege, die ihm anvertraut sind, oder für ihre Entwicklung oder Verbesserung für notwendig erachtet. Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Entscheidungen des Ausschusses auszuführen und namentlich zu Enteignungen zu schreiten, deren Durchführung zu diesem Zweck erforderlich ist.

Das Eigentum aller Güter des früheren Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates, die mit der Verwaltung oder Ausnutzung der in Artikel 19 genannten Eisenbahnen im Zusammenhange stehen, soll Polen übertragen werden.

Die Freie Stadt verpflichtet sich, Polen die Enteignung des Geländes und anderen Eigentums, das für die Ausnutzung der in Artikel 19 bezeichneten Dienstzweige notwendig ist, unter angemessenen Bedingungen nicht zu versagen.

Artikel 24.

Der Ausschuss soll verpflichtet sein, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und der in Artikel 18 bezeichneten Verbindungsmittel ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung der Einfuhr oder Ausfuhr nach oder von Polen notwendigen Masse zu gewährleisten; der Ausschuss soll verpflichtet sein, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, die den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherstellen, um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs zu genügen.

Falls die obigen Bestimmungen nicht beachtet werden sollten, hat Polen das Recht, den in Artikel 35 vorgesehenen Antrag auf Entscheidung zu stellen.

Artikel 25.

Jederzeit und unter allen Umständen soll Polen das Recht haben, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist.

Kapitel IV.

Kapitel IV.
Artikel 26.

Polen soll das Recht haben, im Hafen von Danzig zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einen Post-, Telegraphen-und Telephondienst einzurichten. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Post-und Telegraphen-Verbindungen zwischen Polen und dem Auslande über den Hafen von Danzig, sowie auf die Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig.

Artikel 27.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, Polen unter angemessenen Bedingungen das Gelände oder die Gebäude zu verpachten oder zu verkaufen, die für die Einrichtung sowie den Betrieb des in Artikel 26 vorgesehenen Dienstes notwendig sind. Die Freie Stadt verpflichtet sich, der polnischen Regierung alle erforderlichen Erleichterungen zur Einrichtung der Telegraphen-und Telephonlinien zu gewähren, die zur Anwendung des genannten Artikels notwendig sind.

Artikel 28.

Alle anderen Post-, Telegraphen-und Telephon-Verbindungen auf dem Gebiet der Freien Stadt sowie die Verbindungen zwischen der Freien Stadt und dem Auslande sollen Sache der Freien Stadt sein.

Artikel 29.

Polen und die Freie Stadt verpflichten sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung zu treffen zur Einführung einheitlicher Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife für den Verkehr zwischen den beiden Staaten; diese Vereinbarung soll gleichzeitig die Einzelheiten für die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels regeln.

S. 236

Kapitel V.
Artikel 30.

Die Freie Stadt Danzig verpflichtet sich, auf die Minderheiten der Rasse, Religion oder Sprache Bestimmungen anzuwenden, die denjenigen ähnlich sind, welche von Polen in Ausführung des Kapitels I des in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossenen Vertrages auf dem polnischen Gebiet angewandt werden, namentlich, um die Anwendung der in Artikel 104 Ziffer 5 des Vertrages von Versailles mit Deutschland vorgesehenen Bestimmungen sicher zu stellen.

Die Bestimmungen der Artikel 14 - 19 des

des Vertrages, der in Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossen worden ist, sowie die Bestimmungen des Artikels 89 des Vertrages von Versailles mit Deutschland finden auf die Freie Stadt Danzig in gleicher Weise Anwendung.

Artikel 31.

Die Einbürgerungsbedingungen in der Freien Stadt Danzig, sowie die Bedingungen, unter welchen ausländische Gesellschaften sich in Danziger Gesellschaften umbilden können, sollen im Einvernehmen zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt werden.

Artikel 32.

Ein besonderes Abkommen soll in kürzester Frist zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen werden, um die Vollstreckung der Urteile der polnischen beziehungsweise Danziger Gerichte in Polen beziehungsweise auf dem Gebiet der Freien Stadt zu regeln, ferner die Verfolgung von Verbrechern, die sich auf das Gebiet der einen oder der anderen der hohen vertragschliessenden Parteien flüchten, sowie ihre Auslieferung und alle anderen gerichtlichen Fragen.

Artikel 33.

Polen und die Freie Stadt Danzig verpflichten sich, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag der einen oder der anderen Partei in Verhandlungen einzutreten, um ihre Währungen zu vereinheitlichen.

Artikel 34.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, mit der Freien Stadt in Verhandlungen einzutreten, um dieser auf jede Weise ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Brennmaterial zu erleichtern.

Artikel 35.

Spätere Abmachungen werden zwischen Polen und der Freien Stadt über alle Fragen getroffen werden, die in diesem Vertrage nicht behandelt sind.

Artikel 36.

Jede zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf diesen Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Abkommen oder alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen soll von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden,

werden,der die Angelegenheit,falls er es für notwendig erachtet,an den Rat des Völkerbundes verweisen soll.

Die beiden Parteien behalten die Freiheit, beim Rate des Völkerbundes Berufung einzulegen.

Artikel 37.

Eine Änderung an diesem Vertrage soll nur im Einvernehmen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vorgenommen werden.

Dieser Vertrag,dessen französischer und englischer Wortlaut massgebend ist,tritt gleichzeitig mit der Errichtung der Freien Stadt Danzig in Kraft.

Urkundlich dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Gegeben zu Paris,den .... in einem einzigen Exemplar,das in den Archiven der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und dessen urkundliche Ausfertigungen jeder der hohen vertragschliessenden Parteien ausgehändigt werden.

Anlage.Nr. 9.
(X. Tagung - Anlage 122 b)

Schreiben,betreffend den Verfassungsentwurf der Freien Stadt Danzig vom Gesichtspunkt des Vertrages von Versailles.
Dem Rate vorgelegt am 25.Oktober 1920.

S. 238

Der Vertrag von Versailles sieht in den Artikeln 102 und 103 die Errichtung der Stadt Danzig als Freie Stadt vor.

Im allgemeinen scheint der Verfassungsentwurf der Freien Stadt sich sehr nach den Verfassungen der Freien Hansestädte Bremen,Lübeck und Hamburg zu richten.

Die Stadt Danzig ist in einer besonderen Lage,die durch die Artikel 100 bis 108 des Vertrages von Versailles bestimmt wird; um aber diese Lage zu würdigen,muss man die Äusserungen und das Begleitschreiben vom 16.Juni 1919 in Betracht ziehen, in denen die Absicht der alliierten Hauptmächte zum Ausdruck gebracht worden ist (siehe Seite 16,Abschnitt XI,Teil II und III,Antwort der alliierten

alliierten Hauptmächte auf die deutschen Bemerkungen zu den Friedensbedingungen und Absatz 11 des Begleitschreibens vom 16. Juni 1919, Seite 6).

Nach den Ausserungen der alliierten Mächte soll Danzig sich in eine ähnliche Lage versetzt sehen, wie es sie bisher innegehabt hat, das heisst, es soll ausserhalb der politischen Grenzen Deutschlands liegen und mit Polen verbunden sein, wobei es eine weitgehende örtliche Unabhängigkeit genoss.

Nach dem Begleitschreiben heisst es: "Die Stadt Danzig soll die Verfassung einer Freien Stadt erhalten, ihre Einwohner sollen autonom sein; sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens kommen und nicht einen Teil des polnischen Staates bilden. Polen soll in Danzig gewisse wirtschaftliche Rechte erhalten; die Stadt selbst ist von Deutschland abgetrennt worden."

Was den Vertrag von Versailles anbetrifft, so wird man wahrnehmen, dass darin nichts bestimmt ist weder über den Inhalt der Danziger Verfassung, noch über das, was diese Verfassung sein muss oder kann. Es ist darin nur von der Art und Weise die Rede, in der ihre Ausarbeitung vorgenommen werden soll.

Andrerseits sieht der Vertrag bekanntlich den Abschluss eines Übereinkommens zwischen Danzig und Polen vor, das Polen, beziehungsweise Danzig, bestimmte wirtschaftliche Rechte, (Zölle, Wege und Verkehrsverbindungen, Handelsunternehmungen im Interesse der Allgemeinheit) gewisse Sicherheiten betreffs der Behandlung (Gleichheit der Behandlung) und gewisse politische Rechte (Führung der auswärtigen Angelegenheiten und Schutz der Staatsangehörigen im Auslande) sichern soll.

Die Botschafterkonferenz ist der Ansicht, dass der Verfassungsentwurf der Freien Stadt unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen betrachtet, gewertet und gegebenenfalls ausgelegt werden muss.

x x x

Der erste Artikel sieht die offizielle Benennung "Freie und Hansestadt Danzig" vor. Die Worte "und Hanse", die anscheinend den Verfassungen von Lübeck, Bremen und Hamburg entlehnt sind, sind nicht beizubehalten. Sie müssen gestrichen werden, wenn man sich genau an die in dem Vertrage gegebene Benennung halten will. In dem Vertrage wird ausdrücklich (nämlich in den Artikeln 104, Ziffer 1, 105 und 107) die "Freie Stadt Danzig" genannt, als vertragschliessende Partei bei dem mit Polen abzuschliessenden Übereinkommen, - als im Besitz eines Gebietes und mit Staatsangehörigen.

Dieser Ausdruck "und Hanse" müsste daher auch aus zahlreichen Artikeln verschwinden, in denen er vorkommt (Artikel 10, 13, 28, 32, 41, 43, 56, 59, 63, 72,

S. 240

72,74,90,110,115,116).

In dem ersten Artikel wird die Freie Stadt ein unabhängiger oder freier Staat (Freistaat) genannt. Dieser Ausdruck,der aus den Verfassungen der deutschen Freien Städte entlehnt ist,scheint gerade deshalb dem Begriff der politischen Rechtsstellung einer "Freien Stadt" zu entsprechen,andererseits wird er durch die von den alliierten Hauptmächten in dem oben angezogenen Begleitschreiben ausgesprochene Absicht gerechtfertigt.

Artikel 4 und 5.- Der Artikel 104,Ziffer 5 des Vertrages von Versailles scheint die Freie Stadt nicht des in Artikel 4 des Verfassungsentwurfs vorgesehenen Rechtes zu berauben,eine Amtssprache zu haben,solange nur,wie Artikel 5 besagt,die Anwendung der polnischen Sprache sichergestellt ist.

Artikel 4 würde an sich jedoch eine unumschränkte Fassung darstellen und aus diesem Grunde zweckmässiger mit Artikel 5 zu einem Artikel zusammenzufassen sein.

Artikel 39,Absatz b, behandelt die Befugnisse des Senats in Verwaltungsangelegenheiten. Diese Bestimmung ist natürlich,obwohl es scheinbar nicht notwendig ist,es ausdrücklich in dem Wortlaut zu erwähnen,vorbehaltlich der Festsetzung des Artikels 104 des Vertrages von Versailles zu verstehen.

Artikel 41: "Der Senat vertritt die Freie Stadt Danzig nach aussen",scheint mit der Vorschrift des Artikels 104,Ziffer 6,des Vertrages von Versailles nicht vereinbar zu sein,nach welcher durch das Danzig-polnische Übereinkommen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs und der Schutz seiner Staatsangehörigen seitens Polens gewährleistet werden soll.

Andererseits dürfte man es für selbstverständlich halten,dass der Senat beauftragt wäre,sich mit den auswärtigen Danzig betreffenden Angelegenheiten zu befassen,wobei natürlich Voraussetzung ist,dass diese Aufgabe nicht das Recht beeinträchtigt,das ausdrücklich für Polen vorgesehen und oben erwähnt ist.

Absatz 2 des Artikels 41 muss aus demselben Grunde in dem Sinne aufgefasst werden,dass er nicht der besagten Vorschrift des Artikels 104,Ziffer 6, des Vertrages von Versailles Eintrag tun darf.

Artikel 45,Absatz f soll sich auf die Ratifizierung und nicht auf den Abschluss von internationalen Verträgen beziehen.

Artikel 56,betreffend den Post-,Telegraphen- und Fernsprechverkehr,der ausdrücklich in Artikel 104 des Vertrages von Versailles vorbehalten ist, ist berechtigt,da die Rechte Polens sich nur auf die Verbindungen zwischen Polen und dem Danziger Hafen erstrecken.

Artikel 57 muss in Anbetracht der Rechte Polens gemäss Artikel 104,Ziffer 3, des Vertrages von Versailles mit einem ähnlichen Vorbehalt

Vorbehalt aufgefasst werden wie Artikel 56.

Artikel 75, Absatz 2 besagt: "Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen der Freien Stadt inner-und ausserhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates."

In dieser Fassung braucht diese Bestimmung mit dem Polen vorbehaltenen Schutzrechte nicht unvereinbar zu sein, da die Danziger sich wohl an die Freie Stadt wenden können, aber der Schutz nicht von ihr, sondern von Polen gewährt wird. Die Fassung müsste jedoch geändert werden, da sie zu Missverständnissen Anlass gibt.

Der Teil IV handelt von der Bildung und den Schulen. In Anbetracht der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 bezüglich der Sprache scheinen die Bestimmungen dieses Teils zu Artikel 104, Ziffer 5, nicht in Widerspruch zu stehen.

Die Botschafterkonferenz ist vorbehaltlich der vorstehenden Bemerkungen der Ansicht, dass der Verfassungsentwurf, der ihr unterbreitet worden ist, nicht im Widerspruch zu dem Vertrage von Versailles steht.

Anlage Nr. 10
(XI. Tagung - Anlage 130)

Bericht Sr. Exzellenz des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend den Schutz der Freien Stadt Danzig. S. 69
Vom Rate angenommen am 17. November 1920.

Die Frage der Verfassung der zukünftigen Freien Stadt Danzig war auf die Tagesordnung der Tagung des Rates in Brüssel gesetzt worden. Ihr Berichterstatter hat bei dieser Gelegenheit dem Rate einen Bericht vorgelegt, in welchem er die Ansicht ausgesprochen hat, dass die Frage, wie der Verfassung der Freien Stadt Danzig die Garantie des Völkerbundes zu geben sei, wie ferner die damit zusammenhängende Frage, auf welche Weise die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes zu stellen sei, Fragen von so grosser Bedeutung seien, und soviel Fragen anregten, die eine eingehende Erwägung erheischten, dass es erwünscht wäre, diese Angelegenheit nicht während der Zusammenkunft in Brüssel zu erörtern, sondern die Behandlung bis zur nächsten Zusammenkunft des Rates in Genf zurückzustellen. Der Rat hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und Ihr Berichterstatter wurde beauftragt, so bald wie möglich einen eingehenden

eingehenden Bericht auszuarbeiten,der für eine gründliche Erörterung der Frage als Grundlage dienen könnte. Ich habe somit die Ehre,dem Rate folgenden Bericht zu unterbreiten:

Nach dem Wortlaut des Artikels 100 des Vertrages von Versailles verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet,das von den in dem genannten Artikel angegebenen Grenzen umschlossen wird (Stadt und Gebiet Danzig). Es kommen daher seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Versailles den alliierten Grossmächten die Souveränitätsrechte über Danzig zu. Gemäss Artikel 102 des genannten Vertrages verpflichten sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte,die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu errichten.

Nach den mir eben zugegangenen Nachrichten beabsichtigen die Grossmächte,die Freie Stadt am 15.November zu errichten. Dieser Akt der Errichtung der Freien Stadt bringt für den Völkerbund die Entscheidung wichtiger Fragen mit sich,und zwar der Frage des Schutzes der Freien Stadt und der Frage der Garantie ihrer Verfassung.

In der Tat wird die Freie Stadt laut Artikel 102 des Vertrages von Versailles unter den Schutz des Völkerbundes und die Verfassung der Freien Stadt laut Artikel 103 des genannten Vertrages unter die Garantie des Völkerbundes gestellt.

Es dürfte nicht überflüssig sein,zunächst den genauen Sinn der Worte "Schutz" (protection) des Völkerbundes und "Garantie" (garantie) des Völkerbundes zu bestimmen.

Der Schutz der Freien Stadt durch den Völkerbund scheint zu bedeuten,dass der Völkerbund sich verpflichtet,die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Freien Stadt Danzig in derselben Weise zu achten und gegen alle Angriffe von aussen aufrechtzuerhalten,wie er es allen Mitgliedern des Völkerbundes gegenüber laut Artikel 10 der Völkerbundsatzung tut.

Dieser gemeinsame Schutz durch den Völkerbund schliesst mit Ausnahme der bei Errichtung der Freien Stadt vorgesehenen Einschränkungen den Ausschluss jeder persönlichen Einmischung anderer Mächte in die Angelegenheiten Danzigs ein. Hinsichtlich der Einschränkungen muss auf die Bestimmungen des Artikels 104 des Vertrages von Versailles hingewiesen werden.,welcher vorschreibt,dass die alliierten und assoziierten Hauptmächte sich verpflichten,ein

ein Übereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Errichtung der Freien Stadt Danzig in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. Die Freie Stadt Danzig in die Zollgrenzen Polens einzuschliessen und die Einrichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;

2. Polen die freie Benutzung und den Gebrauch der Wasserstrassen, Docks, Binnenhäfen, Ladestrassen und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten; S. 70

3. Polen die Überwachung und Verwaltung der Weichsel, sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt, mit Ausnahme der Strassenbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;

4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstrassen, Docks, Binnenhäfen, Ladestrassen, Eisenbahnen und der sonstigen vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, sowie das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;

5. Vorsorge zu treffen, dass in der Freien Stadt Danzig kein Unterschied zum Schaden der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge gemacht wird,

6. der polnischen Regierung die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande zu übertragen.

Die eben angeführten Bestimmungen bezwekken, Polen den freien Zugang zum Meere zu sichern. Es war nicht die Absicht des Vertrages von Versailles, die Freie Stadt Polen einzuverleiben. In dem Begleitschreiben, das die Friedenskonferenz an den Vorsitzenden der deutschen Delegation in Paris unter dem 16. Juni 1919 gesandt hat, heisst es:

"Die Stadt Danzig soll die Verfassung einer freien Stadt erhalten; ihre Einwohner sollen autonom sein, sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens kommen und nicht einen Teil des polnischen

polnischen Staates bilden; Polen soll in Danzig gewisse wirtschaftliche Rechte erhalten; die Stadt selbst ist von Deutschland abgetrennt worden, weil es kein anderes mögliches Mittel gab, jenen "freien/Zugang zum Meere" zu schaffen, den Deutschland zu überlassen versprochen hatte."

Ich werde später auf den Vertrag zwischen Danzig und Polen zurückkommen.

Die Bestimmung des Vertrages von Versailles, nach welcher die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden soll, bedeutet: 1. dass diese Verfassung die Zustimmung des Völkerbundes erhalten muss; 2. dass die Verfassung nur mit Genehmigung des Völkerbundes geändert werden darf; 3. dass das staatliche Leben der Freien Stadt Danzig sich immer nach den Bestimmungen dieser Verfassung richten muss.

Es ist offenbar, dass die Garantie der Verfassung und der zugestandene Schutz seitens des Völkerbundes eng miteinander zusammenhängen. Der Grundgedanke ist, dass die Freie Stadt in der internationalen Organisation Europas ein Staatsgebilde darstellen soll, das gegen jede ungehörige Einmischung irgendeines Landes geschützt werden und ein regelrechtes Eigenleben haben soll, selbstverständlich unter vollkommener Beachtung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles und der Rechte, die dieser Vertrag Polen verleiht.

Aus diesen Erwägungen scheint hervorzugehen, dass der Völkerbund prüfen muss, ob diese Verfassung die unerlässlicher Bürgschaften einer festen und friedlichen politischen Stellung bietet, und eine Regierung verbürgt, die nach den Grundsätzen, nach denen die Freie Stadt errichtet worden ist, und gemäss den Verpflichtungen, die ihr durch den Vertrag von Versailles auferlegt worden sind, arbeitet. Es muss besonders geprüft werden, ob die Verfassung der Freien Stadt Keime zu Unruhen, mangelhafter Verwaltung, gesetzlosen Zuständen oder Ausserachtlassung internationaler Verpflichtungen enthält.

Laut Artikel 103 des Vertrages von Versailles soll die Verfassung der Freien Stadt im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar des Völkerbundes von den ordnungsmässig berufenen Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet werden.

Um so schnell wie möglich die Verfassung der Freien Stadt vorzubereiten, hat der Rat des Völkerbundes am 13. Februar d.J. einen Hohen Kommissar für Danzig ernannt, der beauftragt wurde, sich in diese Stadt zu begeben, und dem Rate zu gegebener Zeit einen Entwurf der Verfassung der Freien Stadt zur

/und sicheren

zur Genehmigung zu unterbreiten. S. 71

Der Hohe Kommissar hat dem Rate Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Freien Stadt unterbreitet, und der Rat hat nach ihrer Prüfung diesen Vorschlägen entsprechend durch einen Beschluss vom 11. April 1920 seine Genehmigung zur Vornahme der Wahlen erteilt. Die Wahlen haben stattgefunden, und die Verfassunggebende Versammlung von Danzig ist am 14. Juni 1920 eröffnet worden. Der Hohe Kommissar hat mit einem Schreiben vom 15. August dem Generalsekretär des Völkerbundes den Entwurf der Verfassung der zukünftigen Freien Stadt Danzig in der Form übersandt, in der er von der Verfassunggebenden Versammlung mit 68 Stimmen gegen 44 angenommen worden ist. Die Minderheit umfasste die Mehrheitssozialisten, die unabhängigen Sozialisten und die polnische Partei.

Der Wortlaut des Verfassungsentwurfs ist mit einer ausführlichen Denkschrift des internationalen Sekretariats an die Mitglieder des Rates vor der Tagung in Brüssel verteilt worden. Diese Denkschrift enthält eine kurze Zusammenfassung der hauptsächlichsten Bestimmungen der Verfassung sowie Betrachtungen darüber, welche Bedingungen und Vorbehalte zu machen sind, damit der Völkerbund die Verfassung gewährleisten kann.

Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sondern mich nur an die Punkte halten, die ich in dem Beschluss, den ich dem Rate unterbreiten werde, zu erwähnen für notwendig befunden habe.

1. Artikel 1 des Entwurfs der Verfassung sieht als offizielle Benennung "Freie und Hansestadt Danzig" vor. Die Worte "und Hanse" müssen gestrichen werden, wenn man sich genau nach der Benennung richten will, die durch den Vertrag von Versailles, welcher ausdrücklich "die Freie Stadt Danzig" vorsieht, angenommen worden ist. Dieser Ausdruck "und Hanse" muss also auch aus allen anderen Artikeln der Verfassung, in denen er vorkommt, verschwinden.

2. Artikel 4 des Entwurfs setzt fest, dass die Amtssprache deutsch ist, und Artikel 5, dass dem polnisch sprechenden Teile der Bevölkerung durch die Gesetzgebung und Verwaltung seine freie volkstümliche Entwicklung, besonders der Gebrauch seiner Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege gewährleistet wird. es erscheint wünschenswert, diese beiden Artikel in einen zusammenzufassen, um klar darzulegen, dass die Bestimmungen der beiden Artikel gleichartig sind.

3. Artikel 39, Absatz b, betrifft die Befugnisse des Senats hinsichtlich der Verwaltung.

Verwaltung. Diese Bestimmung muss natürlich - obwohl es nicht erforderlich erscheint, dies ausdrücklich in dem Wortlaut zu erwähnen - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 104 des Vertrages von Versailles verstanden werden.

4. In Artikel 41 wird gesagt: "Der Senat vertritt die Freie Stadt nach aussen". Dieses könnte leicht zu Missverständnissen Anlass geben in Anbetracht der Bestimmung des Artikels 104, Ziffer 6, des Vertrages von Versailles, nach welcher der Danzig-polnische Vertrag die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande durch die polnische Regierung sicherstellen muss. Der genaue Sinn der vorerwähnten Bestimmung des Artikels 41 muss sein, dass es dem Senat obliegt, sich mit den Danzig angehenden auswärtigen Angelegenheiten zu befassen, wobei zu beachten ist, dass diese Bestimmung die ausdrücklich Polen vorbehaltenen Rechte, auf die oben hingewiesen ist, in keiner Weise beeinträchtigen darf.

Der zweite Absatz des Artikels 41 und Artikel 44, Ziffer f, müssen aus demselben Grunde in dem Sinne verstanden werden, dass sie die erwähnte Vorschrift des Artikels 104, Ziffer 6, des Vertrages von Versailles nicht beeinträchtigen dürfen.

5. Artikel 48 des Verfassungsentwurfs behandelt Abänderungen der Verfassung. Es ist klar, dass Abänderungen der Verfassung nicht in Kraft treten können, bevor sie nicht dem Völkerbunde mitgeteilt worden sind und dieser erklärt hat, dass er keine Einwendungen zu machen habe.

6. Artikel 57 ist in Anbetracht der Polen gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles verliehenen Rechte mit einem Vorbehalt, ähnlich demjenigen des Artikels 56, zu verstehen.

7. Artikel 71 des Verfassungsentwurfs erklärt, dass die Eigenschaft als Bürger des Staates Danzig gemäss den Bestimmungen eines Gesetzes erworben oder verloren wird. Der Völkerbund hat ein Interesse daran, dass das Danziger Bürgerrecht nicht in ungeeigneter Weise erweitert oder eingeschränkt wird, und es erscheint wünschenswert, die Danziger Verfassunggebende Versammlung zu ersuchen, innerhalb einer kurzen Frist, z.B. innerhalb 6 Monaten nach der Mitteilung des Beschlusses des Rates des Völkerbundes, die grundlegenden Bestimmungen des betreffenden Gesetzentwurfs zur Prüfung durch den Völkerbund vorzulegen.

S. 72

8. Die Verfassung legt nicht fest, dass der Völkerbund das Recht hat, über die Amtstätigkeit der

der Danziger Regierung Auskunft zu erhalten. Dennoch scheinen der Schutz,den der Völkerbund der Freien Stadt zu gewähren hat,und die Garantie der Verfassung dieser Stadt durch den Völkerbund unbedingt zu erfordern,dass der Völkerbund in der Lage ist,gegebenenfalls von der Danziger Regierung zuverlässige Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten dieser Stadt zu erhalten.

Der Völkerbund wird gemäss Artikel 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles in Danzig einen Hohen Kommissar haben,der mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut wird,die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlass jenes Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten. Dieser Hohe Kommissar wird sicherlich über die Angelegenheiten,die ihm gemäss dieser Bestimmung unterbreitet werden,Auskunft erhalten. Aber das scheint nicht zu genügen. Der Völkerbund muss nicht nur in den Fällen,in deren es sich um Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen handelt,Auskunft erhalten können,sondern auch wenn die Pflichten und Rechte in Frage kommen könnten, die sich aus dem Schutze und der Garantie seitens des Völkerbundes ergeben.

9. Es ist bemerkenswert festzustellen,dass in die Verfassung keine Bestimmung über das Militär der Freien Stadt aufgenommen worden ist. Es empfiehlt sich,vom Gesichtspunkte des Völkerbundes aus,unzweideutig festzustellen,dass die Stadt Danzig nicht als Heeres- oder Flottenstützpunkt dienen darf,dass sie keine Festungswerke errichten,noch die Herstellung von Munition und Kriegsbedarf in ihrem Gebiete gestatten darf,wenn sie nicht in jedem Falle vorher die Genehmigung des Völkerbundes erhalten hat.

Ich werde später auf die Frage zurückkommen, ob der Völkerbund schon jetzt irgendeine Entscheidung hinsichtlich der militärischen Verteidigung der Freien Stadt Danzig treffen muss.

Ich habe bereits die sich aus Artikel 104 des Vertrages von Versailles ergebenden Einschränkungen der politischen Unabhängigkeit der Freien Stadt Danzig erwähnt und die Bestimmungen dieses Artikels verlesen. Es versteht sich von selbst,dass die Frage des Schutzes der Freien Stadt und der Garantie ihrer Verfassung eng mit der Frage verbunden ist,welches die künftige Rechtsstellung dieser Freien Stadt im internationalen Leben sein soll. Der Vertrag mit Polen ist sicherlich von so grosser Bedeutung für diese Rechtsstellung,dass es für den Völkerbund schwierig sein dürfte,eine endgültige Entscheidung zu treffen,ohne zu wissen,in welcher Weise die Bestimmungen des Artikels 104 von den

den Grossmächten durchgeführt werden. Mit anderen Worten, der Völkerbund muss den Wortlaut des von den alliierten Hauptmächten zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vermittelten Vertrages kennen, bevor er seinen endgültigen Beschluss fasst.

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz in Paris hat auf ein Ersuchen des Rates des Völkerbundes dem Völkerbunde den Wortlaut eines von der Konferenz genehmigten Vertragsentwurfs übersandt. Ich halte es für überflüssig, auf alle Einzelheiten einzugehen; ich glaube sagen zu können, dass dieser Vertragsentwurf im allgemeinen keine Bestimmung enthält, die der Stellung Danzigs als Freier Stadt unter dem Schutz des Völkerbundes mit einer vom Völkerbunde garantierten Verfassung Eintrag tun könnte.

Ich beehre mich, die Aufmerksamkeit des Rates ganz besonders auf die Bestimmungen des Artikels 6 des Vertragsentwurfs zu lenken, laut welchen internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden dürfen. Das Ergebnis dieser Beratung muss zur Kenntnis des Hohen Kommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen wird der Hohe Kommissar das Recht haben, gegen jeden internationalen Vertrag oder Abkommen, soweit sie die Freie Stadt Danzig betreffen, sein Veto einzulegen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen.

Laut Artikel 19 des Vertragsentwurfs wird ein Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig geschaffen werden, der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Bevollmächtigten zusammengesetzt ist. Der Präsident soll im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt werden. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrages eine Einigung nicht zustande, so wird der Rat des Völkerbundes von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht werden, einen Präsidenten Schweizer Staatsangehörigkeit zu bestimmen.

S. 73

Laut Artikel 26 des Vertragsentwurfs soll der Hafenausschuss verpflichtet sein, Polen die freie Benutzung und den Gebrauch des Hafens und der in dem Vertrag näher bezeichneten Verbindungsmittel ohne jede Einschränkung und in dem für die Sicherstellung des Ein-und Ausfuhrverkehrs nach und von Polen notwendigen Masse zu gewährleisten; der Hafenausschuss

Hafenausschuss soll ferner verpflichtet sein,alle notwendigen Massnahmen zu treffen,um den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherzustellen,um allen Bedürfnissen dieses Verkehrs zu genügen. Falls diese Bestimmungen nicht beachtet werden sollten,haben die Freie Stadt Danzig und Polen das Recht,den Völkerbund gemäss Artikel 39 des Entwurfs anzurufen.

Artikel 28 des Entwurfs schreibt vor,dass jederzeit und unter allen Umständen Polen das Recht haben soll,über Danzig Waren,gleichviel welcher Art ein-und auszuführen,soweit sie nicht durch die polnischen Gesetze verboten sind.

Durch Artikel 33 verpflichtet sich die Freie Stadt,die Minderheiten der Rasse,Religion oder Sprache gemäss den Bestimmungen,die in dem am 28.Juni 1919 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrage enthalten sind,zu schützen; diese Bestimmungen sind bereits durch einen Beschluss des Rates vom 13.Februar 1920 vom Völkerbunde gewährleistet worden.

Der Entwurf sieht Verhandlungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zwecks Abschlusses verschiedener ergänzender Abmachungen vor. Artikel 39 schreibt vor:

"Jede zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf diesen Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen,Vereinbarungen und Abkommen oder alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen soll von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden,der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweist,falls er es für nötig erachtet. Die beiden Parteien behalten die Freiheit,Berufung bei dem Rat des Völkerbundes einzulegen."

Diese Bestimmung ist für den Völkerbund umso annehmbarer,als sie bereits durch den Vertrag von Versailles,Artikel 103,Absatz 2,vorgesehen ist, welcher bestimmt:

"Der Hohe Kommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut,die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig aus Anlass dieses Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten."

Artikel 40 des Vertragsentwurfs schreibt

schreibt vor,dass eine Veränderung an diesem Vertrag nur im Einvernehmen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vorgenommen werden darf.

Da der Vertrag zwischen Polen und der Freien Stadt durch den Vertrag von Versailles vorgesehen ist und für die internationale Stellung dieser Stadt eine ganz besondere Bedeutung hat,scheint es wünschenswert,dass der Völkerbund,da er es übernommen hat,Danzig seinen Schutz zu gewähren und die Verfassung Danzigs zu garantieren,sich vorbehalten muss,dass eine wesentliche Abänderung an dem Vertrage nur mit vorheriger Genehmigung des Völkerbundes vorgenommen werden darf.

Der Wortlaut des Vertrags zwischen Danzig und Polen,der den Mitgliedern des Rats während der Tagung in Brüssel unterbreitet worden ist,hat während der Verhandlungen,die kürzlich in Paris zwischen den Vertretern Danzigs und den Vertretern der polnischen Regierung stattgefunden haben,und auf die ich oben Bezug genommen habe,einige Abänderungen erfahren. Der endgültige Wortlaut weicht jedoch in keinem entscheidenden und den Völkerbund angehenden Punkte von dem in Brüssel dem Rate unterbreiteten Entwurfe ab. Eine Abschrift des endgültigen Wortlautes ist soeben an die Mitglieder des Rates verteilt worden.

Bevor ich den Entwurf eines Beschlusses vortrage,habe ich noch eine Frage zu behandeln,die durch das Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz an den Völkerbund vom 20.Oktober angeschnitten worden ist. In diesem Schreiben ist die Rede davon,dass die Mächte bei der Schaffung einer Freien Stadt aus Danzig und dem in Artikel 100 des Vertrages von Versailles genannten Gebiete die Absicht hatten,zwischen der Freien Stadt und Polen die engsten Beziehungen herzustellen. Die Mächte wollten Polen einen freien Zugang zum Meere verschaffen. "Zu diesem Zwecke",heisst es im Schreiben des Vorsitzenden,"ist die Freie Stadt in die polnischen Zollgrenzen eingeschlossen worden; Polen ist die Überwachung und Verwaltung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverbindungen zwischen Polen und dem Hafen,in dem es ausserdem weitgehende Rechte geniesst,zuerkannt worden. Schliesslich ist die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt in Polens Hand gelegt worden. Sowohl wegen der auf diese Weise zwischen der Freien Stadt und Polen hergestellten engen Beziehung als auch in Anbetracht des von den Mächten,die den Vertrag von Versailles unterzeichneten,klar ausgesprochenen Wunsches,Polen einen freien Zugang zum Meere zu verschaffen,scheint die polnische Regierung dazu berufen,von dem Völkerbund den Auftrag zu erhalten,unter Umständen die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen."

S. 74

Das

Das Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz schneidet eine Frage an, die Ihr Berichterstatter auch dann hätte in Erwägung ziehen müssen, wenn dieses Schreiben nicht an den Völkerbund gerichtet worden wäre, nämlich die ernste Frage, mit welchen Mitteln der Völkerbund die Freie Stadt im Falle eines internationalen bewaffneten Zusammenstosses schützen kann. Meines Erachtens können drei verschiedene Fälle eintreten:

1. Ein Angriff, eine Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr für die Freie Stadt Danzig, ohne dass dieser Angriff, diese Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr sich auf das polnische Gebiet erstreckt. In diesem Fall wird der Rat des Völkerbundes auf Mittel bedacht sein müssen, um die Achtung der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Freien Stadt sicherzustellen. Soweit im Augenblick vorauszusehen möglich ist, wird der Rat des Völkerbundes, indem er das besondere Interesse Polens im Auge hat, die Freie Stadt Danzig gegen jede fremde Besetzung schützen, sich gewiss an Polen wenden und es ersuchen, bei der Verteidigung des Gebietes der Freien Stadt Beistand zu leisten. Es wird von den Umständen abhängen, ob der Rat gleichzeitig die Mitwirkung anderer Mitglieder des Völkerbundes zu demselben Zwecke nachsuchen muss.

2. Wenn Polen entgegen der Satzung des Völkerbundes von irgendeinem Staate angegriffen wird, ist es klar, dass die Freie Stadt Danzig möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Aufgabe, Polen freien Zugang zum Meere zu gewähren, zu erfüllen.

Artikel 28 des obengenannten Vertragsentwurfs setzt fest, dass "jederzeit und unter allen Umständen Polen das Recht haben soll, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, ein- und auszuführen, soweit sie nicht durch die polnischen Gesetze verboten sind." Diese Bestimmung schliesst sicherlich auch Munition und anderen Kriegsbedarf ein. Aus dem, was ich oben gesagt habe, geht hervor, dass ich nicht der Ansicht bin, dass diese Bestimmung zu dem Vertrag von Versailles in Widerspruch steht, und dass sich daher der Schutz des Völkerbundes auch auf die Einfuhr von Kriegsbedarf nach Polen während der Dauer von Feindseligkeiten erstrecken muss.

Unter diesen Umständen wird der Rat des Völkerbundes auf Mittel bedacht sein müssen, um den Schutz der Freien Stadt gegen jeden Angriff sicherzustellen, der den Betrieb des Hafens der Stadt hindern könnte, und es scheint sehr wahrscheinlich, dass der Rat des Völkerbundes Polen ersuchen wird, diese Aufgabe des Schutzes mit oder ohne Mitwirkung anderer Mitgliederstaaten des Völkerbundes zu übernehmen.

3. Falls Polen mit einem anderen Staate

Staate Streit haben sollte und es dem Rate nicht gelingt, die Annahme seiner Vorschläge gemäss Artikel 15 der Satzung einstimmig seitens aller seiner Mitglieder ausser den Vertretern der streitenden Parteien zu erreichen, steht es jeder der Parteien frei, die Schritte zu tun, die sie für zweckmässig hält. In diesem Falle könnte nach Ablauf der durch die Satzung vorgeschriebenen Frist ein Krieg zwischen Polen und einer anderen Macht ausbrechen, der den Verpflichtungen, die aus der Satzung herrühren, nicht zuwider läuft, der aber andrerseits für den Völkerbund nicht die Pflicht oder das Recht mit sich bringt, einer der beiden Parteien beizustehen. Wie wird dann die Lage Danzigs sein? Es ist klar, dass der Schutz der Freien Stadt Danzig durch den Völkerbund diesen nicht verpflichten kann, in dem Streit für Polen Partei zu ergreifen, wiederum scheint der durch den Völkerbund der Freien Stadt gewährte Schutz nicht durch die Tatsache eines solchen Krieges aufzuhören. Die logische und praktische Lösung müsste meiner Ansicht nach folgende sein: Der Völkerbund verbürgt Polen den Betrieb des Danziger Hafens innerhalb des Gebietes der Freien Stadt, ohne jedoch Polen oder der anderen kriegführenden Partei zu gestatten, einen Heeresstützpunkt innerhalb des Gebietes der Freien Stadt zu errichten. S. 74

Zusammenfassend möchte ich bemerken, dass ich mich der seitens der Botschafterkonferenz geäusserten Ansicht anschliesse, dass die polnische Regierung besonders dazu berufen erscheint, unter Umständen von dem Völkerbund den Auftrag zu erhalten, die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen ; es ist aber wichtig, klar darzulegen, dass dieser Auftrag niemals ausschliesslich erteilt werden kann, und auch nur nach Prüfung der besonderen Umstände jedes Falles seitens des Rats des Völkerbundes, damit vermieden wird, dass der Völkerbund, als Beschützer der Freien Stadt Danzig, in einen internationalen Streit in anderer Weise als gemäss den Bestimmungen der Satzung hineingezogen wird.

Bevor ich dem Rat meinen Beschlussentwurf über den Schutz der Freien Stadt und die Garantie ihrer Verfassung unterbreite, habe ich noch die Frage der Ernennung des endgültigen Hohen Kommissars, der in der Freien Stadt seinen Sitz haben soll, zu erörtern.

Durch Beschluss des Rats vom 13. Februar 1920 wurde Sir Reginald Tower zum vorläufigen Hohen Kommissar des Völkerbundes ernannt, bis die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes gestellt sein würde. Sir Reginald Tower hat dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt, dass er, wie er ihm bereits bei seiner Ernennung gesagt habe, auch jetzt noch beabsichtige, seinen Auftrag als beendet anzusehen, sobald die

die Freie Stadt errichtet sein würde. Sir Reginald Tower hat gebeten, sein Bedauern über das Scheiden aus dem Dienste des Völkerbundes dem Rat des Völkerbundes zu übermitteln. Er hat auch seinen Dank für das Entgegenkommen ausgesprochen, das ihm stets vom Völkerbund bewiesen worden sei. Der Rat wird gewiss mit mir darin übereinstimmen, dass der Generalsekretär gebeten wird, Sir Reginald Tower den Dank des Völkerbundes für die Dienste auszusprechen, die er in seiner Stellung als Hoher Kommissar geleistet hat.

Was die wichtige Frage anbetrifft, einen Nachfolger für Sir Reginald Tower zu finden, so habe ich darüber viel nachgedacht, ich möchte aber nicht schon jetzt einen Namen meinen Mitarbeitern zwecks Genehmigung nennen.

Der Vorsitzende des Rates im Einvernehmen mit dem Generalsekretär und Ihrem Bericht/erstatter könnte gebeten werden, dem Rate für die Wahl des Hohen Kommissars des Völkerbundes Vorschläge zu machen.

Der Hohe Kommissar soll für eine gewisse Zeit ernannt werden, die auf drei Jahre festgesetzt werden könnte. Sein Auftrag könnte erneuert werden. Es versteht sich von selbst, dass der Rat sich jedoch das Recht der Abberufung vorbehalten muss.

Das Gehalt des ständigen Hohen Kommissars muss seinen sehr wichtigen und repräsentativen Aufgaben entsprechen; eine Summe von 100 000 Goldfranken jährlich dürfte nicht zu hoch erscheinen. Er müsste des weiteren die zur Deckung der Kosten seiner Dienstreisen, seines Schriftwechsels, der Unterhaltung seiner Dienststelle und der Besoldung seiner Angestellten erforderlichen Summen erhalten.

Der Vorsitzende des Rates, der Generalsekretär und Ihr Berichterstatter könnten damit beauftragt werden, eine Vereinbarung zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zustande zu bringen hinsichtlich der beiderseitigen Anteile an den Unterhaltungskosten des Hohen Kommissariats in Danzig. Die Anteile der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig würden in die Kasse des Völkerbundes zu zahlen sein, der dem Hohen Kommissar die notwendigen Summen zur Verfügung stellen wird.

Zum Schlusse muss ich noch die Kosten erwähnen, die bis zur Bestellung des ständigen Hohen Kommissars durch seinen nur vorübergehend tätigen Vorgänger entstanden sind. Diese Kosten sind zum gross/en Teil von den alliierten Hauptmächten, die sich vorbehalten, sie von der Freien Stadt Danzig einzuziehen, verauslagt worden. Der Rat des Völkerbundes hat sich durch seinen Beschluss vom 13. Februar ebenfalls das Recht vorbehalten, die Freie Stadt

Stadt mit den unbedeutenden Kosten zu belasten, die das internationale Sekretariat zur Deckung der Verwaltungsausgaben des vorläufigen Hohen Kommissars verauslagt hat.

Anlage Nr. 11.
(XI. Tagung - Anlage 130 e)

Beschluss des Rates des Völkerbundes, betreffend den Schutz der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 17. November 1920.

S. 76

I. Der Rat des Völkerbundes genehmigt die Schlussfolgerungen des Berichts des japanischen Vertreters (Anlage 10) und erklärt:

dass die Freie Stadt Danzig mit dem Tage ihrer Errichtung durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte gemäss Artikel 102 des Vertrages von Versailles unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden soll, und

dass die von den ordnungsgemäss berufenen Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitete Verfassung der Freien Stadt Danzig gleichzeitig unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden soll.

Der Rat entscheidet:

Die polnische Regierung erscheint besonders dazu berufen, unter Umständen von dem Völkerbunde mit der Aufgabe betraut zu werden, die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen.

Der Ständige Beratende Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen wird beauftragt, die Massnahmen zu prüfen, die in den Fällen, die im Berichte des Vertreters Japans erwähnt werden, die wirksamste Verteidigung Danzigs gewährleisten.

II. Der amtierende Hohe Kommissar des Völkerbundes wird ermächtigt, das Vorstehende mit dem Wortlaut des anliegenden Berichts der Verfassunggebenden Versammlung der Freien Stadt Danzig mitzuteilen. Er wird hinzufügen, dass die Verfassunggebende Versammlung ersucht wird, ihm innerhalb von drei Wochen den endgültigen, in folgender Weise abgeänderten Wortlaut der Verfassung vorzulegen:

a) das Wort "Hanse" soll in allen Artikeln der Verfassung, in denen es vorkommt, gestrichen werden;

b)

b) die Artikel 4 und 5 der Verfassung sollen zu einem einzigen zusammengezogen werden;

c) in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass die Bestimmungen der Artikel 41 und 44 (f) so aufzufassen sind, dass sie die Bestimmung des Artikels 104, Ziffer 6, des Vertrages von Versailles nicht beeinträchtigen dürfen;

d) in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass Abänderungen der Verfassung erst in Kraft treten können, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt worden sind, und nachdem der Völkerbund erklärt hat, dass er keine Einwände zu erheben hat;

e) in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass die Regierung von Danzig binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Mitteilung durch den Hohen Kommissar dem Völkerbunde die Grundlinien des Entwurfes des Gesetzes zur Prüfung vorlegt, das im Artikel 71 der Verfassung, der sich auf das Bürgerrecht des Staates Danzig bezieht, vorgesehen ist;

f) in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass der Völkerbund das Recht hat, zu jeder Zeit von der Danziger Regierung authentische Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu verlangen, und dass einem solchen Verlangen stets Folge gegeben werden muss;

g) in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass die Freie Stadt Danzig nicht als Heeres- und Flottenstützpunkt dienen darf, dass sie keine Festungswerke errichten, noch die Herstellung von Munition und Kriegsbedarf auf ihrem Gebiete gestatten darf, wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat.

S. 77

III. Der Hohe Kommissar soll gleichzeitig der Danziger Verfassunggebenden Versammlung mitteilen, dass der Rat des Völkerbundes von dem Entwurf des Vertrags zwischen der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung, der gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles von den alliierten Hauptmächten vermittelt worden ist, Kenntnis genommen hat. Er soll ihr ferner mitteilen, dass ohne vorherige Genehmigung des Völkerbundes keine Abänderung, die mit der Verfassung der Freien Stadt in Widerspruch steht, an diesem Vertrag vorgenommen werden darf.

IV. Da die Amtstätigkeit des vorläufigen Hohen Kommissars, Sir Reginald Tower, durch die Errichtung der Freien Stadt ihr Ende erreicht hat und er die Absicht ausgesprochen hat, eine endgültige

endgültige Ernennung nicht anzunehmen,ersucht der Rat des Völkerbundes den Generalsekretär,Sir Reginald Tower für die Dienste,die er in seiner Stellung als Hoher Kommissar geleistet hat,den Dank des Völkerbundes auszusprechen.

V. Der amtierende Vorsitzende des Rats wird gebeten,im Einvernehmen mit dem Vertreter Japans und dem Generalsekretär dem Rate Vorschläge für die Wahl eines Hohen Kommissars des Völkerbundes zu machen. Der Rat wird den Hohen Kommissar für einen Zeitraum von drei Jahren ernennen. Die Ernennung des Hohen Kommissars kann erneuert werden.

Der Hohe Kommissar kann jederzeit von dem Rate des Völkerbundes abberufen werden. Das Gehalt des ständigen Hohen Kommissars wird auf jährlich 100 000 Goldfranken festgesetzt. Der Hohe Kommissar soll des weiteren die zur Deckung der Kosten seiner Dienstreisen,seines Schriftwechsels,der Unterhaltung seiner Dienststelle und der Gehälter seiner Angestellten notwendigen Summen erhalten.

Der Vorsitzende des Rates,der Vertreter Japans und der Generalsekretär werden beauftragt, zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig eine Vereinbarung zustande zu bringen hinsichtlich der beiderseitigen Anteile an den Unterhaltungskosten des Hohen Kommissariats in Danzig. Die Anteile der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig sind in die Kasse des Völkerbundes zu zahlen,der die notwendigen Summen dem Hohen Kommissar zur Verfügung stellen wird. Die Abrechnungen des Hohen Kommissars sollen von der Finanzverwaltung des Sekretariats des Völkerbundes geprüft werden.

VI. Die bis zur Einsetzung des ständigen Hohen Kommissars entstandenen Kosten,die von dem Sekretariat des Völkerbundes verauslagt worden sind, sollen der Freien Stadt zur Last fallen.

VII. Der Generalsekretär wird beauftragt, diesen Beschluss allen Beteiligten mitzuteilen.

Anlage Nr. 12.
(XI. Tagung - Anlage 130 b)

Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen, betreffend die zur Sicherstellung der Verteidigung Danzigs zu ergreifenden Massnahmen.
Vom Rat angenommen am 17. November 1920.

S. 78

Der Rat des Völkerbundes hat am 17. November 1920 folgenden Beschluss angenommen:

"Die polnische Regierung erscheint besonders dazu berufen, unter Umständen von dem Völkerbunde mit der Aufgabe betraut zu werden, die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen.

Der Ständige Beratende Ausschuss für Heeres-, Flotten-und Luftfahrtfragen wird beauftragt, die Massnahmen zu prüfen, die in den Fällen, die im Bericht des Vertreters Japans erwähnt werden, die wirksamste Verteidigung Danzigs gewährleisten."

Der vorerwähnte Bericht unterscheidet drei Fälle, die er wie folgt schildert:

1. Fall. - Ein Angriff, eine Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr für die Freie Stadt Danzig, ohne dass dieser Angriff, diese Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr sich auf das polnische Gebiet erstreckt.

2. Fall. - Ein Angriff auf Polen seitens irgendeines Staates entgegen der Völkerbundsatzung, wodurch offenbar die Freie Stadt Danzig Gefahr laufen würde, nicht in der Lage zu sein, ihre Aufgabe, Polen freien Zugang zum Meere zu gewähren, zu erfüllen.

3. Fall. - Ein Streit zwischen Polen und einem anderen Staate, der, wie in Absatz 6 des Artikels 15 vorgesehen, zu einem Kriege führt, der den Verpflichtungen, die aus der Satzung herrühren, nicht zuwiderläuft, der aber für den Völkerbund nicht die Pflicht oder das Recht mit sich bringen würde, einer der beiden Parteien beizustehen.

In den beiden ersten Fällen sieht der Bericht vor, dass der Völkerbund sicher oder höchst wahrscheinlich Polen ersuchen würde, die Verteidigung Danzigs mit oder ohne Mitwirkung anderer Mitgliederstaaten des Völkerbundes sicherzustellen.

Im dritten Falle fasst der Bericht die Möglichkeit ins Auge, dass der Völkerbund die Freie Stadt schützen würde, ohne für Polen Partei zu ergreifen, dass er diesem letztgenannten Staate den Betrieb des Danziger Hafens innerhalb des Gebietes der Freien Stadt verbürgen würde, ohne ihm oder irgendeiner anderen kriegführenden Macht zu gestatten, dort einen Heeresstützpunkt zu errichten.

Diese Annahmen geben zu folgenden Erklärungen Veranlassung, bevor die eigentliche Prüfung der

Prüfung der wirksamsten Verteidigungsmassnahmen,um die der Rat den Ausschuss gebeten hat,vorgenommen werden kann.

Vom militärischen Standpunkt aus besteht zwischen den beiden ersten Fällen,die dazu führen, dass Polen die Aufgabe,unter Umständen Danzig zu verteidigen,übertragen wird,kein Unterschied. Gleichviel ob es sich um einen Angriff,eine Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr für die Freie Stadt handelt,in allen Fällen besteht für Polen,dessen Verbindungen über Danzig eine Lebensfrage sind,Gefahr.

Andrerseits genügt für ein Bedrohtsein Danzigs,dass Polen angegriffen wird,da es Brauch ist, das Hauptaugenmerk auf die Verbindungen des Gegners zu richten,besonders wenn sie so wichtig sind,wie in diesem Falle.

Eine einzige Tatsache muss in diesen beiden ersten Fällen betont werden:

Wenn der Völkerbund Polen den freien Zugang zum Meere sichern will,kann er die Frage der Verteidigung Danzigs nicht unabhängig von der Frage der Verteidigung des angrenzenden polnischen Gebietes betrachten.

S. 79

Die Verteidigung eines Gebietes muss vorbereitet und im voraus eingerichtet sein,um im gegebenen Augenblick in Tätigkeit zu treten- oder sie ist überhaupt nicht vorhanden. Jede unvorbereitete Verteidigung wird mit schweren Opfern an Menschen und Gebiet bezahlt und gewährt keine Sicherheit. Das ist ein Grundsatz,den zu verletzen keine Macht,ob gross oder klein,billigen würde,wenn ihre nationale Sicherheit auf dem Spiele stände. Das kommt darauf heraus,dass die Verteidigung des Gebietes der Freien Stadt zu Lande schon jetzt von Polen eingerichtet werden muss.

Unter diesen Bedingungen führt der dritte Fall des Berichts einfach dazu,zu bedenken,wie eine von dem Völkerbunde mobil gemachte Truppe unter dem Schutze der Frist,die ihr die Vorschriften des Artikels 15 der Satzung geben,die polnischen Truppen in der Verteidigung des Danziger Gebietes ablösen und die Verteidigung des besagten Gebietes auf sich nehmen könnte,sodass dieser dritte Fall in keiner Weise die militärische Lösung,die bei den beiden ersten zu wählen ist, beeinträchtigt.

Diese Lösung wird nachstehend gegeben:

Polen muss,wenn es von dem Völkerbunde den Auftrag erhalten hat,die Verteidigung des Danziger Gebietes wirksam zu sichern,allen feindlichen Angriffen,die bezwecken,Polens Verbindungen mit dem Meere durch Danzig abzuschneiden oder zu stören, Widerstand leisten können.

Es ist offenbar,dass ein deutscher Angriff, der am meisten drohende mögliche Angriff sein würde. Gegen einen solchen Angriff wäre die Verteidigung des polnischen Korridors zwecklos,wenn sie nicht durch die Verteidigung des Danziger Gebietes ergänzt

ergänzt würde. Man kann also diese Verteidigungsmassnahmen nicht getrennt betrachten, sie bilden ein Ganzes und die Vorbereitung, Einrichtung und Anwendung eintretenden Falles erheischen eine einheitliche Leitung und gewisse Massnahmen, die schon jetzt im Danziger Gebiet zu treffen sind.

Die folgenden Massnahmen hat der Ausschuss zu dem doppelten Zwecke beschlossen:

1) um in jedem Falle die Verteidigung des Danziger Gebietes, die als Ergänzung der Verteidigung des polnischen Korridors angesehen wird, sicherzustellen;

2) um die Rechte der Freien Stadt durch Auferlegung eines Mindestmasses von Verpflichtungen zu achten.

Das Danziger Gebiet stösst an die Grenzen oder nähert sich (bis zu einer Entfernung von 40 oder 50 km) den Grenzen von Ostpreussen und Pommern, die es einschliessen, und wo Deutschland, da es über ein sehr dichtes Eisenbahnnetz verfügt, unversehens bedeutende Truppen zusammenziehen kann. Ausserdem ist es der Gefahr eines möglichen Angriffs auf seine Seeseite ausgesetzt. Es muss daher vor einem plötzlichen Angriff geschützt werden, der mit dem ersten Tage der Feindseligkeiten von Osten, von Westen und von der See her erfolgen könnte.

Wie jeder Verteidigungsplan schliesst der für das Gebiet der Freien Stadt Danzig an den obengenannten Fronten ein:

1. die Herstellung geeigneter Verteidigungseinrichtungen;

2. die Bewachung, die Ausrüstung und Unterhaltung dieser Verteidigungseinrichtungen in ruhigen Zeiten;

3. die Verwendung dieser Verteidigungsmittel und ihre Verstärkung im Angriffsfalle.

Die Vorbereitung und Einrichtung dieser Verteidigung bringt zweifellos für die Freie Stadt Danzig bestimmte unvermeidliche Belastungen mit sich, die aber auf ein mit der Wohlfahrt der Freien Stadt verträgliches Mindestmass zurückgeführt werden können unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. der Möglichkeit, für Polen in kurzer Frist die Sicherungsabteilungen, die sich dauernd im Danziger Gebiete aufhalten sollen, zu verstärken. Hierzu ist zu bemerken, dass in der Gegend von Dirschau (in Polen) zusammengezogene Truppen in höchstens 24 oder 48 Stunden nach jedem Punkte im Gebiete der Freien Stadt geschafft werden können; S. 80

2. der Möglichkeit, an der Westgrenze die eigentlichen Verteidigungsmassnahmen für Danzig nur auf polnischem Gebiete zu treffen;

3. der Möglichkeit, keine polnische Truppe in der Freien Stadt unterbringen zu lassen.

Ostfront: Die Verteidigungsmassnahmen müssen in der Verlängerung der östlichen Verteidigungsmassnahmen für den polnischen Korridor bis zur See bestehen. Um die Verteidigungs-

anlagen

Verteidigungsanlagen nach der Tiefe hin auf das Mindestmass einzuschränken und das fruchtbare bebaute Weichseldelta zu schonen, muss die Nogatgrenzlinie stark befestigt werden. Je mehr die hier zu schaffenden Einrichtungen den modernen technischen Anforderungen entsprechen werden, umso weitgehender werden die Verteidigungslasten eingeschränkt werden.

Seeseite (Norden): Dieser Abschnitt ist so einzurichten, dass die Verteidigung der hauptsächlichsten Landungsstellen gesichert, die Stadt Danzig vor einer Beschiessung von See aus geschützt ist und jedem Angriff begegnet wird, der es darauf absieht, die Verteidigung dieser Seeseite unter Benutzung der Kanäle, die Elbing und Danzig verbinden, zu umgehen.

Westfront: Die Verteidigung dieser Front muss ganz und gar auf polnischem Gebiete getroffen und durch die westlichen Verteidigungseinrichtungen des polnischen Korridors gesichert werden; es wird sich also auf dieser Seite für das Danziger Gebiet in Friedenszeiten keine Belastung ergeben.

Vom Gesichtspunkte der Luftverteidigung aus muss Polen volle Freiheit haben, um seine Luftfahrtstützpunkte entweder auf seinem eigenen Gebiete oder auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig zu wählen. Aber in Anbetracht des dritten in dem Bericht des Vicomte Ishii ins Auge gefassten Falles ist erforderlich, dass wenigstens einer dieser Stützpunkte auf dem Gebiete der Freien Stadt eingerichtet wird, um unter Umständen von den internationalen Mächten benutzt werden zu können. Das im Norden von Danzig nahe bei Oliva gelegene Landungsgelände ist geeignet, für diesen Zweck benutzt zu werden.

Die ständig für die Unterhaltung und Bewachung der Verteidigungseinrichtungen der Ost- und Nordgrenzen in einer Gesamtausdehnung von 130 km zu unterhaltenden Truppen werden bedingt werden durch die Zahl und Art dieser Einrichtungen, die im einzelnen (Befestigungen, Geschütze, feste und bewegliche Verteidigungsanlagen) nur an Ort und Stelle bestimmt werden können.

Endergebnisse.

1. Die Verteidigung des Gebietes der Freien Stadt Danzig kann nicht unabhängig von der Verteidigung des polnischen Korridors, deren Ergänzung sie bildet, erwogen werden.

2. Sie soll von Polen eingerichtet und unter Umständen von ihm durchgeführt werden, es

es sei denn, dass bei dem dritten in dem Bericht des Vicomte Ishii erwähnten Falle der Völkerbund die zur Verteidigung Danzigs eingesetzten polnischen Truppen durch eine internationale Streitmacht ablöst.

3. Es kann nicht die Rede davon sein, in Danzig die gesamten militärischen Streitkräfte unterzubringen, die notwendig sind, um unter allen Umständen Danzigs Unverletzlichkeit zu sichern. Die moralische Macht und die Mittel der wirtschaftlichen Massnahmen des Völkerbundes müssen hier eine bedeutsame und erste Rolle spielen. Infolgedessen müssen die in Betracht zu ziehenden Einrichtungen sich auf den Schutz des Gebietes gegen einen plötzlichen Angriff beschränken.

4. Die polnische Regierung soll ermächtigt sein, schon in Friedenszeiten:

a) im Danziger Gebiet Einrichtungen zu treffen, die den Forderungen einer modernen Verteidigung des besagten Gebietes an der Ost- und Nordfront (Seeseite) entsprechen;

b) den bei Oliva auf Danziger Gebiet belegenen Flugstützpunkt unabhängig von den Stützpunkten, die in den beiden ersten Fällen nur auf polnischem Gebiet eingerichtet werden können, zu benutzen;

c) in diesen Anlagen ausserhalb der Stadt Danzig selbst die Sicherungsmannschaften zu unterhalten, die für ihre Bewachung und Erhaltung unbedingt notwendig sind. S. 81

5. Die genannte Regierung soll beauftragt werden, im Angriffsfalle die Leitung der Verteidigung und die Durchführung der zur Verstärkung erforderlichen Massnahmen sicherzustellen.

6. Der Hohe Kommissar von Danzig soll ermächtigt sein, bei Unruhen die nächsten polnischen Truppen zu rufen, um den von dem Völkerbunde übernommenen Schutz sicherzustellen.

7. Die Aufmerksamkeit des Rates muss auch auf die Frage der finanziellen Lasten gelenkt werden, die durch eine solche Einrichtung entstehen, und auf ihre Verteilung zwischen Polen, der Freien Stadt Danzig und dem Völkerbunde.

8. Es soll so bald wie möglich auf Grund der vorgenannten Richtlinien unter der Leitung des Völkerbundes zwischen der Freien Stadt und der polnischen Regierung ein Abkommen abgeschlossen werden, um

die Einzelheiten der Verteidigungseinrichtung festzulegen, die in grossen Zügen oben dargelegt worden ist,

um klar die Rechte Polens in Friedens- und in Kriegszeiten, sowie das Mindestmass der bereits in Friedenszeiten der Freien Stadt und Polen auferlegten Verpflichtungen zu bestimmen.

9. Ohne das Ergebnis der Prüfung der Verteidigungseinrichtung der Freien Stadt abzuwarten, ist der polnischen Regierung im Hafen von Danzig

Danzig ein ausreichender Platz zuzuweisen,um den Schutz und die Unterhaltung der kleinen Schiffe, die ihr von den Alliierten für die Seepolizei gegeben worden sind,sicherzustellen.

Anlage Nr. 13.
(XII. Tagung - Anlage 170)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend Ernennung des Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig. Vom Rate angenommen am 26.Februar 1921.

S. 127

Artikel 19 des Vertrages vom 9.November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig lautet wie folgt:

"Unter dem Namen "Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig" soll ein Ausschuss geschaffen werden,der zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammengesetzt ist,ihre Anzahl darf auf jeder Seite 5 nicht überschreiten; sie werden von der polnischen Regierung,beziehungsweise von der Freien Stadt aus den Vertretern der wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Länder gewählt.

Der Präsident dieses Ausschusses soll im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt gewählt werden. Kommt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Einvernehmen nicht zustande, so soll der Rat des Völkerbundes von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ersucht werden,einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Falls die Stelle des Präsidenten frei wird,soll innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tätigkeit des letzten Präsidenten ebenso verfahren werden.

Der Präsident soll für drei Jahre ernannt werden und soll wiedergewählt werden können.

Der Präsident soll die Verhandlungen leiten und soll sich bemühen,zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen; er soll an der Abstimmung erst teilnehmen,nachdem er alle Mittel erschöpft hat,dieses Einvernehmen zu erreichen,wobei seine Stimme die Entscheidung herbeiführt,falls Stimmengleichheit vorliegt.

Die Unkosten und Ausgaben dieses Ausschusses

Ausschusses sollen durch die Einnahmen gedeckt werden,die aus den Betrieben herrühren,die von dem genannten Ausschusse verwaltet werden."

Der Danzig-polnische Vertrag ist am 15. November 1920 in Kraft getreten. Es ist jedoch zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt vereinbart worden,einen Monat später,als bis zum 15.Januar 1921,die Ernennung des Präsidenten des Ausschusses vorzunehmen.
Der vorläufige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat unter dem 17.Januar 1921 an den Generalsekretär ein Telegramm mit folgendem Wortlaut geschickt:

"Teilen Sie bitte dem Vorsitzenden des Rates des Völkerbundes mit,dass Polen und die Freie Stadt Danzig sich nicht über die Wahl des Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig haben einigen können. Ich bitte den Rat des Völkerbundes,wie ich dazu laut Artikel 19 des Pariser Vertrages vom 9.November verpflichtet bin,für den genannten Ausschuss einen Präsidenten Schweizer Nationalität zu bestimmen. Es wäre den beiden vertragschliessenden Parteien erwünscht, wenn der Rat diese Ernennung sobald wie möglich vornehmen würde."

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz hat ebenfalls den Wunsch ausgesprochen,dass der Rat so bald wie möglich die Ernennung des Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig vornehmen möchte,damit die Ausführung des Artikels 107 des Vertrages von Versailles,betreffend die Aufteilung der deutschen Staatsgüter zwischen Danzig und Polen,erleichtert wird.

Aus dem Vertrage vom 9.November 1920 geht hervor,dass der Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig,wenn auch von dem Rate gewählt,durchaus nicht ein Beamter des Völkerbundes zu sein braucht.

Andrerseits ist klar,dass die Tätigkeit des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege dem Völkerbunde nicht gleichgültig sein kann. Die Streitfragen,die in bezug auf den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege zwischen Danzig und Polen möglicherweise entstehen,können gemäss Artikel 103, Absatz 2,des Vertrages von Versailles entweder von Polen oder von Danzig zunächst der Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes unterbreitet werden.

S. 128

In dem Danzig-polnischen Vertrag ist das Gehalt,das dem Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege gegeben werden soll,nicht angegeben. Es ist offenbar unmöglich,dass der Rat des Völkerbundes einen Präsidenten für einen so wichtigen Posten ernennen kann,ohne eine bestimmte Summe festzusetzen,auf die er als Dienstentschädigung rechnen kann. In Anbetracht der Stellung,die

die der Präsident einnehmen soll, und der Pflichten, die ihm obliegen sollen, gestatte ich mir vorzuschlagen, dass ihm ein Gehalt von jährlich 2 000 £ Sterling gegeben wird.

Ich beehre mich, folgenden Beschluss anheimzugeben:

Mit diesem Beschluss entscheidet der Rat, dass:

1. Herr Oberst de Reynier gemäss Artikel 19 (Absatz 2) des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 für die Dauer von 3 Jahren vom Tage seiner Abreise nach Danzig ab zum Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig ernannt wird;

2. der Präsident des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege berechtigt sein soll, von dem Ausschuss ein Gehalt von 2 000 £. Sterling jährlich zu beziehen;

3. der Generalsekretär ermächtigt ist, dem Präsidenten des Ausschusses in Hinsicht auf sein Gehalt und die Reisekosten den vorläufigen Vorschuss zu geben, den er für den Amtsantritt des Präsidenten für nötig hält. Laut Artikel 19 des oben genannten Vertrages sollen diese Vorschüsse durch die Einnahmen aus den vom Ausschuss verwalteten Betrieben gedeckt werden.

Anlage Nr. 14.
(XII. Tagung - Anlage 171)

Schreiben des Herrn Askenazy, des Vertreters Polens, betreffend Herstellung von Waffen in Danzig. Dem Rate vorgelegt am 26. Februar 1921. S. 129

Paris, den 25. Februar 1921

Herr Vorsitzender!

Die Danziger Behörden haben dem Rate ein Gesuch vorgelegt, betreffend Genehmigung zur Herstellung von Kriegswaffen in der "Danziger Gewehrfabrik".

Die polnische Regierung legt der Regelung dieser Frage grosse Bedeutung bei. Sie ist der Ansicht, dass das obengenannte Gesuch gegen den Geist der Völkerbundsatzung und die Beschlüsse des Abrüstungsausschusses des Völkerbundes verstösst; die Freie Stadt, die kein Heer hat, kann nicht eine staatliche Waffenfabrik haben. Die Danziger Gewehrfabrik

Gewehrfabrik fällt daher unter die privaten Industrien,die für fremde Mächte arbeiten. Des weiteren muss man unbedingt die Gewissheit haben,dass die betreffenden Waffen nicht zu einer Gefahr für den allgemeinen Frieden werden,und insbesondere der Sicherheit des polnischen Staates nicht schaden können. Es besteht keine andere Überwachung als die durch die Ortspolizei,die leider eine unzureichende Gewähr bietet. Da der Rat des Völkerbundes über keine Vollstreckungsorgane in Danzig verfügt,ist unter den augenblicklichen Verhältnissen eine wirksame Überwachung der Aufträge,der Herstellung und Versendung der Waffen nicht möglich. Jede Versicherung,dass diese Waffen wirklich an eine bestimmte Macht verkauft worden sind,würde nur trügerisch sein,tatsächlich würde einer Umleitung der Waffensendung unterwegs nach einem anderen Bestimmungsort nichts im Wege stehen.

Glaubwürdige Nachrichten lauten dahin,dass die Danziger Gewehrfabrik ausser den Jagdgewehren, deren Modell übrigens sehr wenig von den bei der deutschen Armee im Gebrauch befindlichen Gewehren abweicht,augenblicklich Kriegsgewehre nach deutschem Muster hergestellt. Ausserdem haben diese Fabriken im Dezember vorigen Jahres versucht,das zur Herstellung von täglich 100 000 Patronen erforderliche Gerät zu erlangen. Diese Herstellung würde zweifellos sehr gross werden,wenn diesen Werkstätten grundsätzlich die Genehmigung erteilt werden würde,Kriegswaffen und -Munition herzustellen.

Eine Danziger Gewehrfabrik,die auf einem der Überwachung des interalliierten Ausschusses nicht unterstellten Gebiete gelegen ist und durch die Nogat,einen Arm der Weichsel,unmittelbar mit Ostpreussen Verbindung hat,würde eine ständige Gefahr für Polen und die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens sein. Ein weiterer bemerkenswerter Punkt,der die Sachlage noch gefährlicher macht, ist der,dass Polen durch die Bestimmungen des Vertrages von Versailles verpflichtet ist,jeden aus Ostpreussen kommenden Transport durch seinen Korridor nach Deutschland durchzulassen.

Aus diesen Gründen beehrt sich die polnische Regierung,den Rat des Völkerbundes zu bitten,dem von den Danziger Behörden unter dem 14.Dezember 1920 eingereichten Gesuch nicht seine Zustimmung zu geben und allgemein die Herstellung von Waffen durch die Freie Stadt Danzig oder die Verwaltung der Danziger Gewehrfabrik zu verbieten. Da jedoch die Schliessung der in Frage kommenden Werkstätten zahlreiche Facharbeiter in diesem Industriezweige arbeitslos machen würde,schlägt die polnische Regierung vor,die Arbeit fortsetzen zu lassen, sofern die Hauptmächte es für billig erachten,diese Werkstätten,die früher deutsches Reichsgut waren,auf Grund des Artikels 107 des Vertrages von

von Versailles Polen zu übergeben, wodurch eine wirksame Überwachung möglich würde, ohne in die Rechte der Selbständigkeit der Freien Stadt einzugreifen und für die Bestimmung der dort hergestellten Waffen die notwendigen Sicherheiten gegeben wären.

Ich bitte Sie......

gez. Askenazy
bevollmächtigter Vertreter beim Völkerbund.

An Se. Exzellenz Herrn G. da Cunha,
Vorsitzender des Rates des Völkerbundes in Paris.

Anlage Nr. 15
(XII. Tagung - Anlage 171 a)

Schreiben der Danziger Gewehrfabrik an die österreichisch-ungarische Munitionsfabrik in Enzensfeld, betrefrend Munitionslieferung.
Dem Rate vorgelegt am 26. Februar 1921. S. 130

Danzig, den 28. Dezember 1920

Wir gestatten uns hiermit die Anfrage, ob Sie in der Lage sind, uns beträchtliche Mengen an Munition mit S Patronen für preussische Infanteriegewehre nach Muster 9^8 S zu liefern. Diese Munition ist für einen südamerikanischen Staat bestimmt, es würde sich zunächst um ungefähr 10 Millionen Patronen handeln.

Ferner würden wir gern wissen, ob sie gegebenenfalls imstande wären, uns aus ihrer Werkstatt einen vollständigen Maschinensatz zur Herstellung von täglich 100 000 Patonen nach dem 9^8 S Muster zu liefern. Diese Maschinen sollen für die Einrichtung einer Munitionsfabrik in Danzig sein.

In Erwartung Ihrer Antwort zeichnen wir

Danziger Werft.

(Für Richtigkeit der Übersetzung aus dem Deutschen
gez. I. Perlowski, polnischer Legationsrat)

Anlage Nr. 16.
(XII. Tagung - Anlage 171 b)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Waffenherstellung in Danzig. S. 131
Vom Rat angenommen am 26. Februar 1921.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hat den Rat in einem Schreiben vom 14. Dezember 1920 um die Genehmigung gebeten, für Rechnung der peruanischen Regierung 50 000 Militärgewehre von der Gewehrfabrik, die früher dem Deutschen Reiche gehört hat, und jetzt vorläufig den alliierten Hauptmächten gehört, herstellen lassen zu dürfen.; solange bis die Hauptmächte über die Zuteilung dieses Grundstücks an Danzig oder an Polen gemäss Artikel 107 des Vertrages von Versailles Beschluss gefasst haben, ist die Stadt Danzig mit der Leitung der Fabrik vorläufig betraut worden.

Präsident Sahm hat in seinem Schreiben ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn man die vorgetragene Bitte abschlüge, die Arbeitslosigkeit, unter der Danzig augenblicklich leidet, grösser werden würde. Am 14. Dezember 1920 hat der Rat beschlossen, die Botschafterkonferenz zu befragen, die zur Zeit die Eigentümer der Fabrik vertritt, und im Falle einer zustimmenden Äusserung der Konferenz die Genehmigung zu erteilen. Einer der peruanischen Vertreter bei der Vollversammlung hat jedoch gebeten, keine Schritte zu unternehmen, bevor er nicht von seiner Regierung Anweisungen erhalten habe.

Der Generalsekretär hat durch Schreiben vom 15. Dezember 1920 den vorläufigen Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig von dem Stande der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt.

Am 3. Januar 1921 hat der Vorsitzende der Botschafterkonferenz an den Generalsekretär ein Schreiben gerichtet, betreffend die Waffenherstellung im Gebiete der Freien Stadt Danzig. In dem Schreiben ist gesagt, dass die Botschafterkonferenz durchaus gegen die Herstellung von Kriegswaffen und Munition im Gebiete der Freien Stadt ist.

Der vorläufige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat am 7. Januar 1921 dem Generalsekretär mitgeteilt, dass der Präsident des Senats der Freien Stadt sich genötigt sehe, die Bitte zu wiederholen, die er zwecks Erwirkung der Genehmigung zur Herstellung von Gewehren für Peru dem Völkerbunde vorgetragen hatte. In den Schreiben, die der Hohe Kommissar übersandt hat, erklärte der Präsident des Senats, dass die Gewehrfabrik nicht während des Krieges gebaut worden sei, dass sie bereits 1817 errichtet sei, und dass eine ungünstige Entscheidung des Rats den Untergang einer Industrie zur Folge haben würde, die mehr als 100 Jahre lang geblüht habe und in der zahlreiche Facharbeiter beschäftigt seien.

Der

Der Präsident des Senats erklärte ferner, dass die Fabrik augenblicklich 987 Arbeiter beschäftige,und dass sie in gewissem Masse die wirtschaftliche augenblicklich bedrängte Lage Danzigs verbessern könne.Er hob hervor,dass sie seit dem 10.Januar 1920 unter Leitung der Stadtgemeinde Danzig mit Genehmigung der alliierten Verwaltung Kriegsgerät hergestellt habe. Präsident Sahm sagte auch,dass der Beschluss des Rates des Völkerbundes vom 17. November 1920 folgendermassen ausgelegt worden sei: es sei keine grundsätzliche Einwendung gegen die Herstellung von Kriegsgerät in Danzig zu machen,der Völkerbund behalte sich aber die Überwachung der Waffenherstellung in Danzig vor,sodass in dieser Beziehung nichts an den unter der alliierten Verwaltung bestehenden Verhältnissen geändert werden sollte. Der Präsident schloss mit dem Bemerken,dass die Freie Stadt von dem Völkerbunde keine finanzielle Unterstützung habe erhalten können,er hoffe,dass der Völkerbund wenigstens nicht das wirtschaftliche Leben der Freien Stadt schädigen werde. Indem der Hohe Kommissar an die verschiedenen von dem Präsidenten Sahm angeführten Gründe erinnerte,setzte er sich für diese Gründe ein,vorbehaltlich der Beschlüsse,die der Völkerbund aus allgemein politischen Gründen etwa fassen dürfte.

General Haking,der jetzige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig,behandelt die Frage der Waffenherstellung in der Freien Stadt Danzig in einem Bericht vom 8.Februar 1921. Er ist der Ansicht, dass es sich im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 8 der Völkerbundsatzung nicht empfiehlt, mit der Herstellung fortzufahren. S. 132

Die schwierigen Verhältnisse wirtschaftlicher und finanzieller Art in Danzig führen ihn zu dem Ergebnis,dass der Gewehrfabrik gestattet werden könnte,unter der Aufsicht des Hohen Kommissars während eines streng begrenzten Zeitraums von 3 Jahren mit der Herstellung fortzufahren. Auf diese Weise würde die Fabrikleitung Zeit haben,die Art dieses industriellen Unternehmens umzugestalten.

Mit einem anderen Schreiben vom 17.Februar 1921 hat der Hohe Kommissar Abschrift eines Schreibens der Arbeiter der Danziger Gewehrfabrik mit dem Datum desselben Tages übersandt. In diesem Schreiben ist erwähnt,dass der Direktor der Fabrik einen ansehnlichen Auftrag hätte erhalten können,der ungefähr 1 500 Arbeitern auf 2 Jahre hinaus reichlich Arbeit verschafft hätte,und dass,wenn der Völkerbund seine Genehmigung verweigere,die Arbeiter der Gewehrfabrik arbeitslos wären. Als Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt wurde,hätten alle Danziger Arbeiter gehofft,dass die Industrie und das Wirtschaftsleben blühen und sich entfalten würden; sie seien aber dadurch enttäuscht,dass die Entente (sic) die Industrie derart erschwere,dass Millionen von Arbeitern dem Hunger preisgegeben

preisgegeben werden. Sie bitten, dass der Gewehrfabrik die Erlaubnis gegeben werden möchte, Gewehre herstellen zu dürfen. Das Schreiben der Arbeiter deutet auch an, von welcher Wichtigkeit die Frage für die Aufrechterhaltung der Ruhe in der Freien Stadt ist.

Der Generalsekretär hat wegen der augenblicklichen Waffenherstellung in Danzig den Hohen Kommissar um Auskunft ersucht. Dieser hat den Generalsekretär am 24. Januar benachrichtigt, dass der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig ihm am gleichen Tage mitgeteilt habe, dass das in Danzig in Arbeit befindliche Gerät nur in einzelnen Teilen von Kartätschen bestehe, die für die polnische Regierung bestimmt seien, und dass diese Lieferungen in einigen Wochen beendet sein würden. Auf eine erneute Anfrage des Generalsekretärs hat der Hohe Kommissar am 18. Februar gedrahtet, dass in Ergänzung des Auftrages der polnischen Regierung noch 47 000 Gewehrkolben und Schäfte und 48 000 vollständige Sätze einzelner Gewehrteile zu liefern bleiben. Der Hohe Kommissar hat hinzugefügt, dass die Ausführung des Auftrages zur Zeit ausgesetzt sei, bis der Völkerbund die Erfüllung des Vertrages genehmigt habe, und dass 100 Mann mit demselben Tage wegen unzureichender Arbeit entlassen werden würden und weitere demnächst zur Entlassung kämen. Dem Rat ist ein Gesuch um Genehmigung zur Fortführung der Arbeit, um diesen Auftrag ausführen zu können, nicht zugegangen. Ebenso ist von der Regierung von Peru keine Nachricht betreffs der Herstellung von 50 000 Militärgewehren, die oben erwähnt ist, eingegangen.

Der Rat wird sicherlich den oben ausgesprochenen Erwägungen Rechnung tragen. Er wird auch zweifellos bedenken, welchen Eindruck es auf die öffentliche Meinung machen wird, wenn er die Herstellung von Kriegsgerät in Danzig genehmigt, in einem Gebiete, das gewissermassen unmittelbar vom Völkerbund abhängt.

Wenn auch der Völkerbund auf die wirtschaftliche Wohlfahrt Danzigs Rücksicht nehmen muss, so bin ich doch der Ansicht, dass er jetzt nicht die Verantwortung für eine Vermehrung der bereits in der Welt vorhandenen Vorräte an Waffen und Kriegsgerät auf sich nehmen kann, ohne sich in jedem einzelnen Falle vollkommen rechtfertigen zu können.

Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat des Völkerbundes sich über die Grundsätze aussprechen muss, die ihn bei der Angelegenheit geleitet haben, und Danzig mitteilen muss, dass die Genehmigung zur Herstellung von Waffen und Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt nur vielleicht in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden soll.

Ich trete der von dem Präsidenten Sahm gegebenen Auslegung des Beschlusses des Rates vom 17. November nicht bei. Das Ziel, das er indessen als Vertreter der Freien Stadt verfolgt, ist auch

Gewehren und

auch mein Ziel,nämlich: die wirtschaftliche Wohlfahrt der Freien Stadt Danzig. Ich glaube auch,dass meine Kollegen mit mir der Ansicht sein werden,dass die industrielle Entwicklung Danzigs durch die Aufgabe der Kriegsindustrie und Schaffung industrieller Unternehmen mehr wirklich produktiver Art gefördert werden wird.

Ich bin daher der Meinung,dass bei gehöriger Berücksichtigung aller Umstände der Rat seine Einwilligung zur Herstellung der fraglichen 50 000 Militärgewehre für die Regierung von Peru nicht geben soll. Ich glaube auch,dass der Rat kaum die von dem Hohen Kommissar vorgeschlagene Lösung,die Danziger Gewehrfabrik allgemein zum weiteren Betriebe für den bestimmten Zeitraum von 3 Jahren zu ermächtigen,annehmen kann. Andererseits bin ich,was die Waffenherstellung anbelangt,die augenblicklich in Danzig auf Grund früherer Verträge stattfindet, meinerseits nicht der Ansicht,dass der Rat durch seinen Beschluss vom 17.November 1920 Danzig die Verpflichtung hat auferlegen wollen,zur Vollendung der Arbeiten,die vor der Errichtung der Freien Stadt auf Grund gutgläubig geschlossener Verträge,die in einem kurzen Zeitraum ausgeführt werden können,unternommen worden sind,eine Genehmigung zu erwirken. Nichtsdestoweniger bin ich der Ansicht,dass diese Arbeiten unter die Aufsicht des Hohen Kommissars des Völkerbundes gestellt werden müssen,der einen eingehenden Bericht darüber an den Generalsekretär des Völkerbundes richten muss.

Ich beehre mich,folgenden Beschluss Ihrer Erwägung anheimzustellen:

Der Rat des Völkerbundes erklärt:

"dass eine Abschrift dieses Berichts dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig,der Regierung der Freien Stadt Danzig und dem Vorsitzenden der Botschafterkonferenz in Paris zur Kenntnis übersandt werden soll."

Anlage Nr. 17.
(XII. Tagung - Anlage 172)

Schreiben des Herrn Askenazy,des Vertreters Polens,betreffend Veröffentlichung der Schriftstücke, die Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig behandeln. Dem Rate vorgelegt am 26.Februar 1921.

S. 134

Genf,den 26.Februar 1921

Genf, den 26. Februar 1921.

Herr Vorsitzender!

Dem von Ihnen geäusserten Wunsche entsprechend, beehre ich mich, Ihnen schriftlich den förmlichen Antrag zu übermitteln, den ich dem Rate heute morgen in der Sitzung gemacht habe.

Indem ich dem Beispiele des Lord Robert Cecil folge, dessen Vorschlag, alle Schriftstücke über den polnisch-lithauischen Streitfall zu veröffentlichen, von der Vollversammlung des Völkerbundes angenommen wurde, beehre ich mich den Rat zu bitten, beschliessen zu wollen, dass alle die Freie Stadt Danzig in ihren Beziehungen zum Völkerbunde betreffenden Schriftstücke veröffentlicht und gedruckt werden.

Wenn ein solcher Beschluss bezüglich des polnisch-lithauischen Streitfalles gefasst wurde, der besonderer Art war und aus einem bewaffneten Zusammenstoss sich ergeben hat, so scheint ein ähnlicher Beschluss auch angenommen werden zu können in bezug auf die Freie Stadt Danzig, die von allgemeinem Interesse ist und nur aus der Anwendung der Vorschriften des Vertrages von Versailles entstanden ist.

Ich bitte Sie......

gez. Askenazy.

An Se. Exzellenz, Herrn G. da Cunha,
Vorsitzender des Rates des Völkerbundes, Paris.

Anlage Nr. 18.
(XII. Tagung - Anlage 172 a)

Schreiben des Generalsekretärs, betreffend Veröffentlichung der Schriftstücke, die Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig behandeln.
Vom Rate angenommen am 2. März 1921. S. 135

Der Vertreter der polnischen Republik beim Völkerbund, Herr Askenazy, hat an den Vorsitzenden des Rats des Völkerbundes unter dem 26. Februar 1921 ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

Herr Vorsitzender! (und so weiter siehe Anlage Nr. 17)

Der

Der Generalsekretär beehrt sich, den Rat darauf aufmerksam zu machen, dass die Beschlüsse des Rats, welche die Freie Stadt Danzig betreffen, sowie die Berichte, die die Grundlage für diese Beschlüsse sind, sofort nach den betreffenden Ratssitzungen zur Presse gegeben worden sind. Ausserdem enthält das Amtsblatt des Völkerbundes solche die Freie Stadt Danzig in ihren Beziehungen zum Völkerbunde betreffenden Schriftstücke, von denen angenommen wird, dass sie für die Öffentlichkeit von genügendem Interesse sind.

Die im Rate nicht vertretenen Mitglieder des Völkerbundes erhalten die Verhandlungsberichte der Ratsversammlungen mit den dazu gehörigen Schriftstücken.

Der Generalsekretär erlaubt sich hinzuzufügen, dass er beabsichtigt, alle wichtigen Schriftstücke, die die Verfassung der Freien Stadt Danzig und die Beziehungen der Freien Stadt zu Polen betreffen, in einem Sonderbande des Amtsblattes drucken zu lassen, dass sich diese Veröffentlichung aber dadurch verzögerte, dass die Verfassung noch nicht ihre endgültige Fassung erhalten hat.

Wenn die polnische Regierung einen vollständigeren Einblick in die die Freie Stadt betreffenden Schriftstücke haben möchte, scheint es - um die ansehnlichen Druckkosten zu vermeiden - zweckmässig zu sein, dass der Vertreter der polnischen Regierung in Genf sich an den Generalsekretär wendet, der ihn alle amtlichen Schriftstücke einsehen lassen wird, die ihrer Natur nach allen Mitgliedern des Völkerbundes bekannt gegeben werden können.

Anlage 19.
(XII. Tagung - Anlage 172 b)

Weiteres Schreiben des Herrn Askenazy, des Vertreters Polens, betreffend Veröffentlichung der Schriftstücke, die Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig behandeln.
Dem Rate vorgelegt am 3. März 1921.

S. 130

Paris, den 2. März 1921.

Herr Vorsitzender!

In einem an Euer Exzellenz gerichteten Schreiben vom 26. Februar dieses Jahres habe ich die Ehre gehabt, den Wunsch auszusprechen, dass alle die Freie Stadt Danzig in ihren Beziehungen zum Völkerbunde

Völkerbunde betreffenden Schriftstücke veröffentlicht werden möchten.

Heute erhalte ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Generalsekretärs ohne Datum, in dem unter anderem erklärt ist,

"dass es, um die ansehnlichen Druckkosten zu vermeiden, zweckmässig sein würde, dass der Vertreter der polnischen Regierung in Genf sich an den Generalsekretär wendet, der ihn alle amtlichen Schriftstücke einsehen lassen wird, die ihrer Natur nach allen Mitgliedern des Völkerbundes bekannt gegeben werden können."

In diesem Schreiben des Herrn Generalsekretärs scheint nicht in Erwägung gezogen zu sein, dass Artikel 4 der Völkerbundsatzung besagt:

"Alle Mitglieder des Bundes, die nicht im Rate vertreten sind, werden aufgefordert, zu seinen Sitzungen einen Vertreter zu entsenden, wenn eine sie besonders interessierende Frage vor den Rat gebracht wird."
(im englischen Text ist gesagt: zu jeder Sitzung des Rates).

Daraus ergibt sich folgerichtig, dass jedes Völkerbundsmitglied das Recht hat, von allen amtlichen Schriftstücken Mitteilungen zu erhalten, die Fragen betreffen, die es besonders interessieren. Eine Beschränkung dieses Rechtes im Sinne des Vorschlages des Herrn Generalsekretärs, wonach nur eine Mitteilung derjenigen Schriftstücke an ein besonders interessiertes Mitglied vorgesehen ist, die allen Völkerbundmitgliedern bekannt gegeben werden können, scheint zu dem vorgenannten Artikel und zu den ausdrücklich den "besonders interessierten" und beim Rate nicht vertretenen Mitgliedern vorbehaltenen Vorrechten in Widerspruch zu stehen.

Infolgedessen beehre ich mich, den Rat zu bitten, dem polnischen Vertreter alle amtlichen Schriftstücke übermitteln zu wollen, die die Frage der Freien Stadt Danzig in ihrem Verhältnis zum Völkerbunde betreffen, und die amtliche Bekanntgabe dieses Schreibens an die Völkerbundmitglieder vornehmen zu wollen. Der Inhalt dieses Schreibens ist für alle diese Mitglieder von allgemeinem Interesse.

Ich bitte Sie......

gez. Askenazy.

An Se. Exzellenz, Herrn G. da Cunha,
Vorsitzender des Rates des Völkerbundes.
Paris.

Anlage Nr. 20.
(XII. Tagung - Anlage 174)

Denkschrift des Herrn Askenazy, des Vertreters Polens, betreffend Abänderungen der Verfassung der Freien Stadt Danzig. S. 138
Dem Rate vorgelegt am 26. Februar 1921.

Paris, den 20. Februar 1921.

An den Rat des Völkerbundes:

In seinem Beschluss vom 17. November 1920 entschied der Rat des Völkerbundes, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig in sieben Punkten in bestimmter Form abgeändert werden sollte.

Zufolge dieses Beschlusses des Rates nahm die Verfassunggebende Versammlung der Freien Stadt Danzig am 9. Dezember 1920 ein Gesetz an, durch das die Verfassung einige Abänderungen erfuhr.

Abgesehen von der Fortlassung des Wortes "Hanse" und der Zusammenziehung der Artikel 4 und 5 zu einem Artikel, stimmen die besagten Abänderungen nur zum Teil mit den Festsetzungen des Rates überein. Da diese Verstösse unmittelbar die Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt berühren, beehrt sich der Unterzeichnete, dem Rate folgende Äusserungen zu unterbreiten:

In dem neuen Artikel 5 der Verfassung entspricht nur Ziffer 1 (die Freie Stadt Danzig darf nicht als Militär-und Marinebasis dienen) genau dem Punkt g) des Beschlusses des Rates. Dagegen weichen die beiden folgenden Absätze wesentlich ab. Tatsächlich bestimmt dieser Punkt g), dass die Freie Stadt Danzig nicht als Heeres- und Flottenstützpunkt dienen darf, dass sie keine Festungswerke errichten, noch die Herstellung von Munition und Kriegsgerät auf ihrem Gebiete gestatten darf, wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat. Absatz 2 des neuen genannten Artikels 5:

"Auf dem Gebiete der Freien Stadt dürfen keine Festungswerke errichtet werden"

entspricht nicht dem Beschluss des Rates, der, nachdem er allgemein und unbedingt die Errichtung eines "Heeres-und Flottenstützpunktes" untersagt hat, wenn ~~sie~~ nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erwirkt ist, sich darauf beschränkt, in bezug auf die Festungswerke, die die Freie Stadt errichten wird, die vorherige Einholung der Zustimmung des Völkerbundes zu verlangen. Folglich muss der betreffende Artikel, damit der dem Beschluss des Rates entspricht, folgende Fassung erhalten:

"Die Freie Stadt darf keine Festungswerke in ihrem Gebiet errichten, wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat."

Aus

Aus ähnlichen Gründen muss Absatz 3:

"Die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial im Gebiete der Freien Stadt ist verboten, wenn nicht der Völkerbund seine Zustimmung erteilt hat"

wie folgt abgeändert werden:

"Die Freie Stadt darf die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial nicht gestatten,wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat."

Zur weiteren Vereinfachung wäre es angezeigt,unter genauer Beachtung des Beschlusses des Rates diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

"Die Freie Stadt darf nicht als Militär-und Marinebasis dienen,sie darf weder Festungswerke errichten,noch die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial auf ihrem Gebiete gestatten,wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat."

Der Artikel 41,Absatz 1,hat den alten Wortlaut behalten:

"Der Senat vertritt die Freie Stadt Danzig nach aussen."

Das entspricht nicht dem Artikel 104,Ziffer 6,des Vertrages von Versailles,dem Artikel 2 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920, noch Punkt c) des Beschlusses des Rates. Da die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig tatsächlich Polen übertragen worden ist,müsste der in Frage kommende Absatz betonen, dass der Senat diejenige Stelle der Freien Stadt ist,die damit beauftragt ist,in allen die auswärtigen Angelegenheiten der Stadt betreffenden Fragen als Vermittler zwischen ihr und der polnischen Regierung zu dienen. Es scheint daher folgende Fassung angezeigt:

S. 139

"In allen die auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt betreffenden Fragen vertritt der Senat die Stadt der polnischen Regierung gegenüber."

Aus denselben Gründen müsste Absatz f) des Artikels 44:

"Ein Gesetz ist auch erforderlich für. . . den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten"

höchstens besagen,dass die Verträge,die die polnische Regierung im Namen der Freien Stadt den genauen Vorschriften des Danzig-polnischen Vertrages gemäss mit anderen Staaten abschliesst,innerhalb einer bestimmten Frist in Danzig als Gesetz veröffentlicht werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden und gemäss dem Bericht Sr.Exzellenz,des Vicomte Ishii,der vom Rate angenommen worden ist,und in dem er mit Recht unter Punkt 6 bemerkt,dass in Anbetracht der Polen gemäss Artikel 104 des Vertrages von Versailles

Versailles verliehenen Rechte der Artikel 57 mit einem ähnlichen Vorbehalte wie Artikel 56 zu verstehen ist, erscheint es ebenfalls geboten, die genannten Artikel in demselben Sinne abzuändern.

Indem ich dem Rat die vorstehenden Bemerkungen unterbreite, die nur eine Ausführung seines auf dem Berichte des Vicomte Ishii beruhenden Beschlusses sind, möchte ich hinzufügen, dass eine weitere Prüfung der von dem polnischen Vertreter in seinem Schreiben vom 15. November 1920 geäusserten Bemerkungen von Nutzen sein dürfte, wenn der Rat die Verfassung der Freien Stadt einer letzten Prüfung unterzieht. Eine dieser Bemerkungen betrifft den Artikel 1 dieser Verfassung:

"Die Stadt Danzig . . . bildet unter der Benennung "Freie Stadt Danzig" einen Frei-Staat".

Dieser auf einem Wortspiel beruhende Ausdruck (Freie Stadt . . . bilde (t) einen Freistaat) ist niemals in ähnlichen Fällen angewendet worden und ist auch weder in der auf dem Tilsiter Vertrag von 1807 begründeten Verfassung der Freien Stadt Danzig noch in den Verfassungen der Freien Städte: Frankfurt am Main, Hamburg usw., die auf dem Wiener Vertrage von 1815 begründet sind, zu finden. Er stellt eine juristische Neuheit dar, die zu den bedauerlichsten Missverständnissen führen kann. Ohne gewisse Ereignisse berühren zu wollen, die schon anfangen, infolge dieses Ausdrucks in Danzig einzutreten, beschränke ich mich darauf, auf die falsche daraus gezogene Lehre aufmerksam zu machen; (siehe z.B. Damme: Die Freiheit der Freien Stadt Danzig. Festgabe für Dr. jur hon. causa Otto Liebmann, Berlin, Verlag Deutsche Juristen-Zeitung 1920). Tatsächlich heisst es in dem Begleitschreiben der Mächte vom 16. Juni 1919:

"Die Freie Stadt Danzig soll die Verfassung einer Freien Stadt erhalten, ihre Bewohner sollen autonom sein; sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens gelangen und sollen keinen Teil des polnischen Staates bilden."

Wenn man sich auch völlig auf diesen Standpunkt stellt, muss man doch feststellen, dass der in Rede stehende Ausdruck über den Begriff "Freiheit" und "Selbständigkeit" weit hinausgeht (Autonomie - autonomy) ("souveraineté - sovereign rights) und den Begriff vollständiger Selbständigkeit" einschliesst, was weder der tatsächlichen noch der rechtlichen Lage Danzigs entspricht.

Gemäss der festen Absicht der polnischen Regierung voll und ganz alle unveräusserlichen Rechte der Freien Stadt Danzig, die ihr durch den Vertrag von Versailles zuerkannt worden sind, zu achten und zwischen der Republik und der Freien Stadt die "engsten Beziehungen" herzustellen, (siehe Schreiben der Botschafterkonferenz an den Rat des Völkerbundes

Völkerbundes vom 20.Oktober 1920) unterbreitet der Unterzeichnete diese Bemerkungen der wohlwollenden Erwägung des Rates.

gez. S.Askenazy.

Anlage Nr. 21.
(XII. Tagung - Anlage 174 a)

Schreiben an die Danziger Regierung, betreffend die Verfassung der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 28.Februar 1921.

S. 140

Professor Attolico,der als Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig eine Zeit lang vor der Ankunft des Generals Haking in Danzig tätig war, hat an den Generalsekretär unter dem 23.Januar 1921 ein Schreiben gesandt,das die Verfassung der Freien Stadt Danzig betrifft. Herr Attolico macht den Völkerbund darauf aufmerksam,dass nach der Danziger Verfassung, so wie sie von der Verfassunggebenden Versammlung abgefasst und dem Völkerbunde zur Genehmigung unterbreitet ist,der Präsident und 7 Senatoren für die Dauer von 12 Jahren gewählt werden und nicht gesetzlich verpflichtet sind,ihr Amt niederzulegen,wenn der Volkstag der Politik des Senats nicht zustimmt. Herr Attolico führt aus,wie dieser Umstand ein Stein des Anstosses für die politische Entwicklung der Freien Stadt werden könnte. Er bestätigt auch das Recht des Völkerbundes,(das in seinen Pflichten als Beschützer und Bürge enthalten ist,) eine Abänderung an der Verfassung zu fordern,wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der jetzige Hohe Kommissar in Danzig,General Haking,hat unter dem 3.Februar 1921 an den Völkerbund einen Bericht übersandt,indem er erwähnt, was Herr Attolico bereits angeführt hat,dass die tatsächliche Macht der Regierung in den Händen einiger Senatoren liege.,die auf 12 Jahre gewählt und weder dem Parlament noch dem Volke verantwortlich seien. Der Hohe Kommissar gibt anheim,ein neues Parlament für die Aufgabe zu ernennen,die Verfassung zu prüfen.

In dem dem Beschlusse des Rates beigefügten Bericht vom 17.November 1921 war gesagt,dass der Völkerbund prüfen solle,ob die Verfassung die unerlässlichen Bürgschaften einer festen und friedlichen

friedlichen politischen Stellung biete und eine Regierung verbürge,die nach den Grundsätzen,nach denen die Freie Stadt errichtet worden sei,und gemäss den Verpflichtungen,die ihr durch den Vertrag von Versailles auferlegt worden sind,arbeitet.

Der Rat möchte sehr gern so bald wie möglich zu einem endgültigen Beschluss in der Frage der Danziger Verfassung gelangen.

Es haben indessen zwei Hohe Kommissare seit der Errichtung der Freien Stadt Gelegenheit gehabt, die Durchführung der Verfassung zu beobachten,und alle beide sind zu dem Schluss gekommen,dass die Verfassung,so wie sie augenblicklich gestaltet ist,nicht die notwendigen Sicherheiten für eine feste und friedliche politische Stellung bietet. Aus diesem Grunde hat der Rat beschlossen,die Freie Stadt Danzig zu ersuchen,dafür zu sorgen,dass die Danziger Senatoren tatsächlich und in allen Stücken dem Volke gegenüber verantwortlich seien,und dass,was die für eine bestimmte Zeitdauer ernannten Senatoren anbetrifft,ihre Amtsdauer beschränkt werde,sodass dem Volkstage öfters Gelegenheit gegeben werde,über eine Erneuerung dieser Ernennungen zu entscheiden. Es ist eine Dauer von 4 Jahren vorgeschlagen worden.

Der Rat hat nicht den Vorzug gehabt,während der diesmaligen Prüfung der Verfassung einen Vertreter der Freien Stadt bei sich zu sehen und nicht geglaubt,sogleich betreffs der genauen Fassung der an dem Wortlaut der Verfassung vorzunehmenden Abänderungen bestimmte Vorschläge machen zu müssen.

Bevor der Rat hierüber eine Entscheidung trifft,möchte er über die öffentliche Meinung der Freien Stadt unterrichtet sein.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes soll die Frage dem Volkstage und dem Senat der Freien Stadt vorlegen und einen ausführlichen Bericht an den Rat des Völkerbundes senden. Dieser Bericht soll Mitteilungen über die Ansicht in den verschiedenen politischen Parteien des Volkstages und des Senats enthalten. Die Freie Stadt wird aufgefordert,um zu lange Verzögerungen zu vermeiden,die erforderlichen Mitteilungen innerhalb des ersten Monats nach der Benachrichtigung ihrer Regierung von dieser Entscheidung des Rates zu machen.

Was die von Herrn Attolico angeschnittene Frage anbelangt,betreffs der an der Danziger Verfassung in Zukunft vorzunehmenden Abänderungen und der von Herrn General Haking aufgeworfenen Frage, bezüglich der Einberufung einer Versammlung,die zur Aufgabe haben soll,die Verfassung nachzuprüfen,so steht ausser Zweifel,dass der Völkerbund,da er die Garantie für die Verfassung übernommen hat,jederzeit die Freie Stadt auffordern kann,diejenigen nachträglichen Abänderungen an der Verfassung vorzunehmen, die sich unter Umständen durch die Erfahrung als notwendig oder ratsam herausstellen sollten.

Anlage Nr. 22.
(XII. Tagung - Anlage 174 b)

Bericht Sr.Exzellenz des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend die Verfassung der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 2.März 1921.

S. 142

Der Rat des Völkerbundes hat durch einen Beschluss vom 17.November 1920 bestimmt,die Verfassung der Freien Stadt Danzig unter die Garantie des Völkerbundes zu stellen,und den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ermächtigt,dies der Verfassunggebenden Versammlung in Danzig mitzuteilen und hinzuzufügen,dass die Versammlung aufgefordert werde,dem Hohen Kommissar innerhalb 3 Wochen den endgültigen Wortlaut der entsprechend dem Beschluss abgeänderten Verfassung vorzulegen.

Der stellvertretende Hohe Kommissar in Danzig hat mit einem Schreiben vom 14.Dezember 1920 dem Generalsekretär Abschrift eines Gesetzes vom 9.Dezember 1920 übersandt,durch welches die Danziger Verfassung abgeändert wird.

Der Generalsekretär hat nach eingehender Prüfung des genannten Gesetzes den Hohen Kommissar in Danzig in einem Schreiben vom 27.Dezember 1920 gebeten,die Regierung der Freien Stadt Danzig darauf aufmerksam zu machen,dass die an der Verfassung vorgenommenen Abänderungen nicht genau den Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 17.November 1920 entsprechen; der Generalsekretär wies bei dieser Gelegenheit auf die neue Fassung des Artikels 5 der Verfassung hin sowie auf die Zusatzbestimmung zu den Artikeln 41 und 44 f und die Zusatzbestimmung zu Artikel 71.

Der Absatz II g des Beschlusses vom 17. November lautet wie folgt:

"in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden,welcher besagt,dass die Freie Stadt Danzig nicht als Heeres- und Flottenstützpunkt dienen darf,dass sie keine Festungswerke errichten, noch die Herstellung von Munition und Kriegsgerät auf ihrem Gebiete gestatten darf,wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat."

Es ist nicht daran zu zweifeln,dass die Worte "wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat" sich auf den ganzen Absatz g) bezogen. In dem neuen Artikel 5 der Verfassung bezieht sich dieser Satz an der

der Stelle, wo er steht, nur auf die Herstellung von Munition und Kriegsgerät und die Worte "in jedem Falle" sind ausgelassen worden.

Absatz II c des Beschlusses vom 17. November schrieb vor:

"in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass die Bestimmungen der Artikel 41 und 44 f so aufzufassen sind, dass sie die Bestimmung des Artikels 104, Ziffer 3, des Vertrages von Versailles nicht beeinträchtigen dürfen."

§ 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1920 schrieb vor, dass Artikel 41 und 44 folgenden Zusatz erhalten sollen:

"unbeschadet des nach Artikel 104, Ziffer 6, des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 mit Polen geschlossenen Abkommens."

Diese Fassung bezieht sich auf den zwischen Danzig und Polen am 9. November 1920 geschlossenen Vertrag, während der Beschluss des Rates sich an die Bestimmung des Vertrages von Versailles hielt.

Absatz II e des Beschlusses vom 17. November schrieb vor:

"in die Verfassung soll ein Zusatz eingefügt werden, welcher besagt, dass die Regierung von Danzig binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Mitteilung durch den Hohen Kommissar dem Völkerbunde die Grundlinien des Entwurfs des Gesetzes zur Prüfung vorlegt, das in Artikel 71 der Verfassung, der sich auf das Bürgerrecht des Staates Danzig bezieht, vorgesehen ist."

§ 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1920 schrieb vor, dass folgende Bestimmung zu Artikel 71 hinzugesetzt wird: S. 143

"Das hiernach zu erlassende Gesetz ist vor der Verkündigung spätestens am 23. Mai 1921 dem Völkerbunde zur Prüfung vorzulegen."

Der Beschluss vom 17. November verlangte die Vorlegung der Grundlinien des betreffenden Gesetzentwurfs zur Prüfung durch den Völkerbund, während die von dem Danziger Volkstage vorgelegte Fassung sich auf das zur Veröffentlichung ganz fertige Gesetz bezieht.

Der Generalsekretär warf die Frage auf, ob die Freie Stadt Danzig es nicht für wünschenswert halte, unter diesen Umständen eine neue Fassung, die dem Wortlaut des Beschlusses vom 17. November entspricht, bevor die Frage dem Rate zur Prüfung vorgelegt wird, zu wählen. Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hat in einem Schreiben vom 3. Januar 1921 dem Hohen Kommissar den Empfang seiner diesbezüglichen Mitteilung angezeigt, mit dem Bemerken, dass der Rat des Völkerbundes erst eine Entscheidung fällen möchte, wenn die Freie Stadt Danzig

Danzig sich endgültig entschieden hat, ob und in welcher Weise sie die Anregungen des Generalsekretärs zu berücksichtigen beabsichtigt.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat durch ein Schreiben vom 19.Februar 1921 dem Generalsekretär mitgeteilt, dass er soeben eine Mitteilung von dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig erhalten habe, nach welcher der Ausschuss, der von dem Danziger Volkstag zur Prüfung der die Verfassung betreffenden Fragen ernannt worden ist, die Bemerkungen des Generalsekretärs geprüft hat. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der von dem Volkstag angenommene Wortlaut, was Artikel 5 anbetrifft, sehr wohl den richtigen Sinn des Beschlusses des Völkerbundes ausdrücken kann. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass er den Wortlaut nicht zu ändern hat, bevor ihm nicht ein neuer ausdrücklicher Beschluss des Rates des Völkerbundes vorgelegt worden ist. Was die Äusserungen des Generalsekretärs zu Artikel 41,44 f und 71 anbelangt, kann der Ausschuss sich nicht erklären, in welcher Weise und in welchem Sinne eine Abänderung seines ersten Beschlusses ausgeführt werden soll. Der Präsident des Senats schlägt jedoch vor, dass der Rat des Völkerbundes in juristischen Ausdrücken bestimme und genau festlege, welche Abänderungen er an der Verfassung vorgenommen sehen möchte, damit ein neuer Beschluss des Volkstages genau den Ansichten und der Auffassung des Rats entsprechen kann.

Der Hohe Kommissar behandelt in seinem Schreiben vom 19.Februar eingehend die Abweichungen zwischen dem Beschluss vom 17.November 1920 und den Bestimmungen des Gesetzes vom 9.Dezember 1920, was Artikel 41,44 f und 71 anbetrifft.

Durch ein Telegramm vom 22.Februar benachrichtigt der Hohe Kommissar den Generalsekretär, dass der Danziger Senat ihm mitteile, dass er beabsichtige, dem Volkstage die Annahme der Abänderungen der Artikel 41,44 f und 71 der Verfassung, entsprechend dem Schreiben des Hohen Kommissars vom 19. Februar, vorzuschlagen.

Der Vertreter der polnischen Republik beim Völkerbunde hat dem Generalsekretär soeben ein Schreiben vom 22.Februar 1921 gesandt mit der Bitte, das beigefügte, an den Rat gerichte/te Schreiben vom 20.Februar den Ratsmitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen. Das Schreiben vom 20.Februar macht den Rat auf die Fassung des neuen Artikels 5 der Verfassung aufmerksam. Das Schreiben erwähnt auch die Fassung des Artikels 41, Absatz 1, des Artikels 44 f und des Artikels 57 der Verfassung und lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf die Beziehungen zwischen den Bestimmungen dieser Artikel und der Bestimmung des Vertrages von Versailles,

Versailles,Artikel 104,Ziffer 8. Schliesslich nimmt das Schreiben auf die Äusserungen des polnischen Vertreters in seinem Schreiben vom 15.November 1920 Bezug,das von dem Rate vor seinem Beschluss vom 17. November geprüft wurde. Das Schreiben regt eine nochmalige Prüfung dieser Äusserungen an.

Ich habe die Artikel 5,41,44 f und 71 der Verfassung im Lichte des vorgenannten Schriftwechsels geprüft und schlage folgende Fassung vor:

Neuer Artikel 5 der Verfassung:

"Ohne vorherige Zustimmung des Völkerbundes in jedem Falle darf die Freie Stadt Danzig nicht

1. als Militär- oder Marinebasis dienen, S. 144
2. Festungswerke errichten,
3. die Herstellung von Munition und Kriegsmaterial auf ihrem Gebiete gestatten."

Artikel 41,Absatz 1:

"Der Senat vertritt die Freie Stadt Danzig, insoweit als dies nicht den Bestimmungen widerspricht,welche - in Übereinstimmung mit Artikel 104,Ziffer 6,des Friedensvertrages von Versailles- die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern."

Artikel 44,Absatz f,:

"Ein Gesetz ist auch erforderlich für:

f. den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten. Jedoch darf diese Bestimmung keine Beschränkung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben,welche - in Übereinstimmung mit Artikel 104,Ziffer 6,des Friedensvertrages von Versailles - die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern."

Es ist vielleicht nötig,dass ich feststelle, dass das durch Artikel 44,Absatz f,vorgeschriebene Gesetz nichts mit der in Artikel 6 des Vertrages vom 9.November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt vorgeschriebenen Befragung zu tun hat. Laut Artikel 41 ist der Senat die Stelle der Freien Stadt,durch die sie ihre Ansichten der polnischen Regierung bekannt geben soll.

Artikel 44 f enthält in seiner abgeänderten Fassung nur eine Vorschrift für das gerichtliche Verfahren innerhalb der Freien Stadt.

Artikel 71:

"Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren.

Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfs werden dem Völkerbunde spätestens am 23.Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet werden."

Ich beehre mich,in Vorschlag zu bringen, dass eine Abschrift dieses Berichts der Freien Stadt Danzig durch den Hohen Kommissar des Völkerbundes

Völkerbundes übersandt wird,der die Freie Stadt Danzig auffordern soll,die in Frage kommenden Artikel in der oben angegebenen Weise zu ändern.

Gleichzeitig soll der Hohe Kommissar die Regierung der Freien Stadt von Folgendem benachrichtigen:

Professor Attolico,der ~~vorübergehend~~ als Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig eine Zeit lang vor der Ankunft des Generals Haking in Danzig tätig war,hat dem Generalsekretär unter dem 23.Januar 1921 ein Schreiben gesandt,das die Verfassung der Freien Stadt Danzig betrifft.

Herr Attolico macht den Völkerbund darauf aufmerksam,dass nach der Danziger Verfassung,so wie sie von der Verfassunggebenden Versammlung abgefasst und dem Völkerbunde zur Genehmigung unterbreitet worden ist,der Präsident des Senats und 7 Senatoren für die Dauer von 12 Jahren gewählt werden und nicht gesetzlich verpflichtet sind,ihr Amt niederzulegen,falls der Volkstag der Politik des Senats nicht zustimmt. Herr Attolico führt aus,wie dieser Umstand ein Stein des Anstosses für die politische Entwicklung der Freien Stadt werden könnte. Er bestätigt auch das Recht des Völkerbundes,(das in seinen Pflichten als Beschützer und Bürge enthalten ist),eine Abänderung an der Verfassung zu fordern, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der jetzige Hohe Kommissar in Danzig,General Haking,hat unter dem 3.Februar 1921 dem Völkerbunde einen Bericht übersandt,in dem er erwähnt, was Herr Attolico bereits angeführt hat,dass die tatsächliche Macht der Regierung in den Händen einiger Senatoren liege,die für die Dauer von 12 Jahren gewählt und weder dem Parlament noch dem Volke verantwortlich seien. Der Hohe Kommissar gibt anheim,ein neues Parlament für die Aufgabe zu ernennen,die Verfassung zu prüfen.

In dem dem Beschlusse des Rates beigefügten Bericht vom 17.November 1920 war gesagt,dass der Völkerbund prüfen solle,ob die Verfassung die unerlässlichen Bürgschaften einer festen,friedlichen politischen Stellung biete und eine Regierung verbürge,die nach den Grundsätzen,nach denen die Freie Stadt errichtet worden sei,und gemäss den Verpflichtungen,die ihr durch den Vertrag von Versailles auferlegt worden sind,arbeitet.

Der Rat möchte sehr gern so bald wie möglich zu einem endgültigen Beschluss in der Frage der Danziger Verfassung gelangen.

Es haben indessen zwei Hohe Kommissare seit der Errichtung der Freien Stadt Gelegenheit gehabt,die Durchführung der Verfassung zu beobachten, und alle beide sind zu dem Schlusse gekommen,dass die Verfassung,so wie sie augenblicklich gehalten ist,nicht die notwendigen Sicherheiten für eine

eine feste und friedliche politische Stellung bietet. Aus diesem Grunde hat der Rat beschlossen, die Freie Stadt Danzig zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Danziger Senatoren tatsächlich und in allen Stücken dem Volke gegenüber verantwortlich seien, und dass, was die für eine bestimmte Zeitdauer ernannten Senatoren anbetrifft, ihre Amtsdauer beschränkt werde, sodass dem Volkstage öfters Gelegenheit gegeben werde, über eine Erneuerung dieser Ernennungen zu entscheiden. Es ist eine Dauer von 4 Jahren vorgeschlagen worden.

Der Rat hat nicht den Vorzug gehabt, während der diesmaligen Prüfung der Verfassung einen Vertreter der Freien Stadt Danzig bei sich zu sehen, und nicht geglaubt, sogleich betreffs der genauen Fassung der an dem Wortlaut der Verfassung vorzunehmenden Abänderungen bestimmte Vorschläge machen zu müssen.

Bevor der Rat hierüber eine Entscheidung trifft, möchte er über die öffentliche Meinung der Freien Stadt unterrichtet sein.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes soll die Frage dem Volkstage und dem Senat der Freien Stadt vorlegen und einen ausführlichen Bericht an den Rat des Völkerbundes senden. Dieser Bericht soll Mitteilungen über die Ansicht in den verschiedenen politischen Parteien des Volkstages und des Senats enthalten. Die Freie Stadt wird aufgefordert, um zu lange Verzögerungen zu vermeiden, die erforderlichen Mitteilungen innerhalb des ersten Monats nach der Benachrichtigung ihrer Regierung von dieser Entscheidung des Rates zu machen.

Was die von Herrn Attolico angeschnittene Frage anbelangt, betreffend die an der Danziger Verfassung in Zukunft vorzunehmenden Abänderungen, und die von Herrn General Haking aufgeworfene Frage, bezüglich der Einberufung einer Versammlung, die zur Aufgabe haben soll, die Verfassung nachzuprüfen, so steht ausser Zweifel, dass der Völkerbund, da er die Garantie für die Verfassung übernommen hat, jeder Zeit die Freie Stadt auffordern kann, diejenigen nachträglichen Abänderungen an der Verfassung vorzunehmen, die sich unter Umständen durch die Erfahrung als notwendig oder ratsam herausstellen sollten.

Ich muss vielleicht zu diesem Bericht hinzufügen, dass die Freie Stadt Danzig, die von dem Generalsekretär aufgefordert worden ist, sich bei der Prüfung der verschiedenen auf die Verfassung bezughabenden Fragen vertreten zu lassen, dem Hohen Kommissar mitgeteilt hat, dass sie verhindert sei, dies zu tun, weil alle geeigneten Beamten bereits an verschiedenen Verhandlungen beteiligt seien.

Ich gestatte mir, folgenden Beschluss vorzuschlagen:

"Der Rat des Völkerbundes erklärt, dass er

er die Endergebnisse dieses Berichtes annimmt, und den Generalsekretär beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ihrer Ausführung zu treffen."

Anlage Nr. 23.
(XII. Tagung - Anlage 175)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend zwei Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 17. und 24. Januar 1921, die den Abschluss von internationalen Verträgen durch Polen im Namen der Freien Stadt und im Namen des Hafenausschusses behandeln. Vom Rate angenommen am 28. Februar 1921.

S. 146

Der Generalsekretär hat dem Rate Abschrift zweier Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 17. und 24. Januar 1921 nebst 2 Anlagen zur Prüfung vorgelegt. Da diese Mitteilungen die Freie Stadt Danzig betreffen, hat der Generalsekretär Abschrift davon dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig mit der Bitte übersandt, ihm gefälligst die Ausserungen, die er für notwendig erachtet, zukommen zu lassen. Der Hohe Kommissar hat dem Generalsekretär in dieser Angelegenheit zwei Berichte vom 10. und 15. Februar 1921 übersandt. Alle diese Schriftstücke sind an die Mitglieder des Rates verteilt worden.

Die beiden Schreiben der Botschafterkonferenz schneiden verschiedene Fragen an. Ich werde sie getrennt behandeln.

I.

Gemäss Artikel 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 soll kein die Freie Stadt Danzig interessierender internationaler Vertrag oder Abkommen von der polnischen Regierung ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden. Während der Verhandlungen, die soeben zwischen den deutschen und den polnischen Abgeordneten unter der Leitung der Botschafterkonferenz stattgefunden haben, war die Freie Stadt

Stadt Danzig mit beratender Stimme vertreten. Die Einigung zwischen den beiden beteiligten Regierungen war nahe daran, zustande zu kommen, als der Danziger Vertreter erklärte, dass er nicht ermächtigt sei, dem polnischen Vertreter die Ansicht der Freien Stadt mitzuteilen, wie es in dem Vertrage vom 9. November vorgesehen ist. Der Danziger Vertreter hat sich darauf berufen, dass nach dem Wortlaut des Artikels 44 der Danziger Verfassung ein besonderes Gesetz für den Abschluss eines Vertrages erforderlich sei, und dass er infolgedessen seine Meinung erst äussern könne, nachdem eine Abstimmung des Danziger Parlaments erfolgt sei.

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz erklärt, dass die Konferenz dadurch, dass sie durch Artikel 6 eine vorherige Beratung der polnischen Regierung mit der Freien Stadt vorgesehen hat, nur beabsichtigt hatte, der Freien Stadt Gelegenheit zu geben, rechtzeitig ihre Ansicht über in Vorbereitung befindliche, sie interessierende Verträge und Abkommen zu äussern. Er macht den Rat des Völkerbundes hierauf aufmerksam und fügt hinzu, dass die Konferenz gedacht habe, dass der Rat, solange die Verfassung der Freien Stadt noch nicht endgültig angenommen worden sei, recht gut dahin wirken könne, dass in diese Verfassung eine solche Bestimmung aufgenommen werde, die es der Regierung der Freien Stadt möglich mache, sich nach Artikel 6 des Vertrages vom 9. November 1920 zu äussern, und zwar unter Verhältnissen, die nicht jede Verhandlung praktisch unmöglich machen. In den der Mitteilung der Botschafterkonferenz vom 24. Januar beiliegenden Schreiben legen der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig wie auch der Vertreter Polens ausführlich ihre Ansichten über diese Frage dar.

Nach Artikel 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles ist der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut, die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig aus Anlass dieses Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten. Es scheint daher, dass die Streitfrage, die zwischen beiden Regierungen in bezug auf die Auslegung des Artikels 6 des Danzig-polnischen Vertrages aufgetaucht ist, von irgendeiner der beiden Regierungen der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden könnte. Auch scheint es, dass der Rat des Völkerbundes kaum formell seine Ansicht zu der Frage abzugeben hat, wenn sie ihm nicht, nachdem der Hohe Kommissar seine Entscheidung gefällt hat, besonders vorgelegt wird.

Es liegt hier also keine Veranlassung vor, in eine Prüfung der von der einen oder anderen Seite angeführten oder der in dem von dem Hohen Kommissar an den Generalsekretär gerichteten Schreiben

Schreiben vom 11.Februar enthaltenen Gründe einzutreten. Der Rat könnte entscheiden,dass der Hohe Kommissar die Regierung der Freien Stadt Danzig sowie den Vertreter der polnischen Regierung in der Freien Stadt davon in Kenntnis setzt,dass die Botschafterkonferenz die Frage an den Völkerbund verwiesen habe,der seinerseits die beteiligten Parteien auf die Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 103 des Vertrages von Versailles aufmerksam gemacht habe.

II.

Ich habe bereits den Vorschlag der Botschafterkonferenz erwähnt,dass der Rat vermitteln könnte,dass in die Danziger Verfassung eine Bestimmung aufgenommen wird,die es der Regierung der Freien Stadt ermöglicht,die in Artikel 6 des Vertrages vom 9.November 1920 beabsichtigte Ansicht unter Verhältnissen zu äussern,die nicht jede Verhandlung praktisch unmöglich machen.

Der Rat des Völkerbundes hat durch einen Beschluss vom 17.November 1920 bestimmt,dass in die Danziger Verfassung ein Zusatz eingefügt werden soll,welcher besagt,dass die Bestimmungen des Artikels 44,Absatz f (nach welchen für den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten ein Gesetz erforderlich ist) so aufzufassen seien,dass sie die Bestimmung des Artikels 104,Ziffer 6,des Vertrages von Versailles,nach welcher die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung übernommen werden soll,nicht beeinträchtigen. Meiner Meinung nach muss diese Bestimmung als rechtliche Grundlage für die praktische Lösung der Frage genügen. Fraglos ist die Absicht des Beschlusses des Rates des Völkerbundes vom 17.November die,dass die Bestimmung der Verfassung,welche für den Abschluss eines Vertrages zwischen Danzig und einem anderen Staate ein Gesetz vorschreibt,gegenüber der obenangeführten Bestimmung des Artikels 104,Ziffer 6,des Vertrages von Versailles nicht herangezogen werden kann. Die Bestimmung der Verfassung ist nur soweit gültig,als sie nicht gegen die Bestimmung des Vertrages von Versailles verstösst.

III.

Die polnische Abordnung in Paris hat in einem der Mitteilung des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 24.Januar 1921 beiliegenden Schreiben die Frage im Namen des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig abzuschliessenden internationalen Abmachungen und Verträge behandelt. Die polnische Abordnung stellt die Frage,ob dieser

dieser Ausschuss befugt sein werde, einen internationalen, den Hafen, die Wasserwege oder die Eisenbahnen, die ihm zugeteilt werden würden, betreffenden Vertrag abzuschliessen. Die Abordnung ist der Ansicht, dass der Ausschuss dazu nicht befugt sein würde. Die Abordnung stellt dann weiter die Frage, ob die polnische Regierung, die mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs betraut ist, die Freie Stadt oder den Hafenausschuss befragen muss, und macht geltend, dass der Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege eine von der Freien Stadt Danzig getrennte Einrichtung sei und niemals als eine der Freien Stadt in irgendeiner Beziehung unterstellte Einrichtung angesehen werden dürfe. Die Abordnung meint, dass es bedenklich sein würde, zuzulassen, dass der Hafenausschuss auf Grund eines internationalen Vertrages verpflichtet werden könne, ohne vorher befragt worden zu sein, und dass die Lösung die sein werde, dass die polnische Regierung vor Unterzeichnung eines Vertrages namens des Hafenausschusses ihn vorher werde befragen müssen.

Der Rat des Völkerbundes hat sich nicht darüber zu äussern, ob die Ansichten der polnischen Abordnung in Paris richtig sind. Es erscheint auch nicht wünschenswert, die Ansichten in Betracht zu ziehen, die der Hohe Kommissar dem Generalsekretär in seinem Schreiben vom 17. Februar in dieser Angelegenheit unterbreitet hat. Wenn ein bestimmter Fall eintritt und dieser Fall der Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes auf Grund des Artikels 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles unterbreitet wird, so muss er unter allen diesen Gesichtspunkten erwogen werden.

IV.

S. 148

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz bittet in einem Schreiben vom 24. Januar den Generalsekretär, den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig darauf aufmerksam zu machen, dass er nach dem Wortlaut des Artikels 104 des Vertrages von Versailles und des Artikels 6 des Vertrages vom 9. November 1920 nicht befugt ist, sich unmittelbar an die Botschafterkonferenz zu wenden.

Der Hohe Kommissar in Danzig hat dem Präsidenten des Senats in einem Schreiben vom 9. Februar die Ansicht der Botschafterkonferenz in dieser Angelegenheit mitgeteilt.

Ich beehre mich, folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Von diesem Bericht soll dem Vorsitzenden der Botschafterkonferenz und dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig eine Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt werden.
2. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig soll die Regierung der Freien Stadt Danzig

Danzig davon in Kenntnis setzen,dass die Botschafterkonferenz dem Völkerbunde das Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig vom 12.Januar 1921,betreffend die Beratung, die Polen mit der Freien Stadt Danzig bezüglich des Abschlusses von internationalen Verträgen und Abkommen vornehmen muss,übersandt hat,und dass der Rat des Völkerbundes die beteiligten Parteien auf die Bestimmung des 2.Absatzes des Artikels 103 des Vertrages von Versailles aufmerksam macht.

3. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig soll dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig mitteilen,dass die Botschafterkonferenz dem Rate des Völkerbundes das Schreiben der polnischen Abordnung in Paris vom 19.Januar1921 übersandt hat,welches die Beratung betrifft,die Polen mit der Freien Stadt Danzig bezüglich des Abschlusses von internationalen Verträgen und Abkommen vornehmen muss, sowie die im Namen des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig abzuschliessenden internationalen Verträge und Abkommen. Der Hohe Kommissar soll hinzufügen,dass der Völkerbund die beteiligten Parteien auf die Bestimmung des 2.Absatzes des Artikels 103 des Vertrages von Versailles aufmerksam macht.

Anlage Nr. 24.
(XII. Tagung - Anlage 176)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig.
Vom Rate angenommen am 28.Februar 1921.

S. 149

Ich beehre mich,dem Rate die hauptsächlichsten Tatsachen zu unterbreiten,die die Stellung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig seit der letzten Tagung des Rates im Dezember 1920 betreffen.

Professor Bernardo Attolico,Direktor der Transitabteilung des internationalen Sekretariats,wurde am 10.Dezember 1920 von dem Rate zum vorläufigen Hohen Kommissar in Danzig ernannt. Herr Attolico ist am 16.Dezember in Danzig angekommen.

angekommen. Oberstleutnant Strutt, der bis dahin als Hoher Kommissar tätig gewesen war, ist nach der Ankunft des Herrn Attolico nach England abgereist.

General Haking, der jetzige Hohe Kommissar, ist am 20. Januar von England nach Danzig abgereist und hat am 24. desselben Monats in Danzig sein Amt angetreten.

Herr Professor Attolico hat während seiner kurzen Amtsdauer in Danzig sich eifrig der Untersuchung der Fragen der Freien Stadt Danzig gewidmet. Er hat zahlreiche Berichte über die Frage der Verfassung und andere wichtige Fragen an das internationale Sekretariat gesandt. Herr Attolico hat mir einen eingehenden Bericht vorgelegt, der an die Ratsmitglieder zur Kenntnisnahme verteilt worden ist, und ich halte es nicht für nötig, dass ich hier noch auf die Einzelheiten eingehe. Ich bin überzeugt, dass der Rat den Wunsch haben wird, mich damit zu beauftragen, Herrn Attolico seinen Dank für die Dienste auszusprechen, die er dem Völkerbunde während der Zeit, während welcher er in Danzig Hoher Kommissar gewesen ist, geleistet hat.

Der Generalsekretär hat, indem er dem Wunsche des Vorsitzenden des Rates und des Berichterstatters, des Vertreters Japans, nachkam, den jetzigen Hohen Kommissar gebeten, sich an die Danziger Regierung und an den polnischen Vertreter in Danzig zu wenden, um zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig eine Vereinbarung hinsichtlich der beiderseitigen Anteile an den Unterhaltungskosten des Hohen Kommissariats zustandezubringen. Ich habe die Freude, dem Rate mitzuteilen, dass diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss geführt haben, und dass beide Parteien dem Hohen Kommissar mitgeteilt haben, dass sie bereit wären, je die Hälfte der in Frage kommenden Kosten zu bezahlen. Die notwendigen Massnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung werden von dem internationalen Sekretariat getroffen werden.

Anlage Nr. 25.
(XII. Tagung - Anlage 182)

Pariser Abkommen vom 9.Januar 1920, betreffend Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 3.März 1921.

S. 189

Die ordnungsgemäss bevollmächtigten Unterzeichneten haben folgende Bestimmungen über die Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig vereinbart:

1. Durch Inkrafttreten des Friedensvertrages ist die Staatshoheit tatsächlich an die alliierten und assoziierten Hauptmächte übergegangen. Somit erfolgt die Übergabe der Gebiete an den Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf dessen Anordnung und in der von ihm bestimmten Weise durch hierzu von der deutschen Regierung bestellte besondere Vertreter, denen jede Freiheit und Erleichterung zugestanden wird.

2. Unbeschadet der späteren Abrechnung werden die deutsche Finanzverwaltung und ihre Rechnungsbücher sowie alle Register der Verwaltungs-und Justizbehörden am Tage der Gebietsübergabe mit Beschlag belegt. Sämtliche Archive und Register werden von der neuen Staatsgewalt übernommen, unbeschadet einer späteren Vereinbarung über diese Archive und Register zwischen den beteiligten Staaten.

3. Die oben vorgesehenen Massnahmen werden von den betreffenden Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und Deutschlands zu Protokoll genommen.

Ein angemessener Spielraum wird ihnen zur Erfüllung der verschiedenen Formalitäten gewährt.

4. Die Verwaltungs-und Justizbeamten und überhaupt alle Staatsbeamten, die in Übereinstimmung mit den Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte ihr Amt vorläufig weiter versehen, behalten ihre in Deutschland erworbenen Rechte.

Wenn diese Beamten später in deutsche Dienste zurücktreten, werden sie von der deutschen Regierung so angesehen, als wenn sie vorübergehend beurlaubt gewesen wären. Falls sie endgültig im Dienste der abgetretenen Gebiete zu bleiben wünschen, werden ihre Deutschland gegenüber erworbenen Rechte bei der Gebietsübergabe gewahrt und zum Gegenstande eines späteren Übereinkommens gemacht.

5. Die Form der wirtschaftlichen und

und Zollverwaltung der abgetretenen Gebiete wird erst nach der Einführung der endgültigen politischen Regierungsform bestimmt. Falls in den jetzigen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und Deutschland vorläufige Abänderungen erforderlich werden, so ist hierbei den beiderseitigen Wünschen und Interessen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Paris, den 9. Januar 1920.

gez. von Simson
gez. le Rond.

Anlage Nr. 26.
(XII. Tagung - Anlage 182 a)

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig, betreffend die ehemalig deutschen und preussischen Beamten.
Dem Rate vorgelegt am 3. März 1921.

S. 190

I. Beamtenabkommen
zwischen dem Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig vom 12. November 1920.

Zur Ausführung des Pariser Abkommens über Memel und Danzig vom 9. Januar 1920 wird zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Regierung des vom Deutschen Reich abgetretenen Gebietes der zukünftigen Freien Stadt Danzig andererseits über die vorläufige Tätigkeit deutscher Beamten im Dienst des abgetretenen Gebietes und ihren dauernden Übertritt in diesen Dienst folgendes vereinbart:

1. Unmittelbare Staatsbeamte.

§ 1.

Die im Dienste der Regierung des Danziger Gebiets beschäftigten Beamten gelten als vom Deutschen Reich oder dem Preussischen Staat beurlaubt. Die beurlaubten Beamten sind nicht verpflichtet, in den Dienst der polnischen Regierung zu treten.

Der

Der Urlaub endet:
a) durch Beendigung der dienstlichen Tätigkeit im Danziger Gebiet gemäss §§ 3 und 11,
b) durch endgültigen Übertritt in den Dienst der Freien Stadt Danzig,
c) durch Zeitablauf (§12).

§ 2.

Die beurlaubten Beamten sind verpflichtet, ihre Amtspflichten weiter gewissenhaft zu erfüllen und den amtlichen Anordnungen der Regierung des Danziger Gebietes nachzukommen. Die Ableistung eines förmlichen Diensteides darf nicht verlangt werden. Ein Zwang zur Erlernung einer Fremdsprache darf nicht ausgeübt werden. Die Regierung des Danziger Gebietes gewährleistet den beurlaubten Beamten ihre bisherige Amtsstellung, ihre Ansprüche, insbesondere auf Gehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen, Teuerungszulagen, sonstige Zulagen und berufliche Vergünstigungen (z.B. freie Fahrt im Danziger Gebiet und freie ärztliche Behandlung für Verkehrsbeamte, Haftpflichtschutz, Erziehungsgelder, Dienst-und Mietswohnung), Dienstaufwandentschädigung und Gradengehalt mindestens in derjenigen Höhe, in der sie den Beamten zustehen würden, wenn sie im Dienste des Reiches oder Preussens verblieben wären.

Die Bezüge der beurlaubten Beamten dürfen auch künftig nicht geringer sein, als die entsprechenden Bezüge der Reichs-und preussischen Beamten. Auch müssen die beurlaubten Beamten von dem Zeitpunkte ab, in dem für die Beamten des Danziger Gebietes eine Besoldungsordnung eingeführt ist, mindestens die gleichen Bezüge erhalten, welche den in entsprechender Dienststellung befindlichen Beamten des Danziger Gebietes gewährt werden.

Die Dienstbezüge sind den Beamten von der Regierung des Danziger Gebietes in gleicher Weise und zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, wie es im Reiche und Preussen geschieht. Die Zahlung hat in deutscher Währung zu erfolgen, falls eine im Danziger Gebiet etwa eingeführte Währung einen geringeren Kurs hat als die deutsche Währung.

Die Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Eine Änderung kann nur unter Beachtung der für das Reich bzw. Preussen geltenden Vorschriften im Einvernehmen mit der deutschen Verwaltung erfolgen.

Die Regierung des Danziger Gebietes ist berechtigt, die beurlaubten Beamten nach Massgabe der dienstlichen Bedürfnisse für die Dauer der Beurlaubung zu befördern. Eine solche Beförderung ist für die dienstliche Stellung und das Besoldungsdienstalter der Beamten im Reichs- oder preussischen

S. 191

preussischen Dienst nicht massgebend.

Den beurlaubten Beamten bleibt das ihnen gesetzlich zustehende Kommunalsteuerprivileg nach Massgabe der jeweilig geltenden deutschen Steuergesetze gewährleistet. Sie dürfen in keinem Falle steuerlich schlechter gestellt werden als die Beamten des Danziger Gebietes.

§ 3.

Wird ein beurlaubter Beamter innerhalb des Danziger Gebietes ohne seine Einwilligung an einen anderen Ort versetzt, so ist er berechtigt, zu dem für seine Versetzung in Aussicht genommenen Zeitpunkt seine Amtstätigkeit für die Regierung des Danziger Gebietes niederzulegen, jedoch erhält er von dieser die Dienstbezüge noch auf mindestens drei Monate vom Tage an gerechnet, wo ihm die Nachricht über die Versetzung zugeht.

§ 4.

Den Beamten ist Urlaub nach deutschen bezw. preussischen Grundsätzen zu erteilen. Der Beamte ist befugt, den Urlaub mit seiner Familie und seinen Hausstandsangehörigen ausserhalb des Danziger Gebietes zu verbringen.

§ 5.

Die Regierung des Danziger Gebietes übt die ihr zustehende Disziplinargewalt über die beurlaubten Beamten unter sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften des deutschen oder preussischen Beamtenrechts mit der Massgabe aus, dass die Mitglieder der Behörden, die im förmlichen Disziplinarverfahren entscheiden, in der Mehrheit beurlaubte deutsche Beamte sein müssen, so lange solche zur Verfügung stehen.

§ 6.

Die Bildung von Beamtenvereinigungen und Ausschüssen wird in dem durch die deutsche Reichsverfassung gewährten Umfange zugelassen. Für die beurlaubten Beamten kann auch in dieser Hinsicht nur das deutsche Beamtenrecht angewendet werden. Die beurlaubten Beamten werden im Verkehr mit dem Deutschen Reiche nur den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, auch völlige Freiheit haben, reichsdeutsche Zeitungen und Schriften zu beziehen, Versammlungen abzuhalten und deutschen Vereinigungen anzugehören.

§ 7.

§ 7.

Die Vorschriften des Deutschen Rechts, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Reichsgesetz vom 18.Juni 1901 - Reichsgesetzblatt S.21 - Preussisches Gesetz vom 2.Juni 1902 - Gesetzsammlung S.153 und die dazu erlassenen Ergänzungsgesetze -) finden auf die beurlaubten Beamten und ihre Hinterbliebenen mit folgenden Massgaben entsprechende Anwendung. Als reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegende Betriebe sind alle vorhandenen oder später einzurichtenden Betriebe anzusehen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1-7 dieser Gesetze vorliegen. Die Ansprüche sind gegen die Regierung des Danziger Gebietes geltend zu machen, der die Festsetzung und Zahlung der Beträge obliegt.

Soweit nach den bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Verwaltungsbestimmungen Beamten ausserhalb der gesetzlichen Verpflichtungen Unfallfürsorge gewährt wird, werden diese Bestimmungen von der Regierung des Danziger Gebietes auf die beurlaubten Beamten zur Anwendung gebracht werden.

§ 8.

Befinden sich unter den beurlaubten Beamten solche, die im Vorbereitungsdienst des Reichs oder Preussens stehen, so ist ihnen von der Regierung des Danziger Gebietes die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach den deutschen oder preussischen Vorschriften zu gestatten.

Auf diese Beamten finden die Vorschriften der §§ 1 - 7 dieses Abkommens sinngemäss Anwendung.

§ 9.

S. 192

Über streitige vermögensrechtliche Ansprüche eines beurlaubten Beamten gegenüber der Regierung des Danziger Gebietes, insbesondere über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Dienstzulagen und Teuerungszuschüsse findet der ordentliche Rechtsweg unmittelbar und ohne Beschränkung statt. Von einer Vorentscheidung im Verwaltungswege über den Anspruch ist die Berechtigung zur Erhebung der Klage nicht abhängig.

Das erkennende Gericht muss in seiner Mehrheit mit beurlaubten deutschen Richtern besetzt sein, so lange solche zur Verfügung stehen.

§ 10.

Die Versetzung eines beurlaubten Beamten in

in den Ruhestand sowie die Festsetzung, Regelung und Zahlung seines Ruhegehaltes erfolgt nach den jeweils geltenden deutschen Vorschriften durch das Deutsche Reich oder Preussen.

Im Falle des Todes eines beurlaubten Beamten erfolgt die Festsetzung, Regelung und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge durch das Deutsche Reich oder Preussen. Das Gnadenquartal zahlt die Regierung des Danziger Gebietes.

§ 11.

Die beurlaubten Beamten können zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres ihre Tätigkeit im Dienst des Danziger Gebietes niederlegen, falls sie den Entschluss hierzu der Regierung des abgetretenen Gebiets mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt haben.

Das Deutsche Reich oder Preussen sind berechtigt, die Beurlaubung des Beamten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zurückzunehmen. Die gleiche Kündigungsfrist hat die Regierung des Danziger Gebietes. Die Kündigung ist der deutschen oder preussischen Regierung gegenüber auszusprechen und den Beamten bekannt zu geben. Dem Beamten ist vor Ausspruch der Kündigung Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen seine Abberufung zu machen.

§ 12.

Die Beurlaubung endet ohne Aufkündigung sechs Monate nach Schluss des Kalendervierteljahres, in dem die Verfassung der Freien Stadt Danzig in Kraft tritt, spätestens jedoch am 1. April 1925. Mindestens drei Monate vor Beendigung des Urlaubs hat die Regierung der Freien Stadt Danzig zu erklären, welche Beamten sie endgültig in ihren Dienst übernehmen will. Die Zustimmung dieser Beamten ist zum Übertritt erforderlich. Die Auswahl der zu übernehmenden Beamten hat unter Beteiligung von Beamtenvertretern und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Beamten zu erfolgen.

Der endgültige Übertritt in den Dienst der Freien Stadt Danzig erfolgt spätestens mit Beendigung der Beurlaubung.

§ 13.

Nach Beendigung des Urlaubs werden die Umzugskosten nach dem neuen Wohn- oder Amtssitz nebst Mietsentschädigung den Beamten nach den zu dieser Zeit geltenden deutschen Bestimmungen gezahlt. Verlässt der Beamte nach Beendigung des Urlaubs seinen Wohnsitz, so gilt die Beendigung seiner Dienstleistungen für das Danziger Gebiet als Versetzung im Sinne

Sinne des § 570 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, der insoweit für das abgetretene Gebiet Geltung behält. Abweichende Vereinbarungen stehen der Geltendmachung des Kündigungsrechts nicht entgegen.

Falls Ruhegehaltempfänger (§ 10, Abs.1) oder die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines ruhegehaltberechtigten Beamten (§ 10, Abs.2) innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung des Beamten im Danziger Gebiete den Wohnsitz nach Deutschland verlegen, so erhalten sie die Umzugskosten, die den Beamten im Falle des Absatz 1 gezahlt worden wären; die Vorschriften des Absatz 1, Satz 2, finden entsprechende Anwendung.

S. 193

§ 14.

Die Beamten, die endgültig in den Dienst der Freien Stadt Danzig übertreten, scheiden hierdurch aus dem deutschen Staatsdienst aus. Die Freie Stadt Danzig übernimmt ihnen gegenüber die Erfüllung aller Rechte und Ansprüche, die ihnen aus ihrem bisherigen Dienstverhältnisse zustanden und verpflichtet sich, diese Rechte und Ansprüche weder durch Gesetz noch im Verwaltungswege zum Nachteile der Beamten oder ihrer Hinterbliebenen irgendwie zu verändern. Die übergetretenen Beamten sind nicht verpflichtet, in den Dienst der polnischen Regierung zu treten.

Wenn ein endgültig übergetretener Beamter während einer von der deutschen Regierung gewährten Rücktrittsfrist, spätestens aber bis zum 1. April 1925 in den deutschen Dienst zurücktritt, findet § 13, Absatz 1, gleichfalls Anwendung.

§ 15.

Die Regierung des Danziger Gebietes erstattet dem Reiche oder Preussen einen Teil der für die beurlaubten Beamten und deren Hinterbliebenen zahlbaren Pensionen und Reliktenbezüge, gleichviel ob die Pensionierung oder der Tod während der Beurlaubung oder nach Rückkehr in den deutschen Dienst eintritt.

Dies gilt auch dann, wenn der Beamte nach Beendigung der Beurlaubung zunächst in den Dienst der Freien Stadt Danzig übergetreten und später in den deutschen Staatsdienst zurückgetreten ist. Der Anteil der Freien Stadt Danzig wird nach dem Verhältnis festgesetzt, in dem die im Dienste des Danziger Gebietes zurückgelegte Dienstzeit zu der Gesamtdienstzeit des Beamten steht.

Für diejenigen endgültig übergetretenen Beamten, die am 1. April 1920 das 40. Lebensjahr vollendet haben, erstattet das Deutsche Reich bzw. Preussen der Freien Stadt Danzig einen Teil der Pensions-

Pensions- und Reliktenbezüge,der nach dem Verhältnis berechnet wird,in dem die im Reichs- oder preussischen Dienst zugebrachte Dienstzeit zu der Gesamtdienstzeit des Beamten steht.

Durch diese Vereinbarungen wird die Frage nicht berührt,inwieweit die Freie Stadt Danzig allgemein zur Übernahme der Pensions- und Reliktenlast für diejenigen Beamten verpflichtet ist,die vor Inkrafttreten des Friedensvertrages im abgetretenen Gebiete amtlich tätig waren.

§ 16.

Die nach § 13 und § 14,Absatz 2,zahlbaren Umzugskosten und Mietsentschädigungen werden dem Deutschen Reich bzw.Preussen zu 1/3 von der Freien Stadt Danzig erstattet.

§ 17.

Die Regierung des Danziger Gebietes gewährt den mit der Abwicklung der Reichs-und preussischen Verwaltung im Danziger und dem an Polen abgetretenen Gebiete betrauten Beamten bis zur Beendigung des Abwickelungsgeschäftes und den im Dienste des Danziger Gebietes tätigen Beamten des Versorgungswesens den ungestörten Aufenthalt und die freie Ausübung ihrer Tätigkeit im Danziger Gebiet sowie die Benutzung der erforderlichen Akten,Diensträume und ihrer Dienst- oder sonstigen Wohnungen,soweit ihnen nicht andere geeignete Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 18.

Die Regierung des Danziger Gebietes gewährt den beurlaubten und den im § 17 bezeichneten Beamten,ihren Familien und ihrem Vermögen jeden Schutz und alle Freiheiten und Rechte,die den Beamten des Danziger Gebietes zustehen.

Falls sich die dienstliche Verwendung dieser Beamten über die in Artikel 106 des Friedensvertrages vorgesehene Abzugsfrist hinaus erstreckt, steht ihnen bis zum Finden einer neuen Wohnung im neuen Dienstorte,mindestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Dienste des Danziger Gebietes der freie Abzug unter Mitnahme ihres gesamten beweglichen Vermögens und unter Befreiung von Einfuhr-oder Ausfuhrzöllen oder sonstigen Abzugsbeschränkungen zu.

S. 194

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 finden uf die Beamtenanwärter der Eisenbahnverwaltung

Eisenbahnverwaltung und auf solche Lohnangestellte sinngemäss Anwendung, die zur Erfüllung eines dauernden Dienstbedürfnisses angenommen und am 10. Januar 1920 10 Jahre im Dienste des Reiches oder Staates tätig gewesen sind.

Ferner finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 sinngemässe Anwendung auf die in den ehemaligen Heeres- und Marine-Betrieben tätigen Beamten.

2. Lehrpersonen an Volksschulen und nichtstaatlichen öffentlichen Lehranstalten.

§ 20.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Amtspflichten weiter gewissenhaft zu erfüllen und den amtlichen Anordnungen der Regierung des Danziger Gebietes nachzukommen. Ein Zwang zur Erlernung einer Fremdsprache darf nicht ausgeübt werden.

Die Regierung des Danziger Gebietes bürgt dafür, dass den Lehrpersonen ihre bisherige oder gleichartige Amtsstellung, ihre Ansprüche auf Gehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen, Amtszulagen, Ausgleichszuschläge, sonstige Zulagen und berufliche Vergünstigungen (Haftpflichtschutz), Erziehungsgelder, Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung, Ruhegehalt, Gnadengehalt, Hinterbliebenenversorgung in derselben Höhe erhalten bleiben oder zuteil werden. Sie verpflichtet sich, diese Rechte und Ansprüche weder durch Gesetz noch im Verwaltungswege zum Nachteile der Lehrpersonen oder ihrer Hinterbliebenen irgendwie zu verändern.

Die Lehrpersonen müssen von dem Zeitpunkte ab, in dem für die Beamten der Freien Stadt Danzig eine Besoldungsordnung eingeführt ist (§2, Abs.2 Satz 2) mindestens in dasselbe Verhältnis zu den Freistaatbeamten gebracht werden, in welchem die preussischen Lehrpersonen jeweilig zu den entsprechenden preussischen Beamten stehen.

Die Dienstbezüge sind den Lehrpersonen von der Regierung des Danziger Gebiets oder den sonstigen Unterhaltungspflichtigen in gleicher Weise und zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, wie es in Preussen geschieht. § 2, Abs.3, Satz 2 findet Anwendung.

Die Lehrpersonen behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Eine Änderung kann nur unter Beachtung der für Preussen geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 21.

Die Lehrpersonen sind befugt, Ferien oder Urlaub mit ihrer Familie und ihren Hausstandsangehörigen ausserhalb des Danziger Gebiets zu verbringen.

verbringen.

§§ 6, 8, 9, 18 finden sinngemäss Anwendung.

§ 22.

Die Freie Stadt Danzig übernimmt für die Zukunft den Lehrpersonen gegenüber die Erfüllung aller Rechte und Ansprüche, die ihnen bisher dem preussischen Staate gegenüber zustanden, und verpflichtet sich, diese Rechte und Ansprüche weder durch Gesetz noch im Verwaltungswege zum Nachteile der Lehrpersonen oder ihrer Hinterbliebenen irgendwie zu verändern.

§ 23.

S. 195

Wenn eine Lehrperson auf Grund eines ihr von der preussischen Regierung eingeräumten Rücktrittsrechts in den preussischen Schuldienst zurücktritt, so findet § 13, Abs. 1, Anwendung.

Erfolgt der Rücktritt auf Veranlassung der Regierung des Danziger Gebietes, so trägt diese die Umzugskosten und Mietsentschädigung, andernfalls der preussische Staat.

§ 24.

Die §§ 20 - 23 finden entsprechende Anwendung auf die am 10. Januar 1920 im Danziger Gebiete einstweilig angestellten, auftragsweise vollbeschäftigten und mit Aussicht auf Anstellung angenommenen Lehrpersonen.

3. Mittelbare Staatsbeamte und Angestellte.

Die Regierung des Danziger Gebiets verpflichtet sich, den zur Zeit der Abschliessung dieses Vertrages in ihrem Gebiete im Amte und Ruhestande befindlichen mittelbaren Staatsbeamten und Angestellten, sowie den Hinterbliebenen solcher Personen die Rechte und Freiheiten nicht zu schmälern, die ihnen auf Grund der bei Inkrafttreten des Friedensvertrages für sie geltenden deutschen und preussischen Gesetze, Orts-, Kreis-, Provinzial- oder städtischen Statuten, Reglements, Besoldungsetats auf Grund ihrer Anstellungsverträge oder sonstiger Bestimmungen zustehen.

Danzig, den 12. November 1920.

Siegel E. L. Strutt, Oberstleutnant
Stellvertretender hoher Kommissar.

Siegel Förster
Deutscher Reichs-und Staatskommissar

II. Beschluss
der Deutschen Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung, betreffend das Recht des Rücktritts von Beamten in den Reichs- oder preussischen Staatsdienst, vom 29. Dezember 1920.

Die Reichsregierung und die preussische Staatsregierung haben folgendes beschlossen:

I. Reichs- und Staatsbeamte, die
a) bei Inkrafttreten des Friedensvertrages im jetzigen Gebiet der Freien Stadt Danzig beschäftigt waren und im Dienst der Freien Stadt Danzig verblieben sind,
b) bei Inkrafttreten des Friedensvertrages nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigt waren, aber bis zum 1. April 1921 mit Zustimmung der Reichs- oder preussischen Regierung in den Dienst der Freien Stadt Danzig getreten sind oder treten,

haben das Recht, bis zum 1. April 1925 in den Reichs- oder preussischen Dienst zurückzukehren, ohne dass eine Prüfung des Rückkehrgrundes stattfindet. Den Beamten werden dabei die aus dem Staatsministerialbeschluss vom 26. Juli 1919 sich ergebenden Rechte gewährleistet.

Etwaigen Wünschen der zu b genannten Beamten auf Offenhaltung ihrer planmässigen Stellen wird von den Herren Ressortministern jedenfalls bis zum 1. Januar 1922, soweit es sich mit den Interessen des Dienstes vereinigen lässt, entsprochen werden.

II. Den Lehrpersonen der Volksschulen und der nicht staatlichen öffentlichen Lehranstalten, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, gewährleistet die preussische Regierung innerhalb der in Artikel 106, Absatz 3 des Friedensvertrages bezeichneten Abzugsfrist alle Rechte aus dem Staatsministerialbeschluss vom 26. Juli 1919, unbeschadet der Rechte aus dem Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920 (Gesetzsammlung S. 63), ohne dass eine Prüfung des Rückkehrgrundes stattfindet.

S. 196

Darüber hinausgehend bleiben den genannten Lehrpersonen die gleichen Rechte bis zum 1. April 1925 gewährleistet, wenn sie aus einem wichtigen Grunde nicht im Schuldienst des Danziger Gebietes bleiben wollen. Ob der Grund als wichtig anzusehen ist, entscheidet der Ressortminister nach Einholung eines Gutachtens des Fürsorgeamtes für Lehrpersonen.

III. Der Rücktritt in den Fällen I und II kann nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist mindestens drei Monate vorher der deutschen oder preussischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt Danzig von dem Beamten schriftlich zu erklären.

IV. Die Beamten und Lehrpersonen, die innerhalb der genannten Fristen in den deutschen oder preussischen Dienst zurückkehren, dürfen in bezug auf ihre Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und ihre Anstellungsverhältnisse im deutschen oder preussischen Dienst durch die Beschäftigung im Danziger Gebiete keinerlei Nachteile erleiden.

Jedoch haben nicht planmässige Beamte, die im Dienste der Freien Stadt Danzig eine planmässige Anstellung erhalten haben, erst dann Anspruch auf eine planmässige Anstellung im deutschen oder preussischen Dienst, wenn sie unter regelmässigen Umständen im Reich oder Preussen zur Anstellung gelangt wären. Beamte, die im Dienste der Freien Stadt Danzig befördert worden sind, haben nur dann Anspruch auf eine Beförderungsstelle im deutschen oder preussischen Dienst, wenn sie unter normalen Verhältnissen im Reich oder Preussen ebenfalls befördert worden wären.

V. Die gemäss I und II zurückkehrenden Beamten und Lehrpersonen erhalten Umzugskosten und Mietsentschädigung nach den deutschen Vorschriften.

Verlegt einer der unter I und II aufgeführten Beamten und Lehrpersonen nach Versetzung in den Ruhestand bis zum 1. April 1925 seinen Wohnsitz nach Deutschland oder verlegen in derselben Zeit seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ihren Wohnsitz nach Deutschland, so erhalten sie Umzugskosten und Mietentschädigung nach den für die Beamten geltenden Sätzen.

VI. Falls sich an dem Charakter des Danziger Staatswesens Veränderungen vollziehen, aus denen heraus den Beamten oder Lehrpersonen das weitere Verbleiben im Dienste der Regierung der Freien Stadt Danzig nach wohlwollender Prüfung nicht zugemutet werden kann, so werden ihnen auch nach dem 1. April 1925 die unter I bis V, Absatz 1, erwähnten Rechte gewährt werden.

Im übrigen wird nach Ablauf der zu I und II bestimmten Fristen Anträgen von Danziger Beamten und Lehrpersonen auf Versetzung oder Beförderung in eine deutsche oder preussische Stelle unter den gleichen Voraussetzungen entsprochen werden, unter denen solchen Anträgen deutscher oder preussischer Beamten und Lehrpersonen entsprochen wird, und unter der ferneren Voraussetzung, dass seitens der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der Anträge deutscher oder preussischer Beamten und Lehrpersonen auf Versetzung oder Beförderung in eine Danziger Stelle Gegenseitigkeit zugestanden wird, und dass die Kosten des Umzuges nebst Mietentschädigung in diesen Fällen von der an sich zur Zahlung von Umzugskosten verpflichteten Stelle desjenigen Staates getragen werden, in dessen Dienst der Beamte oder die Lehrperson übernommen wird.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird den hiernach in den Dienst des Reiches oder

oder Preussens übernommenen Beamten oder Lehrpersonen die in der Freien Stadt Danzig zugebrachte Dienstzeit auf das Anstellungs-,Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet.

VII. Den mittel eren Staatsbeamten im Gebiete der Freien Stadt Danzig werden bis zum 1.April 1925 alle Rechte gewährt,die sich aus dem Staatsministerialbeschluss vom 26.Juli 1919,unbeschadet der Rechte aus dem Unterbringungsgesetz vom 30.März 1920, ergeben.

Berlin,den 29.Dezember 1920.

Die Reichsregierung. Fehrenbach. Die preussische Staatsregierung. Braun.

Anlage Nr. 27.
(XII. Tagung - Anlage 182 b)

Schreiben des Herrn Attolico vom 19.Januar 1921 nebst Anlage,betr. das deutsch-Danziger Beamtenabkommen vom 12.November 1920.
Dem Rate vorgelegt am 3.März 1921.

S. 197

Danzig,den 19.Januar 1921.

Herr Generalsekretär!

Eine Sonderausgabe des Staatsanzeigers für Danzig (1921 Nr.6) vom 17.Januar 1921, die mir gestern übersandt worden ist,veröffentlicht den Wortlaut des am 12.November 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Freien Stadt Danzig geschlossenen Abkommens,betreffend die in den Dienst der Regierung des Danziger Gebietes getretenen ehemaligen deutschen und preussischen Beamten.

Dieses Abkommen ist,obwohl es eben erst amtlich veröffentlicht wird,am 12.November 1920 abgeschlossen worden. Es ist für Danzig von dem Oberstleutnant E.L.Strutt,dem damaligen Hohen Kommissar unterzeichnet worden.

Das Abkommen,das nach seiner Einleitung scheinbar nur Einzelheiten des Verfahrens und der Anwendung des Artikels IV des in Paris am 9.Januar 1920 unterzeichneten Abkommens über die Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig festsetzen soll,verstösst tatsächlich gegen die Grundsätze des besagten Abkommens in drei Punkten,die in § 2 und im 2.Absatz des § 9 angegeben sind. Die in Frage kommenden Stellen sind in der beifolgenden Anlage,die einen Auszug dieses Abkommens wiedergibt,unterstrichen.

Es ist mir natürlich unmöglich, augenblicklich in irgendeiner Weise zu vermitteln, da das Abkommen von dem früheren Hoher Kommissar amtlich genehmigt worden ist, ich halte es aber für gut, den Völkerbund auf die betreffenden Stellen aufmerksam zu machen.

Um ein sehr bezeichnendes Beispiel für die Gesinnung dieser ehemalig preussischen und deutschen Beamten zu geben, von denen - nach dem, was man mir gesagt hat - ungefähr 15 000 im Gebiete der Freien Stadt sein sollen, (was kaum zur Erweckung eines Danziger Geistes beiträgt) gestatte ich mir, Sie besonders auf den ersten Absatz eines Artikels aufmerksam zu machen, der am 11. Januar 1920 in der Danziger Zeitung von Herrn Dr. Otto Loening, Richter in Danzig, ehemaliger preussischer Beamter, jetzt Mitglied des Volkstages und Berichterstatter des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, veröffentlicht worden ist.

Genehmigen Sie......

gez. B. Attolico
stellvertretender Hoher Kommissar.

An Sir Eric Drummond, K.C.M.G., C.B.
Generalsekretär des Völkerbundes.

Anlage zu dem Schreiben des Herrn
Professor Attolico vom 19. Januar 1921.
Sonderausgabe des Staatsanzeigers für
Danzig 1921 Nr.6 (vom 17. Januar)

Diese Sonderausgabe veröffentlicht den vollständigen Wortlaut eines am 12. November 1920 zwischen Deutschland und der Freien Stadt geschlossenen Abkommens, betreffend die in Danzig im Dienste gebliebenen oder in Danziger Dienst übergetretenen ehemaligen deutschen und preussischen Beamten. Die Einleitung nimmt Bezug auf das am 9. Januar 1920 in Paris unterzeichnete Abkommen über die Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig und bezeichnet das Beamtenabkommen als eine Ausführung zu den Bestimmungen des Pariser Abkommens.

S. 198

<u>§ 1, Absatz 1.</u>- Die im Dienste der Regierung des Danziger Gebietes beschäftigten Beamten gelten als vom Deutschen Reich oder dem preussischen Staate beurlaubt. Die beurlaubten Beamten sind nicht verpflichtet, in den Dienst der polnischen Regierung zu treten.

<u>§ 2, Absatz 1.</u>- Die beurlaubten Beamten sind verpflichtet, ihre Amtspflichten weiter gewissenhaft

gewissenhaft zu erfüllen und den amtlichen Anordnungen der Regierung des Danziger Gebietes nachzukommen. Die Ableistung eines förmlichen Diensteides darf nicht verlangt werden. Ein Zwang zur Erlernung einer Fremdsprache darf nicht ausgeübt werden.

§ 9. Über streitige vermögensrechtliche Ansprüche eines beurlaubten Beamten gegenüber der Regierung des Danziger Gebietes insbesondere über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Dienstzulagen und Teuerungszuschüsse findet der ordentliche Rechtsweg unmittelbar und ohne Beschränkung statt. Von einer Vorentscheidung im Verwaltungswege über den Anspruch ist die Berechtigung zur Erhebung der Klage nicht abhängig.

Das erkennende Gericht muss in seiner Mehrheit mit beurlaubten deutschen Richtern besetzt sein, solange solche zur Verfügung stehen.

Anlage Nr. 28.
(XIII. Tagung - Anlage 189)

Bericht des Vicomte Ishii, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig. Vom Rate angenommen am 18. Juni 1921. — S. 128

Durch einen Beschluss vom 17. November 1920 hat der Rat beschlossen, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden soll. Zu gleicher Zeit hat der Rat einige Abänderungen am Wortlaut der Verfassung gefordert. Um diesen Wünschen des Rats entgegenzukommen, sind diese Abänderungen Gegenstand eines Gesetzes geworden, das, sobald der Völkerbund es genehmigt, in Kraft treten wird.

Der Artikel 72 der Verfassung, der durch dieses Gesetz verändert wird, lautet folgendermassen:

"Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren. Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfs werden dem Völkerbunde spätestens am 23. Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet werden."

Der Generalsekretär hat dem Rat ein Schreiben des Senats der Freien Stadt Danzig vom 17. Mai 1921 mit einem Gesetzentwurf über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit zur

zur Prüfung übermittelt.

Der Hohe Kommissar hat bei der Weitergabe dieser Schreiben auf die Tatsache hingewiesen, dass die polnische und die Danziger Regierung noch nicht zu einer Einigung über Artikel 34 des zwischen Polen und Danzig am 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrages gekommen sind, der voraussetzt, dass "die Einbürgerungsbedingungen in der Freien Stadt Danzig im Einvernehmen zwischen der Freien Stadt und Polen festgesetzt werden sollen." Daher hat der Hohe Kommissar gemeint, der Entwurf erscheine ihm unwichtig, und infolgedessen hat er es nicht für richtig befunden, auf diesen Gegenstand genauer einzugehen.

Das internationale Sekretariat hat mich davon in Kenntnis gesetzt, dass es einige Schreiben der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig erhalten hat, die sich auf diese Frage beziehen. Das internationale Sekretariat hat auch eine Eingabe, betreffend die Lage der Juden in Danzig, erhalten.

Meines Erachtens würde es im Augenblick für den Rat unnötig sein, den Gesetzentwurf und das vorerwähnte Schriftstück einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Als der Rat Mitte November beschloss, die Regierung der Freien Stadt aufzufordern, ihm innerhalb von 6 Monaten die Prinzipien des Gesetzes über die Einbürgerung in der Freien Stadt Danzig zu unterbreiten, wollte er in keiner Weise die Bestimmung des Artikels 34 des zwischen Polen und der Freien Stadt am 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrages beeinträchtigen. Der Rat stützte sich auf die Tatsache, dass der Völkerbund dafür einsteht, dass das Staatsbürgerrecht von Danzig nicht in ungebrachter Weise erweitert oder eingeschränkt wird. Daher wollte er, dass ihm die Freie Stadt Danzig Gelegenheit gebe, die Prinzipien des durch die Verfassung vorgesehenen Gesetzentwurfs über die Einbürgerung in der Freien Stadt zu prüfen. Der Rat setzte voraus, dass die zwischen Polen und der Freien Stadt auf Grund des Artikels 34 gepflogenen Verhandlungen in einem Zeitraum von 6 Monaten genügend vorgeschritten sind, damit er diese Frage in völliger Kenntnis aller Ansichten lösen könne. Da dieses nicht der Fall war, erlaube ich mir, dem Rate vorzuschlagen, diese Angelegenheit bis zur nächsten Ratstagung zurückzustellen, weil dann die zwischen Polen und der Freien Stadt gepflogenen Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben dürften.

Anlage Nr. 22.
(XIII. Tagung - Anlage 190)

Berichtsentwurf des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Weiterbeförderung von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Dem Rate vorgelegt am 18. Juni 1921.

S. 129

I. In den Monaten Februar, März und April 1921 hat zwischen dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig und dem internationalen Sekretariat über die Fragen, betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Weiterleitung von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt ein wichtiger Schriftwechsel stattgefunden. In einem Schreiben vom 8. April 1921 ersuchte der Hohe Kommissar des Völkerbundes unter Bezugnahme auf früheren Schriftwechsel den Rat des Völkerbundes um bestimmte Massnahmen in dieser Angelegenheit. Die in diesem Schreiben vom Hohen Kommissar dargelegten Vorschläge lauten folgendermassen:

"Wir sind an der Frage der Herstellung, Lagerung, Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig interessiert. Uns genügt ein Beschluss des Völkerbundrates, der den Hohen Kommissar ermächtigt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen:

a) dass der Hohe Kommissar die massgebende Stelle des Völkerbundes ist, die zu entscheiden hat, was Kriegsgerät ist und was nicht;

b) dass er von der Regierung der Freien Stadt Danzig beständig von dem Vorhandensein jeglichen Kriegsgeräts im Gebiete der Freien Stadt unterrichtet wird, wer auch immer die Eigentümer desselben sein mögen;

c) dass er in jedem Zweifelsfalle ermächtigt ist, dieses Gerät zu beschlagnahmen, bis eine gründliche Untersuchung über seine Beschaffenheit eingeleitet worden ist. Jeder Verlust oder Schaden, der den Eigentümern solchen Geräts durch die Beschlagnahme entsteht, muss von den Eigentümern und nicht von der Danziger Regierung oder von dem Völkerbunde getragen werden.

Ich für meine Person würde die Friedens- oder Kriegsfrage nicht hineinbringen. Der Krieg würde ganz andere Verhältnisse mit sich bringen, vielleicht die Erteilung eines Auftrages zur Verteidigung Danzigs, wenn auch nur, um dadurch zu verhindern, dass es von einer der kriegführenden Mächte als neutraler Stapelplatz benutzt wird."

II.

II. Die folgenden von dem Rate bereits gefassten Beschlüsse beziehen sich auf die vom Hohen Kommissar aufgeworfene Frage:

a) Durch Ratsbeschluss vom 17.November 1920 ist entschieden worden,dass in die Verfassung der Freien Stadt ein Zusatz eingefügt werden soll,welcher besagt,dass der Völkerbund das Recht hat,zu jeder Zeit von der Danziger Regierung authentische Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu verlangen,und dass einem solchen Verlangen stets Folge gegeben werden muss.

b) Durch denselben Beschluss (siehe auch Ratsbeschluss vom 2.März 1921) ist bestimmt worden,dass in die Verfassung ein Zusatz eingefügt werden soll,welcher besagt,dass die Freie Stadt Danzig S. 130

1. nicht als Heeres-oder Flottenstützpunkt dienen darf,
2. keine Festungswerke errichten,
3. noch die Herstellung von Munition oder Kriegsgerät in ihrem Gebiete gestatten darf,wenn sie nicht in jedem Falle die Zustimmung des Völkerbundes erhalten hat.

c) Durch denselben Beschluss nahm der Rat von dem Danzig-polnischen Vertrage vom 9.November 1920 Kenntnis,dessen 28.Artikel bestimmt,dass Polen jederzeit und unter allen Umständen das Recht haben soll,über Danzig Waren,gleichviel welcher Art ein-und auszuführen,soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist.

Diese Bestimmung schliesst auch Munition und anderes Kriegsgerät ein. Für eine freie Durchfuhr dieser Waren wird eine einfache Erklärung des polnischen Vertreters in Danzig genügen.

d) In einem von dem Rate am 26.Februar 1921 angenommenen Bericht war festgelegt worden,dass die Genehmigung zur Herstellung von Waffen und Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt nur vielleicht in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden soll.

III. Der Hohe Kommissar ersuchte den Rat um die Genehmigung,als Vertreter des Völkerbundes entscheiden zu dürfen,was Kriegsgerät ist und was nicht.

Wir haben es nicht versucht,hier eine genaue Erklärung für das Wort "Kriegsgerät" zu geben. Als der Völkerbund dahin entschied,dass ohne seine Genehmigung die Herstellung von Kriegsgerät im Danziger Gebiet untersagt ist,wollte er vermeiden,dass Danzig Sitz der Kriegsindustrie wird. Es war nicht seine Absicht, Danzig an der Herstellung von Waren zu hindern,die in Kriegszeiten nützlich sein können,aber nicht besonders für Kriegszwecke hergestellt werden. Es können Fälle eintreten,wo es schwierig ist,zu entscheiden,

entscheiden,ob Waren als Kriegsgerät angesehen werden müssen oder nicht.

In allen Fällen,in denen der Hohe Kommissar in Ausübung seines Amtes der Frage gegenübersteht,ob eine besondere Art von Waren als Kriegsgerät angesehen werden muss oder nicht,soll er nach seiner persönlichen Ansicht handeln,obwohl der Völkerbundrat natürlich völlige Freiheit behält,anders darüber zu urteilen,wenn ihm die Frage vorgelegt wird. In allen ernsten Zweifelsfällen soll er dem Rat des Völkerbundes durch den Generalsekretär Bericht erstatten und inzwischen versuchen,bis zur endgültigen Entscheidung des Völkerbundes einen vorläufigen Beschluss zu fassen.

Zweitens wünschte der Hohe Kommissar durch die Danziger Regierung von dem Vorhandensein von Kriegsgerät unterrichtet zu werden. Dieses Verlangen schien gleichfalls begründet.

Gemäss der oben erwähnten Verfassungsbestimmung soll der Hohe Kommissar das Recht haben,zu jeder Zeit von der Danziger Regierung zuverlässige Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu verlangen. Diese Bestimmung muss möglichst weitgehend ausgelegt werden,sie umfasst sicherlich auch Auskünfte,die die Frage des Kriegsgeräts betreffen. Diese Frage ist auch in dem Beschluss vom 17. November 1920 als den Völkerbund interessierend erwähnt worden. Der Hohe Kommissar wird selbst entscheiden,welche Auskünfte für ihn von Interesse sind, und wird ermächtigt sein,genaue Auskunft in bezug auf das Vorhandensein von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu verlangen.

Drittens bat der Hohe Kommissar um die Ermächtigung,falls er über die Art der Waren im Zweifel sei,die Danziger Regierung zu ersuchen,das Kriegsgerät auf Gefahr und Kosten der Eigentümer zu beschlagnahmen,bis eine genaue Untersuchung eingeleitet worden und entschieden sei,welche weiteren Schritte durch die zuständigen Behörden unternommen werden sollen. Der Rat könnte den Hohen Kommissar ermächtigen,die Regierung der Freien Stadt zu ersuchen,nicht nur die nötigen Massnahmen zu ergreifen,um eine Übertretung der bestehenden Bestimmungen zu verhindern, sondern auch,falls diese Bestimmungen unzulänglich sind,unter Umständen durch ein neues Gesetz eine Überwachung und Kontrolle - angemessene Beschränkungen einbegriffen - zu ermöglichen. Es ist selbstverständlich,dass jeder Verlust oder Schaden,der den Eigentümern dieses Geräts entsteht,weder vom Völkerbunde noch von irgendeinem seiner Vertreter oder Beamten getragen wird.

Wenn der Rat die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge annimmt,so wird der Hohe Kommissar augenscheinlich in der Lage sein,zu jeder Zeit diesen Vorschlägen entsprechend zu handeln. Wir haben nicht versucht,die Ausnahmefälle,die zu Kriegszeiten eintreten können,in Erwägung zu ziehen.

S. 131

Anlage Nr. 30.
(XIII. Tagung - Anlage 190 a)

Bericht des Ständigen Beratenden Ausschusses, betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Weiterleitung von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 23. Juni 1921.

S. 131

Der Generalsekretär beauftragte durch sein Schreiben vom 18. Juni 1921 den Ständigen Beratenden Ausschuss, dem Rate seine Ansicht über folgende Fragen zu unterbreiten:

Herstellung, Verkauf, Lagerung und Weiterleitung von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt Danzig,

und ersuchte ihn, seine Untersuchung auf die beiden folgenden Schriftstücke zu stützen:

a) Ratsschriftstück C.31, M.15, 1921.

b) Entwurf des Berichts des Vicomte Ishii an den Rat.

Der Ständige Beratende Ausschuss entschied, nacheinander folgende zwei Punkte zu erörtern:

1. die grundsätzliche Frage der Genehmigung oder des Verbots der Herstellung, des Verkaufs, der Durchfuhr und der vorübergehenden Lagerung von Kriegsgerät, Waffen und Munition aller Art im Gebiete der Freien Stadt;

2. welche Vollmachten dem Hohen Kommissar im Hinblick auf die Anwendung der obenerwähnten Grundsätze zu verleihen sind. Was die erste grundsätzliche Frage anbetrifft, so wurden folgende Ansichten einstimmig angenommen:

Ansicht des Ausschusses:

1. Jede Herstellung und jeder Verkauf von Kriegsgerät, Waffen und Munition aller Art sollen im Gebiete der Freien Stadt verboten werden.

2. Die Durchfuhr und zeitweilige Lagerung des besagten Kriegsgeräts sollen verboten werden, wenn nicht die Genehmigung des Völkerbundrates vorher eingeholt worden ist.

3. Der Hohe Kommissar ist die massgebende Stelle des Völkerbundes, die zu entscheiden hat, was Kriegsgerät ist und was nicht.

4. Bis die Frage des ehemalig deutschen im Gebiete der Freien Stadt vorhandenen Kriegsgeräts durch die Überwachungsausschüsse endgültig geregelt ist, muss sich der Hohe Kommissar an die Anweisungen halten, die durch die Botschafterkonferenz in bezug darauf, was

S. 132

was Kriegsgerät ist und was nicht,gegeben sind. Im übrigen bleiben,was das ehemalige deutsche Kriegsgerät anbetrifft,die Rechte der alliierten und assoziierten Mächte unberührt.

5. Nach den bestehenden Verträgen und Abkommen hat Polen das Recht,sein Kriegsgerät über Danzig einzuführen. Um ihm zu gestatten,dieses Recht unter für die Freie Stadt möglichst wenig gefährlichen Umständen zu gebrauchen,ist es wünschenswert,dass ihm ein abgesonderter und von der Freien Stadt genügend weit entfernter Platz für den Umschlag und die Durchfuhr dieses Geräts angewiesen wird.

6. Die Herstellung von Zivilluftfahrtgerät kann vom Völkerbundrat gestattet,muss aber von dem Hohen Kommissar beaufsichtigt werden.

Der Völkerbundrat fordert infolgedessen den Hohen Kommissar in Danzig auf,im Einverständnis mit der Regierung der Freien Stadt alle Massnahmen zu treffen,um den Hohen Kommissar über jede Herstellung von Zivilluftfahrtgerät auf dem laufenden zu erhalten.

7. Der Hohe Kommissar wird aufgefordert,in den Werkstätten ein Eintragungs- und Stempelungsverfahren für das im Gebiete der Freien Stadt Danzig hergestellte Luftfahrtgerät einzurichten und auf dem laufenden zu halten,sowie alle nötigen Massnahmen zu treffen,damit die Anhäufung solchen Kriegsgeräts im Gebiete der Freien Stadt vermieden wird.

Was den in Abschnitt 5 erwähnten Platz anbetrifft,so machen die belgische,brasilianische,spanische,italienische und französische Delegation folgenden Vorschlag:

"Die Holminsel,auf der der deutsche Staat früher umfangreiche Gebiete besass,mit deren Zuteilung der Verteidigungsausschuss beauftragt worden ist,scheint der geeignete Platz zu sein. Dieser Platz könnte auch zugleich als Liegeplatz und Stelle für Versorgung und Unterhaltung der an Polen abgetretenen Wachflottille dienen."

Was die zweite Frage anbetrifft,welche Vollmachten dem Hohen Kommissar zu erteilen sind,so nahm der ständige Beratende Ausschuss einstimmig folgende Ansichten an:

Ansicht des Ausschusses:

1. Der Hohe Kommissar ist die massgebende Stelle des Völkerbundes,die zu entscheiden hat,was Kriegsgerät ist und was nicht.

2. Der Hohe Kommissar muss ständig durch die Regierung der Freien Stadt Danzig von dem Vorhandensein jeglichen Kriegsgeräts im Gebiete der Freien Stadt Danzig unterrichtet werden,wer auch immer die

die Eigentümer desselben sein mögen.

3. In jedem Zweifelsfalle hat der hohe Kommissar Vollmacht, die Danziger Regierung zu ersuchen, dieses Gerät zu beschlagnahmen, bis eine gründliche Untersuchung über seine Beschaffenheit angestellt worden ist. Jeder Verlust und Schaden, der den Eigentümern des besagten Geräts durch diese Beschlagnahme entsteht, muss von den Eigentümern und nicht von der Danziger Regierung oder von dem Völkerbunde getragen werden.

Diese Ansichten entsprechen dem Ersuchen des Hohen Kommissars, das in seinem Schreiben vom 8. April 1921 enthalten ist.

Anlage Nr. 31.
(XIII. Tagung - Anlage 191)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend die Herstellung von Waffen in Danzig.
Dem Rat vorgelegt am 18. Juni 1921.

S. 133

Der Rat des Völkerbundes hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1921 die Frage der Herstellung von Waffen in der Freien Stadt Danzig und insbesondere die Lage der Gewehrfabrik geprüft. Der Rat hat die Ergebnisse des Berichts angenommen, der den Grundsatz aufstellte, dass die Genehmigung zur Herstellung von Waffen und Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt nur vielleicht in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden soll. Andererseits gab der Bericht der Meinung Ausdruck, dass der Rat Danzig nicht die Verpflichtung hätte auferlegen wollen, die Genehmigung des Völkerbundes zur Vollendung von Arbeiten zu erwirken, die bereits, bevor die Freie Stadt bestand, auf Grund gutgläubig geschlossener Verträge übernommen worden sind und binnen kurzem zu Ende geführt werden können. Nichtsdestoweniger sollten in diesem Falle die Arbeiten der Aufsicht des Hohen Kommissars des Völkerbundes unterstellt sein, der an den Generalsekretär des Völkerbundes hierüber einen genauen Bericht senden sollte.

Die Botschafterkonferenz betonte in einem Schreiben vom 2. März 1921 unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben, in welchem sie die Aufmerksamkeit

Aufmerksamkeit des Rates auf die Gefahren gelenkt hatte,die sich aus einer unüberwachten Herstellung von Waffen und Kriegsgerät in Danzig ergeben könnten,wiederum die dringliche Notwendigkeit der Lösung dieser Frage. Der Generalsekretär nahm in einem Schreiben vom 18.März 1921 auf den von dem Vicomte Ishii am 26.Februar 1921 erstatteten Bericht Bezug und erklärte,dass es vielleicht nicht nötig wäre,diese Frage noch einmal vor den Völkerbund zu bringen,da die in diesem Bericht enthaltenen Beschlüsse denen entsprechen,die die Botschafterkonferenz angewandt sehen möchte.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes hat soeben dem Generalsekretär den Bericht zugehen lassen,der durch den Beschluss des Rates vom 26.Februar 1921 erbeten worden ist und die Herstellung von Waffen betrifft,die augenblicklich in Danzig auf Grund früherer Verträge ihren Fortgang nimmt.

Der Hohe Kommissar hat ausserdem dem Generalsekretär ein Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig vom 11.Mai übersandt. Aus diesen beiden Schriftstücken geht hervor,dass der Präsident des Senats der Freien Stadt und der Hohe Kommissar des Völkerbundes den Rat bitten,erneut die Lage der Gewehrfabrik in Danzig prüfen zu wollen.

Der Hohe Kommissar gibt in seinem Bericht seiner Überzeugung Ausdruck,dass es höchst bedauerlich wäre,wenn die Herstellung von Waffen in Danzig auch nur einen Tag länger als durchaus notwendig erlaubt werden würde;er muss jedoch zugleich gestehen,dass die Schliessung dieser Fabrik schädlicher wäre,als wenn gestattet würde,dass sie für eine beschränkte Zeit weiter in Betrieb bleibe. Der Hohe Kommissar bittet,dass der Rat die Herstellung von Jagdgewehren weiterhin gestatten und Massnahmen treffen möchte,dass die Gewehrfabrik mit dem ganzen Werkgerät der Stadt Danzig übergeben werde. Der Hohe Kommissar erwähnt,dass Massnahmen getroffen seien, oder soeben getroffen würden,um die Gewehrfabrik in eine Fabrik für Herstellung von Schreibmaschinen, Fahrrädern oder Nähmaschinen umzuwandeln - unter Einschränkung der Waffenherstellung auf die Herstellung von Jagdgewehren,die im Heere nicht gebraucht werden könnten.

Die Gewehrfabrik in Danzig ist Eigentum der alliierten Hauptmächte,die auf Grund des Artikels 107 des Vertrages von Versailles nach gerechtem Ermessen dieses Eigentum entweder der Freien Stadt oder dem polnischen Staate abtreten werden. S. 134

Dem internationalen Sekretariat ist keine Nachricht darüber zugegangen,welche Absichten die Botschafterkonferenz bezüglich des endgültigen Schicksals der Danziger Gewehrfabrik und ihres Werkgeräts verfolgt.

Anlage Nr. 32.
(XIII. Tagung - Anlage 191 a)

Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 22.Mai 1921,betreffend die Herstellung von Waffen in Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 18.Juni 1921.

S. 134

1. In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2.März 1921,mit dem mir die Entscheidung des Rates des Völkerbundes bei seiner Sitzung vom 26.Februar,betreffend die Herstellung von Waffen in der Freien Stadt Danzig,übermittelt wurde,übersende ich anbei einen Bericht über die Lage der Gewehrfabrik in Danzig. In meinem Schreiben H C D 12/2 vom 15.d.Mts.empfahl ich,dass diese Frage durch den Rat des Völkerbundes bei seiner Tagung im Juni dieses Jahres von neuem beraten werden sollte.

2. Ich bin mir völlig darüber klar,dass es höchst unerwünscht ist,die Herstellung von Handwaffen in Danzig einen Tag länger als unbedingt notwendig fortzusetzen. Gleichzeitig würde aber der Erfolg der Schliessung dieser Werke mehr Unglück anrichten,als es der Fall wäre,wenn man gestattete,dass die Herstellung noch eine beschränkte Zeit fortgesetzt wird.

3. Die Arbeiten für die polnische Regierung sind tatsächlich beendet,und die Fabrik ist jetzt mit der Herstellung von 10 000 Gewehrläufen für Mexiko beschäftigt,ein Auftrag,der vor November vorigen Jahres übernommen wurde. Sie ist ferner mit der Herstellung einer kleinen Zahl von Sportgewehren beschäftigt,die für militärische Zwecke nicht brauchbar sind,da sie zu leicht hergestellt sind. Sie sind nur für 150 m Entfernung berechnet,sie haben keine Holzdecken über den Läufen,die daher zu heiss werden würden,um sie für Schnellfeuer zu benutzen. Ausserdem haben sie keine Vorrichtung,ein Seitengewehr anzubringen. Ich bringe eines dieser Gewehre dem Rate zur Besichtigung mit,wenn dieser es wünscht.

4. Der Auftrag für die mexikanische Regierung ist von Privatagenten im Oktober vorigen Jahres vermittelt worden und wird in etwa 2 Monaten beendet sein,unddie einzige dann noch vorliegende Arbeit werden die Sportgewehre sein. Wenn der mexikanische Auftrag erledigt ist,würden durch die Herstellung von Sportgewehren ungefähr 500 Mann beschäftigt werden können. Professor Noé hat jetzt Vorkehrungen getroffen,um einige der Maschinen so zu ändern,dass er mit ihnen Teile von Schreibmaschinen,Fahrrädern und Nähmaschinen herstellen kann,und es können 90 % der jetzt in der Fabrik befindlichen Maschinen für diesen Zweck benutzt werden. Die übrigen 10 % würden weiter für die

die Herstellung von Sportgewehren benutzt werden, wodurch vermieden wäre, dass man Facharbeiter auf die Strasse setzen müsste, da es einige gibt, die für diese Arbeit geschult sind, die sie ihr ganzes Leben lang geleistet haben, und die nichts anderes tun können.

5. Der Grundgedanke dieser Anordnung ist, dass die Herstellung von Militärgewehren innerhalb von 2 Monaten vollkommen aufhören wird; die Maschinen müssen aber Eigentum Danzigs bleiben, sonst kann der vorgeschlagene neue Gewerbezweig nicht betrieben werden, und wir werden betreffs der Erwerbsmöglichkeit nicht besser dastehen, als es vorher der Fall war.

6. Es sind Vereinbarungen mit ausländischen Firmen getroffen worden, um den Aufschwung dieses neuen Gewerbezweiges zu unterstützen, und diese haben Muster, Modelle und Zeichnungen zur Verfügung gestellt, um die notwendigen Änderungen der Maschinen herbeizuführen; die dazu notwendige Arbeit wird durch die Danziger Arbeiter ausgeführt, die lediglich durch einige Sachverständige unterstützt werden, die zu diesem Zwekke hierher gesandt sind. Es wird angenommen, dass der neue Gewerbezweig in 3 Monaten in kleinem, aber so lange wachsendem Massstabe begonnen werden kann, bis 90 % der Arbeiter dabei beschäftigt werden.

7. Ich bitte daher, dass der Rat des Völkerbundes gestattet, dass die Fabrik die Herstellung von Sportgewehren fortsetzt und Schritte ergreift, um sicherzustellen, dass die Gewehrfabrik mit ihren Maschinen Danzig übergeben wird, sonst wird der ganze Vorschlag ins Wasser fallen und Danzig 800 Facharbeiter haben, die keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

8. Professor Noé, der Leiter der Gewehrfabrik, der mehr als irgendein Mann in Danzig getan hat, um den Handel der Stadt zu heben, und sicherzustellen, dass Arbeit für die Arbeiter besonders in seinem grossen Werftunternehmen geschaffen wird, wird der Tagung des Rates im nächsten Juni beiwohnen, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden.

9. Ich bedaure die Verzögerung, mit der ich Ihnen die obige Mitteilung sende, aber erst heute morgen wurde die Vereinbarung, betreffend die Umstellung der Maschinen, endgültig beschlossen.

10. Aus dem Obigen werden Sie entnehmen, dass ich die Anweisungen des Rates, betreffend die Einstellung der Herstellung von Kriegsgerät, ausgeführt habe, und dass ich bei meiner Arbeit durch die freundliche Mitwirkung des Senats der Freien Stadt Danzig, wie durch Professor Noé, der keine Mühe gescheut hat, um zu einer Lösung zu kommen, die durch den Rat des Völkerbundes angenommen werden kann, unterstützt worden bin.

gezeichnet: Haking.

An den Generalsekretär des Völkerbundes in Genf.

Anlage Nr. 33.
(XIII. Tagung - Anlage 191 b)

Beschluss des Rates des Völkerbundes, betreffend die Herstellung von Waffen in Danzig, Vom Rate angenommen am 23.Juni 1921.

S. 136

Der Rat des Völkerbundes hat in seiner Sitzung am 26.Februar 1921 die Frage der Herstellung von Waffen in der Freien Stadt Danzig und insbesondere die Lage der Gewehrfabrik geprüft. Er hat grundsätzlich entschieden, dass die Genehmigung zur Herstellung von Waffen und Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt nur vielleicht in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden soll, und dass er die weitere Herstellung von Waffen nur billigen kann, soweit Arbeiten zu vollenden sind, die, bevor die Freie Stadt bestand, auf Grund gutgläubig geschlossener Verträge übernommen worden sind und innerhalb eines kurzen Zeitraums zu Ende geführt werden können.

Der Rat hat von einem Berichte Kenntnis genommen, den der hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig unter dem 22.Mai 1921 vorgelegt hat, und der sich auf die Herstellung von Waffen in Danzig bezieht. Während der Tagung des Rates sind ausserdem folgende Schriftstücke vorgelegt worden:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt vom 19.Juni 1921,
2. ein Schreiben des Hohen Kommissars in der Freien Stadt vom 20.Juni 1921,
3. ein Schreiben der Abordnung der polnischen Regierung vom 21.Juni 1921.

Der Rat bestätigt seine Entscheidung vom 26.Februar 1921:

1. dass mit jeder Herstellung von Waffen in Danzig sofort aufgehört werden soll,
2. dass diese Entscheidung auch für die Herstellung von Jagdgewehren gilt,
3. dass Abschriften der vorgenannten Schriftstücke und eine Abschrift dieser Entscheidung der Botschafterkonferenz der alliierten Hauptmächte zur Kenntnis übersandt werden sollen.

Anlage Nr. 34.
(XIII. Tagung - Anlage 192)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend die Frist für Berufungen gegen Entscheidungen des hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig. — S. 137

Vom Rate angenommen am 18. Juni 1921.

Der Artikel 105, Absatz 2, des Vertrages von Versailles setzt fest, dass der hohe Kommissar des Völkerbundes mit der Pflicht betraut wird, in erster Instanz alle Streitigkeiten zu behandeln, die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig aus Anlass dieses Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen.

Der Artikel 39 des Vertrages, der am 9. November 1920 in Paris abgeschlossen wurde, enthält die folgenden weiteren Festsetzungen in dieser Angelegenheit:

"Jede zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf diesen Vertrag oder alle anderen späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Abkommen oder alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen soll von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des hohen Kommissars unterbreitet werden, der die Angelegenheit, falls er es für nötig erachtet, an den Rat des Völkerbundes verweisen soll.

Beide Parteien behalten die Freiheit, beim Rat des Völkerbundes Berufung einzulegen."

Der hohe Kommissar hat vor kurzem die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die Schwierigkeiten gelenkt, die aus der Tatsache entstehen können, dass keine Frist gegeben ist, innerhalb welcher die Regierung der Freien Stadt Danzig oder die polnische Regierung gegen die Entscheidung des hohen Kommissars Berufung an den Völkerbund einlegen kann. Der hohe Kommissar schlägt vor, dass er in Zukunft, wenn er eine Entscheidung fällt, hinzufügen muss, dass er durch den Völkerbund angewiesen ist, beide Parteien zu benachrichtigen, dass irgendeine Berufung gegen diese Entscheidung innerhalb 14 Tagen, vom Zeitraum der Entscheidung an, eingelegt werden muss, wenn er es nicht für zweckmässig hält, eine längere Frist zu gewähren. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums keine Berufung vorliegt, wird die Entscheidung für beide Teile bindend.

Das internationale Sekretariat hat, als es diesen Vorschlag den Mitgliedern des Rates bekannt gab, der Ansicht Ausdruck verliehen, dass der Vorschlag gerechtfertigt zu sein scheine und der Rat diese Angelegenheit auf verschiedene Weise regeln könnte.

Er könnte eine Berufungsfrist festsetzen und entscheiden, dass innerhalb dieser Frist gegen alle von dem Hohen Kommissar getroffenen Entscheidungen Berufung eingelegt werden kann, oder er könnte den Hohen Kommissar ermächtigen, in seinen Entscheidungen eine Berufungsfrist festzusetzen, wie sie ihm je nach den Umständen angebracht erscheint.

Das Sekretariat hat vorgeschlagen, dass man mit der einen oder der anderen dieser Möglichkeiten eine Bestimmung verbinden könnte, nach der sich der Rat das Recht vorbehält, ausnahmsweise Berufungen anzuerkennen, die nach Ablauf der Frist eingelegt werden, besonders in den Fällen, in denen beide Parteien einig sind, oder falls der Hohe Kommissar ersucht, die Berufungsfrist über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Auch ist das Sekretariat der Ansicht, dass der Rat zugleich bestimmen könnte, dass die Berufung schriftlich an den Hohen Kommissar zu richten ist, der sie dann übermittelt.

Der Hohe Kommissar hat, nachdem er von diesen Vorschlägen des Sekretariats benachrichtigt worden ist, seine Meinung dahin abgegeben, dass es nicht wünschenswert wäre, eine Lösung anzunehmen, die dem Rate das Recht vorbehält, eine strittige Angelegenheit hinauszuschieben. Nach Ansicht des Hohen Kommissars soll der Ablauf der Berufungsfrist endgültig eine Berufung an den Rat unmöglich machen.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hat in einem an den Hohen Kommissar gerichteten Schreiben geäussert, dass er die Einführung einer Frist für Einlegung der Berufung für notwendig erachte. Der Senat ist jedoch der Ansicht, dass der Beschluss, den der Rat etwa annehmen wird, vorsehen soll, dass, wenn eine der beiden Parteien Berufung einlegt, die andere Partei sich der Berufung anschliessen kann, selbst wenn sie vorher auf ihr Berufungsrecht verzichtet hat, oder wenn die für die Berufung festgesetzte Frist abgelaufen ist; aber dass dieser Anschluss unwirksam wird, wenn die Berufung zurückgezogen worden ist.

Seitens der polnischen Regierung ist in dieser Angelegenheit noch keine Erklärung abgegeben worden.

Wir sind in der glücklichen Lage, dass Vertreter der beiden beteiligten Parteien zugegen sind, der Vertreter der Regierung der polnischen Republik und der Vertreter der Danziger Regierung. Desgleichen ist der Hohe Kommissar der Freien Stadt anwesend. Ich glaube, wir müssen diese günstige Gelegenheit wahrnehmen.

Bevor ich den Rate bestimmte Vorschläge in dieser Angelegenheit unterbreite, beehre ich mich vorzuschlagen, dass die Vertreter beider Parteien dem Rate ihre Meinung kundtun. Die einfachste Art des Vorgehens dürfte vielleicht die sein, dass die

S. 138

dass die Vertreter beider Parteien aufgefordert werden, auf eine gemeinsame Aussprache mit den Leitern der Verwaltungs- und Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats einzugehen. Unser Hoher Kommissar wird gewiss die Freundlichkeit haben, dieser Aussprache beizuwohnen. Ich zweifle nicht daran, dass das Ergebnis einer solchen Aussprache mich instand setzen wird, dem Rate den Entwurf eines Beschlusses vorzulegen, der mit Zustimmung beider Parteien angenommen werden könnte.

Anlage Nr. 35.
(XIII. Tagung - Anlage 192 a)

Abkommen zwischen Danzig und Polen vom 20. Juni 1921, betreffend die Frist für Berufungen gegen Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig. Vom Rat eingetragen am 21. Juni 1921. — S. 138

Der Rat des Völkerbundes hat bei seiner Zusammenkunft am 18. Juni 1921 den Vorschlag des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, angenommen, demzufolge die Vertreter Polens und der Freien Stadt Danzig aufgefordert werden sollten, einer gemeinsamen Unterredung mit den Leitern der Rechts-und Verwaltungsabteilung des internationalen Sekretariats zuzustimmen. In dieser Unterredung sollte die durch den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig aufgeworfene Frage der Berufungsfrist geprüft werden, die zweckmässigerweise für Entscheidungen festzusetzen wäre, im Falle von Streitfällen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen von dem Hohen Kommissar gemäss Artikel 103 des Vertrages von Versailles und Artikel 39 des zwischen diesen beiden Staaten am 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrages getroffen wurden.

Der Rat hat gleichzeitig den Wunsch ausgedrückt, dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig dieser Unterredung beiwohnen möge.

Zufolge dieser Entscheidung des Rates hat heute, dem 20. Juni 1921, eine Zusammenkunft stattgefunden, bei welcher der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, der Vertreter Polens, der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Professor Attolico, der frühere zeitweilige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, der Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats und der Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse

Verwaltungsausschüsse des Sekretariats anwesend waren.

Nach Prüfung der Frage haben die Vertreter der Danziger Regierung und der Regierung der Republik Polen erklärt, dass sie vereinbaren:

"Jede Berufung an den Rat des Völkerbundes gegen eine Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig auf Grund des Artikels 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles und des Artikel 39 des am 9. November 1920 zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen abgeschlossenen Vertrages muss schriftlich dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig eingereicht werden, und zwar innerhalb einer Frist, die in keinem Falle 40 Tage überschreiten darf, gerechnet vom Tage der schriftlichen Übermittelung der begründeten Entscheidung des Hohen Kommissars an die Vertreter der beiden Parteien in Danzig."

Dieses Abkommen ist einstimmig genehmigt und dem Rate zur Eintragung übermittelt worden.

Anlage Nr. 36.
(XIII. Tagung - Anlage 193)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Abänderungen der Verfassung der Freien Stadt Danzig gemäss dem Ratsbeschluss vom 17. November 1920. Vom Rate angenommen am 18. Juni 1921. S. 140

Durch Beschluss vom 17. November 1920 entschied der Rat des Völkerbundes, die Verfassung der Freien Stadt unter die Garantie des Völkerbundes zu stellen, ersuchte aber gleichzeitig um gewisse Änderungen in dem Wortlaut dieser Verfassung.

Infolge dieses Beschlusses wurde am 9. Dezember 1920 von der Freien Stadt ein Gesetz beschlossen und dem Rat auf seiner letzten Tagung unterbreitet. Der Rat hat vorgeschlagen, dass der neue Artikel 5, ebenso wie die Artikel 41, 44 (f) und 71 noch einmal entworfen werden sollen. Eine Abschrift des Berichts, der die vorgeschlagene neue Fassung enthielt, wurde am 2. März 1921 vom Rat angenommen und der Freien Stadt Danzig übermittelt, die ersucht wurde, die obenerwähnten Artikel in dem angeführten Sinne zu ändern.

Der Generalsekretär unterbreitete dem Rat Abschrift eines Schreibens der Regierung der Freien

Freien Stadt Danzig vom 17.Mai 1921,das den Wortlaut eines Gesetzes enthielt,durch welches das Gesetz,betreffend die Verfassung vom 9.Dezember 1920, abgeändert wurde.

Das Sekretariat hat den abgeänderten Wortlaut des Danziger Gesetzes geprüft und hält den neuen Wortlaut der Artikel 5,41,44 (f) und 71 für in jeder Hinsicht mit dem Wortlaut des am 2.März 1921 vom Rat angenommenen Berichts übereinstimmend. Es scheint deshalb,dass alle durch den Rat am 17. November 1920 geforderten Abänderungen jetzt angenommen worden sind. Jedoch tritt das Gesetz,das diese Abänderungen enthält,nicht eher in Kraft,als bis es durch den Völkerbund geprüft worden ist.

Betreffs des Voschlags für die Fassung des Artikels 44 (f) ist ein neuerer Briefwechsel dem Rat durch den Generalsekretär unterbreitet worden. Der Wortlaut dieser Bestimmung,die durch den Rat in seinem Beschluss vom 2.März 1921 angenommen ist,lautet wie folgt:

> Ein Gesetz ist auch erforderlich für:
> "f) den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten.
> Jedoch darf diese Bestimmung keine Beschränkung derjenigen Bestimmungen zur Folge haben, welche - in Übereinstimmung mit Artikel 104, Ziffer 6,des Vertrages von Versailles - die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern."

In einem Schreiben vom 23.März 1921 schlägt der polnische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten eine Fassung vor,deren wichtigster Absatz wie folgt lautet:

> " Von Polen nach vorhergehender Beratung mit dem Senat abgeschlossene Verträge oder Übereinkommen,die die Freie Stadt gänzlich oder teilweise betreffen,sollen innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ab,zu dem der Wortlaut des Vertrages oder Übereinkommens von Polen ratifiziert worden ist,vom Senat in Gesetzesform im Amtsblatt der Freien Stadt veröffentlicht werden."

Der Senat der Freien Stadt erhob in einem Schreiben seines Präsidenten vom 17.Mai 1921 gegen diesen Wortlaut Einspruch. Der Senat erklärte, dass,wenn der polnische Vorschlag angenommen werde, die Freie Stadt aufhören würde,eine juristische Person zu sein,die fähig ist,Verpflichtungen einzugehen. Der Senat lenkt auch die Aufmerksamkeit auf die Bestimmung des Artikels 39 des Vertrages vom 9.November 1920,gemäss welchem die Freie Stadt das Recht zur Berufung an den Hohen Kommissar des Völkerbundes hat. Der Senat besteht ebenfalls auf dem Recht des Danziger Parlaments über den Haushalt zu beschliessen,ein Recht,das nach der Meinung des Senats durchaus

S. 141

durchaus verletzt werden würde,wenn Polens Vorschlag angenommen wird.

In einem Schreiben vom 31.Mai 1921 an den Generalsekretär übermittelte der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig ein Schreiben über Artikel 44 (f),das sein erster Sekretär entworfen hatte. Der Hohe Kommissar drückte seine Zustimmung zu den Endergebnissen dieses Schreibens aus,die folgendermassen lauteten:

"Was den von der polnischen Regierung vorgeschlagenen Zusatz anbetrifft,so wird natürlich vorausgesetzt,dass die Danziger Regierung die Ausführung der abgeschlossenen Verträge in dem Gebiete der Freien Stadt sicherstellen muss,aber ich halte es nicht für ratsam,eine Zeitgrenze festzulegen,weil neben anderen Erwägungen der Hohe Kommissar gemäss Artikel 6 das Recht haben soll,seinen Einspruch gegen jeden Vertrag,der im Widerspruch zu der Verfassung der Freien Stadt steht, einzulegen,und es würde nicht richtig sein,ihn an eine Zeitgrenze zu binden.Der von Vicomte Ishii vorgeschlagene Entwurf (Bericht vom 2.März 1921) ist besser,umfassender und dehnbarer. Er umfasst auch die zwischen Polen und Danzig abgeschlossenen Verträge; wenn zu deren Abschluss von Danzig ein Gesetz gefordert wird,so bestehen dagegen keine Einwendungen. Er schliesst auch andere Arten von Gesetzen ein,die erforderlich sind,um Verträge nach ihrem Abschluss mit Polen,innerhalb der Freien Stadt auszuführen. Vielleicht können einige der polnischen Vorschläge,für die nicht die obigen Einwendungen zutreffen,in den Entwurf des Vicomte Ishii aufgenommen werden."

Ich habe schon die Frage des Artikels 44 (f) in verschiedenen früheren Berichten behandelt. Ich erlaube mir,die Aufmerksamkeit des Rats auf einen Bericht betreffend gewisse Mitteilungen des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz an den Völkerbund,den ich die Ehre hatte,am 28.Februar dieses Jahres zu unterbreiten,zu lenken.

In diesem Bericht befindet sich folgender Absatz:

"Der Rat des Völkerbundes hat durch einen Beschluss vom 17.November 1920 bestimmt,dass in die Danziger Verfassung ein Zusatz eingefügt werden soll,welcher besagt,dass die Bestimmungen des Artikels 44,Absatz f,(nach welchen für den Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten ein Gesetz erforderlich ist) so aufzufassen sind,dass sie die Bestimmung des Artikels 104,Ziffer 6 des Vertrages von Versailles,nach welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt durch die polnische Regierung übernommen werden soll, nicht beeinträchtigen dürfen. Meiner Meinung nach muss diese Bestimmung als rechtliche Grundlage für die praktische Lösung der Frage genügen.

genügen. Fraglos ist die Absicht des Beschlusses des Rats des Völkerbundes vom 17.November die, dass die Bestimmung der Verfassung,welche für den Abschluss eines Vertrages zwischen Danzig und einem anderen Staate ein Gesetz vorschreibt,gegenüber der oben angeführten Bestimmung des Artikels 104,Ziffer 6,des Vertrages von Versailles nicht herangezogen werden kann. Die Bestimmung der Verfassung ist nur soweit gültig,als sie nicht gegen die Bestimmung des Vertrages von Versailles verstösst."

In einem anderen dem Rat am 2.März dieses Jahres über die Danziger Verfassung unterbreiteten Bericht bemerkte ich:

"dass das durch Artikel 44 (f) vorgeschriebene Gesetz nichts mit der in Artikel 6 des Vertrages vom 9.November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt vorgeschriebenen Beratung zu tun hat. Laut Artikel 41 ist der Senat die Stelle der Freien Stadt,durch die sie ihre Ansichten der polnischen Regierung bekanntgeben soll. Artikel 44 (f) enthält in seiner abgeänderten Fassung nur eine Vorschrift für das gerichtliche Verfahren innerhalb der Freien Stadt.

Ich bin der Ansicht,dass die Fassung des Artikels 44 (f),den der Rat durch seinen Beschluss vom 2.März 1921 nach reiflicher Überlegung angenommen hat,und der nun durch die verfassungsmässigen Behörden Danzigs in den Wortlaut der Verfassung aufgenommen worden ist,nicht wieder geändert werden sollte. Meine in früheren Berichten gegebene Auslegung dieser Bestimmung sollte meiner Meinung nach jede Zweifelsmöglichkeit hinsichtlich der der Danziger Gesetzgebung obliegenden Verpflichtung,die für die Ratifizierung von Verträgen,welche die Freie Stadt betreffen und vorschriftsmässig mit Polen beraten sind,nötigen Gesetze zu erlassen,beseitigen. Die der Freien Stadt Danzig gegebenen Sicherheiten sind:

1. Die der polnischen Regierung obliegende vorhergehende Beratung mit der Freien Stadt, ehe gemäss Artikel 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 irgendein Abkommen geschlossen werden kann.

2. Das Recht der Freien Stadt,jeden Streit zwischen der Freien Stadt und Polen,der über den Abschluss eines Vertrages entstehen könnte,der Entscheidung des Hohen Kommissars,mit Berufungsrecht an den Rat des Völkerbundes,zu unterbreiten. S. 142

3. Das Einspruchsrecht,das dem Hohen Kommissar durch Artikel 6 des Vertrages vom 9.November 1920 gegeben ist,wenn der Rat des Völkerbundes glaubt,dass das betreffende Abkommen mit den Bestimmungen des obenerwähnten Vertrages oder mit der Rechtsstellung der Freien Stadt im

im Widerspruch steht."

Wenn der Rat mit diesen Ansichten übereinstimmt, könnte er beschliessen, den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu ermächtigen, die Danziger Regierung zu benachrichtigen, dass der Rat das obenerwähnte Gesetz, das die Abänderungen der Verfassung enthält, billigt. Wohlverstanden jedoch wird gemäss Artikel 103, Absatz 1, des Vertrages von Versailles die endgültige Billigung der Verfassung durch den Hohen Kommissar nicht eher bekanntgegeben werden, als bis die Frage der Stellung der hauptamtlichen Senatoren in Danzig geregelt ist. Diese Frage bildet den Gegenstand eines anderen Berichtes, der dem Rat im Laufe dieser Tagung unterbreitet werden wird.

Anlage Nr. 37.
(XIII. Tagung - Anlage 194)

Bericht des Viconte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend die Stellung der Senatoren der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 18. Juni 1921.

S. 143

1. Der damalige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Professor Attolico, lenkte die Aufmerksamkeit des Völkerbundes auf die Tatsache, dass nach der Danziger Verfassung, so wie sie durch die verfassunggebende Versammlung abgefasst und der Genehmigung des Völkerbundes unterbreitet ist, der Präsident des Senats und sieben andere Senatoren für die Dauer von zwölf Jahren ernannt und nicht gesetzlich verpflichtet sind, ihre Entlassung für den Fall einzureichen, dass der Volkstag die Politik des Senats nicht billigt. Herr Attolico wies darauf hin, dass diese Tatsache einen Stein des Anstosses für die politische Entwicklung der Freien Stadt bilden könnte. Er betonte ferner das Recht des Völkerbundes, eine Abänderung der Verfassung zu verlangen, falls die Umstände dies rechtfertigten.

Desgleichen lenkte der gegenwärtige Hohe Kommissar von Danzig, General Haking, die Aufmerksamkeit des Völkerbundes auf die Tatsache, dass die wirkliche Macht in der Danziger Regierung in den Händen einiger Senatoren ist, welche auf 12 Jahre ernannt sind und keine Verantwortlichkeit weder dem Parlament noch dem Volke gegenüber haben.

Der

Der Rat des Völkerbundes hat diese Frage während seiner letzten Tagung in Paris beraten. Durch einen Bericht vom 2.März 1921 hat der Rat beschlossen, von der Freien Stadt Danzig zu verlangen, dafür Sorge zu tragen, dass die Danziger Senatoren tatsächlich und in allen Stücken dem Volke gegenüber verantwortlich seien, und dass, was die für einen bestimmten Zeitraum ernannten Senatoren anbetrifft, ihre Amtsdauer beschränkt werde, so dass dem Volkstag öfters Gelegenheit gegeben werde, über die Erneuerung dieser Ernennungen zu entscheiden. Eine Dauer von vier Jahren wurde vorgeschlagen. Der Rat glaubte nicht, sofort bestimmte Vorschläge über die genaue Fassung dieser an dem Wortlaut der Verfassung vorzunehmenden Abänderungen machen zu müssen.

Bevor der Rat eine Entscheidung über diese Angelegenheit trifft, möchte er gern die öffentliche Meinung der Freien Stadt hören. Zu gleicher Zeit drückt der Rat die Meinung aus, dass er keinen Zweifel hat, dass der Völkerbund jederzeit, da die Verfassung unter seiner Garantie entstanden ist, die Freie Stadt auffordern kann, in die Verfassung die weiteren Abänderungen einzufügen, die sich durch die Erfahrung als zweckdienlich oder erforderlich erweisen sollten.

Gemäss den Anweisungen des Rates hat der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig die Frage dem Volkstag und dem Senat der Freien Stadt unterbreitet. Er hat einen Bericht an den Rat gesandt, welcher Angaben über die Ansichten in den verschiedenen politischen Parteien des Volkstages und des Senats enthält.

Der Bericht des Hohen Kommissars ist mit einer grossen Anzahl von Anlagen an die Mitglieder des Rats verteilt worden, welche versprochen haben, diese überaus wichtige Frage einer ausführlichen Prüfung zu unterwerfen.

2. Der Hohe Kommissar drückt in seinem Bericht als seine persönliche Ansicht aus, dass die Danziger Verfassung unter falschen Voraussetzungen entworfen sei. Er sagt unter anderem" Die Danziger Verfassung ist durch Leute vorbereitet worden, die sich im Augenblick, wo die Verfassung ausgearbeitet wurde, nicht von deutschen Ideen freimachen konnten; sie hat nach dem Muster von grossen Staaten eine unnötig grosse Volksvertretung und eine viel zu grosse Anzahl von Senatoren. Der Danziger Staat wird durch sein Parlament und seine Beamten, die alle vom Staate bezahlt werden, erdrückt......"

Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, dass, je weniger man Störungen in die Danziger Angelegenheiten hineinträgt, man umsomehr die zukünftige Entwicklung der Freien Stadt fördert. Ich schlage vor, nicht zu schnell Abänderungen an der Danziger Verfassung vorzunehmen. Es wäre

wäre vorzuziehen,vorher das Inkrafttreten des Vertrages zwischen Polen und Danzig und den Amtsantritt des Hafenausschusses abzuwarten. Daran anschliessend würde man sich mit Abänderungen der Verfassung beschäftigen können. Ausserdem glaube ich,dass es nutzlos sein würde,von dem gegenwärtigen Parlament zu verlangen,dass es irgendwelche Abänderungen genehmigt,dass es vorzuziehen wäre,später eine Neuwahl vorzunehmen,und dass eine der bei dieser Neuwahl in Betracht kommenden Fragen die sein musste,welche Abänderungen an der Verfassung vorzunehmen seien. Auf diese Weise würde man eine Art Volksabstimmung erhalten,welche einen besseren Begriff von der Meinung der Danziger über die Art,in der sie regiert zu werden wünschen,geben würde als eine Meinung,die von dem gegenwärtigen Parlament zum Ausdruck gebracht wird. Obgleich die augenblicklich in Kraft befindliche Regelung vom grundsätzlichen Standpunkt aus nicht empfohlen werden kann,hat sie eine gewisse Berechtigung als einstweilige Lösung. Indem die grundsätzliche Frage zur späteren Behandlung vorbehalten wird,könnte die augenblickliche Regelung auf einige Zeit die grundsätzliche Frage verdrängen.

3. Die Frage,die wir zu prüfen haben, kann unter drei bestimmten Gesichtspunkten betrachtet werden:

a) Verantwortlichkeit des Präsidenten und der 7 hauptamtlichen Senatoren,

b) Amtsdauer dieser Senatoren,

c) Stellung des Völkerbundes in bezug auf spätere Abänderungen der Verfassung der Freien Stadt.

4. Der Rat hat von der Freien Stadt Danzig verlangt,dass sie dafür Sorge trägt,dass die Danziger Senatoren tatsächlich und in allen Stücken vor dem Volke verantwortlich sind.

Durch einen Beschluss des Danziger Volkstages (der Volkstag besteht aus 120 Mitgliedern) vom 8.April 1921,der mit 66 gegen 37 Stimmen angenommen wurde,hat der Volkstag bestimmt,dass die Verantwortlichkeit der von ihm gewählten Senatoren, im besonderen des Präsidenten und der sieben hauptamtlichen Senatoren,gemäss den gegenwärtigen Bestimmungen der Verfassung festgelegt werden muss, und dass diese Bestimmungen die Verantwortlichkeit des ganzen Senats gegenüber dem Volkstag,der die höchste politische Körperschaft darstellt,festsetzen müssen.

Die sozialdemokratische Fraktion (19 Mitglieder),die kommunistische Fraktion (12 Mitglieder),die unabhängige sozialdemokratische Fraktion (9 Mitglieder) und die polnische Fraktion (7 Mitglieder) haben sich in den dem Rate übermittelten Meinungsäusserungen als Anhänger der parlamentarischen

parlamentarischen Verantwortlichkeit aller Mitglieder des Senats erklärt und haben zu diesem Zweck verschiedene Abänderungen des Wortlautes der Verfassung vorgeschlagen. Unter diesen Abänderungen sind diejenigen besonders beachtenswert, die eine bedeutende Verminderung der Zahl der Senatoren vorsehen.

Die Bestimmungen der Verfassung, welche sich unmittelbar oder mittelbar auf die Verantwortlichkeit der Senatoren beziehen, sind folgende:

Der Senat besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten und zwanzig Senatoren. Der Präsident und sieben Senatoren im Hauptamte werden auf je 12 Jahre, der stellvertretende Präsident und dreizehn Senatoren im Nebenamte werden auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählt. Die Mitglieder des Senats im Nebenamte bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages und sind diesem für ihre Amtshandlungen verantwortlich. Ein Mitglied des Senats im Nebenamte, dem der Volkstag durch einen ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht, scheidet aus dem Senat aus. Wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes kann ein Mitglied des Senats auf Beschluss des Volkstages angeklagt werden. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Volkstages unterzeichnet sein. Die Entscheidung erfolgt durch das Oberste Gericht der Freien Stadt. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Senats im Hauptamte dürfen kein anderes öffentliches Amt und ohne Genehmigung des Senats auch keine sonstige Berufstätigkeit ausüben. Sie beziehen das durch Gesetz festgesetzte Gehalt. Über ihr Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ergeht ein besonderes Gesetz. Die Senatoren im Nebenamt dürfen öffentliche Ämter nur mit Genehmigung des Senats ausüben und erhalten eine durch ein besonderes Gesetz festgesetzte Aufwandsentschädigung. Der Präsident des Senats leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

S. 145

Der Senat bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür dem Volkstag gegenüber die Verantwortung. Der Volkstag ist berechtigt, vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten zu begehren und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Der Volkstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Die Mehrheit des gegenwärtigen Danziger Volkstages ebenso wie der Senat der Freien Stadt

Stadt sind der Meinung,dass die verfassungsmässigen Bestimmungen genügen,um dem Volkstag die oberste Leitung der Angelegenheiten der Freien Stadt zu sichern. Die hauptamtlichen Senatoren sind im Senat in der Minderheit und der Volkstag wird jederzeit in der Lage sein,durch einen Beschluss die Mehrheit des Senats zum Abdanken zu veranlassen und an ihrer Stelle eine Mehrheit zu wählen,welche die Meinung der Volkstagsmehrheit teilt. Des weiteren können auch die hauptamtlichen Senatoren,welche nicht verpflichtet sind,im Falle eines Misstrauensbeschlusses ihr Amt niederzulegen,gerichtlich wegen Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes verfolgt werden. Die Opposition weist auf die Tatsache hin, dass die rechtliche Verantwortlichkeit wenig Wert hat,und dass das Recht des Volkstages,die Senatsmehrheit entsprechend der Ansicht des Volkstages zusammenzusetzen,nicht verhindert,dass die hauptamtlichen Senatoren als Spitzen der verschiedenen Regierungsverwaltungen,entgegen der Politik des Volkstages,einen überwiegenden politischen Einfluss ausüben.

Es ist klar,dass es Ansichtssache ist,ob die Bestimmungen,welche die Verfassung in ihrer gegenwärtigen Form enthält,genügen,um dem Danziger Volkstag einen unmittelbaren und entscheidenden Einfluss auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu sichern. Angesichts der sehr auseinandergehenden Meinungen,die seitens der Behörden und der verschiedenen politischen Parteien der Freien Stadt geäussert werden,und angesichts der oben erwähnten Anregungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig würde es für den Rat des Völkerbundes schwierig erscheinen,eine neue Abfassung der Bestimmungen der Verfassung,betreffend die Verantwortlichkeitsfrage der Senatoren anzuordnen. Diese Frage ist eng verknüpft mit der Frage der Amtsdauer der hauptamtlichen Senatoren,und vielleicht wird bei einer befriedigenden Lösung dieser letzten Frage die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Bestimmungen bezüglich der Verantwortlichkeit der Senatoren möglich sein.

5. Was den Rat des Völkerbundes während seiner Tagung in Paris am meisten in Erstaunen gesetzt hatte,war die Tatsache,dass die Amtstätigkeit der hauptamtlichen Senatoren eine zwölfjährige Dauer haben soll. Der Rat betrachtet es als unzulässig,dass der Präsident des Senats und sieben weitere Senatsmitglieder und gerade die Mitglieder,die mit der Leitung der Regierungsabteilungen betraut sind,nicht nur trotz eines Misstrauensbeschlusses des Volkstages unabsetzbar sein sollen,sondern dass ihnen auch eine andere Amtsdauer zugesichert wurde,die sie tatsächlich unabhängig von der öffentlichen Meinung,wie

wie sie durch den Volkstag ausgedrückt wird, macht. Der Rat hat beschlossen, die Freie Stadt Danzig zu ersuchen, "dafür zu sorgen, dass die Danziger Senatoren tatsächlich und in allen Stücken dem Volke gegenüber verantwortlich seien, und dass, was die für eine bestimmte Zeitdauer ernannten Senatoren anbetrifft, ihre Amtsdauer beschränkt werde, so dass dem Volkstag öfters Gelegenheit gegeben werde, über eine Erneuerung dieser Ernennungen zu entscheiden." Nach Ansicht des Rats ist der wichtigste Punkt der, dass dem Volkstag öfters Gelegenheit zur Äusserung seiner Ansicht über die Erneuerung der Ernennungen der Senatoren gegeben wird. Wenn die Amtsdauer auf eine weniger ausgedehnte Zeit beschränkt würde, so gewinnt der Volkstag dadurch einen unmittelbaren Einfluss auf die Führung der dem Senat anvertrauten Politik.

Die Behörden und die Mehrheitsparteien des Volkstages haben dem Rate sehr ernste Gründe gegen eine Verminderung des Zeitraumes von zwölf Jahren zur Erwägung vorgelegt. Sie weisen auf den Unterschied zwischen dem politischen Leben einer Freien Stadt, eines kleinen Staates mit sehr beschränkten Hilfsquellen einerseits und den grossen Staaten mit ihren sehr entwickelten parlamentarischen Einrichtungen andererseits hin, ferner darauf, dass der Präsident und die hauptamtlichen Senatoren kein Kabinett bilden und keine Minster sind, oder vielmehr, dass sie zugleich Minister und Verwaltungsbeamte sind, die, belastet mit der täglichen Verwaltung ihrer Abteilungen, die nötige Kenntnis und technischen Fähigkeiten hierfür besitzen müssen. Des weiteren habe man die Schwierigkeit betont, auf einem so kleinen Gebiet wie dem der Freien Stadt geeignete Männer zu finden, die die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten der Stadt übernehmen, wenn man ihnen nicht gewisse Sicherheiten gibt, dass sie sich voll und ganz ihrer Aufgabe als Verwaltungsbeamte widmen können. Ebenso habe man auf die Möglichkeit von Störungen in der Verwaltung hingewiesen, welche die Folge sein könnten, wenn ale Senatsmitglieder jederzeit wegen einer politischen Frage zur Abdankung gezwungen werden könnten.

S. 146

Alle diese Gründe sind entschieden sehr beachtlich, aber gleichwohl scheint es, dass sie nicht eine zwölfjährige Amtsdauer des Präsidenten und der hauptamtlichen Senatoren notwendig machen. Um die Entscheidung des Rats, dass der Präsident und die hauptamtlichen Senatoren der Freien Stadt tatsächlich und in allen Stücken dem Parlament gegenüber und dem Volke verantwortlich sein sollen, durchzuführen, wird es notwendig sein, eine beschränkten Dauer der Amtstätigkeit der Senatoren festzusetzen. In dem Beschluss des Rats vom 2. März wird

eine Amtsdauer von vier Jahren vorgesehen.

Der Volkstag der Freien Stadt ist auch für vier Jahre gewählt worden. Man wird dagegen vielleicht einwenden können, dass die Amtsdauer der hauptamtlichen Senatoren nicht mit der Amtsdauer der Mitglieder des Volkstags zusammentreffen braucht. Wenn die hauptamtlichen Senatoren in der Mitte der vier Jahre gewählt werden, für welche der Volkstag selbst gewählt wurde, so würde die Amtsdauer der Senatoren erst nach zweijähriger Zusammenarbeit mit einem Volkstage, der aus neuen Volkswahlen hervorgegangen ist, erlöschen, wodurch die Senatoren Gelegenheit haben würden, während zweier Jahre mit dem neuen Volkstage zusammenzuarbeiten. Dem Volkstag würde dadurch Gelegenheit gegeben, die Frage der Wiederwahl dieser Senatoren nicht nur vom parteipolitischen Standpunkte aus, sondern auch hauptsächlich vom Standpunkt der Verwaltungsinteressen zu beurteilen. Die Amtsdauer der Senatoren würde bei einer derartigen Anordnung zwei Jahre nach Beginn eines aus neuen Wahlen hervorgegangenen Volkstages erlöschen.

Eine andere Lösung würde die Ernennung der hauptamtlichen Senatoren (Präsident und sieben Senatoren) für eine Zeitdauer von acht Jahren sein, indem man je zwei von ihnen alle zwei Jahre durch das Los ausscheiden lassen würde. Der Vorteil dieser Lösung gegenüber der vorher erwähnten würde die Vermeidung einer zu ausgesprochenen politischen Krise alle vier Jahre sein. Im Falle eines Rücktrittes oder Todesfalls musste ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des zurückgetretenen oder verstorbenen Senators ernannt werden.

Was die gegenwärtigen Senatoren anbetrifft, die gleichzeitig ernannt worden sind, ist eine besondere Regelung nötig. Man würde so entscheiden können, dass zwei von ihnen gleichzeitig mit dem Amtsantritt des neuen Volkstages, zwei andere zwei Jahre später und so weiter ausscheiden. Die Bestimmung der ausscheidenden Senatoren soll durch das Los erfolgen. Es versteht sich von selbst, dass die Senatoren jederzeit wieder wählbar sind.

Die Annahme einer dieser beiden Lösungen und die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen über die Verantwortlichkeit der Senatoren, bei denen man vor allem die Wichtigkeit der Bestimmung, betreffend die Untersuchungsausschüsse auf Antrag eines Fünftels des Volkstages hervorheben muss, würde wahrscheinlich den im Beschluss vom 2.März 1921 ausgesprochenen Forderungen des Rats genügen.

6. Die Mehrheitsparteien des Danziger Volkstages ebenso wie der Senat der Freien Stadt haben ihre Ansicht dahin ausgesprochen, dass irgendeine Abänderung der Verfassung der Freien Stadt nicht ohne Zustimmung der Danziger Behörden, wie in der Verfassung selbst vorgesehen, vorgenommen werden darf. Die

Die grosse Mehrheit der Politiker der Freien Stadt hat sich sehr entschieden dagegen ausgesprochen,dass der Völkerbund irgendein Recht habe,in Zukunft eine Abänderung der Verfassung vorzunehmen.

Wenn der Rat eine der von mir oben erwähnten Lösungen,betreffend die Amtsdauer der hauptamtlichen Senatoren,annimmt,so kann der Rat meiner Meinung nach mit Recht die ehrliche Mitarbeit der Behörden der Freien Stadt zur Erlangung dieser Lösung erhoffen. Es würde dann nicht notwendig sein,über die Frage zu verhandeln,ob der Völkerbund berechtigt sei, diese Abänderung zu verlangen. Um jedes Missverständnis zu vermeiden,muss aber gesagt werden,dass dieses Recht unbestreitbar erscheint. Der Völkerbund hat die Verfassung in einer vorläufigen Form in Kraft gesetzt. Er hat die Einführung gewisser Abänderungen darin durch seinen Beschluss vom 17.November verlangt,und hat es für notwendig gehalten,vor der endgültigen Annahme des endgültigen Wortlautes der Verfassung auch noch andere Abänderungen,die von den Vertretern des Völkerbundes in Danzig vorgeschlagen worden sind, in Erwägung zu ziehen. Solange bis der Rat des Völkerbundes dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig die Anweisung erteilt,sein Einverständnis zur Verfassung amtlich abzugeben,ist der Völkerbund in seinem guten Recht,wenn er Abänderungen verlangt.

S. 147

Es erscheint mir nicht nötig,in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten,wie die Stellung des Völkerbundes bezüglich späterer Abänderungen der Verfassung der Freien Stadt sein würde.

Anlage Nr. 38.
(XIII. Tagung - Anlage 194 a)

Bericht des Ausschusses, betreffend die Amtsdauer der Senatoren der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 22.Juni 1921.

S. 147

Der Rat des Völkerbundes hat im Laufe seiner Zusammenkunft am 18.Juni 1921 den Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, über die Stellung der Senatoren der Freien Stadt Danzig geprüft.

Der Rat hat beschlossen, grundsätzlich die Endergebnisse dieses Berichts anzunehmen und einen Ausschuss mit der genauen Prüfung der beiden im Bericht vorgeschlagenen Lösungen zu betrauen, nämlich:

a) gleichzeitige Ernennung des Präsidenten und der sieben hauptamtlichen Senatoren für eine Zeitdauer von vier Jahren, oder

b) Ernennung für acht Jahre, indem alle zwei Jahre zwei der Senatoren durch Los ausscheiden.

Der Rat hat diesen Ausschuss wie folgt zusammengesetzt:
Hoher Kommissar, General Haking,
ehemaliger Hoher Kommissar, Professor Attolico,
Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats, Dr. van Hamel,
Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des Sekretariats, Herr Colban.

Der Ausschuss hat die Frage geprüft und einstimmig entschieden, dem Rate die grundsätzliche Annahme der ersten der oben erwähnten beiden Lösungen vorzuschlagen, eine Ansicht, der sich der Präsident der Freien Stadt Danzig angeschlossen hat.

Der Ausschuss beehrt sich, dem Rate den Entwurf folgenden Beschlusses zur Prüfung zu unterbreiten:

S. 148

Nachdem der Rat des Völkerbundes in seinem Beschlusse vom 2.März 1921 die Vorschläge des Berichts, betreffend die Stellung des Präsidenten und der sieben hauptamtlichen Danziger Senatoren, angenommen hat, hat er beschlossen, die Freie Stadt zu ersuchen, die Stellung dieser Senatoren einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat dem Rat einen Bericht unterbreitet, der genaue Angaben über die Ansichten der verschiedenen politischen Gruppen des Volkstages und des Senats enthält.

Nachdem der Rat Kenntnis von diesen Meinungen genommen hat, hat er entschieden, dass der Wortlaut der Verfassung der Freien Stadt Danzig geändert werden und folgender Satz eingefügt werden solle:

" Der Präsident und sieben Senatoren im

im Hauptamte werden auf je vier Jahre vom Volkstage gewählt. Die Wahl erfolgt frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach Beginn der Amtsdauer des Volkstages. Die Gewählten treten ihre Ämter ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des wählenden Volkstages an. Die Amtsdauer des von dem ersten Volkstage gewählten Präsidenten und der sieben Senatoren im Hauptamte endigt ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer des zweiten Volkstages. Im Falle des Rücktritts oder im Todesfalle wird der Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des zurückgetretenen oder verstorbenen Senators gewählt."

Anlage Nr. 39.
(XIII. Tagung - Anlage 195)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend das Durchgangsabkommen zwischen Polen und Danzig einerseits und Deutschland andrerseits. Von Rate angenommen am 18. Juni 1921. S. 149

Der Artikel 6 des Vertrages vom 9. November 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig bestimmt:

"Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, sollen von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung soll zur Kenntnis des Hohen Kommissars des Völkerbundes gebracht werden.

In allen Fällen hat der Hohe Kommissar das Recht, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen, soweit diese die Freie Stadt Danzig betreffen, sein Veto entgegenzusetzen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen."

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat gemäss diesem Artikel dem Generalsekretär einen Abdruck des Abkommens übersandt, das zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Freien Stadt andererseits über die Regelung der in den Artikeln 89 und 98 des Vertrages von Versailles

Versailles vorgesehenen Durchgangsfreiheit abgeschlossen worden ist. Dieser Abdruck ist dem Hohen Kommissar mit einem Schreiben des polnischen Ministers des Äusseren vom 7.April 1921 nebst einem Abdruck des Verhandlungsberichts vom 5.April über die mit der Freien Stadt Danzig über das besagte Abkommen abgehaltene Beratung übersandt worden.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat bei Übersendung des vom polnischen Minister des Äusseren erhaltenen Schreibens nebst Anlagen mitgeteilt, dass er für das Durchgangsabkommen noch keine Massnahmen gemäss Artikel 6 des Danzig-polnischen Vertrages getroffen habe. Da die im ersten Absatz des Artikels 6 vorgesehene Beratung stattgefunden hat, und ferner dem hohen Kommissar eine amtliche Mitteilung von dem Ergebnis dieser Beratung zugegangen ist, wird der hohe Kommissar der polnischen Regierung sobald wie möglich mitteilen müssen, ob er das ihm durch den genannten Artikel zugesicherte Einspruchsrecht ausüben wird. Es scheint, als ob grundsätzlich das vom hohen Kommissar angenommene Verfahren, das darin besteht, seine Ansicht nicht eher zu äussern, als bis das Abkommen von dem internationalen Sekretariat geprüft und dem Rate unterbreitet worden ist, befolgt werden muss.

Der Rat ist im Augenblick nicht dazu berufen, seine Meinung über die sachliche Seite des Durchgangsabkommens abzugeben. Die einzige Frage, die sich für den Rat ergibt, ist die, ob das Durchgangsabkommen zwischen Deutschland einerseits und Polen und Danzig andererseits im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages vom 9.November 1920 und zu der Rechtsstellung der Freien Stadt steht. Die Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats und auch die Abteilung für Verwaltungsausschüsse haben das Abkommen geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht der Fall ist. Der Hohe Kommissar hat das Sekretariat auf das erste Kapitel des Abkommens aufmerksam gemacht, in dem zur Regelung aller Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung des Durchgangsabkommens die Einrichtung eines Schiedsgerichts vorgesehen ist. Es muss beachtet werden, dass dieses Gericht für alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland einerseits und Polen und (oder) Danzig andererseits zuständig sein wird. Aber nicht für Meinungsverschiedenheiten zwischen Polen und Danzig. Somit besteht kein Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles oder Artikel 39 des Vertrages zwischen Polen und Danzig vom 9.November 1920, nach denen die Streitfragen zwischen Polen und Danzig an den Hohen Kommissar des Völkerbundes mit Berufung an den Völkerbundrat verwiesen werden.

S. 150

In Anbetracht des Vorstehenden könnte der Rat entscheiden, dass dem Generalsekretär die notwendigen

notwendigen Anweisungen gegeben werden, damit er den Hohen Kommissar in Danzig dazu ermächtigt, der polnischen Regierung mitzuteilen, dass er in bezug auf das Durchgangsabkommen das ihm laut Artikel 6 des Vertrages vom 9. November 1920 verliehene Einspruchsrecht nicht ausüben wird.

Anlage Nr. 40.
(XIII. Tagung - Anlage 196)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend den Fall Puppel/Deutsche Bauernbank.
Vom Rate angenommen am 18. Juni 1921.

S. 151

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes wurde im Monat Dezember letzten Jahres durch den Vertreter der polnischen Regierung in Danzig um Entscheidung in der Frage der Zuständigkeit der Gerichte der Freien Stadt Danzig in einem Zivilprozess der deutschen Bauernbank in Danzig gegen Puppel und Krawczynski angegangen.

Der polnische Vertreter erklärte, dass die polnische Regierung sich weigerte, diese Zuständigkeit anzuerkennen, indem er behauptete, dass der Gegenstand des Prozesses zu der Art von Fällen gehörte, welche gemäss Artikel 248 des Vertrages von Versailles vor die Reparationskommission gehören. - Aus diesem Grunde hat der polnische Vertreter den Hohen Kommissar gebeten, durch die Danziger Regierung Massnahmen zu veranlassen, die das Urteil des Gerichts aufheben, "bis der Hohe Kommissar und unter Umständen der Völkerbund sich über das Recht der polnischen Regierung ausgesprochen haben, zu verlangen, dass der Verteilungsausschuss mit dieser Frage befasst würde, und bis der Verteilungsausschuss sich für zuständig oder nichtzuständig in dieser Angelegenheit erklärt habe."

Die Danziger Regierung hat in verschiedenen Schreiben an den Hohen Kommissar in den Monaten Januar und Februar 1921 erklärt, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Streitfall zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen handele, sondern einzig um einen Prozess zwischen zwei Privatleuten.

Privatleuten. Der Hohe Kommissar hat in seiner Entscheidung vom 28.Februar 1921 erklärt,dass er nicht zuständig sei,um in dieser Angelegenheit als Schiedsrichter zu wirken.

Gegen diese Entscheidung des Hohen Kommissars hat sich die polnische Regierung,indem sie sich auf Artikel 39 des Vertrages zwischen Danzig und Polen vom 9.November 1920 stützte,an den Rat des Völkerbundes in seinem Schreiben des polnischen Vertreters vom 26.April 1921 gewandt. Nach dem vorerwähnten Artikel 39 soll jede zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig auftauchende Meinungsverschiedenheit in bezug auf alle die Beziehungen zwischen beiden Staaten berührenden Fragen von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden und beide Parteien behalten die Freiheit,beim Völkerbund Berufung einzulegen.

Der polnische Vertreter drückt in seiner Berufung aus,dass der Gegenstand des Streites zwischen der Deutschen Bauernbank und Puppel und Krawczynski das Vorkaufsrecht auf ein auf Danziger Gebiet gelegenes Grundstück ist,dass dieses Vorkaufsrecht ein Recht ist,welches früher dem preussischen Staate zustand,dass dieses Vorkaufsrecht durch den preussischen Staat an die Deutsche Bauernbank nach dem 11.November 1918 und vor dem 10.Januar 1920 abgetreten wurde,dass dieses Vorkaufsrecht ferner unter den Artikel 248 des Vertrages von Versailles fällt,und dass infolgedessen nicht die Deutsche Bauernbank,sondern einzig und allein der Verteilungsausschuss darüber verfügen könne. Der polnische Vertreter erklärte ausserdem,dass die Deutsche Bauernbank einen gemischten Besitz,aus Aktien zusammengesetzt,darstellt,die im Besitz des preussischen Staates waren,aber zur Gesetzesumgehung an ein Privatunternehmen nach dem 11.November 1918 abgetreten wurden,um zu verhindern,dass dieses Besitztum zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen gemäss Artikel 107 des Vertrages von Versailles verteilt würde.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt hat auf das Berufungsschreiben des polnischen Vertreters in einem Schreiben vom 30.Mai 1921 geantwortet. In diesem Schreiben erklärt der Präsident des Senats,dass die Deutsche Bauernbank ein gemeinnütziges Siedelungsunternehmen in der Form einer privatrechtlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Es sei nicht richtig zu sagen,dass sie ein Unternehmen gemischter Art sei,sie sei vielmehr ein Unternehmen rein kaufmännischen Charakters und seit dem Jahre 1906 unter diesem Titel im Handelsregister des Amtsgerichts Danzig eingetragen. Ihre Gesellschafter,in deren Händen sich das gesamte Geschäftsvermögen befindet,seien ausschliesslich private Danziger Unternehmungen. Die Vorstandsmitglieder

S. 152

Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats seien nur Danziger und polnische Staatsangehörige. Diese Rechtslage bestände bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles, nämlich am 10. Januar 1920. Der Präsident des Senats gibt zu, dass der preussische Staat zwar früher einen Kapitalanteil an diesem kaufmännischen Unternehmen gehabt habe, er habe aber niemals die Mehrheit des Kapitals besessen, und habe diesen Anteil bereits vor dem 10. Januar 1920 gegen volles Entgelt verkauft. Er erklärte ferner, dass man keinen Einwand gegen den Verkauf eines derartigen beweglichen Anteils gegen volles Entgelt erheben könne, zumal es sich hier nicht um dem preussischen Staat gehörige Güter im Sinne des Artikels 107 des Vertrages von Versailles handelt.

Was das von der Deutschen Bauernbank bereits im Sommer 1919 ausgeübte Vorkaufsrecht betrifft, so erklärt der Präsident, dass dieses Recht keinesfalls ein Recht des preussischen Staates wäre. Die Bank sei in dieser Angelegenheit weder Bevollmächtigte noch Vollstreckerin des preussischen Staates gewesen, das Vorkaufsrecht sei vielmehr für die Deutsche Bauernbank selbst wie auch für viele andere gemeinnützige Siedelungsunternehmungen unmittelbar durch verschiedene deutsche Gesetze aus sozialen Rücksichten begründet. Der Präsident hebt hervor, dass das Vorkaufsrecht gegenüber allen Eigentümern landwirtschaftlicher Güter ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit bestehe, welche diese Güter zum Verkauf stellen, besonders aber denjenigen gegenüber, welche sie an Leute verkauften, die nicht Landwirte seien, und dass Puppel nicht Landwirt, sondern Kaufmann sei. Das Vorkaufsrecht beziehe sich nicht auf Güter, welche dem preussischen Staat gehörten und gemäss Artikel 107 zu verteilen seien.

Der Präsident erklärte, dass die Sachlage folgende ist:

> Es handelt sich um einen Zivilprozess zwischen Privatpersonen vor den ordentlichen Gerichten der Freien Stadt Danzig wegen eines Anspruchs nach bürgerlichem Recht. Beide Parteien sind Danziger Staatsangehörige. Beide haben die Möglichkeit, alle ihre Beschwerden vor unabhängigen Gerichten vorzubringen. Es sind infolgedessen hier weder die Bestimmungen des Artikels 248 des Vertrages von Versailles noch jene des Artikels 39 des Danzig-polnischen Vertrages anwendbar.

Aus dem Bericht, den ich zur Kenntnis des Rats bringe, geht hervor, dass es sich im vorliegenden Falle um eine Angelegenheit handelt, welche eine so genaue Prüfung der Umstände, der Tatsachen und der rechtlichen Erwägungen nötig zu machen scheint, dass der Rat sie nicht sofort vornehmen kann. Ich erlaube

erlaube mir vorzuschlagen, dass man einen Ausschuss zur Prüfung der Angelegenheit und zur Erstattung eines Berichtes an den Rat für eine spätere Sitzung ernennt.

Dieser Ausschuss könnte aus dem Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats und einem oder zwei unserer Sachverständigen zusammengesetzt sein. Der Ausschuss müsste ermächtigt werden, sich mit den Vertretern der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig in Verbindung zu setzen, um alle gewünschten ergänzenden Auskünfte zu erhalten.

Anlage Nr. 41.
(XIII. Tagung - Anlage 196 a)

Bericht des Ausschusses, betreffend den Fall Puppel, Deutsche Bauernbank.
Vom Rate angenommen am 21. Juni 1921.

S. 153

Der Rat des Völkerbundes hat unter dem 18. Juni 1921 das Endergebnis eines Berichts des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, dahinlautend angenommen, dass ein Ausschuss ernannt werden soll, um die Berufung der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig am 28. Februar 1921 in Sachen Puppel und Deutsche Bauernbank zu prüfen.

Der Ausschuss wurde beauftragt, über diese Angelegenheit einen Bericht an den Rat zu erstatten.

Auf Grund dieses Beschlusses des Rats fand am 20. Juni 1921 eine Zusammenkunft statt, an der der Vertreter der polnischen Republik beim Völkerbunde, der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, der ehemalige zeitweilige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Professor Attolico, der Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats und der Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des Sekretariats teilnahmen.

Die Vertreter der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt Danzig haben erklärt, dass sie zur Annahme des Vorschlags bereit sind, dem Rat des Völkerbundes zu empfehlen, das Aktenmaterial dieser Angelegenheit der Reparationskommission mit

mit der Bitte zu überweisen, seine Meinung über die Streitfrage dem Völkerbunde mitzuteilen. Jede Gerichtsverhandlung muss bis zu einer weiteren Mitteilung des Hohen Kommissars des Völkerbundes an die Freie Stadt Danzig ausgesetzt werden.

Irgendeine Einwendung ist nicht erhoben worden; dieser Beschluss wird infolgedessen dem Rat zur Erwägung empfohlen.

Anlage Nr. 42.
(XIII. Tagung - Anlage 210)

Bericht des Herrn General Haking, betreffend die Lage in Danzig, vom 21.Juni 1921.
Dem Rate vorgelegt am 21.Juni 1921. S. 194

Ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass der Vertrag zwischen Polen und Danzig am 9.November vorigen Jahres unterzeichnet worden ist. Seit der Zeit haben verschiedene Ausschüsse in Danzig getagt; die Mitglieder der Ausschüsse haben versucht, gemäss den von dem Rate aufgestellten Bedingungen zu einer Einigung zu gelangen. Soviel mir bekannt, ist bis jetzt keine der strittigen Fragen einer Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet worden, wie Artikel 39 des Danzig-polnischen Vertrages vorsieht. Daraus geht hervor, dass der Vertrag bis jetzt noch nicht dem Zweck, für den er bestimmt war, gedient hat. Ausserdem ist er Ursache zur Erbitterung und feindseligen Empfindungen zwischen den beiden Staaten geworden. Der Rat hat bei seiner Tagung in Genf Gelegenheit gehabt, im Laufe der Erörterungen etwas von dieser Erbitterung wahrzunehmen. Ich will den Ernst derselben nicht übertreiben, sondern die die Danziger und polnische Regierung vertretenden Herren auffordern, sie beiseite zu lassen. Es gibt ernste Beamte, die ihr möglichstes tun, um zu einer Einigung zu gelangen; es ist ihnen aber bisher unmöglich gewesen, eine Lösung zu finden.

Meiner Meinung nach versucht jede der beiden Parteien, aus Furcht, einen Teil ihrer Rechte zu verlieren, mehr als ihr Recht zu erlangen. Ich glaube nicht, dass Polen mehr Schuld an der Erfolglosigkeit
von den Ausschüssen geregelt und keine dieser Fragen

Erfolglosigkeit der Verhandlungen hat als Danzig. Danzig hofft, von Polen bestimmte Zugeständnisse zu erreichen und andererseits möchten die Polen gern sehen, dass ihnen gewisse Souveränitätsrechte Danzigs übertragen werden. Die polnische Regierung wünscht, wie uns aus ihren Forderungen bekannt ist, dass ihr die vollständige militärische Aufsicht über Danzig gegeben wird. Danzig, seinerseits, stellt beständig seine souveränen Rechte in den Vordergrund und beruft sich auf diese beim Völkerbund als dem Garanten und Beschützer der Freien Stadt, lehnt aber die Annahme der polnischen Vorschläge ab, die Frage bleibt somit unentschieden.

Ich glaube, die Bewohner Danzigs begreifen nicht, dass, obwohl Danzig eine Freie Stadt geworden ist, es nicht gänzlich von allen Folgen des Krieges befreit werden kann. Es muss wie Deutschland einen Teil seiner Verantwortung tragen. Die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles liegt ihm ebenso wie Deutschland ob.

Die Ergebnislosigkeit dieser Verhandlungen hat für Danzig schwere Verluste zur Folge gehabt. Ich glaube, dass für Polen die Verluste nicht weniger schwer sind. Danzig wird für Polen in Zukunft von unschätzbarem Wert sein, wenn es in der Freien Stadt die Rechte, die ihm zukommen, erhält. Es ist andererseits nicht daran zu zweifeln, dass Danzig des sofortigen Abschlusses dieser Abkommen bedarf, um weiter leben zu können. Es ist tatsächlich nicht in der Lage, ein unabhängiges Dasein zu führen, weder vom politischen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Der Völkerbund unterstützt es wohl, aber in wirtschaftlicher Beziehung kann Danzig nur durch Schaffung enger Beziehungen zu Polen geholfen werden.

Da die Frage des Abkommens noch nicht zwischen beiden Staaten geregelt ist, verliert Danzig finanziell an Boden, die Arbeitslosigkeit nimmt täglich zu, der Haushaltsplan weist einen ständig zunehmenden Fehlbetrag auf, die Besteuerung hat die äussersten Grenzen erreicht, der Staatskredit ist sehr klein, Danzig ist tatsächlich einem Menschen vergleichbar, der verblutet. Infolge der wachsenden Zahl der Arbeitslosen herrscht bei den Arbeiterklassen Elend. Männer und Frauen haben keine Nahrung und Kleidung, 4000 Kinder im Alter von 5- 10 Jahren haben keine Leibwäsche. Ich versuche, einen Unterstützungsfonds einzurichten, um ihnen zu helfen, und würde sehr erfreut sein, wenn einige von Ihnen mich in dieser Aufgabe unterstützen würden.

Wenn das Abkommen unterzeichnet sein wird, hoffe ich, dass die Wohlfahrt sich wieder einstellen wird und die Verhältnisse sich bessern werden. Ich habe ein Schreiben über die Finanzlage abgefasst, das den Ratsmitgliedern übersandt worden ist. Ich bin sicher, dass die Finanzen wieder ins Gleichgewicht

S. 195

Gleichgewicht gebracht werden können,wenn das Abkommen abgeschlossen sein wird. Wenn der Völkerbund Mittel finden könnte,um Danzig bei der Verbesserung der finanziellen Lage durch Gewährung einer Anleihe oder durch irgend etwas anderes dieser Art zu helfen,bin ich überzeugt,dass die Übernahme einer solchen Sicherheit wirksam sein wird.

Man könnte erwidern,dass Danzig allen diesen Schwierigkeiten entgegentreten muss,aber Danzig ist ein sehr kleiner Staat,der nicht die inneren Hilfsquellen besitzt,um die Kosten der Arbeitslosigkeit und die Ausfälle an Einnahmen bestreiten zu können,und der andererseits eine sehr schwerfällige Regierungsform hat. Danzig muss daher von aussen her Hilfe erfahren,die nur von Polen kommen kann. Wir kommen dabei immer wieder auf denselben Punkt zurück. Für den Völkerbund ist es wichtig,dass Danzig nicht in einen Zustand der Verzweifelung geraten darf. Der Arbeitsmangel hat Unruhen und Todesfälle zur Folge,was vor allem vermieden werden muss. Ich habe für meine Person mein möglichstes getan,um die verschiedenen zwischen Polen und Danzig über dieses Abkommen aufgekommenen Streitfragen zu regeln. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass ich nach den vom Völkerbunde empfangenen Anweisungen nur ein Schiedsrichter bin; wenn Polen und Danzig sich nicht einigen können,sind sie gehalten,ihre Streitfrage meiner Entscheidung zu unterbreiten; zuweilen tun sie es,mitunter aber auch nicht. Wenn sie meine Entscheidungen nicht gelten lassen,so wenden sie sich unmittelbar an den Völkerbund. Diese Entscheidungen haben daher keinen grossen Wert.

Was Danzig anbetrifft,so muss ich wiederholen,dass ich gemäss den erhaltenen Anweisungen in keiner Weise Verwalter von Danzig bin,ich habe nur das Recht,in seinen Angelegenheiten zu vermitteln. Ich bin nur im Streitfalle Schiedsrichter. Ich muss ausserdem dem Völkerbunde über die wirtschaftliche und politische Lage in Danzig berichten. Meine Politik hat bisher darin bestanden,die Bewohner Danzigs mit den Polen in ein einträgliches Verhältnis zu bringen. Ich kann nicht sagen,dass meine Bemühungen erfolgreich gewesen sind,dennoch werde ich diese Politik nicht aufgeben,aber ich habe keine Macht zu vermitteln.

Es wäre mir sehr erwünscht,wenn der Rat die Regierung Polens und die Danziger Regierung darauf hinweisen würde,wie wichtig es ist,alle bezüglich des Abkommens strittigen Fragen sobald wie möglich zu klären,und dass,wenn sie sich nicht verständigen können,sie mich um eine rechtzeitige Entscheidung bitten,so dass ihre Berufung noch den Völkerbund während seiner nächsten Tagung erreichen kann. Wenn es uns möglich ist,das Abkommen abzu-

schliessen

abzuschliessen und die strittigen Fragen vor der nächsten Tagung des Rates zu klären, so bin ich überzeugt, dass dieses unschätzbare Vorteile nicht nur für Danzig, sondern auch für Polen zur Folge haben würde.

Anlage Nr. 43.
(XIII. Tagung - Anlage 211)

Bericht des Ausschusses, betreffend die Festsetzung einer Frist für die Ausübung des dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zugestandenen Einspruchsrechtes. Vom Rate angenommen am 21. Juni 1921. — S. 196

Herr Askenazy, Vertreter der Regierung der polnischen ~~Regierung der polnischen~~ Republik beim Völkerbund, hat die Aufmersamkeit des Rates auf die Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 6 des zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen am 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrages gelenkt.

Diese Bestimmung besagt:

"In allen Fällen hat der Hohe Kommissar das Recht, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen, soweit diese die Freie Stadt betreffen, sein Veto entgegenzusetzen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen."

Der polnische Vertreter hat die Unbequemlichkeiten hervorgehoben, die aus der Tatsache, dass für dieses Einspruchsrecht keine Frist festgesetzt ist, entstehen könnten. Der Rat hat entschieden, die Prüfung dieser Frage einem Ausschuss zu unterbreiten. Auf Grund dieser Entscheidung hat zwischen dem Vertreter der polnischen Republik, dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, General Haking, dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig, Herrn Professor Attolico, dem früheren zeitweiligen Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig, dem Leiter der Rechtsabteilung des internationalen Sekretariats und dem Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des Sekretariats eine Zusammenkunft stattgefunden.

Folgender Vorschlag ist einstimmig angenommen worden:

"Das Einspruchsrecht gegen einen internationalen Vertrag oder Abkommen, das dem Hohen Kommissar

Kommissar des Völkerbundes in Danzig durch den zweiten Absatz des Artikels 6 des zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 9.November 1920 abgeschlossenen Vertrages vorbehalten ist,muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Schluss der ersten Sitzung des Rats des Völkerbundes,in der die Frage behandelt wird,ausgeübt werden,und in jedem Falle innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten, gerechnet vom Tage der schriftlichen Übermittelung des durch die polnische Regierung unterschriebenen Wortlauts des Vertrages an den Hohen Kommissar des Völkerbundes."

Anlage Nr. 44.
(XIII. Tagung - Anlage 212)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend die Verteidigung der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 22.Juni 1921.

S. 197

In dem Bericht,den ich die Ehre hatte, dem Rate am 17.November 1920 über die Stellung der Freien Stadt Danzig gegenüber dem Völkerbunde vorzulegen,erlaubte ich mir,die Aufmerksamkeit meiner Kollegen auf die Frage der Verteidigung der Freien Stadt zu lenken. Der Rat genehmigte durch seinen Beschluss vom gleichen Tage die Endergebnisse dieses Berichtes. Der Rat entschied,dass die polnische Regierung besonders dazu berufen erscheine,unter Umständen von dem Völkerbunde mit der Aufgabe betraut zu werden, die Verteidigung der Freien Stadt sicherzustellen.

Nachdem ich alle Schriftstücke,die seit dieser Zeit über diese wichtige Frage dem Rate unterbreitet worden sind,sorgfältig geprüft habe,bin ich der Ansicht,dass keine Veranlassung vorliegt,grundsätzlich die Endergebnisse meines Berichts an den Rat vom 17.November 1920 abzuändern.

Indem ich mich auf die in den Schriftstücken über die Angelegenheit dargelegten Tatsachen stütze und versuche,die von der Danziger Regierung der polnischen Regierung und den technischen Sachverständigen geäusserten Ansichten miteinander in Einklang zu bringen,bitte ich meine Kollegen,den Entwurf nachstehenden Beschlusses in Erwägung zu ziehen.

B e s c h l u s s.

1. Die polnische Regierung ist besonders dazu berufen, unter Umständen die Verteidigung Danzigs zu Lande und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, falls die Danziger Polizeitruppen nicht genügen sollten.

Der Hohe Kommissar soll zu diesem Zwecke unter Umständen den Völkerbundrat um Anweisungen bitten, und wenn er es für zweckmässig hält, ihm Vorschläge über die zu treffenden Massnahmen machen.

2. Der Hohe Kommissar soll jedoch befugt sein, die Genehmigung des Rates vorauszusetzen und die polnische Regierung unmittelbar zur Sicherstellung der Verteidigung Danzigs oder der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt aufzufordern, und zwar in folgende Fällen:

a) falls das Gebiet der Freien Stadt Danzig Gegenstand eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung oder Angriffsgefahr seitens eines angrenzenden Landes ausser Polen ist, nachdem der Hohe Kommissar selbst die Dringlichkeit der Gefahr festgestellt hat,

b) falls es Polen aus irgendeinem Grunde plötzlich tatsächlich unmöglich sein sollte, die Rechte zu gebrauchen, die es auf Grund des Artikels 28 des Vertrages vom 9. November 1920 hat.

In beiden Fällen wird der Hohe Kommissar einen Bericht mit der Angabe der Gründe für die getroffenen Massnahmen vorlegen.

3. Sobald der verfolgte Zweck zur Zufriedenheit des Hohen Kommissars erreicht worden ist, sollen die polnischen Truppen zurückgezogen werden.

4. In allen Fällen, in denen Polen die Verteidigung Danzigs sicherzustellen hat, soll der Völkerbundrat die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Völkerbundes vorsehen können.

5. Der Hohe Kommissar wird nach Beratung mit der polnischen Regierung dem Völkerbund einen allgemeinen Bericht vorlegen über die Massnahmen, die in den oben angegebenen Fällen vorgesehen werden müssen.

6. Der Rat hält es nicht für erforderlich, schon jetzt zu bestimmen, unter welchen Umständen die Verteidigung Danzigs zur See sicherzustellen sein würde.

7. Der Hohe Kommissar muss jedoch ersucht werden die Mittel zu prüfen, um im Hafen von Danzig einen Anlegehafen* für polnische Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten.

("port d'attache")

Anlage Nr. 45.
(XIII. Tagung - Anlage 213)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Polens Recht auf einen freien Zugang zum Meere durch Danzig.
Vom Rate angenommen am 22. Juni 1921.

S. 199

Der Vertreter der polnischen Regierung beim Völkerbund richtete am 5. März 1921 folgendes Schreiben an den Vorsitzenden des Völkerbundrates:

"Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Völkerbundrates auf die Tatsache zu lenken, dass Polen gemäss Artikel 28 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 das Recht hat, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einschliesslich Kriegsgerät, ein- und auszuführen.

Zur Vermeidung möglicher Zwischenfälle ist es unerlässlich, dass alles Kriegsgerät, das von Polen über das Danziger Gebiet gesandt wird, mit dem Tage seiner Ankunft im Hafen unter wirksame Überwachung gestellt wird."

Es ist daher dringend notwendig:

1. dass Polen die Wach- und Begleitmannschaften, welche mit Erlaubnis des Hohen Kommissars seit September 1920 in Neufahrwasser liegen, beibehalten kann. Es würde ihre Aufgabe sein, das Löschen des Kriegsgeräts, seine Lagerung, den Umschlag und die Begleitung der Züge durch das Gebiet der Freien Stadt zu überwachen.

2. dass abgesonderte, in der Nähe der Weichselufer gelegene Lagerräume ausschliesslich für Munition, Sprengstoffe und entzündbare Stoffe, die für Polen bestimmt sind, vorbehalten werden.

3. dass der polnischen Regierung im Hafen von Danzig ein Anlegehafen*) zur Verfügung gestellt wird, um das Festmachen, die Versorgung und Instandhaltung der Schiffe der polnischen Seepolizei, der gemäss der Entscheidung der Alliierten schon einige Einheiten zugeteilt worden sind, sicherzustellen.

4. dass der Hohe Kommissar, dem keine Vollstreckungsmittel zur Verfügung stehen, sich unmittelbar an die polnische Regierung wenden kann, damit sie ihn mit den Mitteln versieht, die er für nötig erachtet, um das Recht Polens auf freien Zugang zum Meere, das es auf Grund der Verträge besitzt, sicherzustellen."

In einem Schreiben vom 26. März 1921 machte der Generalsekretär des Völkerbundes die polnische Abordnung darauf aufmerksam, dass es vielleicht schwierig sein würde, über einige der in dem polnischen

*) ("point d'attache" mooring station")

polnischen Schreiben aufgeworfenen Fragen zu entscheiden, bevor diese dem Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig vorgelegt worden sind, und bei Streitfragen zwischen Polen und der Freien Stadt, bevor der Hohe Kommissar gemäss Artikel 103, Absatz 2, des Vertrages von Versailles und gemäss dem Vertrage vom 9. November 1920 zwischen Polen und Danzig an erster Stelle in dieser Frage eine Entscheidung gefällt hat. Was den polnischen Vorschlag bezüglich der Wach-und Begleitmannschaften in Neufahrwasser anbetrifft, so erinnert der Generalsekretär den polnischen Vertreter daran, dass die Frage dem Hohen Kommissar bereits vorgelegen hatte.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat sich zu dieser Frage in einem Schreiben an den Generalsekretär vom 20. April 1921 geäussert.

Der polnische Vertreter beim Völkerbund hat in einem Schreiben vom 27. April 1921 auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 26. März geantwortet, In bezug auf die Frage der militärischen Wachmannschaften in Neufahrwasser führte er aus, dass diese Frage bereits Gegenstand einer besonderen Berufung an den Völkerbundsrat gewesen sei. Was die durch den Generalsekretär aufgeworfene Frage anbetrifft, so war der polnische Vertreter der Ansicht, dass sein Schreiben vom 5. März diese Frage vom allgemeinen Gesichtspunkt aus behandelt habe, und dass der Rat sicherlich dafür zuständig sei, den Grundgedanken des Rechtes Polens auf freien Zugang zum Meere dadurch anzuerkennen, dass er den vier in dem Schreiben vom 5. März gestellten Ersuchen nachkomme. Der Rat habe die Berechtigung dieser Ersuchen einmal anerkannt und ihnen im wesentlichen zugestimmt; die Prüfung weiterer Einzelheiten und der technischen Massnahmen, die zur Verwirklichung erforderlich sind, solle der Entscheidung des Hafenausschusses und des Hohen Kommissars unterbreitet werden. Der polnische Vertreter fügte hinzu, dass es ausserordentlich wünschenswert wäre, dass die in seinem Schreiben vom 5. März enthaltenen allgemeinen Fragen unmittelbar vom Völkerbundrat entschieden werden.

S. 200

Die Regierung der Freien Stadt Danzig hat ihre Ansicht über die Frage in verschiedenen an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig gerichteten Schreiben zum Ausdruck gebracht. Abschriften dieser Schreiben sind an die Ratsmitglieder verteilt worden.

Endergebnis.

Die erste in dem polnischen Schreiben vom 5. März aufgeworfene Frage der Beibehaltung einer polnischen Militärabteilung, die mit der Beaufsichtigung der Weiterleitung des polnischen Kriegsgeräts in Danzig betraut ist, wird den Gegenstand eines besonderen

besonderen Berichts bilden,und ich beabsichtige nicht, hier diese Frage zu behandeln.

Der zweite Punkt des polnischen Schreibens vom 5.März 1921 bezieht sich auf die Frage der Zuteilung abgesonderter an den Weichselufern gelegener Lagerräume ausschliesslich zur Lagerung von Munition, Sprengstoffen und entzündbaren Stoffen,die für Polen bestimmt sind.Diese Sonderfrage scheint eine Verwaltungsfrage zu sein und muss an erster Stèle durch den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege von Danzig gemäss Artikel 26 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 behandelt werden,welcher vorschreibt,dass es Pflicht des Hafenausschusses sein soll,alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um den Ausbau und die Verbesserung des Hafens und der Verbindungswege sicherzustellen,damit allen Bedürfnissen des Ein-und Ausfuhrverkehrs von und nach Polen Genüge getan wird.

Der dritte Punkt des polnischen Schreibens behandelt die Frage der Errichtung eines Anlegehafens ("point d'attache","mooring station") im Danziger Hafen für die polnische Regierung,um das Festmachen,die Versorgung und Instandhaltung der Schiffe der polnischen Seepolizei sicherzustellen,der gemäss der Entscheidung der Alliierten bereits einige Einheiten zugeteilt worden sind. Ich beziehe mich dieserhalb auf die Entscheidung,die bereits bezüglich der Verteidigung der Freien Stadt Danzig gefällt worden ist. Diese Entscheidung (Anlage 44) legt fest, dass es ratsam sein würde,den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu ersuchen,die Mittel zu prüfen,um im Hafen von Danzig einen Anlegehafen ("port d'attache", mooring station") für polnische Kriegsschiffe zu schaffen,ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten. Dieselbe Bestimmung soll auf die der polnischen Seepolizei zugeteilten Schiffe Anwendung finden.

Der vierte Punkt des polnischen Schreibens regt die Frage an,ob der Hohe Kommissar dazu ermächtigt sein soll,die polnische Regierung um Beistand zu ersuchen,um nötigenfalls für Polen den freien Zugang zum Meere sicherzustellen. Auch dieser Punkt ist bereits in der von dem Rate bezüglich der Verteidigung Danzigs getroffenen Entscheidung enthalten. Nach dieser Entscheidung ist der Hohe Kommissar befugt,die Genehmigung des Rats vorauszusetzen und die polnische Regierung unmittelbar aufzufordern,ihn zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit den nötigen Mitteln zu versehen,wenn es Polen plötzlich tatsächlich aus irgendeinem Grunde unmöglich sein sollte,die Rechte zu gebrauchen,die es auf Grund des Artikels 28 des Vertrages vom 9.November 1920 besitzt.

Anlage Nr. 46.
(XIII. Tagung - Anlage 213 a)

Schreiben der französischen Abordnung vom 22.Juni 1921, betreffend Polens Recht auf freien Zugang zum Meere durch Danzig. Dem Rate vorgelegt am 22.Juni 1921.

S. 201

In einem Schreiben vom 5.März 1921 hat der polnische Abgeordnete,Herr Askenazy,ersucht:

1. dass Polen für die Behandlung und Begleitung des in Danzig gelöschten Kriegsgeräts militärische Wach- und Begleitmannschaften unterhalten dürfte,

2. dass abgesonderte Lagerräume für die Munition und Sprengstoffe,die für Polen bestimmt sind,vorbehalten werden,

3. dass im Hafen von Danzig Polen eine Anlegestelle ("point d'attache", "mooring station") für die Seepolizeischiffe zur Verfügung gestellt wird,die zu besitzen die Alliierten ihm gestattet haben,

4. dass der Hohe Kommissar sich unmittelbar an die polnische Regierung wenden dürfte, damit diese ihn mit den Mitteln versehe,die er zur Sicherstellung der Rechte Polens auf freien Zugang zum Meere für notwendig erachtet.

Über die Punkte 3 und 4 hat grundsätzlich eine Einigung mit dem Wortlaut stattgefunden,der von der britischen und französischen Regierung bereits angenommen und in dem Entwurf des Beschlusses wiedergegeben ist,den Vicomte Ishii in seinem Bericht über die Verteidigung Danzigs vorgelegt hat. Was die polnische Forderung bezüglich der für die Munition und Sprengstoffe,die für Polen bestimmt sind,vorzubehaltenden Lagerräume anbelangt,so ist die polnische Abordnung der Ansicht,dass der Rat,wenn er dieser Forderung nachkommt,nur dazu beiträgt,dass für die Sicherheit der an der Überwachung dieser gefährlichen Munition und Sprengstoffe interessierten Freien Stadt gesorgt wird. Der für die Einrichtung dieser Lagerräume geeignetste Platz würde die Holminsel sein,auf der es weites und von der Stadt vollständig abgesondertes Gelände gibt. Da dieses Gelände dem deutschen Staate gehört hat,muss es von dem Verteilungsausschuss verteilt werden.

Was die polnische Forderung bezüglich der militärischen Begleitmannschaften anbetrifft,so ist die französische Abordnung der Ansicht,dass der polnischen Regierung gestattet werden müsste,zwei Arten von Mannschaften am Platze zu unterhalten:

a) Zivilpersonal zur Löschung,Weiterleitung und Behandlung des Kriegsgeräts,

b)

b) Wach- und Begleitmannschaften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der durch das Vorhandensein von zuweilen gefährlichem Gerät bedingten Sicherheit. Diese Mannschaften könnten in Anbetracht ihrer Tätigkeit bewaffnet sein und Uniform tragen.

Entwurf eines Beschlusses.

Der polnischen Regierung wird zur Löschung, vorübergehenden Lagerung und zur Weiterleitung des durchgehenden Kriegsgeräts nach Polen ein besonderer Platz am Weichselufer zur Verfügung gestellt werden.

Die polnische Regierung wird ermächtigt, zu diesem Zwecke erstens das zur Löschung, zum Umschlag und zur Weiterleitung des Kriegsgeräts erforderliche Zivilpersonal auf dem Gebiete der Freien Stadt zu unterhalten, und zweitens an den ihr zugeteilten Plätzen Wach- und Begleitmannschaften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, die durch das Vorhandensein von zuweilen gefährlichem Kriegsgerät bedingt ist, zu halten.

S. 202

Diese Mannschaft soll mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten bewaffnet sein und Uniform tragen.

Die Stärke dieser Polizeitruppe wird von dem Hohen Kommissar im Einvernehmen mit der polnischen Regierung festgesetzt werden.

Anlage Nr. 47.
(XIII. Tagung - Anlage 213 b)

Bericht des Ausschusses vom 23.Juni 1921, betreffend Niederlage für polnisches Kriegsgerät in Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 23.Juni 1921.

Der polnische Delegierte beim Völkerbunde hat in einem Schreiben vom 5.März 1921 darum ersucht, dass bestimmte Massnahmen ergriffen werden möchten, damit Polens Recht der Ein- und Ausfuhr von Waren, gleichviel welcher Art, einschliesslich Kriegsgerät, über Danzig gemäss Artikel 28 des zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig geschlossenen Vertrages vom

vom 9.November 1920 sichergestellt werde. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.Juni 1921 einen Ausschuss zur Prüfung einiger dieser Massnahmen ernannt, unter denen sich die folgende befand:

dass abgesonderte in der Nähe der Weichselufer gelegene Lagerräume ausschliesslich für Munition, Sprengstoffe und entzündbare Stoffe, die für Polen bestimmt sind, vorbehalten bleiben.

Der Ausschuss trat an demselben Tage zusammen.
Anwesend waren:

General Haking, Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig,
Herr Professor Attolico, früherer stellvertretender Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig,
Herr Askenazy, Delegierter der Republik Polen beim Völkerbunde,
Herr Sahm, Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig,
Herr Admiral Lacaze von der französischen Delegation,
Herr Colban, Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des internationalen Sekretariats,
sowie die technischen Berater beider beteiligten Parteien.

Nachdem die Frage geprüft worden war, nahm der Ausschuss von folgender Erklärung Kenntnis:

"Der Delegierte der polnischen Republik und der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig als Vertreter der Freien Stadt haben sich über folgende Grundsätze geeinigt:

dass ein besonderer Platz am Weichselufer der polnischen Regierung zum Löschen, zur vorübergehenden Lagerung und zur Weiterleitung des durchgehenden Kriegsgeräts nach Polen zur Verfügung gestellt werden soll, und

dass dieser Platz von den bewohnten Teilen der Stadt genügend weit entfernt und so abgesondert wie möglich liegen soll; dem Hafenausschuss bleibt die Aufgabe überlassen, die für die Sicherheit der Freien Stadt erforderlichen Schutzmassnahmen festzusetzen.

Die beiden Parteien konnten sich über den Vorschlag des französischen Delegierten nicht einigen, der die Holminsel als geeigneten Platz für die Errichtung dieser Niederlage bezeichnete, sie sind aber dahin übereingekommen, dass diese Frage zur Regelung dem Hafenausschuss überwiesen wird, unter dem Vorbehalt allerdings, dass der Verteilungsausschuss der Zuteilung des gewählten Geländes zustimmt."

Der Ausschuss beschloss, diese Erklärung der beiden beteiligten Parteien dem Rate des Völkerbundes mitzuteilen.

Anlage Nr. 48.
(XIII. Tagung - Anlage 214)

Bericht des Ausschusses vom 23. Juni 1921, betreffend polnische militärische Wach- und Begleitmannschaften für das polnische Kriegsgerät in Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 23.Juni 1921.

S. 203

Der polnische Delegierte beim Völkerbund hat in einem Schreiben vom 5.März 1921 darum ersucht, dass Massnahmen ergriffen werden möchten, damit Polens Recht der Ein- und Ausfuhr von Waren, gleichviel welcher Art, einschliesslich Kriegsgerät, über Danzig gemäss Artikel 28 des zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig geschlossenen Vertrages vom 9.November 1920 sichergestellt werde.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.Juni 1921 einen Ausschuss zur Prüfung einiger dieser Massnahmen ernannt, unter denen sich auch das Ersuchen befand, dass Polen militärische Wach- und Begleitmannschaften zur Überwachung des Löschens, der Einlagerung und des Verladens des Kriegsgeräts in Züge, sowie zur Begleitung derselben durch das Gebiet der Freien Stadt hindurch unterhalten dürfe.

Der Ausschuss trat an demselben Tage zusammen.

Anwesend waren:

Herr Askenazy, Delegierter der Republik Polen beim Völkerbund,
Herr Sahm, Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig,
Herr Professor Attolico, früherer stellvertretender Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig,
Herr Admiral Lacaze, von der französischen Delegation beim Völkerbundrat,
Herr Colban, Leiter der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des internationalen Sekretariats,
sowie die technischen Berater beider Parteien.

General Haking, der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig, war zugegen, nahm aber an der Erörterung nicht teil, da sie eine Frage betraf, über die er bereits in seiner Eigenschaft als Hoher Kommissar eine Entscheidung abgegeben hatte.

Nachdem ein von der Abteilung für Verwaltungsausschüsse ausgearbeiteter Bericht (Anlage 49) verlesen und die Ansichten ausgetauscht worden waren, erklärten der Delegierte der polnischen Republik und der Vertreter der Freien Stadt Danzig folgendes:

"Der Delegierte der Republik Polen beim Völkerbunde und der Präsident des Danziger Senats als Vertreter der Freien Stadt kommen dahin überein, dass sich die Sachlage durch den Vorschlag

Vorschlag geändert hat,zur Einlagerung der Munition einen von der Stadt abgesondert und entfernt gelegenen Platz zu wählen,der nicht Exterritorialitätsrechte geniesst,und dass in folge dieses Vorschlags die Frage von einem neuen Gesichtspunkte aus angesehen werden kann. Unter diesen Umständen würde es möglich sein,Polen das Recht zuzuerkennen,auf den Plätzen,die seiner Benutzung vorbehalten sein sollen,Wach- und Aufsichtsmannschaften zu unterhalten,um die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu treffen,die durch das Vorhandensein von zuweilen gefährlichem Gerät benötigt werden. Diese Mannschaften sollen zur Ausübung ihrer Tätigkeit bewaffnet sein und Uniform tragen. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig soll das Recht haben,über die Stärke dieser Mannschaften,die er im Einverständnis mit der polnischen Regierung festsetzt,auf dem laufenden gehalten zu werden. Die Mannschaften dürfen ausserhalb der vorbehaltenen Plätze keine Schusswaffen tragen. Über die Frage, ob diese Mannschaften ausserhalb der vorbehaltenen Plätze Uniform tragen dürfen,ist eine Einigung zwischen dem Vertreter Polens und dem Danziger Vertreter nicht erreicht worden."

Der Ausschuss beehrt sich,Vorstehendes dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Anlage Nr. 49.
(XIII. Tagung - Anlage 214a)

Bericht der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des Sekretariats vom 22.Juni 1921,betreffend polnische Wach-und Begleitmannschaften zur Überwachung und Weiterleitung des polnischen Kriegsgeräts in Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 22.Juni 1921.

S. 204

Bei dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig wurde im Monat Januar dieses Jahres von dem Vertreter der polnischen Regierung in Danzig eine Streitfrage anhängig gemacht,die zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt

Stadt Danzig entstanden war. Es handelte sich darum, ob der polnischen militärischen Truppenabteilung, die für die Überwachung und Begleitung der polnischen Kriegsgerätsendungen auf der Strecke vom Hafen von Danzig bis zur polnischen Grenze bestimmt ist,gestattet werden kann,in Danzig zu bleiben,wo sie seit der Zeit der interalliierten Verwaltung in Danzig in den Kasernen in Neufahrwasser untergebracht war. Der Hohe Kommissar legt in einer Entscheidung vom 4.Februar 1921,die den Mitgliedern des Rates vorgelegen hat,dar,aus welchen Gründen die Danziger Behörden um Zurückziehung dieser militärischen Truppenabteilung ersucht haben, und auch welche Gründe der polnische Vertreter für das Verbleiben dieser Truppenabteilung vorgebracht hat. Der Hohe Kommissar setzte fest:

> "Wenn der Hafenausschuss schon mit seinem vorschriftsmässig ernannten Präsidenten in voller Tätigkeit wäre,würde ich die Angelegenheit ihm überwiesen haben,in der Hoffnung,so zu einem gütlichen Vergleich zu kommen. Da das nicht der Fall ist,und eine sofortige Entscheidung nötig ist,schlage ich vor,dass,bis der Hafenausschuss in voller Tätigkeit ist,die Danziger Behörden,um ihren guten Willen zu zeigen,erlauben sollten,dass diese Abteilung als Wächter für die das Danziger Gebiet passierenden polnischen Güter hier bleibt,und dass die polnischen Behörden,um ihrerseits ihren guten Willen zu zeigen, jede Möglichkeit ausschalten sollten,dass die Abteilung als eine solche militärischer Art angesehen werden kann,indem sie ihr Waffen,Ausrüstung und Uniform nehmen."

In Erwiderung auf ein Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt legt der Hohe Kommissar in einem Schreiben an den Präsidenten vom 23.Februar 1921 dar,dass,was die Stellung der polnischen Truppenabteilung anbetrifft,er in seiner Entscheidung klar zum Ausdruck gebracht habe,dass sie in Danzig als "caretakers of polish goods" bleiben könne,was im Grunde genommen dieselbe Bedeutung habe wie"private watchmen",welchen Ausdruck der Präsident in einem Schreiben gebraucht habe. In demselben Schreiben sagt der Hohe Kommissar,dass zweifellos der Hafenausschuss,wenn er erst eingesetzt sei,noch einmal die Frage der polnischen Truppenabteilung prüfen werde.

Die polnische Regierung hat gegen diese Entscheidung des Hohen Kommissars bei dem Rate des Völkerbundes Berufung eingelegt. Diese Berufung entspricht der Bestimmung des Artikels 39 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920. Der Völkerbund hat bei seiner Entscheidung vom 17.November 1920,durch die er entschieden hat,die Freie Stadt unter seinen Schutz zu stellen,von dieser Bestimmung Kenntnis genommen.

Der

Der polnische Vertreter erklärt,dass die Entscheidung des Hohen Kommissars sowohl vom praktischen als auch vom rechtlichen und politischen Standpunkt aus unhaltbar scheine. Praktisch handelt es sich um beträchtliche Mengen von Kriegsgerät,das nach Polen gehen solle und regelmässig durch den Hafen von Danzig komme. Dieses Gerät ist sorgfältig und zum Teil sehr gefährlich zu befördern und erheischt nach Ansicht des polnischen Vertreters eine dazu besonders bestellte polnische militärische Bewachung,die aus Fachleuten bestehen muss,die darin geübt sind,Waffen- und Munitionssendungen zu überwachen.

Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus erklärt der polnische Vertreter,dass der polnische Kriegsminister,als verantwortlicher Besitzer,eine Aufsicht über das in Rede stehende Kriegsgerät nur mit Hilfe seiner militärischen Beamten ausüben könne. Der polnische Vertreter erklärt,dass die Zahl der polnischen militärischen Wachmannschaften in Danzig nicht über 60 Mann betrage,und diese Anzahl von Sir Reginald Tower,der vorübergehend der Verwalter der Alliierten in Danzig war,gebilligt worden sei. Diese Zahl müsse als die Mindestzahl angesehen werden. Der Vorschlag,der bezweckt,den besagten polnischen Beamten ihre Uniform und ihre Waffen zu nehmen,widerspricht nach Ansicht des polnischen Vertreters durchaus den Grundgedanken des Dienstes selbst,da es sich darum handelt,Kriegsgerät zu überwachen und zu begleiten,also einen rein militärischen Dienst zu erfüllen. Vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet erklärte der polnische Vertreter,dass die Entscheidung des Hohen Kommissars insofern nicht angenommen werden würde,als sie die Entwaffnung und Ablegung der Uniform für die diensttuenden polnischen Soldaten vorschreibe. Die Entziehung der Uniform und die Entwaffnung von 60 polnischen Soldaten,die als Aufseher nur friedliche und technische Arbeiten ausführen,ohne der Freien Stadt Danzig zu schaden,könnte nach Ansicht des polnischen Vertreters nur die bösen Absichten einiger Danziger Elemente unterstützen,die den guten Beziehungen zwischen Polen und Danzig feindselig gegenüberstehen,und könnte das Ansehen und die Machtstellung der polnischen Regierung in den Augen der Danziger Bevölkerung sichtbar und auffallend herabwürdigen.

Deshalb hat die polnische Regierung den Rat des Völkerbundes gebeten,der in Rede stehenden Entscheidung nicht zuzustimmen und daran festzuhalten,dass in Danzig die Überwachung und Begleitung des polnischen Kriegsgeräts von polnischen Soldaten unverändert in der bisher üblichen Weise geschieht.

Das polnische Berufungsschreiben ist der Regierung der Freien Stadt Danzig unterbreitet worden. Der Präsident des Senats der Freien Stadt

Stadt bestätigt in einem Schreiben vom 25.Mai 1921, dass die Polizeigewalt im Gebiete der Freien Stadt Danzig einzig der Regierung der Freien Stadt gebühre, und dass die Freie Stadt bereit sei,diese polizeilichen Aufgaben in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, sodass alle polnischen Waren,welcher Art sie auch sein mögen,unbeschadet durch das Danziger Gebiet hindurchgehen könnten. Infolgedessen ist es nach Ansicht der Freien Stadt unzulässig,dass eine polnische Truppenabordnung im Danziger Gebiet Polizeidienste verrichtet. Der Präsident des Senats beruft sich in demselben Schreiben auch auf die Bestimmung, die in die Verfassung der Freien Stadt eingefügt ist, nach welcher Danzig nicht als militärischer Stützpunkt irgendwelcher Art dienen soll. Der Präsident macht den Rat darauf aufmerksam,dass in dem polnischen Berufungsschreiben die Dienstleistungen der polnischen Truppenabteilung als rein militärisch bezeichnet werden.

Endergebnisse.

Die Frage,ob polnische militärische Wachmannschaften in den Kasernen von Neufahrwasser bleiben sollen,ist der jetzigen Tagung des Rates nicht allein durch das Berufungsschreiben der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet worden. Der gleichen Frage ist auch ein besonderes Schreiben vom 5.März 1921 gewidmet worden. In diesem Schreiben macht der polnische Vertreter den Rat des Völkerbundes darauf aufmerksam,dass Polen gemäss Artikel 28 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 das Recht habe,Waren,gleichviel welcher Art, - einschliesslich Kriegsgerät - durch Danzig ein- und auszuführen. Um mögliche Unfälle zu verhüten,ist es nach Ansicht der polnischen Abordnung unumgänglich notwendig,dass alles durch Danziger Gebiet nach Polen hindurchgehendes Kriegsgerät von seiner Ankunft im Hafen ab unter sorgfältige Überwachung gestellt wird. S. 206

Zu diesem Zwecke werden in dem polnischen Schreiben vom 5.März 1921 verschiedene Massnahmen in Vorschlag gebracht,unter anderem auch die Beibehaltung der militärischen Wach- und Begleitmannschaften in Neufahrwasser. Bei dieser Gelegenheit ist es ratsam,den Rat darauf aufmerksam zu machen,dass die Frage der Ausführung des Artikels 28 des polnisch-Danziger Vertrages vom 9.November 1920 von dem Rate allgemein bereits in dem Beschluss behandelt worden ist,der ihm bezüglich der Frage der Verteidigung der Freien Stadt Danzig unterbreitet wurde.

Nach diesem Beschluss kommt es dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu,die polnische Regierung unmittelbar aufzufordern,ihn mit den nötigen Mitteln zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der

der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu versehen, für den Fall, dass Polen sich plötzlich tatsächlich aus irgendeinem Grunde des Genusses der Rechte beraubt sieht, die es auf Grund des Artikels 28 des Danzig-polnischen Vertrages besitzt. Die Frage, die dem Rate vorliegt, ist die, ob es möglich ist, darein zu willigen, dass eine polnische militärische Truppenabteilung sich ständig im Danziger Gebiet aufhält.

Anlage Nr. 50.
(XIII. Tagung - Anlage 215)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend deutsches in Danzig befindliches Kriegsgerät.
Vom Rate angenommen am 23. Juni 1921.

S. 207

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz hat mit einem Schreiben vom 11. Juni 1921, das dem Rate bekannt gegeben worden ist, dem Generalsekretär die von der Konferenz am 18. November 1920 und 9. Februar 1921 angenommenen Beschlüsse, betreffend das Eigentum an dem im Gebiete der Freien Stadt Danzig befindlichen deutschen Kriegsgerät, mitgeteilt. Der Vorsitzende bittet den Rat, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit das in Danzig befindliche Kriegsgerät gemäss der Entscheidung vom 18. November an Polen mit Ausnahme des Luftfahrtgeräts abgegeben werde.

Desgleichen hat der Generalsekretär von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig eine Abschrift eines zwischen dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig, dem Kommissar der polnischen Regierung in Danzig und dem Hohen Kommissar ausgetauschten Schriftwechsels erhalten, der die Munition, die sich in Danzig befand, als es Freie Stadt wurde, behandelt. Aus diesem Schriftwechsel geht hervor, dass über das Eigentumsrecht an einem Teil dieser Munition, der anscheinend für die Danziger Polizei bestimmt ist, Zweifel bestehen.

Der Hohe Kommissar wird natürlich gemeinsam mit den Danziger Behörden alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit verhindert wird, dass Danzig ein Heeresstützpunkt oder eine Waffen- und Munitions-

niederlage

Munitionsniederlage irgendwelcher Art wird oder bleibt. Jede zwischen Polen und Danzig hinsichtlich des Eigentums oder des Verfügungsrechts über das in Rede stehende Kriegsgerät aufkommende Meinungsverschiedenheit wird natürlich,wenn die streitenden Parteien sich nicht einigen können,der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden.

Es wird vorgeschlagen,dass eine Abschrift des Schreibens der Botschafterkonferenz sowie ein Abdruck dieses Berichts,wenn er von dem Rate angenommen wird,dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig und durch seine Vermittelung der Regierung der Freien Stadt und der Regierung der Republik Polen zur Kenntnisnahme übersandt wird. Es wird auch eine Abschrift an den Vorsitzenden der Botschafterkonferenz in Beantwortung seines Schreibens vom 11. Juni 1921 zu richten sein.

Anlage Nr. 51.
(XIII. Tagung - Anlage 216)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend die Finanzlage der Freien Stadt Danzig. Vom Rate angenommen am 23.Juni 1921. S. 208

In einem Bericht vom 21.Mai 1921 hat der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig die Finanzlage der Freien Stadt geprüft und sie aus folgenden Gründen sehr misslich gefunden:

a) Vorhandensein einer Stadtschuld von 100 Millionen Mark,

b) Verschuldetsein durch den Vertrag von Versailles (Reparationen,Bezahlung für früheres deutsches Staatseigentum) und die vorläufige alliierte Verwaltung (einschliesslich Truppenunterhaltung):

c) laufende Ausgaben für eine zu gross angelegte Regierungsform,für Arbeitslosenunterstützung und Eisenbahnverwaltung.

Der Hohe Kommissar bemerkt,dass der Haushaltsfehlbetrag für das Jahr 1920-1921 74 Millionen Mark beträgt,d.h.eine Summe,die fast ebenso gross ist als die,die für Arbeitslosenunterstützung und die Deckung des Eisenbahnfehlbetrages ausgegeben ist.

ist. Seiner Meinung nach könnten die Verwaltungskosten durch Verminderung der Regierungsstellen und Beamten verringert werden. Das Gesamteinkommen im Jahre beträgt ungefähr 300 Millionen Mark. Der Hohe Kommissar glaubt, dass es mit steigender Handelstätigkeit infolge Erledigung strittiger Punkte, betreffend den polnisch-Danziger Vertrag vom 9. November 1920, auf 500 Millionen steigen kann.

Kürzlich ist eine Anleihe von 200 Millionen Mark genehmigt worden, um über die gegenwärtige Lage hinwegzukommen. Die Hälfte dieses Geldes ist auf dreimonatige Schutzwechsel aufgenommen worden, aber es ist für Danzig ausserordentlich schwierig, genügende Sicherheit für solche Anleihen zu finden.

Der Hohe Kommissar stellt fest, dass die besonderen Beziehungen, die zwischen Danzig und dem Völkerbunde bestehen, das einzige Guthaben der Freien Stadt sind, und er macht die Bemerkung, dass die Einwohner und besonders die ärmeren Klassen den Völkerbund für die gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Lage in Danzig tadeln.

Zum Schlusse stellt er fest, dass Danzigs Kredit natürlich gehoben und Sicherheiten nutzbar gemacht werden könnten, wenn die Freie Stadt von der Zahlung für früheres deutsches Staatseigentum, das ihr zugeteilt worden ist, und von der Zahlung des Unterhaltes für die alliierten Truppen im Jahre 1920 entbunden werden könnte. Er glaubt weiter, dass man der Regierung Danzigs vertrauen kann, dass sie aus der finanziellen Hilfe Nutzen ziehen werde, und schlägt vor, dass der Völkerbund für eine zwei- bis dreijährige Anleihe Deckung übernehmen könnte, um während dieses vorübergehenden Zeitabschnittes glücklich über die Schwierigkeiten der Freien Stadt hinwegzukommen, bis die Regierungsform umgestaltet und die Beziehungen mit Polen gefestigt sind.

Die Regierung Danzigs hat indessen keine Darstellung ihrer Ansichten über diese Frage an den Rat abgegeben, und bevor wir in dieser Angelegenheit weitergehen, würde ich froh sein, die Meinung des Präsidenten des Senats der Freien Stadt zu hören.

Endergebnisse.

S. 209

In dieser Übergangszeit ist es unzweifelhaft schwer, die Lage und ihre Aussichten in klarer Weise zu betrachten. Es ist sicher unmöglich, es ohne genaue Kenntnis und ohne sorgfältige Prüfung der Frage durch Sachverständige zu tun.

Wenn Polen und Danzig bald zu einer Einigung betreffs ihrer Meinungsverschiedenheiten über den Vertrag vom 9. November kommen, könnte die finanzielle Lage der Freien Stadt nach dem Bericht des Hohen Kommissars bald eine beträchtliche Verbesserung zeigen.

Ich würde jedoch im Hinblick auf die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Freien Stadt,auf die Ungewissheit der weiteren Entwicklung und auf die Stellung des Völkerbundes der Freien Stadt gegenüber vorschlagen,eine Abschrift des Berichtes des Hohen Kommissars und dieses Berichtes an den vorläufigen Wirtschafts-und Finanzausschuss des Völkerbundes mit dem Ersuchen zu senden,die Finanzlage der Freien Stadt zu prüfen und einen Bericht über die Angelegenheit beim Generalsekretär zur Vorlage bei dem Rat gelegentlich seiner nächsten Tagung einzureichen.

Anlage Nr. 52.
(XIV.. Tagung - Anlage 255)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,über den Gesetzentwurf,betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 16.September 1921. S. 139

Am 18.Juni 1921 hat der Rat entschieden, die Prüfung der Frage des Gesetzentwurfs,betreffend Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit, bis zu dieser Tagung zurückzustellen,eine Frage, welche die Folge einer Bestimmung in dem Beschluss des Rats vom 17.November 1920 war,da man zu jener Zeit glaubte,dass die Verhandlungen zwischen der Freien Stadt und Polen betreffs Artikel 34 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 zu einem Ergebnis führen würden. (Bericht der XIII.Tagung des Rats,Anlage 28).

In einem Schreiben vom 16.August 1921 an den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig stellt der Präsident des Danziger Senats fest,dass die polnisch-Danziger Verhandlungen bezüglich des Artikels 34 zu einem völligen Übereinkommen geführt haben,dass der genaue Wortlaut abgefasst wird,und dass ein Abänderungsvorschlag bezüglich dieser Frage später dem Rate unterbreitet werden wird.

Infolgedessen beehre ich mich,dem Rate folgenden Beschluss vorzuschlagen:

"Die Frage des Gesetzentwurfs,betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit,der Freien Stadt Danzig wird bis zur XV.Tagung des Rates zurückgestellt."

Anlage Nr. 53.
(XIV. Tagung - Anlage 256)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend die Streitfrage Puppel/Deutsche Bauernbank.
Vom Rate angenommen am 16.September 1921.

S. 140

In seiner Sitzung vom 21.Juni hat der Rat einen Bericht angenommen,demzufolge das Aktenmaterial dieser Angelegenheit der Reparationskommission mit der Bitte überwiesen wurde,dem Völkerbund seine Meinung über die Frage mitzuteilen.(Anlage 41)

In einem Schreiben vom 24.August hat die Reparationskommission erklärt,dass sie nicht zuständig sei,sich mit dieser Sache zu befassen,weder zufolge Artikel 107 noch zufolge Artikel 248 oder auf Grund irgendeines anderen Artikels des Vertrages von Versailles; sie legte gleichzeitig die Gründe für diese Meinung dar. Des weiteren bemerkt das Schreiben,dass die Regelung dieser einzelnen Angelegenheit der ganzen Frage der polnischen Rentengüter vorgreifen könnte,welche darin enthalten ist.

Da das Schreiben der Reparationskommission die Lage geändert hat,so schlage ich vor,die Vertreter Polens und Danzigs aufzufordern,unter sich die Frage zu besprechen und hoffe,dass auf diese Weise eine Lösung herbeigeführt werden könnte,ohne dass zu einem schwierigen Verfahren Zuflucht genommen werden muss.

Infolgedessen beehre ich mich,dem Rat folgenden Beschluss zur Annahme vorzuschlagen,wenn das darin vorgeschlagene Verfahren die Billigung der Vertreter Polens und Danzigs findet:

"Bevor weitere Schritte in Sachen Puppel/Deutsche Bauernbank unternommen werden,ergeht an den Vertreter der polnischen Republik und an den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig die Aufforderung,die Frage zu prüfen,damit sie unmittelbar unter den beteiligten Regierungen geregelt wird."

Anlage Nr. 54.
(XIV. Tagung - Anlage 257)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend die Verteidigung der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 16. September 1921.

S. 141

Der Beschluss bezüglich der Verteidigung der Freien Stadt Danzig, welcher durch den Rat am 22. Juni 1921 angenommen wurde, hat festgesetzt, dass

"5. der Hohe Kommissar nach Beratung mit der polnischen Regierung einen allgemeinen Bericht dem Völkerbunde vorlegen wird, über die Massnahmen, die in den oben angegebenen Fällen vorgesehen werden müssen."

Der Rat hat entschieden, in die Berichte der Sitzung, in deren Verlauf dieser Beschluss angenommen wurde, die folgenden Bemerkungen des Vertreters Frankreichs einzufügen:

"Was Artikel 5 anbetrifft, so wird erwartet, dass der Hohe Kommissar einen allgemeinen Bericht über die Verteidigung Danzigs erstattet, dass dieser Bericht erst aufgestellt wird, nachdem der Hohe Kommissar die Ansicht der polnischen Regierung eingeholt hat, und dass der Rat vor einer Beratung über diesen Bericht seinen Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen hört."

Gemäss dieser Entscheidung hat der Hohe Kommissar, nachdem er mit der polnischen Regierung beraten hat, am 30. August 1921 einen Bericht über die Frage der Verteidigung der Freien Stadt vorgelegt. Dieser Bericht wurde auf Bitte des Hohen Kommissars als vertrauliches Schriftstück nur den Mitgliedern des Rats mitgeteilt.

Ich schlage dem Rat folgenden Beschluss zur Annahme vor:

"Der Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 30. August 1921, betreffend die Verteidigung der Freien Stadt, wird dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen mit dem Ersuchen übersandt, die Äusserungen zu machen, die er dem Rate zu unterbreiten für zweckmässig erachtet."

Anlage Nr. 55.
(XIV. Tagung - Anlage 258)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend den "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe in Danzig.
Vom Rate angenommen am 16. September 1921.

S. 142

Der Beschluss bezüglich der Freien Stadt, welcher durch den Rat am 22. Juni 1921 angenommen werden ist, enthält folgenden Absatz:

"7. Der Hohe Kommissar muss jedoch ersucht werden, die Mittel zu prüfen, um im Danziger Hafen einen Anlegehafen (port d'attache) für polnische Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten."

Gemäss dieser Entscheidung hat der Hohe Kommissar am 10. September dem Rat einen Bericht über diese Frage unterbreitet. In diesem Bericht legt der Hohe Kommissar die Schwierigkeiten dar, auf die er bei dem Versuch, den Ausdruck "port d'attache" zu bestimmen, gestossen sei, und bespricht die Frage, unter welchen Bedingungen die polnischen Kriegsschiffe unbestimmte Zeit im Hafen von Danzig bleiben könnten, ohne dass dieser ein Flottenstützpunkt sei. Nach Prüfung der Rechte der Freien Stadt, der Stellung des Völkerbundes in Danzig und der Bestimmungen bezüglich des Rückzugs der polnischen Truppen aus Danzig, gemäss Ziffer 3 des Beschlusses über die Verteidigung der Freien Stadt, ist der Hohe Kommissar der Meinung,

a) dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig ermächtigt werden solle, die Zurückziehung der polnischen Kriegsschiffe aus dem Hafen von Danzig zu verlangen, wenn er meint, dass die Lage diese Massregel erfordert;

b) dass die polnischen Kriegsschiffe einen ständigen Ankerplatz für ihre Schiffe erhalten, dass sie aber keine ständigen Einrichtungen am Lande besitzen dürfen.

Der Hohe Kommissar berichtet des weiteren, dass er die Frage mit den Vertretern der polnischen Regierung in Warschau beraten habe, dass es der genannten Regierung nicht möglich war, weder der einen noch der andern der beiden oben erwähnten Bedingungen a) oder b) zuzustimmen, und er übermittelt gleichzeitig eine Erklärung der polnischen Regierung darüber, was die polnische Regierung unter dem Ausdruck Anlegehafen ("port d'attache") gegenüber einem Flottenstützpunkt (base navale) versteht. Nach dieser Erklärung müssen die polnischen Schiffe die Möglichkeit haben, zu jeder Zeit Schutz im Hafen von Danzig zu finden, dort unerlässliche Ausbesserungen vorzunehmen,

vorzunehmen,und dort bestimmte Vorräte an Brennstoffen,Schmierölen und Ausrüstungsgerät mit einem für die Einlagerung dieses Geräts geeigneten Gelände zu haben. Diese geringfügigen Einrichtungen im Hafen von Danzig,- wird in der Erklärung hinzugefügt,- schliessen in keiner Weise die Schaffung eines befestigten und ausgebauten Flottenstützpunktes in Danzig in sich,wo die polnische Flotte in jedem Augenblick Schutz gegen jede feindliche Unternehmung finden könnte. Shanghai wird als Beispiel eines "port d'attache" für die englischen,französischen und japanischen Kriegsschiffe angeführt.

Der Hohe Kommissar schliesst,indem er die Ansicht ausdrückt,dass es vielmehr Sache der Flottensachverständigen des Völkerbundes als diejenige des Hohen Kommissars ist,den Rat des Völkerbundes über diese Frage zu beraten.

Ich beehre mich daher,dem Rate folgenden Beschluss zur Annahme vorzuschlagen:

"Der Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 10.September 1921 nebst Anlage, betreffend die Schaffung eines "port d'attache" für die polnischen Kriegsschiffe in Danzig,wird mit den Bemerkungen,die die Vertreter Polens und Danzigs etwa noch zu machen haben sollten, dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen mit dem Ersuchen überwiesen,die Bemerkungen dazu zu machen,die er dem Rate zu unterbreiten für zweckmässig halten würde."

Anlage Nr. 56.
(XIV. Tagung - Anlage 259)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend die Finanzlage der Freien Stadt Danzig. Vom Rate angenommen am 16.September 1921. S. 143

Im Laufe seiner Sitzung vom 23.Juni 1921 hat der Rat beschlossen,dem vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschuss einen Abdruck des Berichts des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig über die Finanzlage der Freien Stadt Danzig ebenso wie einen Abdruck meines Berichts über dieselbe

dieselbe Frage mit der Bitte zu übermitteln, die Frage zu prüfen und einen Bericht darüber im Laufe der gegenwärtigen Tagung dem Rate zu unterbreiten. (Anlage 51).

Der in unserem Besitz befindliche Bericht des Ausschusses erklärt, dass gewisses Material über diesen Gegenstand vorhanden ist, dass es aber bisher nicht möglich gewesen ist, eine unmittelbare Prüfung durch die Mitglieder des Ausschusses durchzuführen. Er drückt indessen die Meinung aus, dass im Hinblick auf die bestehende Lage und im Hinblick auf die besonderen Beziehungen zwischen der Freien Stadt und dem Völkerbund der Ausschuss sehr wohl auf das Verlangen des Rates hin eine Untersuchung über die Finanzlage der Freien Stadt unternehmen könnte, vorausgesetzt, dass es selbstverständlich ist, dass diese Prüfung nicht dahin ausgelegt werden kann, als beabsichtige der Rat eine finanzielle Hilfe zugunsten der Freien Stadt ins Leben zu rufen. Der Ausschuss hat also zwei seiner Mitglieder, Herrn Avenol und Herrn Janssen, bestimmt, die Lage in gründlicher Weise zu untersuchen, falls der Rat es genehmigt.

Ein Schreiben des Senats der Freien Stadt Danzig in dieser Angelegenheit vom 27. August 1921 ist uns auf die Bitte des Senats ebenfalls übermittelt worden. Es gibt einen Überblick über die wenig befriedigende Finanzlage der Freien Stadt und über die Massnahmen, die der Senat für notwendig erachtet, um die Lage zu bessern. Ich bitte indessen den Rat nicht, es im einzelnen zu prüfen, da ich glaube, dass die ganze Frage gegenwärtig besser durch unsere Finanzsachverständigen behandelt werden kann.

Angesichts des Rats des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses, die Frage einer weiteren Prüfung zu unterziehen, schlage ich dem Rate die Annahme folgenden Beschlusses vor:

> "Der Rat nimmt von dem Bericht des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses über die Finanzlage Danzigs Kenntnis und bittet den Ausschuss, die Frage nochmals einer eingehenderen Prüfung in der Weise zu unterziehen, die er für die zweckmässigste hält. Es wird dabei vorausgesetzt, dass eine derartige Prüfung nicht so aufgefasst werden darf, als beabsichtige der Rat eine finanzielle Hilfe zugunsten der Freien Stadt ins Leben zu rufen."

Anlage Nr. 57.
(XIV. Tagung - Anlage 261)

Bericht des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses, betreffend die Finanzlage der Freien Stadt Danzig.
Dem Rate vorgelegt am 19.September 1921.

S. 149

Gemäss dem in dem Ratsbeschluss vom 23.Juni dieses Jahres ausgesprochenen Wunsche hat der Finanzausschuss die Finanzlage der Freien Stadt Danzig geprüft.

Es lagen dem Ausschuss vor: die Berichte des Vicomte Ishii und des General Haking,sowie verschiedene von dem Sekretariat gesammelte Mitteilungen. Es ist bisjetzt nicht möglich gewesen,durch die Ausschussmitglieder eine unmittelbare Untersuchung vorzunehmen.

Es hat den Anschein,dass die Finanzlage Danzigs von den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Welt beeinflusst wird,und es wird dem Rat vielleicht nicht möglich sein,den Einfluss dieser wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Finanzen der Freien Stadt sehr abzuschwächen.

Es scheint auch,als bestehen finanzielle Verbindlichkeiten,die mit Fragen über internationale Verpflichtungen im Zusammenhange stehen,und für diese müsste der Ausschuss sich vielleicht nach einer Prüfung als nicht zuständig erklären.

Der Ausschuss ist nichtsdestoweniger der Ansicht,dass in Anbetracht der besonderen Beziehungen, die zwischen der Freien Stadt und dem Völkerbunde bestehen,auf Verlangen des Rats sehr wohl eine Untersuchung über die Finanzlage Danzigs angestellt werden könnte,wobei natürlich vorausgesetzt wird,dass eine solche Untersuchung nicht dahin ausgelegt werden kann,als beabsichtige der Rat, eine unmittelbare fi- S. 150 nanzielle Hilfe zugunsten der Freien Stadt ins Leben zu rufen.

Der Ausschuss hat daher zwei seiner Mitglieder, Herrn Avenol und Herrn Janssen, dazu ernannt,die Frage eingehender zu prüfen und ihnen Vollmacht gegeben, mit Genehmigung des Rats die Vertreter der Freien Stadt und der polnischen Regierung zu befragen.

Wenn der Rat diese Massnahmen billigt,so wird der Ausschuss die Ergebnisse dieser Untersuchung bei seiner nächsten Tagung prüfen.

Anlage Nr. 58.
(XIV. Tagung - Anlage 271)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Herstellung von Flugzeugen in Danzig.
Vom Rate angenommen am 6. Oktober 1921.

S. 177

In einem Schreiben vom 21. September 1921 hat der Hohe Kommissar erklärt, dass einige industrielle Unternehmungen in Danzig sofort die Herstellung von Zivilflugzeugen aufzunehmen wünschten. Er wünschte den Rat der Luftfahrtsachverständigen des Völkerbundes darüber zu erhalten, welche Arten von Flugzeugen und Luftfahrtgerät als Kriegsgerät und welche Maschinen als Zivilluftfahrtgerät gemäss dem Beschluss des Rates vom 23. Juni 1921 bezüglich der Herstellung, des Verkaufs, der Lagerung und der Weiterleitung von Kriegsgerät auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig bestimmt werden müssten.

Der Vorsitzende des Rates hat in Beantwortung dieser Bitte am 23. September 1921 das Schreiben des Hohen Kommissars dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen übermittelt, indem er ihn bat, die Frage in möglichst kurzer Frist zu prüfen. Am folgenden Tage hat der Ständige Beratende Ausschuss entschieden, dass der Luftfahrtunterausschuss über diese rein luftfahrttechnische Frage als Vollausschuss verhandeln und unmittelbar an den Rat des Völkerbundes berichten solle.

Das Gutachten des Luftfahrtunterausschusses, welches einstimmig bei einer Sitzung am 30. September in Paris angenommen wurde, ist dem Rate mitgeteilt worden. Es setzt fest, dass gewisse Arten von "Apparaten, schwerer als die Luft" und von lenkbaren Luftschiffen als Militärfahrzeuge angesehen werden müssen, und er meint, dass diese Bestimmung alle zwei Jahre nachgeprüft werden müsse.

Da der Hohe Kommissar nur das Gutachten der Sachverständigen in Luftfahrtfragen erbeten hat, so scheint es nicht nötig, dass der Rat eine Meinung über das wesentliche der Frage selbst ausdrückt, und es dürfte vielleicht genügend sein, dem Hohen Kommissar die Ansicht der Luftfahrtsachverständigen des Heeres-, Flotten- und Luftfahrtausschusses des Völkerbundes mitzuteilen.

Ich schlage also folgenden Beschluss zur Annahme vor:

"Der Generalsekretär wird ersucht, den Bericht des Luftfahrtunterausschusses des Ständigen Beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen vom 30. September 1921, betreffend die Herstellung von Luftfahrtgerät in Danzig, dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu übersenden."

Anlage Nr.59.
(XIV. Tagung - Anlage 296)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 12.Januar 1922.

S. 140

Ich soll hier die Berufung der polnischen Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 1.September 1921 prüfen,welche festsetzt:

"dass die Überwachung und Verwaltung der ganzen Weichsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig von dem Hafenausschuss durchgeführt werden muss."

Die Berufung der polnischen Regierung ist dem Hohen Kommissar nicht in der Frist von 40 Tagen mitgeteilt worden,wie dieses die beiden Regierungen früher vereinbart hatten,aber die Regierung von Danzig hat erklärt,dass sie bereit sei,in dem vorliegenden Falle nicht auf einer buchstäblichen Auslegung zu bestehen,und dass sie sich darauf beschränken werde, gegen die Unregelmässigkeit des Verfahrens Einspruch zu erheben. Der polnische Generalkommissar in Danzig hat erklärt,dass das eingeschlagene Verfahren das Ergebnis eines Missverständnisses in Warschau war.

Die Entscheidung des Hohen Kommissars.

Nachdem der Hohe Kommissar die seitens der beiden Parteien vorgebrachten Beweisgründe geprüft hat,erinnert er daran,dass diese Frage durch den Ausschuss für den Hafen und die Wasserwege erwogen worden ist,welcher durch die ausschlaggebende Stimme seines Präsidenten zugunsten der Verwaltung der ganzen Weichsel auf dem Gebiete der Freien Stadt durch den Hafenausschuss entschieden hat. Der Hohe Kommissar erinnert des weiteren an die Geschichte der auf diese Frage sich beziehenden Artikel des Vertrages vom 9.November 1920,ausgehend von Artikel 104 des Vertrages von Versailles.

Der Hohe Kommissar schliesst,- nachdem er die Verschiedenheit der Rechtsgrundsätze,die auf die Danziger Eisenbahnen angewendet wurden,gezeigt hat,- damit,dass Artikel 20 des Vertrages vom 9.November, (dessen zweiter Absatz wie folgt lautet:

S. 141

"Der Hafenausschuss soll sich mit der polnischen Regierung verständigen,um soweit als möglich die Verwaltung des ihm unterstellten Teiles der Weichsel mit der Verwaltung der polnischen Weichsel in Einklang zu bringen,"

einen

einen deutlichen Unterschied zwischen der Weichsel in Polen und der Weichsel des Danziger Gebietes macht. Er fügt hinzu,dass dieser Artikel die Absicht zeigt,die ganze Weichsel im Danziger Gebiet unter die Verwaltung des Hafenausschusses zu stellen. Der Hohe Kommissar legt des weiteren dar,dass er den Hafenausschuss als besonders geeignet für diese Aufgabe ansehe,insbesondere in der Erwägung,dass die Verwaltung,was die Unterhaltung der Ufer anbelangt,besser durch die örtlichen Behörden als durch einen fremden Staat ausgeübt werden kann. Es scheine ihm gleichfalls,dass die Rechte Polens durch Artikel 26 des Vertrages vom 9.November 1920 und durch Polens Vertretung im Hafenausschuss gewährleistet sind. Er entscheidet also in dem oben angegebenen Sinne zugunsten der Überwachung und Verwaltung durch den Hafenausschuss.

Berufung der polnischen Regierung.

In dieser Berufung vom 5.Oktober 1921 bittet die polnische Regierung den Rat des Völkerbundes,die Entscheidung des Hohen Kommissars aufzuheben und die Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt zwischen Dirschau und Schiewenhorst der polnischen Regierung anzuvertrauen,die sich dieser Aufgabe unter Mitarbeit des Hafenausschusses gemäss später zu treffender besonderer Bestimmungen unterziehen wird.

Die durch die polnische Regierung in ihrem Schreiben vom 5.Oktober und in ihrer früheren Mitteilung vom 22.August vorgebrachten Beweisgründe können ungefähr wie folgt zusammengefasst werden:

1. Artikel 104 des Vertrages von Versailles unterscheidet zwischen den "Wasserstrassen" im Gebiete der Freien Stadt Danzig und der "Weichsel",denn er behandelt in Ziffer 2 und 3 dieses Artikels beide getrennt. Wenn man die Rechte Polens auf einen freien Zugang zum Meere in Erwägung zieht,und die Lage der Weichsel berücksichtigt,deren Stromgebiet eine Fläche von 193 250 qm bedeckt,so kommt man zu dem Schlusse,dass Polen allein die Überwachung und Verwaltung der "lebenden Weichsel" (des Flussarmes, welcher geradeswegs nach Norden in die Ostsee fließt,) ausüben muss. Was die anderen Wasserstrassen anbetrifft,- die"tote Weichsel",welche nach Westen hin sich von dem geradeswegs von Süden nach Norden fliessenden Arm abzweigt,einbegriffen,so hat Polen nur das Recht,sie frei zu benutzen und ist verpflichtet,ein Übereinkommen mit dem Hafenausschuss abzuschliessen,um die beiden Verwaltungen in Einklang zu bringen. Diese Lage kann nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens der Mächte,die den Vertrag von Versailles unterzeichnet haben,geändert werden, und sie ist nach Ansicht der polnischen Regierung

Regierung durch den Vertrag vom 9.November 1920 nicht geändert worden.

2. Die "lebende Weichsel" ist ein Strom, und die Hauptaufgabe eines Stromes ist, sein Gebiet zu entwässern; in dem Falle, welcher uns beschäftigt, umfasst dieses Stromgebiet das ganze polnische Gebiet. Die Schiffahrt kommt erst in zweiter Linie. Unter dem Ausdruck "Verwaltung der Weichsel" versteht die polnische Regierung nur die Verwaltung ihres Strombettes und der benachbarten, den Überschwemmungen ausgesetzten Gebiete, und nicht die Verwaltung der Ufer, die immer der Sorge der örtlichen Behörden überlassen worden sind. Die frühere preussische Regierung hat die ganze untere Weichsel (222 km) unter eine Verwaltung, unabhängig von der politischen Verwaltung jedes Bezirks, gestellt.

Der letzte Abschnitt der Weichsel von 25 km regelt die Wasserverhältnisse des ganzen unteren Laufes des Flusses, welcher einer einzigen Verwaltung unterstehen muss. Polen verfügt bereits über Strombauämter, die geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen, und eine Teilung dieser Arbeit würde grosse und ungerechtfertigte Ausgaben für den Hafenausschuss in sich schliessen. Diese Ämter übernehmen es, über den Stand der Schiffahrtsrinne zu berichten, Signale längs des Flusslaufes einzurichten, die Weidenanpflanzungen zu unterhalten und zu verwerten und sich mit anderen Fragen der Wasserkunde zu befassen. Es muss besonders bemerkt werden, dass seit 1895 während 11 aufeinander folgender Winter die Eisbrecher auf der Weichsel ihre Arbeit bis über Dirschau hinaus erstreckten.

Antwort des Präsidenten des Senats der Freien Stadt.

In einem Schreiben vom 17.November bestätigt der Präsident des Senats der Freien Stadt, dass die Verträge einen deutlichen Unterschied zwischen der Weichsel im polnischen Gebiet und der Weichsel im Gebiete Danzigs machen. Er erklärt, dass, wo im Vertrage von Versailles von der Weichsel die Rede sei, es sich nur um die "lebende Weichsel", um den strömenden Wasserarm, handele. Er fügt hinzu, dass Artikel 20 des Vertrages vom 9.November 1920 den Abschluss eines Abkommens fordere, um seine Bestimmungen wirksam zu machen.

Danzig gehörten nicht nur die letzten 26 km der Weichsel, sondern auch 30 km des rechten Ufers stromaufwärts. An der Strecke des Weichsellaufes, die früher Preussen gehörte, seien die Deiche ohne Rücksicht und Zusammenhang mit dem Strom errichtet worden, aber im Gebiete der Freien Stadt sei es unmöglich, ohne Rücksicht auf das Vorland und die Deiche für den Flusslauf zu sorgen. Hier sei der Flusslauf

Flusslauf in Rücksicht auf das Hochwasser hin geregelt, der Boden des Vorlandes diene zur Wiederherstellung der Deiche, und die Überschwemmungen befruchten das Vorland, das dadurch zu Weideland geworden sei. Nur die Bewohner des Gebietes seien imstande, die Unterhaltung der Deiche regelrecht zu überwachen. Der Unterschied, der in der polnischen Berufung zwischen der Verwaltung des "Bettes" und der "angrenzenden Gebiete" und der der Deiche gemacht sei, scheine unmöglich gemacht werden zu können.

Es würde ganz widersinnig sein, die Weichsel im Gebiete der Freien Stadt unter eine fremde Verwaltung zu stellen. 5 Fähren gehen über die Flussstrecke innerhalb dieses Gebietes, und es wäre ein Unding, einer fremden Verwaltung zu gestatten, diesen Verkehr in eigenmächtiger Weise zu unterbinden. S. 142

Die Verwaltung der Mündung der Weichsel sei immer besonders behandelt worden, eine Mündung müsse tatsächlich immer besonderen Massnahmen unterworfen werden, und man könne sie nicht mit anderen Flussstrecken nach ihren entsprechenden Längen vergleichen. Die Strombauverwaltung der Weichsel - ein Vertreter derselben sitze im Hafenausschuss - habe viele Jahre hindurch die Verwaltung und Regulierung der früher preussischen Weichsel sichergestellt. Sie besitze eine langjährige Erfahrung und sei gern bereit, den polnischen Dienststellen ihre Ratschläge und Unterstützung zu teil werden zu lassen. Was die in der polnischen Berufung erwähnten technischen Fragen anbelangt, sei es vielleicht angebracht, zu bemerken, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass die Eisbrecherarbeiten von der Mündung des Flusses ausgehen müssen. Diese Arbeiten könnten nur von Danzig aus geleitet werden, wo sich das notwendige Gerüt befindet, und wo ganz natürlich die Meldungen über die Eis- und Hochwasserbewegungen zusammenlaufen.

Es sei unmöglich, die "lebende Weichsel", sozusagen die Lebensader, die Danzigs Hafen unterhalte, sein ganzes Gebiet durchfliesse und die wichtigste Wasserstrasse darstelle, von der Freien Stadt zu trennen. Sie müsse daher unter die Verwaltung des Hafenausschusses gestellt werden.

Ich zweifele nicht, dass die beiden Parteien eine praktische Lösung der Frage der Verwaltung der Weichsel wünschen, welche den Interessen und Bedürfnissen der beiden Länder dient. Ich frage mich, ob eine grosse Anzahl der Schwierigkeiten der Lage, welche ich soeben umrissen habe, nicht vielleicht im Laufe unmittelbarer Verhandlungen zwischen den beiden Parteien sich lösen lassen würde. Seit dieser Berufung sind mehrere Monate verstrichen und durch die Unterzeichnung des Abkommens vom 24.Oktober 1921

1921 sind zahlreiche schwebende Fragen zwischen Polen und der Freien Stadt geregelt worden.

Ich denke daher, dass erneute Besprechungen zwischen den polnischen und Danziger Delegierten, die zur Tagung des Rats nach Genf gekommen sind, die Lösung dieser Frage beschleunigen könnten. Ich würde, falls meine Kollegen mir zustimmen, die Vertreter bitten, die Frage zu erörtern und den Generalsekretär vor dem Ende der Tagung von den Ergebnissen der Besprechung zu unterrichten.

Ich schlage also die Annahme folgenden Beschlusses vor:

"Die Vertreter der Regierungen Polens und Danzigs werden ersucht, die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel unter sich zu erörtern und dem Generalsekretär vor Schluss der Tagung Mitteilung zu machen, ob unmittelbare Verhandlungen zu einer Lösung dieser Frage zu führen versprechen."

Anlage Nr. 60.
(XVI. Tagung - Anlage 296 a)

Polnischer Entwurf vom 13. Januar 1922 zu einem Abkommen in der Weichselfrage.
Dem Rate vorgelegt am 13. Januar 1922.

S. 142

Die Freie Stadt Danzig bestimmt bei der Verwaltungsbehörde der Weichsel einen Vertreter und einen Stellvertreter, der folgende Befugnisse haben soll:

A. 1. Der Vertreter ist berechtigt, alle Schriftstücke über Arbeiten im Gebiete der Freien Stadt einzusehen und seine Meinung über ausgearbeitete Beschlüsse abzugeben.

2. Der Vertreter ist ermächtigt, seine Vorschläge bezüglich der Fragen, die die Interessen der Einwohner der Freien Stadt betreffen, vorzulegen.

3. Der Vertreter hat das Einspruchsrecht allen Beschlüssen gegenüber, die seiner Meinung nach die Interessen oder die Rechte der Freien Stadt verletzen. Die entscheidende Stimme bleibt in diesem Falle dem Hohen Kommissar des Völkerbundes

Völkerbundes vorbehalten.

B. Ein Vertreter des Hafenausschusses soll in der Eigenschaft einer Verbindungsstelle der Strominspektion in Dirschau oder der Stromverwaltung in Thorn zugeteilt werden. Die Wünsche des Hafenausschusses,die durch diesen Vertreter übermittelt werden,sollen von den polnischen Strombehörden ausgeführt werden.

C. Der Hafenausschuss wird unabhängig von dem augenblicklichen Übereinkommen und gemäss Absatz 2 des Artikels 20 des Vertrages vom 9.November 1920 sich mit der polnischen Regierung verständigen,um soweit wie möglich die seiner Leitung unterstellte Verwaltung der toten Weichsel mit der Verwaltung der Stromweichsel in Einklang zu bringen.

Anlage Nr. 61.
(XVI. Tagung - Anlage 297)

Bericht des Vicomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit. Vom Rate angenommen am 12.Januar 1922. S. 143

Der Artikel 72 (früher 71) der Verfassung der Freien Stadt Danzig,der gemäss den Bestimmungen einer von dem Rate des Völkerbundes am 17.November 1920 angenommenen Entschliessung abgeändert worden ist,lautet wie folgt:

"Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren.
Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfes werden dem Völkerbunde spätestens am 23.Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet werden."

Ein vorläufiger diesbezüglicher Gesetzentwurf,der auf der Tagesordnung der XIII. und XIV.Tagung des Rate stand,ist den Mitgliedern des Rates im vergangenen Juni bekannt gegeben worden. Da jedoch die polnische und die Danziger Regierung sich über die in Artikel 34 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 vorgesehenen Bestimmungen über die Einbürgerung (naturalisation) in der Freien Stadt nicht haben einigen können,ist die Prüfung

Prüfung dieser Frage für einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt worden. Inzwischen ist die Frage der Einbürgerung Gegenstand erneuter Verhandlungen gewesen; diese Frage ist in den Artikeln 1 - 13 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24.Oktober 1921 behandelt und an Stelle des vorläufigen Gesetzentwurfes ist ein abgeänderter Gesetzentwurf gesetzt worden. Ein Schriftstück mit diesem abgeänderten Wortlaute ist den Mitgliedern des Rates im Dezember vorigen Jahres vorgelegt worden.

Der Ausschuss der jüdischen Abordnung in Paris hat im Juni vorigen Jahres eine Denkschrift über diese Frage übersandt. Abdrucke dieser Denkschrift sind der polnischen und der Danziger Regierung zugestellt worden. Dieser Ausschuss hat unlängst eine weitere Denkschrift ähnlicher Art übermittelt.

Wie ich schon in meinem letzten Berichte vom 18.Juni 1921 erwähnt habe,stützt sich der Beschluss des Rates vom 17.November 1920 auf die Tatsache,dass der Völkerbund ein Interesse daran hat, dass das Danziger Staatsbürgerrecht nicht in unangebrachter Weise erweitert oder eingeschränkt wird. Wie dieser Beschluss besagt,beschäftigen wir uns nicht mit der genauen Abfassung irgendeines Wortlautes,wenn es sich nicht um wichtige grundsätzliche Fragen handelt. Nachdem ich die Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die Bestimmungen der Artikel des Abkommens vom 24.Oktober,diese Frage betreffend, geprüft habe,scheint es mir nicht,dass die rechtlichen Bestimmungen das Staatsbürgerrecht der Freien Stadt Danzig in unangebrachter Weise erweitern oder einschränken. Ich möchte jedoch bei dieser Gelegenheit einen oder zwei besondere Punkte hervorheben, bevor ich einen Beschluss anheimgebe.

Der Artikel 6 des Gesetzentwurfs handelt von der Einbürgerung der Beamten infolge ihrer Ernennung. Der Zweck dieses Artikels ist augenscheinlich der,Danziger Beamte zu Danziger Staatsbürgern zu machen,abgesehen von Ausnahmefällen,wenn zum Beispiel vorübergehend die Dienste auswärtiger Sachverständiger in Anspruch genommen werden. Ich nehme an,dass die Danziger Staatsangehörigkeit einem Beamten nicht gewährt werden wird,sofern er nicht seine frühere Staatsangehörigkeit verloren hat. Ich halte eine solche Massnahme für wünschenswert,um alle unnötigen Fälle doppelter Staatsangehörigkeit zu verhüten,die Verwirrung und Unsicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen und Pflichten der Betreffenden gegenüber der Freien Stadt verursachen könnten. Aus denselben Gründen nehme ich gleichfalls an,dass der Danziger Senat nur ausnahmsweise einem Danziger Staatsangehörigen gestatten wird,seine Danziger Staatsangehörigkeit zu behalten,sofern er

er in den Dienst eines fremden Staates eintritt und darin verbleibt. (Artikel 17)

Selbstverständlich kann dieses Gesetz in keiner Weise die Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Vertrages von Versailles beeinflussen.

Der Artikel 11 des polnisch-Danziger Abkommens vom 24.Oktober fasst insbesondere die Möglichkeit ins Auge, die Bestimmungen und die Bedingungen für die Einbürgerung abzuändern. Jede grundsätzliche Abänderung an den Bestimmungen, die in dem uns augenblicklich vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, müsste meines Erachtens von dem Rate genehmigt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangt.

Ich beehre mich, somit den folgenden Beschluss anheimzugeben:

B e s c h l u s s:

"1. Der Rat beschliesst, gegen die Grundsätze des Gesetzentwurfs, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig, der dem Hohen Kommissar durch den Präsidenten des Danziger Senats am 26.November 1921 übermittelt worden ist, nichts einzuwenden.

2. Alle grundsätzlichen Abänderungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes bedürfen der Genehmigung des Rates, bevor sie Gesetzeskraft erlangen."

Anlage Nr. 62.
(XVI. Tagung - Anlage 298)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend das vorläufige Abkommen über die Handels- und konsularischen Beziehungen zwischen Polen und Danzig einerseits und Norwegen andrerseits.
Vom Rate angenommen am 12.Januar 1922.

S. 144

Artikel 6 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920 sieht für den Hohen Kommissar des Völkerbundes das Recht vor, in gewissen Fällen bei zwischenstaatlichen Verträgen und Abkommen, soweit diese die Freie Stadt Danzig betreffen,

betreffen,Einspruch zu erheben.

Es ist ausserdem in der XIII. Tagung des Rates beschlossen worden,dass der Hohe Kommissar im allgemeinen den beteiligten Parteien seine Meinung erst bekannt gibt,nachdem der Vertrag oder das Abkommen von dem Generalsekretariat geprüft und dem Rate unterbreitet worden ist. Ausserdem ist für die Ausübung des Einspruchsrechts seitens des Hohen Kommissars eine äusserste Frist von 3 Monaten festgesetzt worden.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind uns die folgenden Schriftstücke übermittelt worden:

1. Ein Abkommen,betreffend die vorläufige Regelung der Handels-und konsularischen Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt einerseits und Norwegen andererseits.
2. Ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen.
3. Ein Verhandlungsbericht über die von Polen und der Freien Stadt Danzig am 27.September 1921 über dieses Abkommen abgehaltene Sitzung.

Im vorliegenden Falle erlischt die für die Ausübung des dem Hohen Kommissar vorbehaltenen Einspruchsrechts vorgesehene Frist am 25.Januar 1922.

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hat dem Hohen Kommissar am 28.Oktober 1921 mitgeteilt,dass der Senat gegen dieses Abkommen keine Einwendungen zu machen hat. Der Hohe Kommissar hat seine Meinung gleichfalls dahin abgegeben,dass er keinen Grund sehe,weshalb der Rat das Abkommen nicht annehmen sollte.

Was das Durchgangsabkommen zwischen Polen und Danzig einerseits und Deutschland andererseits anbetrifft,das am 18.Juni 1921 von dem Rate geprüft worden ist,so sind wir jetzt nicht angerufen worden, um ein Gutachten über den Wert des gegenwärtigen vorläufigen Abkommens abzugeben. Der Rat hat nur zu prüfen,ob dieses Abkommen und sein Zusatzprotokoll mit den Bestimmungen des Vertrages vom 9.November 1920 oder der Verfassung der Freien Stadt unvereinbar sind.

Die Rechtsabteilung und die Verwaltungsabteilung des Generalsekretariats haben diese Schriftstücke geprüft und haben mir ihre Ansicht mitgeteilt. Ich bin zu dem Schlusse gekommen,dass sie nicht mit der Verfassung der Freien Stadt oder mit dem Vertrage vom 9.November unvereinbar sind. Jedenfalls habe ich bemerkt,dass der Artikel 5 dieses Vertrages besagt,dass nach Ablauf eines Jahres jede der beiden vertragschliessenden Parteien jederzeit das Recht hat,den Vertrag aufzukündigen,wenn sie 3 Monate vorher davon Kenntnis gibt. In diesem Artikel wird Danzig zwar nicht besonders genannt,aber ich glaube wohl sagen zu können,dass der Wortlaut des gegenwärtigen Abkommens nicht in der Absicht abgefasst worden ist,den Rechten der Freien Stadt Danzig

Danzig Eintrag zu tun.

Zufolge einer von dem Sekretariat ergangenen Nachfrage hat der Hohe Kommissar von den polnischen Behörden erfahren, dass das Abkommen und das Zusatzprotokoll noch nicht unterzeichnet sind, aber wahrscheinlich in nächster Zeit werden unterzeichnet werden. Der Rat muss sich natürlich sein Recht vorbehalten, dieses Abkommen und sein Protokoll einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, falls im Wortlaut, der uns vorgelegt worden ist, Änderungen vorgenommen werden sollten. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Falle die oben erwähnte für das Einspruchsrecht des Hohen Kommissars vorgesehene Frist nicht eingehalten zu werden braucht.

Ich beehre mich somit, dem Rate den folgenden Beschluss zur Annahme zu unterbreiten:

"Der Generalsekretär wird gebeten, den Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu ermächtigen, der polnischen Regierung mitzuteilen, dass er das ihm laut Artikel 6 des Vertrages vom 9. November 1920 verliehene Einspruchsrecht in bezug auf das Abkommen über die vorläufige Regelung der Handels-und konsularischen Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig einerseits und Norwegen andererseits sowie in bezug auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen in der Form, in der diese am 25. Oktober 1921 dem Hohen Kommissar schriftlich mitgeteilt worden sind, nicht ausüben wird."

Anlage Nr. 63.
(XVI. Tagung - Anlage 299)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend die Amtsdauer der Senatoren, gemäss der Verfassung der Freien Stadt Danzig. S. 145
Vom Rate angenommen am 12. Januar 1922.

Der Rat hat am 22. Juni 1921 einen Bericht angenommen, welcher den Wortlaut einer Bestimmung enthielt, die als Abänderung in die Verfassung der Freien Stadt eingefügt werden sollte. Diese

Diese Bestimmung betraf die Amtsdauer des Präsidenten und der sieben anderen hauptamtlichen Senatoren der Freien Stadt. Wie der Rat schon durch Schriftstücke, die der Generalsekretär übermittelte, erfuhr, ist ein Gesetzentwurf zur Abänderung der Verfassung hinsichtlich dieses Gegenstandes durch den Senat dem Danziger Volkstag vorgelegt, aber von diesem noch nicht angenommen worden. Wie der Präsident des Senats von Danzig in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1921 darlegt, konnte die durch die Verfassung vorgeschriebene Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der erwählten Vertreter des Volkstages umfassen muss, im Augenblick der Abstimmung nicht erreicht werden, als die Abänderung am 31. Dezember 1921 dem Volkstag zur Prüfung vorgelegt wurde. Nach seiner Mitteilung haben gewisse Gruppen des Volkstages die Annahme der Abänderung verhindert, weil sie weitgehendere Abänderungen in der Verfassung wünschten. Weitere Feststellungen über diese Sache, die von den Mitgliedern des Volkstages herrühren, und welche der Präsident des Senats durch Vermittlung des Hohen Kommissars dem Völkerbunde übermittelt hat, sind ebenfalls zu meiner Kenntnis gebracht worden.

Ich habe den Wortlaut des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Verfassung, welcher in dem Schriftstück Nr. C.31.M.6.1922.I. mitgeteilt wurde, geprüft. Ich habe ihn mit dem Wortlaut verglichen, der am 22. Juni durch den Rat angenommen wurde, und ich glaube, dass der Rat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu machen haben wird, wie er durch den Präsidenten des Senats unterbreitet worden ist. Wir könnten also den Hohen Kommissar ermächtigen, der Verfassung seine endgültige Genehmigung zu geben, wie es durch Artikel 103, Absatz 1, des Vertrages von Versailles vorgesehen ist, sobald der Gesetzentwurf endgültig als Abänderung der Verfassung angenommen sein wird.

Des weiteren hoffe ich, dass die Freie Stadt Danzig diese neue Frist, die ihr gegeben ist, dazu benutzen wird, die Frage der Verfassung so schnell als möglich zu regeln, damit es dem Hohen Kommissar möglich ist, dem Rat während seiner nächsten Tagung mitzuteilen, dass er seine endgültige Zustimmung der Verfassung gegeben habe.

Ich beehre mich infolgedessen, folgenden Beschluss vorzuschlagen:

> "Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig wird ermächtigt, gemäss Absatz 1 des Artikels 103 des Vertrages von Versailles seine endgültige Genehmigung zur Verfassung der Freien Stadt Danzig zu geben, solbald der Gesetzentwurf für die Amtsdauer der Senatoren, der dem Schreiben des Senats vom 14. November 1921 beigelegen hat, durch Abstimmung als Verfassungsänderung genehmigt worden ist."

Anlage Nr. 64.
(XVI. Tagung - Anlage 300)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend das Danzig-polnische Abkommen vom 24. Oktober 1921.
Vom Rate angenommen am 12. Januar 1922.

S. 145

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat mit einem Schreiben vom 11. November 1921 einen Abdruck eines Abkommens übermittelt, das am 24. Oktober 1921 durch die Regierungen Polens und Danzigs in Warschau zu dem Zweck unterzeichnet wurde, den am 9. November 1920 zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Vertrag auszuführen und zu ergänzen. Eine Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses des Abkommens und ein Bericht, der hierauf bezügliche Bemerkungen des Hohen Kommissars darlegt, sind durch den Generalsekretär dem Rate mitgeteilt worden. Seitdem hat der Generalsekretär von der Regierung der Freien Stadt durch Vermittlung des Hohen Kommissars den Wortlaut eines Zusatzes zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1921 mit dem Datum vom 21. Dezember 1921 erhalten. Ich glaube, dass das Abkommen mit dem erwähnten Zusatz am 31. Dezember 1921 ratifiziert worden ist. In einem besonderen Bericht habe ich die Frage des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt behandelt, welche in dem ersten Teil des Abkommens erörtert wird.

S. 146

Es ist nicht Sache des Rates, die vielen sachlichen Einzelheiten dieses langen Abkommens zu prüfen. Wir müssen es nur in der Hinsicht prüfen, als es die Verfassung der Freien Stadt berührt oder berühren könnte. Diese Verfassung und die Stellung des Völkerbundes zu ihr sind in meinem Bericht vom 17. November 1920 dargelegt; ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die besonderen Bestimmungen der Ziffer III des Beschlusses vom gleichen Datum zu lenken, welche festsetzen, dass ohne vorherige Genehmigung des Völkerbundes keine Abänderung, die mit der Verfassung der Freien Stadt in Widerspruch stehen würde, in den Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 aufgenommen werden darf. Der Hohe Kommissar hat hinsichtlich des Abkommens Ausführungen unterbreitet, und das Abkommen ist seitens der Rechtsabteilung und der Abteilung für Verwaltungsausschüsse des Generalsekretariats geprüft worden.

Der Hohe Kommissar lenkt besonders die Aufmerksamkeit auf die Feststellungen der Artikel 236 und 241, die in dem Schriftstück des Rats hinsichtlich dieser Frage angeführt werden. Diese Artikel

Artikel setzen fest,dass in gewissen Fällen eine Entscheidung des Hohen Kommissars gemäss Artikel 39 des Vertrages vom 9.November 1920,welcher sich mit der Beilegung von Streitfällen zwischen Danzig und Polen durch Entscheidungendes Hohen Kommissars und Berufungen an den Völkerbund befasst,nicht gegeben werden soll.

Man muss bemerken,dass Artikel 236 die Freie Stadt Danzig nicht an der Anwendung des Artikels 39 des Vertrages vom 9.November 1920 verhindert. Er setzt nur fest,dass,wenn die Freie Stadt Entscheidungen gemäss Artikel 39 erwirkt,Polen das Recht haben soll,den Teil des Vertrages,über den eine Meinungsverschiedenheit besteht,zu kündigen. Es ergibt sich also,dass Artikel 236 nicht die Anwendung des Artikels 39 berührt.

Gemäss Artikel 241 soll das Abkommen bis zum 1.Oktober 1931 für beide Teile verbindlich bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkte darf es ohne Zustimmung der beiden Parteien,-auch nicht durch eine Entscheidung des Hohen Kommissars- nicht geändert werden. Nach diesem Zeitpunkte kann eine der beiden Parteien eine Abänderung vorschlagen,und,wenn diese Abänderung nicht seitens der anderen Partei angenommen wird,so kann sie eine Entscheidung des Hohen kommissars gemäss Artikel 39 erbitten. Der Hohe Kommissar ist der Meinung,dass es ein Fehler sein würde,es einer der beiden Parteien zu ermöglichen,Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung des Abkommens während eines Zeitraumes von 10 Jahren zu hindern. Er ist der Ansicht,dass die Freie Stadt die Freiheit haben muss,der Prüfung des Völkerbundes ihre Wünsche bezüglich Abänderungen des Abkommens jederzeit gemäss Artikel 39 zu unterbreiten. Es scheint indessen schwierig,Artikel 39 so auszulegen,dass Polen und Danzig für einen solchen Zeitraum verhindert sein sollten,verbindliche Abkommen,die mit der Verfassung der Freien Stadt vereinbar sind,abzuschliessen.

Der Zeitraum von 10 Jahren scheint an sich nicht übermässig für ein Abkommen dieser Art,und die Beständigkeit der Beziehungen zwischen Danzig und Polen könnte ernstlich gefährdet werden,wenn die eine oder andere der beiden Parteien das Recht hätte,dem Völkerbunde jederzeit ein Ersuchen um Abänderung zu unterbreiten

Es scheint,dass dem Rat keine Frist gegeben worden ist,um seine Meinung über das Abkommen auszusprechen. Wenn die Erfahrung zeigen sollte,dass die Durchführung des Abkommens Folgen herbeiführt, die von beiden Parteien nicht vorausgesehen waren, und die unvereinbar mit der rechtlichen Stellung der Freien Stadt sind,soll der Völkerbund das Recht haben,einzugreifen.

Ich beehre mich,folgenden Beschluss vor-

vorzuschlagen:

"Der Völkerbund nimmt von dem Danzig-polnischen Abkommen vom 24.Oktober 1921 Kenntnis,so wie es der Hohe Kommissar am 11.November 1921 dem Generalsekretär übermittelt hat."

Anlage Nr. 65.
(XVI. Tagung - Anlage 301)

Bericht des Viscomte Ishii,des Vertreters Japans,betreffend den "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe in Danzig.
Vom Rate angenommen am 12.Januar 1922.

S. 147

Ein Beschluss,der am 22.Juni 1921 vom Rate angenommen worden ist,bestimmt in Absatz 7, dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig zu ersuchen ist,die Mittel zu prüfen,um im Hafen von Danzig einen Anlegehafen ("port d'attache") für polnische Kriegsschiffe zu schaffen,ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten.

Der Hohe Kommissar hat in seinem Bericht vom 10.September 1921 die Sachlage geprüft und vorgeschlagen,dass die Marinesachverständigen des Völkerbundes gebeten werden sollen,ihr Gutachten in Sonderheit über die Auslegung des Begriffs "port d'attache" abzugeben. Später hat der Ständige Beratende Ausschuss für Heeres-,Flotten- und Luftfahrtfragen sein Gutachten abgegeben,das den Mitgliedern des Rates bekannt gegeben worden ist. Mit Rücksicht auf die Nähe des Winters hat der Vorsitzende des Rates des Völkerbundes am 1.Oktober 1921 vorgeschlagen, dass der Hohe Kommissar mit der Danziger Regierung die Frage prüfen solle,wie den polnischen Kriegsschiffen im Hafen von Danzig Bequemlichkeiten und die erforderliche Sicherheit verschafft werden könne, bis die Angelegenheit vom Rate geprüft worden ist, und ohne eine endgültige Lösung vorzunehmen. Eine Woche später ist in diesem Sinne zwischen den polnischen und Danziger Vertretern ein Abkommen getroffen worden. Der Wortlaut dieses Abkommens ist den Mitgliedern des Rates bekannt gegeben.

Der endgültige Bericht des Hohen Kommissars über diese Angelegenheit ist am 7.Dezember 1921 aufgestellt worden. Dieser Bericht behandelt auch die

die Frage einer Niederlage für Kriegsgerät und Sprengstoffe, die für Polen bestimmt sind, in Danzig. Der Hohe Kommissar hat seinen Bericht am 8. Dezember 1921 der polnischen und der Danziger Regierung mit der Bitte übersandt, ihm mitzuteilen, ob die beiden Regierungen meinen, an Hand dieses Berichts zu einem Abkommen gelangen zu können und widrigenfalls den Hohen Kommissar so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Frage dem Rate unterbreitet werden kann. Es ist bis heute keine weitere Nachricht in dieser Angelegenheit eingegangen.

Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Bericht auch die Frage einer Niederlage in Danzig für Kriegsgerät und Sprengstoffe, die für Polen bestimmt sind, behandelt. Hierzu muss ich bemerken, dass mir mitgeteilt worden ist, dass der Vorsitzende des Rates von der polnischen Abordnung beim Völkerbund soeben ein Schreiben vom 9. Januar 1922, betreffend die Einfuhr von Waren durch Danzig nach Polen - Kriegsgerät und Sprengstoffe einbegriffen - erhalten hat. Es ist nicht Sache des vorliegenden Berichts, der sich mit der Frage des "port d'attache" beschäftigt, auf die durch das polnische Schreiben aufgeworfenen Fragen einzugehen, aber ich glaube, dass alle meine Kollegen mir zustimmen werden, wenn ich der Zuversicht Ausdruck gebe, dass die Regierung der Freien Stadt Danzig ihr möglichstes tun wird, damit der Einfuhr von für Polen bestimmten Waren, welcher Art sie auch sein mögen, Kriegsgerät und Sprengstoffe einbegriffen, durch Danziger Gebiet gemäss Artikel 28 des Vertrages vom 9. November 1920 keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ich gestatte mir, dem Rate folgenden Beschluss vorzuschlagen:

"Der Rat beschliesst, die Erörterung der Frage des "port d'attache" für polnische Kriegsschiffe in Danzig bis zu einer späteren Tagung zurückzustellen. Bis die Frage von dem Rate geprüft worden ist, bleibt die zwischen der Freien Stadt und Polen bereits getroffene vorläufige Vereinbarung, die bezweckt, den polnischen Kriegsschiffen im Hafen von Danzig die erforderlichen Bequemlichkeiten und die notwendige Sicherheit zu verschaffen, in Kraft."

Anlage Nr. 66.
(XVI. Tagung - Anlage 306)

Bericht des Vicomte Ishii, des Vertreters Japans, betreffend Wiederernennung des Generals Haking zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig.
Vom Rate angenommen am 13. Januar 1922.

S. 164

General Sir Richard Haking ist am 17. Dezember 1920 zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig für die Dauer eines Jahres, vom Tage seiner Abreise nach Danzig d.i. den 20. Januar 1921 ab gerechnet, ernannt worden. Der gegenwärtige Auftrag des Generals Haking erlischt also am 20. Januar 1922.

General Haking ist, seit Danzig als Freie Stadt gegründet worden ist, der erste ständige Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig. Die Arbeitslast, die auf Grund des Vertrages von Versailles mit diesem Amte verbunden ist, ist demnach zum grossen Teile dem General Haking zugefallen.

Ich werde nicht versuchen, einen kurzen Überblick über die Ereignisse, die im Laufe des vergangenen Jahres in Danzig aufeinander gefolgt sind, zu geben, da dieses bereits in dem Bericht, den der Generalsekretär in der zweiten Vollversammlung erstattet hat, und in den zusammenfassenden Berichten über die Danziger Fragen, die er zu jeder Tagung des Rates abfasst, geschehen ist. Ich möchte nur die Aufmerksamkeit meiner Kollegen auf die Art und Weise lenken, in der die Danziger Eisenbahnfrage im vergangenen Herbst geregelt worden ist. Die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen des Vertrages von Versailles und des polnisch-Danziger Vertrages vom 9. November 1920 haben in der Praxis die Bestimmung der gegenseitigen Rechte der polnischen und der Danziger Regierung sowie des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege, betreffend das Eigentum, die Überwachung, die Verwaltung und die Ausnutzung der Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt sehr schwierig gemacht. Die beiden Regierungen konnten sich nicht einigen und die Frage wurde dem Hohen Kommissar vorgelegt. Der Hohe Kommissar prüfte gründlich und eingehend die Sachlage in den Berichten, die seine Entscheidungen vom 15. August und 5. September enthalten; aber die Danziger Regierung sah sich genötigt, bei dem Rate gegen diese erste Entscheidung Berufung einzulegen. Beide Parteien traten im September in Genf zusammen und nach einer Reihe von Verhandlungen, die im Sekretariat unter der Leitung des Hohen Kommissars stattfanden, gelangten sie zu einem Abkommen, das die strittigen Punkte regelte, und Danzig verzichtete auf seine Berufung. In Danzig sind seitdem drei Zusatzabkommen

Zusatzabkommen zur Eisenbahnfrage abgeschlossen worden. So ist dank des guten Willens der Parteien und der guten Einwirkung des Hohen Kommissars eine der schwierigsten, die Beziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt betreffenden Fragen, geregelt worden.

Da meines Wissens General Haking bereit ist, für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr in Danzig zu bleiben, bin ich sicher, dass meine Kollegen der Verlängerung seines Auftrages für diese Zeitdauer unter denselben Bedingungen wie bisher zustimmen werden. Ich muss hinzufügen, dass der Rat zuerst die Absicht gehabt hat, den Hohen Kommissar für drei Jahre zu ernennen, aber auf die Bitte des Generals Haking hin ist seine Ernennung nur auf ein Jahr erfolgt.

Ich schlage die Annahme folgenden Beschlusses vor:

"Die Ernennung des Generals Sir Richard Haking zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig wird unter denselben Bedingungen wie bisher auf die Dauer eines Jahres vom 20. Januar 1922 ab erneuert."

Anlage Nr. 67.
(XVIII. Tagung - Anlage 346)

Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes, betreffend die Verfassung der Freien Stadt Danzig. — S. 668

Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

Während seiner Tagung im Januar dieses Jahres hat der Rat einen Beschluss angenommen, welcher fordert, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der Amtsdauer der Senatoren abgeändert werde.

Die Abstimmungsvorschriften der Verfassung fordern die Anwesenheit von 2/3 der 120 Mitglieder des Danziger Parlaments und eine Stimmenmehrheit von 2/3.

Als die fragliche Abänderung am 4. April den 120 Mitgliedern des Volkstages unterbreitet wurde, erhoben sich 47 von ihnen und verliessen den Saal, auf diese Weise die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder

Mitglieder verhindernd. Die zurückbleibenden 73 Mitglieder stimmten dann folgendermassen ab: 60 für und 13 gegen die Abänderung.

Der Präsident des Danziger Senats benachrichtigte mich von dem Ergebnis der Abstimmung und teilte mir mit,dass er keine Möglichkeit sehe,gemäss den Vorschriften der Verfassung die Durchbringung dieser Abänderung zu erlangen.

Ich habe geantwortet,dass die Vorschriften der Verfassung nicht auf die Ausarbeitung dieser Verfassung Geltung haben könnten,bevor sie nicht von mir in meiner Eigenschaft als Hoher Kommissar gemäss dem Wortlaut des Artikels 103 des Vertrages von Versailles genehmigt ist,welcher eine 2/3 Anwesenheit oder eine 2/3 Mehrheit nicht erwähnt,sondern dass im Gegenteil nur die Zustimmung des Hohen Kommissars erforderlich ist.

Ich habe daher den Präsidenten des Senats gebeten,anzuordnen,dass die Abänderung nochmals vor den Volkstag gebracht wird,um eine Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit für oder gegen die Abänderung zu erlangen.

In einer Zusammenkunft aller politischen Parteien Danzigs,die darauf stattfand,lehnten diese einstimmig ab,die Frage der Verfassungsänderung wieder anzuschneiden,indem sie sich auf die Abstimmung vom 4.April beriefen.

Da in dieser Sitzung des Volkstages sich eine Mehrheit von 60 Stimmen für die Abänderung ausgesprochen hat,da 47 Mitglieder aus eigenem Willen sich weigerten,in dem einen oder dem anderen Sinne zu stimmen,und da alle politischen Parteien sich auf ihre Abstimmung vom 4.April berufen haben, habe ich diese Abstimmung genehmigt, und in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Rates des Völkerbundes vom 12.Januar 1922 und mit Artikel 103 des Vertrages von Versailles habe ich nunmehr der Danziger Verfassung in einem Schreiben vom 11.Mai 1922 meine Zustimmung erteilt. (Anhang)

Ich möchte dem Rat vorschlagen,einen Beschluss anzunehmen,der von der Entscheidung des Hohen Kommissars Kenntnis nimmt,welche die Genehmigung der Verfassung der Freien Stadt Danzig gemäss Artikel 103 des Vertrages von Versailles in sich schliesst.

Anhang.

S. 669

Schreiben des Hohen Kommissars an den Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

Genf,den 11.Mai 1922.

Herr Präsident,

1.Aus Ihrem Schreiben vom 6.Mai 1922 erfahre ich,dass der Volkstag nicht wünscht,noch eine

eine Abstimmung über die Verfassungsänderung hinsichtlich der Amtsdauer der Senatoren der Freien Stadt Danzig vorzunehmen, und dass er - in voller Kenntnis aller Einzelheiten des Falles und der Wirkung, die sich aus seiner Entscheidung ergibt, - vorzieht, die Frage durch die Abstimmung vom 4. April d.Js. als geregelt anzusehen. Bei jener Gelegenheit stimmten von einer Gesamtheit von 120 Mitgliedern des Volkstages nur 73 ab und von diesen stimmten 60 für die seitens des Rates des Völkerbundes in seinem Beschluss vom 22. Juni 1921 geforderte Abänderung und 13 Mitglieder dagegen. Der Rest von 47 Mitgliedern zog sich aus der Versammlung zurück, als zur Abstimmung geschritten wurde, und gab seine Stimme weder für noch gegen den Antrag ab, trotzdem sie genau wussten, dass ihre Abwesenheit die Annahme des Beschlusses nach sich ziehen würde.

2. Ich weiss, dass infolge der vielen politischen Parteien im Volkstag gewisse Schwierigkeiten bei der Durchbringung einer derartigen Massnahme vorhanden sind, besonders in Anbetracht dessen, dass die Mitglieder des Volkstages der Ansicht sind, - die von mir nicht geteilt wird, - dass die Vorschriften der Verfassung angewendet werden sollen, noch bevor diese Verfassung durch mich, in meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Rates des Völkerbundes, genehmigt worden ist.

3. Ich bin daher bereit, diese am 4. April 1922 vorgenommene Abstimmung gelten zu lassen, und ich erkläre hierdurch, dass die Verfassung, wie sie durch die verschiedenen vom Volkstage in Übereinstimmung mit den Ersuchen des Rats des Völkerbundes getroffenen Anordnungen, einschliesslich der vom 4. April 1922, abgeändert worden ist, nunmehr durch mich gemäss dem Wortlaut des Artikels 103 des Vertrages von Versailles genehmigt wird.

gez. R. Haking, Generalleutnant
Hoher Kommissar des Völkerbundes
Freie Stadt Danzig.

Anlage Nr. 68.
(XVIII. Tagung - Anlage 347)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Herstellung von Luftfahrtgerät in Danzig.
Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

S. 669

Durch Schreiben vom 28. Februar 1922 hat der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig den Hohen Kommissar des Völkerbundes aus folgenden kurz zusammengefassten Gründen ersucht, sich um die Abschaffung oder wenigstens um die vollständige Änderung der bezüglich der Herstellung von Flugzeugen in der Freien Stadt ihr auferlegten Beschränkungen zu bemühen:

1. Danzig hat versucht, die Herstellung von Luftfahrtgerät innerhalb der vom Rat festgelegten Grenzen aufzunehmen, aber im Hinblick auf die ständigen und schnellen Fortschritte in der Flugzeugherstellung, besonders was die Tragflächen und Motore anbetrifft, erscheinen diese Beschränkungen bereits jetzt veraltet und überholt, sodass die Fabrikanten erklären, dass es unmöglich sei, die Herstellung von modernen Handelsflugzeugen und Flugzeugen für die Beförderung von Personen ins Auge zu fassen.

2. Die Erfahrung scheint zu lehren, dass, gerade wenn keine Beschränkungen bestehen, sich in kurzer Zeit Kriegs- und Handelsflugzeuge so unterscheiden werden, wie Kriegs- und Handelsschiffe es tun. Es scheint unmöglich, abgesehen von dem Verbot betreffs Einrichtungen, die ermöglichen, dass man die Flugzeuge zu militärischen Zwecken verwendet, und, abgesehen von gewissen Beschränkungen der Steigefähigkeit, für das reine Handelsflugzeug Grenzen zu ziehen.

S. 670

3. Danzig ist überzeugt, dass es für seine Flugzeugindustrie in den an Verkehrsmitteln armen Ostländern ein gutes Absatzgebiet finden wird, aber es ist, wenn die Baubeschränkungen nicht abgeändert werden oder aufgehoben werden, für Danzig unmöglich, eine Flugzeugindustrie einzurichten, die mit denjenigen der Nachbarstaaten, die, von Deutschland abgesehen, keinerlei Baubeschränkungen unterworfen sind, in Wettbewerb treten kann. Bei Übersendung dieses Schreibens an den Generalsekretär machte der Hohe Kommissar einige Bemerkungen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

1. In Danzig könnte eine reine Handelsflugzeugindustrie, die die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Freien Stadt verbessern würde, ins Leben gerufen werden, aber die bestehenden Vorschriften für die Herstellung sind so

so streng, dass die Einrichtung einer solchen Industrie dadurch nicht möglich ist.

2. Im Hinblick auf die Befugnisse des Hohen Kommissars, betreffend die Herstellung von Flugzeugen in der Freien Stadt, ist man der Meinung, dass Danzig weniger strengen Vorschriften als Deutschland unterworfen sein sollte.

Die in diesen Mitteilungen erwähnten Beschränkungen bezüglich der Flugzeugherstellung in Danzig sind in einem Bericht enthalten, der auf Ersuchen des Hohen Kommissars am 30. September 1921 von dem Luftfahrtunterausschuss des Ständigen Beratenden Ausschusses für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen aufgestellt wurde, und später in Übereinstimmung mit einem vom Rate am 6. Oktober 1921 angenommenen Beschluss an den Hohen Kommissar übersandt wurde. Der Rat hat indessen seine Meinung über das Wesentliche der Frage noch nicht ausgedrückt.

Es scheint mir, dass wir angesichts der durch den Präsidenten des Senats der Freien Stadt und durch den Hohen Kommissar dargelegten Beweisgründe den Ständigen Beratenden Ausschuss bitten sollten, uns aus seiner technischen Kenntnis der Sachlage heraus und unter Berücksichtigung der Entwicklung und Erfahrung der letzten sechs oder sieben Monate zu raten, welche etwaigen Änderungen er gemäss den im Bericht des Luftfahrtunterausschusses vom 30. September enthaltenen Ansichten für zweckmässig halten würde.

Ich erlaube mir, folgenden Beschluss vorzuschlagen:

"Der Generalsekretär wird ersucht, dem Ständigen Beratenden Ausschuss für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen Abschrift dieses Berichtes und der Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig vom 28. Februar 1922 und des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 8. März 1922 mit der Bitte zu übersenden, dem Rate mitzuteilen, welche Änderungen gegebenenfalls seiner Meinung nach an der in dem Bericht des Luftfahrtunterausschusses vom 30. September 1921 betreffs der Luftfahrt in Danzig ausgesprochenen Ansicht vorzunehmen sind."

Anlage Nr. 69.
(XVIII. Tagung - Anlage 347 a)

Bericht des Luftfahrtunteraus-
schusses,betreffend die Herstel-
lung von Luftfahrtgerät in Danzig.
Vom Rate angenommen am 17.Mai,1922.

In seiner Sitzung am 23.Juni 1921 in Genf hat der Rat des Völkerbundes entschieden,dass jede Herstellung und jeder Verkauf von Kriegsgerät im Gebiete der Freien Stadt untersagt werden soll.

Die Herstellung von militärischem Luftfahrtgerät ist also verboten,es ist aber besonders gesagt worden,dass die Herstellung von Zivilluftfahrtgerät unter der Aufsicht des Hohen Kommissars gestattet werden darf. S. 671

Der Hohe Kommissar in Danzig hat gebeten,dass die Luftfahrtsachverständigen des Völkerbundes ein Gutachten darüber abgeben möchten,wie diese beiden Arten von Geräten unterschieden werden könnten.

Das Gutachten des Luftfahrtunterausschusses des Ständigen Beratenden Ausschusses,das einstimmig angenommen worden ist,wurde dem Rate des Völkerbundes in der Form eines Berichtes übersandt,der von Vicomte Ishii vorgetragen,von dem Rate des Völkerbundes in seiner Sitzung am 6.Oktober 1921 geprüft und Herrn General Haking übersandt worden ist.

Dieser Bericht des Luftfahrtunterausschusses enthält eine Anzahl technischer Vorschriften,die eine Unterscheidung der Zivil- von den Militärluftfahrzeugen gestatten. Diese Vorschriften sind die gleichen,wie sie die alliierten Mächte Deutschland aufzuerlegen beschlossen haben,um zu vermeiden,dass dieses unter dem Vorwande seine Zivilluftfahrt,die gestattet worden ist,auszubauen,eine Militärluftfahrt einrichtet,die laut Artikel 198 des Vertrages von Versailles untersagt ist.

Der Präsident des Danziger Senats hat gegen die Vorschriften,die der Luftfahrtunterausschuss aufzuerlegen für notwendig erachtet,um die Herstellung von Militärluftfahrtgerät unter dem Namen von Zivilluftfahrtgerät in Danzig zu verhindern,am 28. Februar 1922 Einspruch.erhoben.

Die sich für den Rat des Völkerbundes ergebende Frage ist die,ob er der Freien Stadt Danzig eine weniger strenge Regelung,als sie Deutschland von den Alliierten auferlegt worden ist,gestatten kann.

Das hat der Präsident des Danziger Senats beansprucht und der Hohe Kommissar des Völkerbundes in seinem Begleitschreiben befürwortet.

Der Generalsekretär hat in seinem Schreiben vom 13.Mai 1922 im Namen des Rates das Gutachten des

des Ständigen Ausschusses eingeholt.

Der Ständige Beratende Ausschuss entschied in seiner 3.Sitzung am 15.Mai 1922,dass wegen des technischen Charakters der Frage diese nur von dem Luftfahrtunterausschuss beraten werden solle,der als Gesamtausschuss sein Gutachten abgeben und unmittelbar dem Rate übermitteln solle.

Der Luftfahrtunterausschuss hat einstimmig folgendes Gutachten angenommen:

Gutachten des Unterausschusses.

"Vom technischen Gesichtspunkte aus ist seit dem Monat September 1921,dem Tage,an dem der Luftfahrtunterausschuss das Gutachten abgegeben hat,kein so grosser Fortschritt gemacht worden, dass man sagen könnte,die augenblicklich geltenden Vorschriften seien veraltet oder müssten Änderungen erfahren.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist anerkannt worden,dass sich die Luftfahrtindustrie nur mühsam entwickelt und in Ländern wie Frankreich und England nur mit Unstützung des Staates. Es liegt kein Grund vor,weshalb Danzig als Sitz einer solchen Industrie gewählt werden soll, die nicht sofort lohnend sein kann,und deren Absatzmärkte auch nicht gesichert sind,denn,wenn man nicht für die nördlichen Länder und Sowjet-Russland Militärluftfahrzeuge herstellt,so ist eine grosse Anzahl Aufträge für Zivilluftfahrzeuge nicht vorauszusehen.

Tatsächlich können Zivilluftfahrzeuge,wenn sie nicht den in Deutschland geforderten Bedingungen entsprechen,nicht in dieses Land ausgeführt werden,und man kann nicht einsehen,in welchen Ländern des Ostens in nächster Zeit sich zivile Luftbeförderungsunternehmungen entwickeln könnten,die genügen würden,um durch ihre Aufträge die Luftfahrtindustrie,die man in Danzig einzurichten beabsichtigt,zu unterhalten.

In Anbetracht dessen,dass keine neue Tatsache angeführt werden kann,um eine Änderung der von dem Luftfahrtunterausschuss vor 6 Monaten angenommenen technischen Vorschriften zu rechtfertigen,ist der Unterausschuss der Ansicht, dass er nicht empfehlen kann,dem Ersuchen des Präsidenten des Danziger Senats stattzugeben."

gez. Kommandant C. Graziani.
Vorsitzender des Luftfahrtunterausschusses
Italienischer Luftfahrtvertreter.

Anlage Nr. 70.
(XVIII. Tagung - Anlage 348)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Staatsgüter, an denen das Eigentum gemäss Artikel 25 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 dem Hafenausschuss übertragen werden soll.
Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

S. 672

Der Vorsitzende der Botschafterkonferenz hat in einem Schreiben an den Generalsekretär vom 13. April 1922 die Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen des Artikels 25 des polnisch-Danziger Vertrages vom 9. November 1920 gelenkt, gemäss denen die Regierungen von Danzig und Polen sich verpflichten, dem Danziger Hafenausschuss bestimmte Güter zu übertragen, die der ehemaligen deutschen Regierung gehört haben. Die Botschafterkonferenz bemerkte bei dieser Gelegenheit, dass die bedingungslose Anwendung dieser Bestimmungen geeignet sein könnte, die Interessen der beiden Staaten in gleichem Grade zu schädigen, denn obgleich diese Staaten seitens der Reparationskommission mit dem Wert dieser Güter zu belasten sein würden, ist ihnen keine Sicherheit gegeben, dass diese Güter von denselben Dienststellen benutzt bleiben, für deren Gebrauch sie bestimmt worden waren. In diesem Schreiben wird ferner ausgedrückt, dass nichts in dem Vertrage vom 9. November die eine oder die andere Partei ermächtige, die in Artikel 25 vorgesehene Übertragung von irgendeiner Bedingung abhängig zu machen, aber dass die Konferenz wünschte, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Frage zu lenken, in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig die beiden Parteien veranlassen könnte, ein Abkommen mit dem Zwecke abzuschliessen, von der vorherigen Zustimmung Polens und der Freien Stadt Danzig die Veräusserung oder hypothekarische Belastung dieser Güter abhängig zu machen.

Gemäss Artikel 107 des Vertrages von Versailles muss alles Eigentum, das im Gebiete der Freien Stadt gelegen ist, und dem Deutschen Reiche oder den deutschen Staaten gehörte, auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte übergehen, um von diesen nach gerechtem Ermessen an die Freie Stadt oder an den polnischen Staat weiter abgetreten zu werden. Ein Teil dieses Eigentums ist es, welches gemäss den Bestimmungen des Artikels 25 des Danzig-polnischen Vertrages, - auf welchen sich das Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz beruft, - seitens

seitens der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Übertragung an den Danziger Hafenausschuss bestimmt worden ist oder werden wird.

Artikel 25, Absatz 1 bestimmt:

"Die Freie Stadt Danzig und die polnische Regierung verpflichten sich, dem Ausschuss das Eigentum aller Güter des früheren Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates zu übertragen, die einen Teil des Hafens bilden oder mit der Verwaltung oder Ausnutzung des Hafens sowie der im Artikel 20 vorgesehenen Wasser- und Schienenwege im Zusammenhange stehen.

Diese Güter sollen durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet werden."

Die Botschafterkonferenz hat ein Abkommen vorgeschlagen, welches diese Bestimmungen im Interesse beider Teile ergänzt. Ich bin sicher, dass der Hohe Kommissar gern alles, was ihm möglich ist, tun wird, um die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen zu erleichtern.

Ich erlaube mir, die Annahme folgenden Beschlusses vorzuschlagen:

"Der Generalsekretär wird ersucht, dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig folgende Abschriften mit der Bitte um Weitersendung an die Danziger und polnische Regierung zu übermitteln: Abschrift des Schreibens des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 13. April 1922, betreffend Staatsgüter, an denen das Eigentum gemäss Artikel 25 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 dem Hafenausschuss in Danzig übertragen werden soll, sowie Abschrift dieses Beschlusses und des beiliegenden Berichtes."

Anlage Nr. 71.
(XVIII. Tagung - Anlage 349)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig.
Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

S. 673

Die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig

Danzig ist zufolge einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung Gegenstand einer Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 1.September 1921 gewesen. Die polnische Regierung legte gegen diese Entscheidung Berufung bei dem Rate des Völkerbundes ein,der die Frage im Monat Januar 1922 prüfte. Während dieser Erörterung machte der polnische Vertreter einen Vorschlag dahingehend,eine Einigung zwischen beiden Parteien über diese Frage zu erreichen und beide Parteien beschlossen,diesen Vorschlag der Prüfung des Danziger Hafenausschusses zu unterbreiten. Angesichts dieser Sachlage vertagte der Rat die Prüfung dieser Frage bis zur nächsten Tagung.

Der Generalsekretär hat mir soeben mitgeteilt,dass er von dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig zwei Schreiben vom 6.und 7.Mai 1922 nebst Anlagen in dieser Angelegenheit erhalten habe. Aus diesen Schriftstücken geht hervor,dass die Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel noch beständig den Gegenstand von Verhandlungen des Danziger Hafenausschusses bildet,und ich hoffe, dass man zu einer für beide Teile befriedigenden Einigung gelangen wird.

Ich beehre mich,dem Rate vorzuschlagen, die Prüfung dieser Frage bis zur nächsten Tagung zurückzustellen.

Anlage Nr. 72.
(XVIII. Tagung - Anlage 350)

Bericht des Herrn Adatci,des Vertreters Japans,betreffend Ausweisung polnischer Staatsangehöriger aus Danzig.
Vom Rate angenommen am 13.Mai 1922. S. 673

Über die Ausweisung polnischer Staatsangehöriger aus Danzig ist zwischen der Danziger Regierung und der polnischen Regierung eine Meinungsverschiedenheit entstanden. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig hat am 16.Dezember 1921 eine Entscheidung gefällt,in der er das in dieser Hinsicht zu befolgende Verfahren festsetzte.

festsetzte. Die beiden Regierungen haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die Schriftstücke,die auf diese Frage Bezug haben,sind uns bereits übermittelt. Sie behandeln ausführlich die Erörterung allgemeiner Grundsätze, das Verfahren,betreffend die Ausweisung eines polnischen Staatsangehörigen aus dem Gebiete der Freien Stadt,die Tragweite der verschiedenen Bestimmungen des Vertrages von Versailles und des Danzig-polnischen Vertrages vom 9.November 1920,die sich auf diese Frage beziehen,sowie die Folgen des Zustroms polnischer Staatsangehöriger und anderer Fremder nach Danzig vom Standpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Freien Stadt Danzig.

Nachdem ich die Fragen alle geprüft habe, gestatte ich mir,die verschiedenen Punkte anzuführen, die mir einer besonderen Prüfung zu bedürfen scheinen.

Ich möchte den Rat auf den Artikel 29 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24.Oktober 1921 aufmerksam machen. Dieser Artikel ist wie folgt gefasst:

"1. Die Freie Stadt Danzig erklärt,dass sie polnische Staatsangehörige aus ihrem Gebiet nicht ausweisen wird,es sei denn,dass sie der Freien Stadt Danzig in wirtschaftlicher,nationaler,sozialer oder religiöser Hinsicht schädlich sind oder das Wohl der Freien Stadt Danzig sonst gefährden.

S. 674

2. Hierzu erklärt sie gleichzeitig,dass die Ausweisung ausschliesslich ihre eigene innere Angelegenheit ist,und dass daher Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Ausweisung polnischer Staatsangehöriger der Entscheidung gemäss Artikel 39 der Konvention nicht unterliegen. Die Republik Polen erklärt,dass sie diese Auffassung nicht teilt,dass vielmehr die Angelegenheit die Beziehungen Polens zu Danzig berührt und daher der Entscheidung gemäss Artikel 39 der Konvention unterliegt."

Infolgedessen hat die Freie Stadt in einem Abkommen mit Polen erklärt,dass sie die polnischen Staatsangehörigen ausser unter den in dem genannten Abkommen angeführten Umständen nicht aus ihrem Gebiete ausweisen wird. Nach welchem Grundsatz diese Ausweisungen also erfolgen,ist demnach festgesetzt worden. Die Frage ist nur die,wer dafür zuständig sein soll,zu entscheiden,ob in einem gegebenen Falle die in dem Artikel 29 angeführten Umstände vorliegen oder nicht. Es scheint,als müsste man den ersten Absatz des Artikels 29 des Abkommens vom 24. Oktober 1921 so auslegen,dass er besagt,dass die Danziger Regierung selbst in jedem besonderen Falle entscheiden werde,ob die Ausweisung eines polnischen Staatsangehörigen den Bestimmungen dieses Absatzes

Absatzes entspricht. Wenn die polnische Regierung jedoch, falls es sich um einen ihrer Staatsangehörigen handelt, der Ansicht ist, dass die Bestimmungen dieses Artikels nicht richtig angewandt worden sind, so hat sie das Recht, mit der Danziger Regierung dieserhalb zu verhandeln, und wenn sich eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Frage der Entscheidung des Hohen Kommissars gemäss Artikel 39 des Vertrages vom 9. November 1920 zu unterbreiten.

Wenn der Rat sich nun auf diesen Standpunkt stellt, so ergibt sich der wesentliche Grundsatz für die uns beschäftigende Angelegenheit ganz klar. Und ich zweifele nicht daran, dass beide Parteien unter diesen Umständen sich untereinander über die Festsetzung der Richtlinien für das in besonderen Fällen zu beobachtende Verfahren einigen können.

Ich beabsichtige nicht, alle Erwägungen praktischer Art hier anzuführen, die beiderseits vorgebracht worden sind, und die gewiss während der Verhandlungen, die aufzunehmen beide Parteien etwa wünschen könnten, ihrem richtigen Wert entsprechend werden gewürdigt werden. Ich muss jedoch auf den Vorteil hinweisen, der sich auch für Danzig durch die Niederlassung polnischer handeltreibender Staatsangehöriger ergibt.

Ich würde daher vorschlagen, dass die Vertreter der Freien Stadt Danzig und Polens gemeinsam mit dem Hohen Kommissar die Frage nochmals prüfen, um in dieser sehr schwierigen Angelegenheit zu einer Einigung zu gelangen.

Dem Rate wäre es gewiss sehr erwünscht, wenn ihm das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt werden würde.

Ich muss auch an den Fall Jarzynski erinnern, durch den die uns beschäftigende allgemeine Frage angeschnitten worden ist. Ich verlange jedoch nicht von meinen Kollegen, dass sie diesen besonderen Fall prüfen. Ich wage zu hoffen, dass die Lösung der grundsätzlichen Frage und die gemeinsame Festsetzung von Richtlinien für das Verfahren zur Folge haben werden, dass es möglich sein wird, künftig alle Einzelfälle der Ausweisung polnischer Staatsangehöriger aus Danzig zu regeln, ohne den Rat des Völkerbundes anzurufen.

Anlage Nr. 73.
(XVIII. Tagung - Anlage 351)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Berufung der Danziger Regierung gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 18. Dezember 1921 über die rechtlichen Beziehungen zwischen Danzig und Deutschland. Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

S. 674

Der Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig hat in einem Schreiben vom 30. Oktober 1921 den Hohen Kommissar in Danzig gebeten, gemäss Artikel 39 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 entscheiden zu wollen, dass Polen unverzuglich den Austausch der Ratifikationsurkunden des am 27 August 1920 zwischen der zukünftigen Freien Stadt und Deutschland über den Rechtshilfeverkehr abgeschlossenen Vertrages vornehmen solle.

S. 675

Der Hohe Kommissar hat am 18. Dezember 1921 entschieden, dass:

"die polnische Regierung Danzig dieselben Erleichterungen für das Zustandekommen eines Vertrages mit Deutschland, der die rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, gewährt, die sie für ihr eigenes Abkommen mit Deutschland vorsieht."

Die uns beschäftigende Frage ist im wesentlichen eine Frage, welche auswärtige Angelegenheiten berührt. Laut Artikel 2 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 muss Polen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt sicherstellen. Danzig wünscht im Interesse der guten Verwaltung und der Wohlfahrt der Freien Stadt in bestimmten Fällen mit Deutschland einen unmittelbaren Rechtshilfeverkehr unterhalten zu können. Während der interalliierten Besetzung ist zu diesem Zwecke am 27. August 1920 ein Vertrag unterzeichnet worden; aber die Ratifikationsurkunden sind nicht ausgetauscht worden, als die Freie Stadt errichtet wurde und Polen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs übernahm. Polen hat sich gegen diesen Vertrag verwahrt, aber nicht dagegen Einspruch erhoben, Danzig die in der Entscheidung des Hohen Kommissars vorgesehenen Erleichterungen zu gewähren.

Es scheint mir sich im wesentlichen darum zu handeln, praktische Massnahmen zu ergreifen. Die Entscheidung des Hohen Kommissars erkannte, während sie die Bitte Danzigs, betreffend den Vertrag vom 27. August 1920 zurückwies, diese Sachlage an und stellte den allgemeinen Grundsatz auf, der nach Ansicht des Hohen Kommissars zur Lösurg der Frage

Frage dienen muss. Danzig bleibt bei seiner Bitte um Austausch der Ratifikationsurkunden und ist der Ansicht,dass die in der Entscheidung des Hohen Kommissars enthaltene Lösung unendliche Verzögerungen nach sich ziehen könnte und den Abschluss eines gleichen Vertrages zwischen Danzig und Polen wie zwischen Deutschland und Polen voraussetzen würde. Ich kann mir nicht denken,dass der Hohe Kommissar diese Absichten gehabt hat,und muss in dieser Hinsicht wohl auf folgende Bestimmung seiner Entscheidung aufmerksam machen:

"- es scheint nur billig,dass Danzig gestattet wird,ähnliche rechtliche Beziehungen mit Deutschland zu unterhalten,wie sie zwischen Polen und Deutschland geschaffen sind oder in Zukunft werden geschaffen werden."

Jedenfalls bin ich überzeugt,dass Polen willens ist,unverzüglich im Namen der Freien Stadt mit Deutschland die erforderlichen Abmachungen praktischer Art zu vermitteln. Wenn der Rat die Sachlage von diesem Gesichtspunkte ansieht,wären die Vertreter beider Parteien vielleicht bereit,während der augenblicklichen Tagung des Rates unter der Leitung des Berichterstatters jeden anderen Punkt praktischer Natur,den die eine oder andere Partei vielleicht zu erörtern wünscht,bevor der Rat über diese Frage einen endgültigen Beschluss fasst,zu beraten.

Anlage Nr. 74.
(XVIII. Tagung - Anlage 351 a)

Neuer Bericht des Herrn Adatci,des Vertreters Japans,betreffend die rechtlichen Beziehungen zwischen Danzig und Deutschland. — S. 675
Vom Rate angenommen am 17.Mai 1922.

In einem Bericht,den ich dem Rate am 12.d.Mts.über die Frage des unmittelbaren Rechtshilfeverkehrs zwischen Danzig und Deutschland erstattet habe,habe ich die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig vom 18.Dezember 1921 angeführt,welche besagt:

"dass die polnische Regierung Danzig dieselben Erleichterungen für das Zustandekommen eines Vertrages mit Deutschland,der die rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat,gewährt,

gewährt,die sie für ihr eigenes Abkommen mit Deutschland vorsieht."

Ich habe die Meinung geäussert,dass der Hohe Kommissar bei seiner Entscheidung nicht den Abschluss eines gleichen Vertrages zwischen Danzig und Deutschland wie zwischen Polen und Deutschland im Auge gehabt hat,sondern ganz im Gegenteil ähnliche Verträge,und dass auf diese Weise die Sonderinteressen Danzigs geschützt werden würden. Ich habe auch die Überzeugung ausgesprochen,dass Polen mit Deutschland namens der Freien Stadt einen Vertrag in diesem Sinne abschliessen möchte.

S. 676

Während der Besprechungen,die später zwischen dem Vertreter der Freien Stadt Danzig und dem Vertreter Polens stattgefunden haben,ist in der Angelegenheit eine vollkommene Einigung erzielt worden. Der Vertreter Polens nimmt die Auslegung,die ich der Entscheidung des Hohen Kommissars gegeben habe, an. Es ist jedoch zu beachten,dass die Verhandlungen mit Deutschland über den Abschluss eines diesbezüglichen Vertrages für Danzig gleichzeitig mit dem Verhandlungen stattfinden werden,die Polen in seinem eigenen Namen mit Deutschland führen wird. Um die Freie Stadt Danzig bis zum Tage,an dem der neue Vertrag wird in Kraft treten können,in jeder möglichen Weise zu befriedigen,hat der polnische Vertreter erklärt,dass die polnische Regierung bereit sei,sofort mit der deutschen Regierung einen Vertrag abzuschliessen,um das augenblicklich zwischen Polen und Deutschland bestehende Abkommen,betreffend vorübergehenden Rechtshilfeverkehr,in ähnlicher Weise auf die Freie Stadt Danzig auszudehnen. Polen ist auch bereit,das mündliche Abkommen,das zwischen Deutschland und Polen bezüglich des Rechtshilfeverkehrs gilt,in ähnlicher Weise auf die Freie Stadt Danzig ausdehnen zu lassen.

Unter diesen Umständen hat der Vertreter der Freien Stadt Danzig mir mitgeteilt,dass er seine Berufung gegen die vorgenannte Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes zurückziehe.

Ich bin gewiss,dass meine Kollegen im Rate die beiden Parteien einmütig zu ihrer Einigung beglückwünschen werden.

Anlage Nr. 75.
(XVIII. Tagung - Anlage 352)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs durch Polen.
Vom Rate angenommen am 13.Mai 1922.

S. 676

Der Generalsekretär hat den Mitgliedern des Rates eine gewisse Anzahl von Schriftstücken, betreffend die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch Polen, übermittelt. Diese umfangreichen Schriftstücke enthalten einen ausführlichen Schriftwechsel über diese Frage, sowie eine Entscheidung, die der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig in dieser Angelegenheit am 17.Dezember 1921 getroffen hat. Die Regierung der Freien Stadt und auch die polnische Regierung haben gegen diese Entscheidung bei dem Rate des Völkerbundes Berufung eingelegt.

Der Berichterstatter erlaubt sich, dem Rate und den Vertretern der beiden beteiligten Regierungen vorzuschlagen, nicht sogleich in eine eingehende Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten. Es scheint mir ratsamer zu sein, die Vertreter beider Parteien aufzufordern, sich zu einer vorherigen Besprechung unter der Leitung des Berichterstatters selbst zur Verfügung zu stellen, zu der unter Umständen die Sachverständigen, über die der Rat verfügt, hinzugezogen werden können. Der Hohe Kommissar, der hier anwesend ist, wird vielleicht auch die Güte haben, diesen Besprechungen beizuwohnen. Wenn dieses Verfahren angenommen wird, so wäre es möglich, dem Rate vor Schluss dieser Tagung einen Bericht über das Wesentliche der Frage zu unterbreiten.

Anlage Nr. 76.
(XVIII. Tagung - Anlage 352 a)

Neuer Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs durch Polen.
Vom Rate angenommen am 17. Mai 1922.

S. 676

In einem Bericht vom 12.d.Mts. habe ich den Vertretern der Freien Stadt Danzig und Polens vorgeschlagen, unter der Leitung des Berichterstatters und Mitwirkung des Hohen Kommissars des Völkerbundes die Frage der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt durch Polen zu beraten. Es haben dieserhalb Besprechungen stattgefunden, und ich gestatte mir, dem Rate durch diesen Bericht den augenblicklichen Stand der Angelegenheit zu unterbreiten.

S. 677

Die Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 17. Dezember 1921 lautet wie folgt:

"I. Wenn Polen von Danzig aufgefordert wird, irgendeine der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt wahrzunehmen, hat es das Recht, das Ansuchen abzuweisen, wenn die betreffende Angelegenheit offenbar zum Nachteil der wichtigen Interessen des polnischen Staates ist.

II. Polen hat nicht das Recht, Danzig zu einer bestimmten auswärtigen Politik zu veranlassen oder sie ihm aufzudrängen, die offenbar dem Gedeihen, der Wohlfahrt und einer guten Regierung der Freien Stadt entgegengesetzt ist. Im übrigen geht aus den polnischen Ausführungen zu diesem Punkte klar hervor, dass Polen nicht die Absicht hat, dies zu tun.

III. Die polnische Regierung wird auf Verlangen der Danziger Regierung, irgendwelche auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt zu erledigen, sofort, wie sie selbst in ihrer eigenen Ausführung zu diesem Punkte es uneingeschränkt zugesteht, von dem Ersuchen Kenntnis nehmen und wird ferner entweder Danzigs Wünsche ohne Verzug und in erschöpfender und loyaler Weise durchführen oder die Regierung der Freien Stadt so bald wie möglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen, benachrichtigen, dass die polnische Regierung nicht imstande ist, die Wünsche der Danziger Regierung durchzuführen. Polen wird auch die Gründe für seine Weigerung angeben und die Danziger Regierung wissen lassen, wie weit sie zu gehen bereit ist, oder welchen anderen Vorschlag sie annehmen würde, um den Wünschen der Danziger Regierung in dieser Angelegenheit zu entsprechen.

IV. In dieser wie in allen anderen Angelegenheiten, die mit der Konvention vom 9. November

November 1920 in Verbindung stehen, behalten beide Regierungen ihre Rechte gemäss Artikel 39 der Konvention vom 9. November 1920."

Zu Ziffer I der Entscheidung des Hohen Kommissars haben der Vertreter der Freien Stadt und der Vertreter Polens die Ansicht geäussert, dass das Antragsrecht der Freien Stadt bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs durch diesen Absatz in keiner Weise eingeschränkt wird und ebenso auch Polen das Antragsrecht vorbehalten bleibt.

Was Ziffer II der Entscheidung des Hohen Kommissars anbetrifft, so hat der Danziger Vertreter gemeint, dass die Worte "dem Gedeihen, der Wohlfahrt und einer guten Regierung der Freien Stadt entgegengesetzt" so verstanden werden müssen, dass sie dasselbe besagen wie die Worte des 1. Absatzes des Artikels 29 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 und zwar: "der Freien Stadt Danzig in wirtschaftlicher, nationaler, sozialer oder religiöser Hinsicht schädlich". Der polnische Vertreter hat in Übereinstimmung mit dem Hohen Kommissar erklärt, dass der Sinn der beiden Ausdrucksweisen der gleiche zu sein scheint, dass es aber kaum wünschenswert sei, die Entscheidung in dieser Hinsicht zu ändern.

Bezüglich der Ziffer III der Entscheidung des Hohen Kommissars hat der Danziger Vertreter den Wunsch ausgesprochen, dass bestimmte Fristen festgesetzt werden sollen, in denen die polnische Regierung der Danziger Regierung die Gründe übermitteln muss, aus denen sie sich genötigt sah, einem Danziger Wunsche nicht nachzukommen oder eine andere Lösung als die von der Danziger Regierung gewünschte vorzuschlagen. Der polnische Vertreter hat erklärt, dass Polen stets bemüht sein werde, in Fragen der die Freie Stadt Danzig angehenden auswärtigen Angelegenheiten so schnell wie möglich zu einer Lösung zu kommen, dass aber die Festsetzung bestimmter Fristen unpraktisch erscheinen würde. Der Hohe Kommissar hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Zu dem letzten Satz der Ziffer III der Entscheidung des Hohen Kommissars haben die Vertreter beider Parteien erklärt, dass Polen nicht verpflichtet sein sollte, der Freien Stadt Danzig Erklärungen über seine eigene auswärtige Politik zu geben. Andererseits werde Polen der Freien Stadt stets jede zweckdienliche Auskunft erteilen, um so viel wie möglich seine Gründe für die Ablehnung des Wunsches der Freien Stadt und für den Vorschlag einer anderen als der von der Freien Stadt gewünschten Lösung zu erläutern.

Was Ziffer IV der Entscheidung des Hohen Kommissars anbelangt, so hat dieser erklärt, dass dieser Teil seiner Entscheidung beiden Parteien kein neues Recht verleihe. Der Hohe Kommissar hat

D. 678

hat nur in Erinnerung bringen wollen, dass die Bestimmungen des Vertrages vom 9. November 1920 über die Vermittlung des Hohen Kommissars bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Die beiden Parteien haben erklärt, dass sie ihre Berufungen gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 17. Dezember zurückziehen.

Anlage Nr. 77.
(XVIII. Tagung - Anlage 353)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend die rechtliche Stellung der polnischen Staatsgüter, Beamten und Schiffe in Danzig. Vom Rate angenommen am 13. Mai 1922.

S. 678

Der Generalsekretär hat den Ratsmitgliedern eine Anzahl Schriftstücke, betreffend die Frage der rechtlichen Stellung der polnischen Staatsgüter, Beamten und Schiffe in Danzig, übermittelt. Diese umfangreichen Schriftstücke enthalten einen langen Schriftwechsel hierüber, sowie eine Entscheidung, die der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig in der Angelegenheit am 6. Dezember 1921 getroffen hat. Die Regierung der Freien Stadt wie auch die polnische Regierung haben bei dem Rate des Völkerbundes gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Der Berichterstatter gestattet sich, dem Rate und den Vertretern der beiden beteiligten Regierungen in Vorschlag zu bringen, nicht sogleich in eine eingehende Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten. Es scheint dem Berichterstatter ratsamer zu sein, die Vertreter beider Parteien aufzufordern, sich zu einer vorherigen Besprechung unter der Leitung des Berichterstatters selbst zur Verfügung zu stellen, zu der unter Umständen die Sachverständigen, über die der Rat verfügt, hinzugezogen werden könnten. Der Hohe Kommissar, der hier anwesend ist, wird vielleicht auch die Güte haben, diesen Besprechungen beizuwohnen. Wenn dieses Verfahren angenommen wird, so wäre es möglich, dem Rate vor Schluss dieser Tagung einen Bericht über das Wesentliche der Frage zu unterbreiten.

Anlage Nr. 78.
(XVIII. Tagung - Anlage 353 a)

Bericht des Sekretariats des Völkerbundes, betreffend Vereinbarung über die rechtliche Stellung der polnischen Güter, Schiffe und Beamten in Danzig. Vom Rate angenommen am 17. Mai 1922.

S. 678

Gemäss der Entscheidung des Rats vom 13.d.Mts.haben Besprechungen zwischen dem Vertreter der Freien Stadt Danzig und dem Vertreter Polens in Gegenwart des Hohen Kommissars des Völkerbundes in Danzig stattgefunden, um die Frage der rechtlichen Stellung der polnischen Güter, Schiffe und Beamten im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in folgenden Artikeln zusammengefasst.

I.

Die Vertreter Danzigs und Polens sind darüber einig, dass die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 6. Dezember 1921 die den Polen in Danzig durch Artikel 33 der polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920 zugebilligten Rechte in keiner Weise präjudiziert.

II.

Die beiden Parteien sind darüber einig, dass die Stellung der Staatsgüter, die gemäss den Bestimmungen der in Kraft befindlichen Verträge für Zwecke der polnischen Regierung benutzt werden, der gleichen Regelung unterworfen sein soll, wie die Stellung der Güter der Eisenbahnen nach Ziffer 11 der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. September 1921.

Der polnische Staat soll bezüglich der oben genannten Güter, die ihm im Danziger Gebiet gehören, nicht der Danziger Gerichtsbarkeit unterworfen sein, ausgenommen hinsichtlich der dinglichen Rechte, welche auf diesen Gütern ruhen.

III.

Die beiden Parteien sind darüber einig, dass im Rahmen ihrer besonderen Zuständigkeit die im Gebiete der Freien Stadt befindlichen polnischen Behörden und ihre Beamten in gleicher Weise behandelt werden sollen, wie die Danziger Behörden und Beamten, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

IV.

IV.

Die beiden Parteien sind darüber einig,dass die polnischen Beamten auf dem Gebiete der Freien Stadt in Ausübung ihrer Funktionen nur von ihren polnischen höheren Vorgesetzten abhängen und nicht den Danziger Behörden unterstellt sind.

Im Falle der Festnahme eines polnischen Beamten durch Danziger Behörden soll ein höherer polnischer Beamter benachrichtigt werden.

V.

Die beiden Parteien sind darüber einig,dass die staatlichen Archive und Büros Polens in Danzig unverletzlich sind.

VI.

Die beiden Parteien sind darüber einig,dass der diplomatische Vertreter Polens in Danzig sein eigenes Personal für die in den in Kraft befindlichen Abkommen bezeichneten Zwecke ernennt. Er wird der Danziger Regierung ein Verzeichnis der Namen und Titel seines Personals - des diplomatischen,des Verwaltungspersonals und des Unter-Personals- unterbreiten. Die Beamten des diplomatischen Vertreters Polens,die keine diplomatische Stellung einnehmen, werden gemäss den Bestimmungen der oben verzeichneten Artikel 3 und 4 behandelt.

Der diplomatische Vertreter Polens in Danzig ist ermächtigt,den Chef der polnischen Post- und Telegraphenverwaltung in Danzig und den Chef der polnischen Zollverwaltung in Danzig als Mitglieder seines diplomatischen Personals zu ernennen.

VII.

Die beiden Parteien sind darüber einig,in kürzester Frist mit den in den Absätzen 2 und 4 der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 6.Dezember 1921 vorgesehenen Verhandlungen zu beginnen.

Anlage Nr. 79.
(XVIII. Tagung - Anlage 365)

Bericht des Herrn Adatci, des Vertreters Japans, betreffend die Finanzlage der Freien Stadt Danzig. Vom Rate angenommen am 17.Mai 1922. — S. 701

Durch einen Beschluss vom 23.Juni 1921 hat der Rat des Völkerbundes dem vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschuss einen Bericht des Hohen Kommissars des Völkerbundes über die Finanzlage der Freien Stadt Danzig übermittelt. Der Rat hat den Ausschuss gebeten, eine Prüfung der Finanzlage der Freien Stadt vorzunehmen und einen Bericht über diese Frage zu verfassen.

Durch einen Beschluss vom 16.September 1921 hat der Rat von einem Bericht des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses über diese Frage Kenntnis genommen und den Ausschuss gebeten, die Frage einer gründlicheren Prüfung in der Weise zu unterziehen, die er für die geeignetste hält, unter dem Vorbehalt selbstverständlich, dass diese Prüfung nicht irgendwie als eine Absicht des Rates ausgelegt werden sollte, eine finanzielle Hilfe zugunsten der Freien Stadt ins Leben zu rufen.

Der Finanzausschuss des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses hat diese Frage geprüft. Der Ausschuss hat zwei seiner Mitglieder, die Herren Avenol und Janssen, dazu bestimmt, in gründlicher Weise die Finanzlage der Freien Stadt Danzig zu prüfen. Die Herren Avenol und Janssen haben dem Finanzausschuss einen Bericht unterbreitet, der einen Überblick über eine Reise gibt, die sie nach Danzig unternommen haben, und der die Endergebnisse darlegt, zu denen sie gelangt sind. Nachdem der Finanzausxschuss diesen Bericht geprüft hat, hat er ihn ohne Vorbehalt angenommen und hat ihn dem Rate des Völkerbundes übermittelt, indem er dessen Aufmerksamkeit auf verschiedene Endergebnisse lenkte.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass es erwünscht wäre, wenn die alliierten Mächte ein Mittel finden würden, um die aus den Besatzungskosten herrührenden finanziellen Lasten zu erleichtern. Indessen glaubt er nicht, dass diese Lasten die Zahlungsfähigkeit der Freien Stadt übersteigen, sofern genügend gründliche Massnahmen getroffen werden, um die finanziellen Quellen des Staates zu vergrössern. Andererseits ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Bezahlung des vollen Wertes der der Freien Stadt Danzig zugeteilten deutschen Staatsgüter eine derartige Last für die xFinanzen Danzigs darstellen würden, dass dieses die Durchführung eines Kreditunternehmens ausserordentlich

ausserordentlich erschweren würde. Deshalb meint der Finanzausschuss,dass in diesem Falle den alliierten Mächten empfohlen werden müsse,der Freien Stadt in dieser Hinsicht gewisse Erleichterungen zu gewähren. Aber diese Erleichterung kann der Freien Stadt nur bewilligt werden,um ihre Zukunft zu sichern. Die Vermittelung des Rates des Völkerbundes bei den alliierten Mächten darf also nur unter der Bedingung genügender Sicherheiten für die Sicherung des Gleichgewichts des Haushaltsplans der Freien Stadt geschehen. Der Finanzausschuss ist der Ansicht,dass der Rat den Wunsch haben wird,sich mit der Regierung der Freien Stadt über die Festsetzung dieser Sicherheiten zu verständigen,die besonders in der Ausarbeitung eines praktischen Planes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und des Gleichgewichts des Staatshaushaltplanes bestehen könnten. Falls der Rat im Laufe der Verhandlungen sich des Ausschusses würde bedienen wollen,ist dieser bereit,sich gern zur Verfügung des Rates zu stellen. Da indessen der Ausschuss nicht oft zusammentreten kann,meint er,dass es vielleicht ratsamer ist,dass der Rat mit den Herren Avenol und Janssen,die bis heute die Prüfungen vorgenommen haben,zusammenarbeitet.

Nach Ansicht des Rates muss die Gesundung der Finanzen der Freien Stadt und die Regelung der Frage der Staatsgüter beendet sein,bevor der Rat die Frage einer langfristigen Anleihe prüfen kann. Der Ausschuss meint,dass in jedem Falle der Rat sicherlich der Freien Stadt davon Kenntnis geben würde, dass der Rat nicht als Vermittler für die Bewilligung von Krediten tätig sein kann,und dass seine Rolle sich auf die Verbesserung der grundlegenden Bedingungen,von denen notwendigerweise jedes Unternehmen dieser Art abhängt,beschränken muss.

Indem ich mich auf Vorstehendes beziehe, erlaube ich mir,folgender Beschluss vorzuschlagen:

Der Rat des Völkerbundes beschliesst:

"Abschrift dieses Berichts sowie der Bericht des Finanzausschusses des vorläufigen Wirtschafts- und Finanzausschusses über die Finanzlage der Freien Stadt Danzig nebst Anlagen werden durch Vermittlung des Hohen Kommissars der Regierung der Freien Stadt übersandt. Die Danziger Regierung wird aufgefordert,ihre Äusserungen dazu dem Hohen Kommissar vorzulegen,der sie dem Rat mit seinen persönlichen Bemerkungen zur Kenntnisnahme übersenden wird.

Der Generalsekretär wird ermächtigt, die Mithilfe der Herren Avenol und Janssen anzurufen,soweit es wünschenswert erscheint."

---

prawo

S t i c h w ö r t e r - V e r z e i c h n i s .



